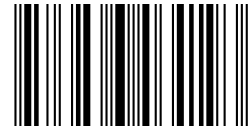


Kurz nach der nationalsozialistischen Machtübernahme am 30.01.1933 ist erstmalig in der deutschen Geschichte ein reichseinheitliches Anerbenrecht, das Reichserbhofgesetz vom 29.09.1933 erlassen worden. Das Reichserbhofgesetz schloss die Verfügungsbefugnis der Landwirte über ihre landwirtschaftliche Flächen per Gesetz reichseinheitlich aus. Die über Jahrhunderte hinweg von den Landwirten erkämpfte Freiheit, nach dem Gesetz als Eigentümer über die von ihnen bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen frei verfügen zu können, wurde in einer bis dahin unbekanntem Reichweite eingeschränkt.

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft ist das Reichserbhofgesetz durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 ersetzt worden. Dieses Rahmengesetz regelte lediglich die Verfügungen über landwirtschaftliche Flächen unter Lebenden. Es enthielt keine Anerbenregelungen. Vielmehr setzte es die vor dem Erlass des Reichserbhofgesetzes gegoltenen landesrechtlichen Anerbenregelungen wieder in Kraft bzw. eröffnete die Möglichkeit zum Erlass neuer Anerbenregelungen. In sämtlichen Flächenländern sind in der Folge landesrechtliche Anerbenregelungen in Kraft getreten bzw. neue Anerbengesetze erlassen worden. Es dauerte noch Jahrzehnte bis diese Regelungen gelockert worden sind. Auch heute noch sind die deutschen Landwirte besonderen, für sonstige Grundeigentümer oder für die Gewerbetreibenden nicht geltenden, Verfügungsbeschränkungen unterworfen. Lediglich in dem Flächenland Bayern ist weder ein Anerbengesetz in Kraft getreten noch eine vergleichbare Nachfolgeregelung erlassen worden.

Die Arbeit beleuchtet die Frage, aus welchem Grund das Bundesland Bayern als einziges Flächenland der Bundesrepublik Deutschland nach Aufhebung des Reichserbhofgesetzes über kein Anerbenrecht verfügte, während in der britischen Zone sogar ein neues einheitliches Höferecht eingeführt worden ist. In diesem Zusammenhang wird untersucht inwieweit die bayerischen Bauern im Vergleich zu ihren Kollegen in der ehemals britischen Zone diesbezüglich tatsächlich über weiterreichende Freiheiten genossen und genießen.

ISBN: 978-3-86646-419-3



9 783866 464193

Rechtskultur Wissenschaft

Markovic: Beschränkungen der Verfügungsbefugnis über landwirtschaftliche Flächen in Bayern im 20. Jh.

Rechtskultur Wissenschaft

Dejan Markovic

„Nicht erforderlich, überspannt, bürokratisch und daher verfehlt“?

Beschränkungen der Verfügungsbefugnis über landwirtschaftliche Flächen in Bayern im 20. Jahrhundert

Rechtskultur Wissenschaft

Rechtskultur Wissenschaft

Band 13

Herausgegeben von

Martin Löhnig (Regensburg) und Ignacio Czeguhn (Berlin)

Dejan Markovic

„Nicht erforderlich, überspannt, bürokratisch und daher verfehlt“ ?
- Beschränkungen der Verfügungsbefugnis
über landwirtschaftliche Flächen in Bayern im 20. Jahrhundert -

Rechtskultur Wissenschaft

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.
ISBN: 978-3-86646-419-3

©2014 Edition Rechtskultur
in der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regensburg
www.gietl-verlag.de / www.edition-rechtskultur.de
Satz und Gestaltung: Simon Naczinsky und Thomas Hornberger, Regensburg
ISBN: 978-3-86646-419-3

INHALT

EINLEITUNG	15
1. TEIL: RECHTSLAGE VOR DEM REG	17
I. VON DEN URSPRÜNGEN BIS ZUR BAUERNBEFREIUNG, ANFANG DES 19. JAHRHUNDERTS	17
1. Verfügungen unter Lebenden	17
2. Verfügungen von Todes wegen	19
II. AB DER BAUERNBEFREIUNG BIS ZUM ERLASS DES REG, 1933	21
1. Tatsächliche Verhältnisse in der Landwirtschaft	22
2. Verfügungen unter Lebenden	24
3. Verfügungen von Todes wegen	28
2. TEIL : NEUREGELUNG DURCH DIE NATIONALSOZIALISTEN	39
I. BEWEGGRUND UND ZIEL DES GESETZGEBERS	39
II. ERLASS DES REG	40
III. REGELUNGSINHALT DES REG	41
1. Gegenstand des Gesetzes	42
2. Einschränkungen der Verfügungen	42
3. Entzug des Nutzungsrechts, Enteignung	46
4. Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle des deutschen Volkes	47
IV. WEITERE ENTWICKLUNG, GRDVBek , 26.01.1937	47
1. Ergänzung des REG	47
2. Erlass der GrdVBek, 1937	48
3. Erlass der VOLB, 1937	50
V. AUSWIRKUNGEN DER GESETZESÄNDERUNG	50
1. Generell in Deutschland	50
2. In Bayern	53
3. TEIL: ENDE DES 2. WELTKRIEGES	63
I. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	63
1. In der Bundesrepublik	63
2. In den Besatzungszonen	65
II. BEDEUTUNG DER LANDWIRTSCHAFT	68
III. RECHTSLAGE ZUM ERBHOFGESETZ BIS ZUM ERLASS DES KRG NR. 45	68
1. Weitergeltung des REG	68
2. Im Hinblick auf den Verkehr unter Lebenden	71
IV. ÜBERLEGUNGEN ZUR NEUREGELUNG DES ERBHOFRECHTS	71
1. Die einzelnen Ansichten in Bayern	71
2. Amerikanische Besatzungszone	72
3. Britische Besatzungszone	73
4. Konsens	75
4. TEIL: NEUORDNUNG DURCH DAS KRG NR. 45	77
I. ERLASS DES KRG NR. 45	77
II. BEWEGGRUND UND ZIEL DES KRG NR. 45	77

III. REGELUNGEN DES KRG NR. 45	77
1. Regelungsbereich des KRG Nr. 45	77
2. Regelungsinhalt des KRG Nr. 45	78
3. Zeitlicher Geltungsbereich	83
4. Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung und Rechtsanschauung	83
5. TEIL: WEITERE ENTWICKLUNG	85
I. BETREFFEND DIE VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN	85
1. Überblick	85
2. Weitere Entwicklung in der ehemaligen britischen Besatzungszone	88
3. Weitere Entwicklung in Bayern	93
4. Erlass des Grundstücksverkehrsgesetzes, 01.01.1962	105
5. Weitere Forderungen zur Neuregelung der Rechtslage	109
II. IM HINBLICK AUF DIE VERFÜGUNGEN UNTER LEBENDEN	111
1. Weitere Entwicklung in der ehemals britischen Besatzungszone	111
2. Weitere Entwicklung in Bayern	113
3. Erlass des Grundstücksverkehrsgesetzes, 01.01.1962	128
III. BETREFFEND DIE REGELUNGEN ZUR SICHERUNG DER LANDBEWIRTSCHAFTUNG	131
1. Entwicklung in der Britischen Zone	131
2. Entwicklung in Bayern	132
3. Erlass des GrdstVG	134
6. TEIL : SCHLUSSBEMERKUNG	137
I. ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG	137
II. ZUSAMMENFASSENDE VERGLEICH DES LANDWIRTSCHAFTSRECHT IN BAYERN UND IN DER EHEMALS BRITISCHEN ZONE NACH AUFHEBUNG DES REG	138
III. GRUNDRISS DER DERZEITIGEN RECHTSLAGE	139
1. Im Hinblick auf die Verfügungen von Todes wegen	139
2. Im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden	141
3. Im Hinblick auf die Regelungen zur Sicherung der Landwirtschaft	142

INHALT

EINLEITUNG	15
1. TEIL: RECHTSLAGE VOR DEM REG	17
I. VON DEN URSPRÜNGEN BIS ZUR BAUERNBEFREIUNG, ANFANG DES 19. JAHRHUNDERTS	17
1. Verfügungen unter Lebenden	17
2. Verfügungen von Todes wegen	19
a. Bäuerliches Erbrecht	19
b. Erbsitten	20
II. AB DER BAUERNBEFREIUNG BIS ZUM ERLASS DES REG, 1933	21
1. Tatsächliche Verhältnisse in der Landwirtschaft	22
a. Auswirkungen der Bauernbefreiung auf den bäuerlichen Familienbetrieb	22
b. Der Bauer als Versorger der wachsenden Stadtbevölkerung	24
2. Verfügungen unter Lebenden	24
a. Bis zur Einführung des BGB	24
b. Einführung des BGB	25
c. Erlass des Bayerischen Güterzertrümmerungsgesetzes, 1910	25
d. Erlass der BRBek 1915	26
e. Erlass der BRBek 15.03.1918	26
f. Neue Versuche in der Weimarer Republik	27
3. Verfügungen von Todes wegen	28
a. Ländliches Erbrecht	28
aa. Bis zur Einführung des BGB	28
[1]. Versuche zur Einführung obligatorischer Anerbengesetze, BayHöfO 1855	28
[2]. Versuche zur Einführung fakultativer Anerbengesetze	31
bb. Einführung des BGB	34
cc. Neue Bestrebungen in der Weimarer Republik	34
b. Die Übergabesitte in Bayern	36
2. TEIL : NEUREGELUNG DURCH DIE NATIONALSOZIALISTEN	39
I. BEWEGGRUND UND ZIEL DES GESETZGEBERS	39
II. ERLASS DES REG	40
III. REGELUNGSINHALT DES REG	41
1. Gegenstand des Gesetzes	42
2. Einschränkungen der Verfügungen	42
a. Einschränkung der Verfügungen von Todes wegen	43
aa. Ungeteilter Übergang	43
bb. Sondererbfolgerregelung	43
cc. Beschränkung der Abfindung der Miterben	44
dd. Regelung des übrigen Nachlasses	44
ee. Sonderstellung der Witwe	45
b. Einschränkung der Verfügungen unter Lebenden	45
aa. Einschränkung von Veräußerungsgeschäften und von Belastungen	45
bb. Vollstreckungsverbote	46
3. Entzug des Nutzungsrechts, Enteignung	46
4. Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle des deutschen Volkes	47
IV. WEITERE ENTWICKLUNG, GRDVBek , 26.01.1937	47
1. Ergänzung des REG	47
2. Erlass der GrdVBek, 1937	48
a. Gegenstand des Gesetzes	48
b. Einschränkungen der Verfügungen	49
3. Erlass der VOLB, 1937	50

V. AUSWIRKUNGEN DER GESETZESÄNDERUNG	50
1. Generell in Deutschland	50
2. In Bayern	53
3. TEIL: ENDE DES 2. WELTKRIEGES	63
I. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	63
1. In der Bundesrepublik	63
2. In den Besatzungszonen	65
a. Zonenaufteilung	65
b. Rahmenbedingungen in der amerikanischen Zone	65
c. Rahmenbedingungen in der Britischen Zone	66
II. BEDEUTUNG DER LANDWIRTSCHAFT	68
III. RECHTSLAGE ZUM ERBHOFGESETZ BIS ZUM ERLASS DES KRG NR. 45	68
1. Weitergeltung des REG	68
2. Im Hinblick auf den Verkehr unter Lebenden	71
IV. ÜBERLEGUNGEN ZUR NEUREGELUNG DES ERBHOFRECHTS	71
1. Die einzelnen Ansichten in Bayern	71
2. Amerikanische Besatzungszone	72
3. Britische Besatzungszone	73
4. Konsens	75
4. TEIL: NEUORDNUNG DURCH DAS KRG NR. 45	77
I. ERLASS DES KRG NR. 45	77
II. BEWEGGRUND UND ZIEL DES KRG NR. 45	77
III. REGELUNGEN DES KRG NR. 45	77
1. Regelungsbereich des KRG Nr. 45	77
2. Regelungsinhalt des KRG Nr. 45	78
a. Regelung der Vererbung, Art. II, III KRG Nr. 45	78
aa. Aufhebung der Erbhofgesetzgebung	78
bb. Wiedereinführung der vor dem REG gegoltenen Höfeordnungen	78
b. Regelung der Verfügungen unter Lebenden	79
aa. Aufhebung der Beschränkungen der Verfügungen unter Lebenden	79
bb. Einführung neuer Beschränkungen	79
[1]. Genehmigungspflicht von Veräußerungsgeschäften und Nutzungsübertragungs-verträgen	80
[2]. Genehmigungspflicht von Belastungen	81
[3]. Einschränkung der Zwangsversteigerung	82
c. 3.Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung	82
aa. Aufhebung der Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung	82
bb. Einführung neuer Beschränkungen	82
[1]. Keine ausreichende Nutzung des Grundstücks	82
[2]. Keine Nutzung des Grundstücks	83
3. Zeitlicher Geltungsbereich	83
4. Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung und Rechtsanschauung	83
5. TEIL: WEITERE ENTWICKLUNG	85
I. BETREFFEND DIE VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN	85
1. Überblick	85
2. Weitere Entwicklung in der ehemaligen britischen Besatzungszone	88
a. Erlass der Durchführungsbestimmungen	88
b. Regelungsbereich der VO Nr. 84 und der HOBZ	89
c. Regelungsinhalt der VO Nr. 84 und der HOBZ	90
aa. Aufhebung der in Kraft gesetzten landesrechtlichen Anerbenvorschriften	90

bb. Regelungen betreffend die Verfügungen von Todes wegen	90
[1]. Ungeteilter Übergang	90
[2]. Sondererbfolgeordnung	90
[3]. Beschränkung der Abfindung der Miterben	91
[4]. Regelungen des übrigen Nachlasses	92
[5]. Sonderstellung der Witwe	92
cc. Zeitlicher Geltungsbereich	93
3. Weitere Entwicklung in Bayern	93
a. Kein Anerbengesetz in Kraft gesetzt	93
b. Antrag des Bayerischen Landtages vom 30.01.1947	93
c. DVO Nr. 127, 24.04.1947	93
aa. Erlass der DVO Nr. 127	93
bb. Regelungsbereich der DVO Nr. 127	94
cc. Regelungsinhalt der DVO Nr. 127	94
[1]. Regelungen betreffend die Verfügungen von Todes wegen	94
[2]. Ermächtigung zu weitergehenden Regelungen	94
[3]. Übergangsregelungen	94
d. Entwurf einer Verordnung über die Steuerfreiheit, 09.09.1947	94
e. Entwurf einer Bayerischen Höfeordnung, 14.05.1948	95
aa. Regelungsbereich der BayHöfOE 1948	96
bb. Regelungsinhalt	96
[1]. Ungeteilter Übergang	96
[2]. Sondererbfolgeordnung	96
[3]. Beschränkung der Abfindung der Miterben	97
[4]. Regelung des übrigen Nachlasses	97
[5]. Sonderstellung der Witwe	98
cc. Zeitlicher Geltungsbereich	98
dd. Resonanz	98
[1]. In den Ministerien	98
[2]. Bei den Gerichten	99
[3]. Bei den Verbänden und Notaren	101
f. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 29.07.1948	101
aa. Regelungsbereich	102
bb. Erbrechtliche Regelungen	102
cc. Resonanz	102
[1]. Bei den Ministerien	102
[2]. Bei den Gerichten	103
g. Einführung einer Freigrenze, 10.09.1949	103
h. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der DVO Nr. 127, 12.09.1949	103
aa. Regelungsbereich des DFG 1949	104
bb. Erbrechtliche Regelungen	104
i. Entwurf eines Gesetzes über die Hofzuweisung, 24.11.1949	104
4. Erlass des Grundstücksverkehrsgesetzes, 01.01.1962	105
a. Vorgeschichte	106
b. Aufhebung der bisherigen Regelungen	107
c. Regelungsinhalt	107
aa. Gegenstand des Gesetzes	107
bb. Gerichtliche Zuweisung eines Betriebes	107
d. Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung und Rechtsanschauung	108
5. Weitere Forderungen zur Neuregelung der Rechtslage	109

II. IM HINBLICK AUF DIE VERFÜGUNGEN UNTER LEBENDEN

111

1. Weitere Entwicklung in der ehemals britischen Besatzungszone	111
a. Erlass der Durchführungsbestimmungen	111
b. Regelungsinhalt der VO Nr. 84	111
aa. Genehmigung von Veräußerungs- und Verpachtungsgeschäften	111
[1]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	111
[2]. Erweiterung der Versagungsgründe durch Nennung von Regelbeispielen	112
bb. Genehmigung von Belastungen	112
[1]. Erweiterung der Genehmigungspflicht auf jede dingliche Belastung	112

[2]. Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzung nach Art. V KRG Nr. 45	112
[3]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigung nach Art. V KRG Nr. 45	112
cc. Beschränkung von Zwangsversteigerungen	112
[1]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	112
[2]. Erweiterung der Versagungsgründe durch Nennung von Regelbeispielen	112
c. Regelung in der HOBZ	112
2. Weitere Entwicklung in Bayern	113
a. DVO Nr. 127	113
aa. Genehmigung von Veräußerungs- und Verpachtungsgeschäften	113
[1]. Erweiterung der Genehmigungspflicht auf wirtschaftlich der Auflassung entsprechende Geschäfte	113
[2]. Erweiterung der Genehmigungspflicht auf jede Vereinbarung, die den Genuss von Erzeugnissen zum Gegenstand hatte	113
[3]. Erweiterung der Genehmigungspflicht auf die Entfernung von Inventar	114
[4]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	114
[5]. Erweiterung der Versagungsgründe über die Definition des öffentlichen Interesses	114
bb. Genehmigung von Belastungen	115
[1]. Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzung nach Art. V KRG Nr. 45	115
[2]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigung nach Art. V KRG Nr. 45	115
cc. Beschränkung von Zwangsversteigerungen	116
[1]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	116
[2]. Erweiterung der Versagungsgründe über die Definition des öffentlichen Interesses	116
[3]. Erweiterung der nicht pfändbaren Sachen	116
dd. Möglichkeit der Genehmigung unter einer Auflage oder Bedingung	116
ee. Resonanz	116
b. Entwurf einer Verordnung über die Steuerfreiheit, 09.09.1947	117
c. Entwurf einer Bayerischen Höfeordnung, 14.05.1948	117
aa. Einführung von Belastungsbeschränkungen	117
bb. Einführung von Vollstreckungsschutzvorschriften	117
d. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 29.07.1948	118
aa. Einführung von Vollstreckungsschutzvorschriften	118
bb. Einführung von Steuerbegünstigungen	118
e. Einführung einer Freigrenze, 10.09.1949	118
f. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der DVO Nr. 127, 12.09.1949	118
aa. Genehmigung von Veräußerungs- und Verpachtungsgeschäften	118
[1]. Genehmigungspflicht für wirtschaftlich der Auflassung entsprechende Geschäfte	118
[2]. Erweiterung der Genehmigungspflicht auf jede Vereinbarung, die den Genuss von Erzeugnissen zum Gegenstand hat	119
[3]. Einführung von Ausnahme von der Genehmigungspflicht	119
[4]. Erweiterung der Versagungsgründe über die Definition des öffentlichen Interesses	119
bb. Genehmigung von Belastungen	119
[1]. Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzung nach Art. V KRG Nr. 45	119
[2]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigung nach Art. V KRG Nr. 45	120
cc. Beschränkung von Zwangsversteigerungen	120
[1]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	120
[2]. Erweiterung der Versagungsgründe über die Definition des öffentlichen Interesses	120
[3]. Erweiterung der nicht pfändbaren Sachen	120
dd. Genehmigung unter einer Auflage	120
ee. Resonanz	121
[1]. Bei den Ministerien	121
[2]. Bei den Gerichten	122
[3]. Bei den Notaren	125
g. Richtlinien für die Mitwirkung der Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden im bauerngerichtlichen Verfahren vom 14.09.1949	127
aa. Allgemeine Hinweise	127
bb. Ausweitung des Anwendungsbereichs der Versagungsgründe	127
cc. Auslegung des Versagungsgrundes in Art. IV Abs. 4 lit. a KRG Nr. 45	127
dd. Auslegung des Versagungsgrundes in Art. IV Abs. 4 lit. b KRG Nr. 45	127
ee. Konkretisierung des § 9 DVO Nr. 127	127
3. Erlass des Grundstücksverkehrsgesetzes, 01.01.1962	128
a. Aufhebung der bisherigen Regelungen	128

b. Regelungsinhalt	129
aa. Genehmigungspflichtige Geschäfte	129
[1]. Genehmigungspflicht von Veräußerungsgeschäften	129
[2]. Genehmigungspflicht von Nutzungsübertragungsgeschäften	131
[3]. Keine Genehmigungspflicht von Belastungen	131
[4]. Keine Genehmigungspflicht bei Zwangsversteigerungen	131
bb. Genehmigung unter einer Auflage oder Bedingung	131
III. BETREFFEND DIE REGELUNGEN ZUR SICHERUNG DER LANDBEWIRTSCHAFTUNG	131
1. Entwicklung in der Britischen Zone	131
a. Regelungen in der VO NR. 84	132
aa. Nennung von Regelbeispielen	132
bb. Ermächtigung zur Zwangsverpachtung	132
b. Regelungen in der Landbewirtschaftungsverordnung, Anlage C	132
aa. Regelungen zu den nach Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45 möglichen Maßnahmen	132
bb. Regelungen zu der nach Art. V Abs. 13 VO Nr. 84 anzuordnenden Zwangsverpachtung	132
2. Entwicklung in Bayern	132
a. Regelung durch die DVO Nr. 127	133
aa. Nennung von Regelbeispielen	133
bb. Übergangsregelungen	133
b. Regelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 29.07.1948	133
aa. Erweiterung der Bestimmungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung	134
bb. Einführung von Härteklauseln im Zusammenhang mit der Übergangsregelung	134
3. Erlass des GrdstVG	134
a. Aufhebung der bisherigen Regelungen	134
b. Regelungsinhalt	134
aa. Versagungsgrund der Gefährdung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung	134
bb. Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung	134
cc. Neue Auflagen oder Bedingungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung	135
6. TEIL : SCHLUSSBEMERKUNG	137
I. ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG	137
II. ZUSAMMENFASSENDE VERGLEICH DES LANDWIRTSCHAFTSRECHT IN BAYERN UND IN DER EHEMALS BRITISCHEN ZONE NACH AUFHEBUNG DES REG	138
III. GRUNDRISS DER DERZEITIGEN RECHTSLAGE	139
1. Im Hinblick auf die Verfügungen von Todes wegen	139
a. Norddeutsche Höfeordnung	139
b. Landesrechtliche Anerbengesetze	141
c. Besondere Regelungen des BGB und das Zuweisungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz	141
2. Im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden	141
a. Regelungen der ehemals britischen Zone	142
b. Bayerische Regelungen	142
c. Grundstücksverkehrsgesetz	142
3. Im Hinblick auf die Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung	142

EINLEITUNG

Kurz nach der nationalsozialistischen Machtübernahme am 30.01.1933¹ ist erstmalig in der deutschen Geschichte ein reichseinheitliches Anerbenrecht, das Reichserbhofgesetz vom 29.09.1933² (in der Folge: REG) erlassen worden.³ Das REG unterstellte das geltende Erbrecht aber auch die übrigen Eigentumsverhältnisse im Bezug auf die bäuerliche Bevölkerung im gesamten Reich einer einheitlichen Sonderregelung. Es war jedoch auch von der nationalsozialistischen Ideologie stark geprägt⁴ und stellt das erste bedeutende Gesetz dar mit dem die nationalsozialistische Ideologie in das bestehende Recht eingeführt worden ist.⁵ Das REG ist als Prototyp nationalsozialistischer Rechtsgedankenwelt angesehen worden.⁶

Losgelöst von der nationalsozialistischen Prägung des Gesetzes schloss das REG, erstmalig in der deutschen Geschichte, die Verfügungsbefugnis der Landwirte über ihre landwirtschaftliche Flächen per Gesetz reichseinheitlich aus. Die über Jahrhunderte hinweg von den Landwirten erkämpfte Freiheit, nach dem Gesetz über ihr Eigentum frei verfügen zu können, wurde nach dem Ende der Einführung der demokratischen Rechtsordnung in der Weimarer Republik in einer bis dahin unbekanntem Reichweite eingeschränkt. Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft ist das REG zwar aufgehoben worden; es dauerte in den einzelnen Bundesländern jedoch noch Jahrzehnte bis die vorgenannten Beschränkungen gelockert wurden. Auch heute noch sind die deutschen Landwirte besonderen, für sonstige Grundeigentümer oder für die Gewerbetreibenden nicht geltenden, Verfügungsbeschränkungen unterworfen.

Das Bauernrecht in dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (in der Folge: BRD) ist in der Literatur umfangreich behandelt worden. Das aktuell geltende Bauernrecht der BRD wird von Alfred Pikalo und Bernold Bendel in dem Grundstücksverkehrsgesetz – Kommentar (1963) und von Heinz Wöhrmann in der Abhandlung Das Landwirtschaftserbrecht (2012) ausführlich behandelt. Die Abhandlungen von Hans Wulf und Rudolf Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 (1949), Friese Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone (1949) und Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone (1949), geben einen kurzen Überblick über die nach Aufhebung des REG geltenden bauernrechtlichen Vorschriften und gehen dabei auf das in der ehemals amerikanischen Zone geltende Besatzungsrecht und die in dieser Besatzungszone erlassenen deutschen Durchführungsvorschriften ein. Entsprechende Abhandlungen, welche den Fokus auf die ehemals britische Zone und die dort ergangenen speziellen Regelungen legen, sind von Otto Wöhrmann, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone (1951) und von Jörg Schliepkorte (1989) Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, abgefasst worden.

Das REG wird von Hans Dölle, in dem Lehrbuch Das Reichserbhofrechts (1935 und 1939), von Friedrich Grundmann, in der Abhandlung Agrarpolitik im Dritten Reich (1979) und dem Lehrbuch von Heinrich Stoll und Heinrich Lange, Deutsches Bauernrecht (1943) dargelegt.

Das auf dem Gebiet des Deutschen Reichs unmittelbar vor Einführung des REG geltende Bauernrecht ist von Alfons Stengele, in der Abhandlung Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland (1884) und von Ludwig Fick in der Dissertation Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts (1885), dargestellt worden.

Bislang nicht beleuchtet worden ist die Frage, aus welchem Grund das Bundesland Bayern als einziges Bundesland der Bundesrepublik Deutschland nach Aufhebung des REG über kein Anerbenrecht verfügte, während in der britischen Zone sogar ein neues einheitliches Höferecht eingeführt worden ist. Des Weiteren ist nicht untersucht worden inwieweit die bayerischen Bauern im Vergleich zu ihren Kollegen in der ehemals britischen Zone diesbezüglich daher tatsächlich weiterreichende Freiheiten genossen und genießen.

Um dieser Frage nachzugehen, habe ich die Materialien der betreffenden bayerischen Ministerien und Gerichte in dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv, dem Staatsarchiv München, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (in dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, im Bayerischen Staatsministerium des Inneren und im Bayerischen Landtag sind keine einschlägigen Unterlagen vorhanden) ab dem zweiten Weltkrieg danach durchgesehen, inwiefern nach Aufhebung des REG Bestrebungen zum Erlass eines bayerischen Anerbengesetzes bestanden haben und aus welchem Grund diese nicht umgesetzt wurden. Hierbei arbeitete ich die von diversen Stellen in Bayern für und gegen die Einführung einer Nachfolgeregelung für das REG vorgetragenen Argumente heraus und untersuchte die in dieser Frage herrschenden Tendenzen in der bayerischen Legislative, Judikative und in der bayerischen Bevölkerung. Zugleich führte ich sämtliche Nachfolgeregelungen, welche in Bayern

¹ Am Abend des 30.01.1933 hatte Reichspräsident Paul von Hindenburg den Vorsitzenden der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), Adolf Hitler, zum neuen Reichskanzler ernannt.

² RGBl. I, 685, vgl. Anlage 1.

³ Kannewurf Tim, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, 10; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 35.

⁴ Hütte, Rüdiger, Der Gemeinschaftsgedanke in der Erbrechtsreformen des Dritten Reichs, S.6; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S. 68.

⁵ Hütte, Rüdiger, Der Gemeinschaftsgedanke in der Erbrechtsreformen des Dritten Reichs, S.6; Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 92.

⁶ Dölle Hans, Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz, Berlin 1935, S. 10; Klunzinger, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 45.

zur Geltung kamen, aus und prüfte inwieweit die bayerischen Bauern hierdurch vergleichbaren Beschränkungen unterworfen waren, wie ihre Kollegen in der britischen Zone. Schließlich legte ich sämtliche in dieser Beziehung diskutierten Gesetzesentwürfe dar und ging näher auf die zu diesen Entwürfen bestehenden Ansichten ein. Abschließend untersuchte ich aus welchem Grund von dem Erlass der angedachten Nachfolgeregelungen doch Abstand genommen worden ist.

Nachdem ich dabei vielfach auf die These gestoßen bin, dass das Anerbenrecht mit der in Bayern üblichen Praxis der Übergabe der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht vereinbar ist und ein solches Gesetz im Freistaat Bayern, insbesondere aus diesem Grund nicht durchzusetzen war, habe ich die Übergabepaxis der Bauern anhand der in der Literatur und in den Akten des Bayerischen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vorhandenen Aufzeichnungen näher beleuchtet.

Da sich die Übergabepaxis jedoch lediglich im Rahmen der rechtlichen Grenzen entwickeln kann und von den gesetzlichen Regelungen maßgeblich bestimmt wird, untersuchte ich des Weiteren die im Laufe der Zeit in Deutschland bestehenden gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen der Bauern und lege die Unterschiede dar.

Anhand dieser Untersuchung werden die Übergabepaxis sowie die Reichweite und die Unterschiede der im Laufe der Zeit in Deutschland bestehenden Verfügungsbeschränkungen deutlich. Es wird dargelegt, dass die bayerischen Bauern, soweit es ihnen nach den äußeren Gegebenheiten möglich war, ebenfalls die Anerbensitte praktizierten und dass für die bayerischen Bauern gesetzliche Verfügungsbeschränkungen nicht etwas vollkommen Neues waren. Weiterhin wird dargelegt, dass die bayerischen Bauern nach Aufhebung des REG, obwohl, trotz der bestehenden entsprechenden Bestrebungen, kein Anerbenrecht erlassen worden ist, in ihren Verfügungen nicht völlig frei waren, sondern im Hinblick auf die Verfügungen über die landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls diversen spezialgesetzlich geregelten Beschränkungen unterstanden und auch heute noch unterstehen. Diese Beschränkungen waren jedoch in vielen Punkten nicht so weitgehend wie in der ehemals britischen Zone. Des Weiteren wird aufgezeigt, dass ab der Aufhebung des REG eine Entwicklung von der Beschränkung der Verfügungsfreiheit, hin zur Einräumung der weitgehenden Verfügungsfreiheit der Bauern zu erkennen ist und dass der im Freistaat Bayern nach Aufhebung des REG eingeschlagene Weg sich langsam bundesweit durchsetzt.

1. TEIL: RECHTSLAGE VOR DEM REG

Das REG ordnete die geschlossene Vererbung von landwirtschaftlichen Grundstücken an und verbot die Abfindung der weichen Erben. Diese weitgehenden Einschnitte in die Verfügungsfreiheiten der Grundeigentümer sind damit gerechtfertigt worden, dass das REG lediglich eine, in großen Teilen des Deutschen Reiches, besonders in Hannover und Westfalen, durch die Jahrhunderte als Sitte herausgebildete Übertragungsform, gesetzlich festschrieb.⁷ Dennoch stieß das REG in Bayern auf großen Widerstand. Auch nach Aufhebung des REG regte sich in Bayern großer Widerstand gegen die Einführung eines Anerbengesetzes.

Im Folgenden wird untersucht, welche Erbsitten im Hinblick auf landwirtschaftliche Grundstücke vor dem Erlass des REG in dem Gebiet der heutigen BRD, insbesondere in Bayern, praktiziert wurden. Nachdem sich die Erbsitten nur insoweit entwickeln konnten, als dem Erblasser die entsprechende Verfügungsbefugnis zustand,⁸ wird nachfolgend zunächst ein Blick auf die Entwicklung der Verfügungsbefugnis der Landwirte über die von ihnen bewirtschafteten Grundflächen, geworfen.

Dabei wird aufgezeigt, dass der überwiegende Teil der Landwirte bis zur Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert über die von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen nicht frei verfügen und damit auch nicht über die Form der Übertragung auf ihre Nachfahren bestimmen konnten. Diese Freiheiten erlangten die Bauern erst im Zuge der Bauernbefreiung. Weiterhin wird aufgezeigt, dass die in der Folge unternommenen Versuche, die mit der Bauerbefreiung erkämpften Freiheiten einzuschränken, nicht durchgesetzt werden konnten. Zugleich wird dargelegt, dass ab dem 18. Jahrhundert, in großen Teilen des Deutschen Reiches, insbesondere in Bayern, die Sitte herrschte, den Hof auf einen Nachfahren zu übertragen. Die Bauern versuchten jedoch, soweit dies wirtschaftlich möglich war, ihre übrigen Kinder, welche den Hof nicht übernahmen, angemessenen abzufinden. Eine diesbezügliche Einmischung des Staates in Form der Reglementierung der Abfindung oder der Bestimmung des Hoferben ist insbesondere in Bayern strikt abgelehnt worden. Aus diesem Grund stieß insbesondere in Bayern, die Einführung eines Anerbengesetzes bei der ländlichen Bevölkerung auf großen Widerstand.

I. VON DEN URSPRÜNGEN BIS ZUR BAUERNBEFREIUNG, ANFANG DES 19. JAHRHUNDERTS

Um den Standpunkt der Landwirte zum Anerbenrecht verstehen zu können, werden zunächst die Verhältnisse von den Ursprüngen bis zur sogenannten Bauernbefreiung, Anfang des 19. Jahrhunderts, dem entscheidenden Einschnitt in der Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse, beleuchtet. Es wird untersucht welchen Hintergrund und welchen Umfang die Verfügungsbeschränkungen bis zur Bauernbefreiung hatten. Hierbei werden die damals herrschenden Eigentumsverhältnisse im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Grundstücke näher dargelegt. Es wird aufgezeigt, dass die Landwirte bis zur Bauernbefreiung als bloße Nutzungseigentümer, keine Verfügungen über die im Obereigentum der Grundherren stehenden Höfe treffen konnten.

1. Verfügungen unter Lebenden

Da die Verfügungsbefugnis des Erblassers in aller Regel nicht weiter geht als die ihm eingeräumte Freiheit unter Lebenden zu verfügen, die Verfügungsfreiheit des Erblassers sich mithin lediglich auf das ihm zur freien Verfügung stehende Eigentum beziehen kann, wird zunächst auf die Entwicklung der Verfügungsbefugnis der Landwirte unter Lebenden eingegangen. Hierbei wird aufgezeigt, dass das Recht des Bauern, über das von ihm bewirtschaftete Land unter Lebenden zu verfügen, von Beginn an keine Selbstverständlichkeit war. Das bewirtschaftete Land stand in aller Regel im Obereigentum der Grundherren. Der Landwirt als bloßer Nutzungseigentümer konnte hierüber nicht verfügen.

Die Rechte an dem Grundbesitz bestimmten sich ab dem 5. Jh. nämlich nach dem sogenannten Nutzbesitz. Der Nutzbesitz stand regelmäßig einem Obereigentümer, dem Grundherren und einem Nutzseigentümer, dem Bauern zu. Beide hatten gewisse Rechte und Pflichten an dem Grundbesitz.⁹ Der Nutzseigentümer konnte den Nutzen aus dem Grundeigentum ziehen, musste jedoch die Lasten des Grundeigentums (Steuern und Zehent, eine Art Kirchensteuer) tragen und Naturalabgaben bzw. Grund- und Bodenzinsen an den Obereigentümer erbringen.¹⁰ Der Obereigentümer war dagegen zum Schutz der Bauern und zur Unterstützung der Bauern mit den Lagerbeständen bei Dürreperioden oder Seuchen verpflichtet.¹¹

⁷ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 42; Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 8

⁸ Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 28

⁹ Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 10

¹⁰ Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 14, 15

¹¹ Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 15, 16

Lediglich ein geringer Teil der Höfe stand im Besitz von sogenannten freieigenen Bauern, welche nicht einem Obereigentümer gegenüber verpflichtet waren.¹²

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts nahm der Einfluss der Grundherren mit der Zunahme des staatlichen Anspruchs auf umfassende Herrschaftsfunktionen stetig ab. Gleichzeitig ist die Rechtstellung des Nutzungseigentümers vor dem Gesetz verbessert worden. So sind in Bayern gemäß dem Mandat des Kurfürsten Karl Theodor vom 03.05.1779 sämtliche ungünstigeren Leihformen in die Leihform „Erbrecht“ umgewandelt worden. Die Höhe der Besitzveränderungsgebühr ist gedeckelt worden. Diese Regelungen haben die Bauern jedoch kaum für sich in Anspruch genommen.¹³ In der Folge sind in den bayerischen Gesetzen lediglich noch die Modalitäten der Nutzungsüberlassung von landwirtschaftlichen Grundstücken rudimentär und unter maßgeblicher Einflussnahme der Grundherren, geregelt worden.¹⁴ So sind in der Codes Maximilianus Bavaricus civilis vom 1756 lediglich die Formen der Verleihung landwirtschaftlicher Grundstücke wie folgt vorgeschrieben worden:

- Leibrecht (Verleihung erfolgt nur an den Bauern),
- Erbrecht (Verleihung erfolgt an den Bauern und die Erben des Nutzereigentümers),¹⁵
- Neustift (Verleihung erfolgt an den Bauern, seine Erben und Nachkommen, jedoch nur auf Lebzeiten des Grundherren) oder
- Herrngunst (auch Freistift genannt,¹⁶ Verleihung erfolgt bis zur Abstiftung, der Kündigung durch den Gutsherren).¹⁷

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war in Bayern der sogenannte freieigene Bauer und das Zinsgut (freie Bauern die zur Zahlung eines Zinses verpflichtet waren) eine Randerscheinung. Nach unterschiedlichen Schätzungen handelte es sich hierbei um 4 - 15 % der bayerischen Bauern.¹⁸ Nach einer Untersuchung aus dem Jahre 1825 waren in Oberbayern 4/20 der Güter erbrechtbar, während 6/20 unter Leibrecht, 2/20 unter Neustift und Herrngunst und 3/20 freieigene Güter und der Rest (5/20) Zinsgüter waren. Somit waren lediglich 8/20 freie Güter bzw. Zinsgüter. In Niederbayern sah die Situation noch schlechter aus. Dort waren die Hälfte der Güter erbrechtbar, 1/20 leibrechtbar und 5/20 Neustift und Herrngunst.¹⁹ Damit waren nur 4/20 freieigene Güter bzw. Zinsgüter.

Diese Einschränkung der Bauern, über das von ihnen bewirtschaftete Land unter Lebenden zu verfügen, hielt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts an.²⁰ Erst im Zuge der Aufklärung Ende des 18. Jahrhunderts reifte das Verständnis für einen freien Bauern. Forderungen nach Aufhebung der Stände und Gewährung gleichen Rechts für alle sind laut geworden.²¹ Die Aufhebung der Leibeigenschaft ist im linksrheinischen Deutschland und in Bayern durch den von Napoleon eingeführten Code civil (1807), der den Grundsatz der gleichen Beteiligung aller Erben einer Ordnung am Nachlass regelte, eingeleitet worden.²²

In Bayern konnten die Bauern bereits nach der Verordnung vom 27.06.1803 über die Grundgerechtigkeiten der Untertanen der ständischen Klöster, durch Zahlung einer Ablöse das Obereigentum der vormaligen Kirchengüter ablösen, wobei die bisherigen Abgaben als Bodenzinsen an den Staat abzuführen waren. Den betreffenden Bauern ist damit die Möglichkeit eröffnet worden, Volleigentum an den von ihnen bewirtschafteten Klostersgütern zu erwerben. Auch diese Möglichkeit ist jedoch kaum in Anspruch genommen worden.²³ Gemäß dem Lehenedikt vom 07.07.1808 waren sodann sämtliche Lehen in eine andere Grundvergabeform umzuwandeln. Gemäß dem Edikt vom 28.07.1808 über die gutsherrlichen Rechte sind sämtliche Abgaben und Dienste für ablösbar erklärt worden.²⁴ In Bayern ist die Leibeigenschaft somit im Jahr 1808 abgeschafft worden. Doch die Grundentlassung ist durch die überhöhten Ablösesummen vereitelt worden.²⁵ Erst in der Ablösungsgesetzgebung von 1848 sind verträgliche Ablösesummen festgeschrieben und damit die tatsächliche Ablöse der Höfe durch die Bauern ermöglicht worden.²⁶ Gemäß dem Gesetz vom 04.06.1848 sind sämtliche Naturaldienste und der größte Teil des Zehntels entschädigungslos beseitigt worden. Die sonstigen Ab-

¹² Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 10

¹³ Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 17

¹⁴ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 8, 9

¹⁵ Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 13

¹⁶ Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 14

¹⁷ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 9, 10

¹⁸ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 7, 8

¹⁹ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 9, 11

²⁰ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 8

²¹ Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 8; Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 39

²² Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 48; Kannewurf Tim, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, S. 11

²³ Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 18

²⁴ Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 18

²⁵ Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 21

²⁶ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 25

gaben konnten mit dem 18-fachen, der von dem Bauern jährlich an den Grundherren zu zahlenden Abgaben, abgelöst werden. Der Bauer konnte zu diesem Zweck bei dem Staat einen Kredit zu 4% aufnehmen.²⁷

Dagegen ist in Preußen den Bauern erst durch das Regulierungsedikt aus dem Jahre 1811 die Möglichkeit zum Erwerb des Volleigentums eröffnet worden,²⁸ in den restlichen deutschen Staaten sogar erst während der Aufstände von 1830 und 1848.²⁹ In Preußen erfolgten die Grundabfindungen für die Erlangung des Eigentums, je nach Art des Besitzrechts, durch Abtretung eines Drittels bis zur Hälfte des Landes an den Grundherren.³⁰ Die Ablöse der Fron- und Naturalleistungen erfolgte gesondert durch Zahlung eines 25-fachen Jahresbetrages an den Grundherren.³¹ Damit fielen die Ablösebedingungen in Preußen deutlich ungünstiger aus als in Bayern.

Im Zuge dieser Bauernbefreiung erlangten die Bauern zum einen durch die Abschaffung der Leibeigenschaft, die persönliche Freiheit. Zum anderen ist durch die Abschaffung der Gutsherrschaft und der Grundherrschaft ein freier Grundbesitz geschaffen worden.³² Der Bauer ist zum Volleigentümer des von ihm bebauten Landes geworden.³³ Zwar mussten die Bauern hierfür hohe Ablösen zahlen. Dennoch ist den Bauern die Möglichkeit eröffnet worden, Volleigentümer des von ihnen bewirtschafteten Hofes zu werden. So ist in wenigen Jahrzehnten eine über Jahrtausende bestehende Einschränkung des Bauern, über das von ihm bewirtschaftete Land unter Lebenden frei zu verfügen, vorerst beseitigt worden.³⁴

2. Verfügungen von Todes wegen

Nachdem ein Überblick über die Entwicklung der Befugnis der Bauern, unter Lebenden über das von ihnen bewirtschaftete Grundstück zu verfügen, gewährt worden ist, wird in der Folge auf das bauerliche Erbrecht und die betreffenden Erbsitten, von den Ursprüngen bis zur Bauernbefreiung, Anfang des 19. Jahrhunderts, eingegangen. Es wird untersucht, ob vor der Bauernbefreiung ein Anerbengesetz in Kraft war, bzw. ob die Bauern zumindest faktisch vergleichbaren Beschränkungen unterworfen waren. Hierbei wird aufgezeigt, dass zwar kein Anerbengesetz gegolten hatte. Doch die Landwirte konnten bis zur Bauernbefreiung, als bloße Nutz Eigentümer über die Form der Übertragung auf ihre Nachfahren faktisch nicht frei entscheiden.

a. Bäuerliches Erbrecht

Im Deutschen Reich war ein zwingendes Anerbengesetz unbekannt bzw. das Erbrecht ist, aufgrund des den Bauern lediglich zustehenden Nutzungseigentums, auf landwirtschaftliche Grundstücke bis zur Bauernbefreiung nicht zu Anwendung gekommen.

Gemäß der Lex Bajuvariorum (6. Jahrhundert) waren die väterlichen Grundstücke unter den Söhnen zu gleichen Teilen zu verteilen.³⁵ Gemäß dem Landrecht des Ludwigs des Bayern von 1346 waren alle Kinder an der elterlichen Erbschaft zu gleichen Teilen berechtigt.³⁶ Gemäß der Reformation des bayerischen Landrechts von 1518 erbten die ehelichen Kinder, soweit keine letztwillige Verfügung getroffen worden war, ebenfalls zu gleichen Teilen.³⁷ Gleiches war in dem Bayerischen Landrecht von 1616 geregelt.³⁸ Die Gesetze sahen daher eine gleichmäßige Erbschaft der Kinder vor, welche gegebenenfalls durch Teilung des elterlichen Gutes zu realisieren war.

Erst mit dem in der bayerischen Landes- und Polizeiordnung von 1616 aufgenommenen ersten Güterzertrümmerungsverbot ist eine Teilung unterbunden worden. Hiernach konnte das Grundstück unter den Kindern nicht aufgeteilt werden.³⁹ Es bestand somit nur die Möglichkeit, die weichenden Erben abzufinden oder das Grundstück an einen Dritten zu veräußern. Im 17. Jahrhundert ist Bayern weiterhin durch den damals in Spanien und Süditalien vorherrschenden Trend der Zusammenhaltung des Grundbesitzes zum Zwecke der Erhaltung des Familienglanzes, geprägt worden. Infolgedessen ist mit dem Generalmandat von 1672 ein Sondererbrecht für den höheren Adel eingeführt worden. Hiernach erbte der älteste Sohn allein den Grundbesitz, musste jedoch seine Geschwister abfinden.⁴⁰ Gemäß dem Codex

²⁷ Feichtner, Bauernbefreiung in Bayern, S. 21

²⁸ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 15; Kannewurf Tim, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, S. 11 zu den linkrheinischen Gebieten; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 42; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, Vorwort, S. 17

²⁹ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 9; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 15

³⁰ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 9; Fehrenbach, Vom Ancien Regime zum Wiener Kongress, S. 117

³¹ Fehrenbach, Vom Ancien Regime zum Wiener Kongress, S. 117

³² Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 15

³³ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 13

³⁴ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 9

³⁵ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 5

³⁶ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 5

³⁷ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 6

³⁸ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 6

³⁹ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 9, 15

⁴⁰ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 6

Maximilianeus Bavaricus civilis vom 1756 erbten die Kinder zu gleichen Teilen, dem ältesten Mannserben ist jedoch im Hinblick auf die unbeweglichen Güter, der Vorzug, gegen Abfindung der weichenden Erben, gewährt worden.⁴¹ Erst ab dem 17. Jahrhundert versuchte der Gesetzgeber somit, unter weitgehender Aufrechterhaltung des Grundsatzes des gleichen Erbrechts aller Kinder, eine Teilung der Höfe im Erb gange zu verhindern.

Doch losgelöst von der zunehmenden gesetzlichen Beschränkung der Testierfreiheit, sind die aus dem römischen Recht übernommenen erbrechtlichen Bestimmungen auf landwirtschaftliche Grundstücke in den seltensten Fällen zur Anwendung gekommen.⁴²

Wie vorstehend im Zuge der Erläuterung der Beschränkungen der Verfügungen unter Lebenden dargestellt, waren ab dem frühen Mittelalter die freieigenen Höfe eine Ausnahme. Die Agrarverfassung im Deutschen Reich war ab dem frühen Mittelalter von der Grundherrschaft geprägt. Die Bauern konnten daher über das von ihnen lediglich bewirtschaftete und im Obereigentum der Grundherren stehende Anwesen nicht frei verfügen und damit auch nicht frei vererben. Der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis vom 1756 bestimmte zudem für Lehen, dass eine Vererblichkeit nur im Falle der Verleihung im Wege des sog. Erbrechts möglich war.⁴³ Soweit das Grundstück vererbt wurde (bei erbrechtbaren, und Zinsgütern), galten zwar die allgemeinen Erbgesetze.⁴⁴ Der Grundherr konnte jedoch aufgrund seiner Stellung als Obereigentümer eine Teilung und Verschuldung des Hofes unterbinden.⁴⁵ Er konnte den Nachfolger auswählen oder sein Retraktrecht ausüben, d.h. er konnte das Gut zu dem Preis wieder zurücknehmen, zu dem er es dem Bauern verliehen hatte.⁴⁶ Der Bauer konnte daher bereits aus diesem Grunde den Hof im Erb gange weder teilen, noch zur Abfindung der weichenden Erben verschulden. Die weichenden Erben sind daher mit Naturalleistungen in geringem Umfang oder mit Barmitteln, soweit diese im eigenen Vermögen vorhanden waren, abgefunden worden. Somit ist lediglich das freie Vermögen des Bauern zu gleichen Teilen unter den Erben verteilt worden.⁴⁷

Mit der zunehmenden Schwächung der ständischen Gesellschaft sind die vorgenannten gesetzlichen Teilungsverbote aufgeweicht worden.⁴⁸ So ist in der Kurfürstlichen Verordnung vom 24.03.1762 das erste Güterzertrümmerungsverbot insoweit relativiert worden, als eine Untergrenze eines Achtelguts gesetzt wurde. Begründet wurde dieser neuerliche Vorstoß mit der Erkenntnis, dass kleine Güter besser bewirtschaftet werden.⁴⁹ In der Kurfürstlichen Verordnung vom 03.08.1772 und dem Mandat der Landesdirektion vom 27.02.1805 ist sodann die Teilung der Güter im Erbwege ausdrücklich empfohlen worden.⁵⁰ Dahinter stand die Überlegung, dass sich kleine Grundstücke intensiver bewirtschaften ließen.⁵¹ Nachdem jedoch einschneidende Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung dieser Regelungen fehlten und die Bauern von diesen regelmäßig keine Kenntnis erlangt hatten, haben die Grundsherren eine Teilung weiterhin blockiert. Eine Teilung im Erb gange kam daher kaum vor.⁵²

Wie im Zusammenhang mit der Darstellung der Verhältnisse im Hinblick auf die Verfügung unter Lebenden ausgeführt, sind zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der wirtschaftlichen Liberalisierung und der Bauern- und Bodenbefreiung die herrschaftlichen Bindungen der vorgenannten Agrarverfassung abgeschafft worden. Erst mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Ablösung des Hofes durch den Bauern fiel der Hof in dessen Nachlass, an dem, nach dem allgemeinen Erbrecht, allen Kindern gleiche Ansprüche zustanden.⁵³ Infolgedessen ist das gemeine Erbrecht für den ländlichen Grundbesitz allgemein relevant geworden.⁵⁴ Den Bauern ist erstmals die Möglichkeit eröffnet worden, über die Teilung des Hofes an die Nachfahren frei zu entscheiden.

b. Erbsitten

Nachdem die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt worden sind, wird auf die bäuerlichen Erbsitten im Deutschen Reich eingegangen, die sich in diesem vorgegebenen Rahmen im Laufe der Zeit entwickelt haben.

⁴¹ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 4, 6

⁴² Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 16; Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 7

⁴³ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 10

⁴⁴ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 9, 14

⁴⁵ Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 35; Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 4

⁴⁶ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 14, 16

⁴⁷ Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 4

⁴⁸ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 16

⁴⁹ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 22

⁵⁰ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 22; Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 44

⁵¹ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 152

⁵² Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 24

⁵³ Heile Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 4; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 13; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 36

⁵⁴ Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 4; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, Vorwort, S. 16

Hier zeigt sich, dass die praktische Durchführung der Erbsitten in den einzelnen bäuerlichen Kreisen den überkommenen Anschauungen folgten und sich in unterschiedlichen Formen (Übergabevertrag mit den lebenden Eltern, Erbfolge gemäß Testament, Ehe- oder Erbvertrag, Übernahme des Betriebes durch einen Erben aufgrund Vertrages mit den Miterben), entwickelt haben.⁵⁵ **Starre, einem festen Schema folgende Übertragungssitten bildeten sich nicht heraus.** Die sich lokal entwickelten Bräuche prägten ihrerseits die Ausgestaltung der grundherrschaftlichen und landesrechtlichen Ordnungen (Dorfordnungen, Weistümer und Höfeordnungen).⁵⁶

In Bayern trat Anfang des 17. Jahrhunderts, soweit dies in tatsächlicher Hinsicht möglich war, die Realteilung im Erbgang vermehrt auf. Nach der Realteilungssitte (Naturalteilungssitte) werden sämtlichen Kindern am elterlichen Nachlass gleichwertige bzw. möglichst gleichartige Anteile an dem landwirtschaftlichen Grundstück in natura zugewendet. Hierzu werden im Erbwege die vorhandenen Ländereien, nach der Anzahl der Kinder, in zu verlosende gleichartige und gleichwertige Parzellen zerlegt.⁵⁷ Häufig bestand das Dilemma, dass im Zuge der Naturalteilung wirtschaftlich nicht mehr tragfähige Einheiten entstanden sind. Die Ländereien mussten in diesem Falle verkauft werden.⁵⁸ Nach Erlass des in der Landes- und Polizeiordnung aus dem Jahre 1616 aufgenommenen ersten Güterzertrümmerungsverbots, ist die Realteilung in Bayern nur noch selten vorgekommen. Vielmehr sind die weichenden Erben abgefunden oder das Grundstück ist an einen Dritten verkauft worden. Gemäß diesem System der Anerbensitte, ist der Hof geschlossen an nur einen Erben gegen Zahlung eines, mehr oder weniger dem Wert des Hofes entsprechenden Ausgleichsbetrages übertragen worden. Dementsprechend ist regelmäßig derjenige als Erbe des Grundstücks von dem Erblasser und dem Grundherren ausgewählt worden, der am besten geeignet war oder eine reiche Heirat vollzogen hat, damit die weichenden Erben abgefunden werden konnten.⁵⁹ Der Erblasser versuchte jedoch regelmäßig, soweit dies möglich war, sämtliche Kinder gleichzustellen und zu gleichen Teilen abzufinden.⁶⁰

Ende des 18. Jahrhunderts sind in den meisten Gebieten des Deutschen Reichs die Höfe geschlossen vererbt worden.⁶¹ Dies ist entweder von den Grundherren im Interesse einer einfachen und bestmöglichen Bewirtschaftung ihrer Güter durchgesetzt worden oder von den bewirtschafteten Bauern selbst praktiziert worden, allerdings nur soweit dies unter wirtschaftlichen Aspekten zwingend notwendig war.

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts stand der Erbhof im Eigentum des Bauern und fiel somit in dessen Nachlass, an dem nach dem allgemeinem Erbrecht allen Kindern gleiche Ansprüche zustanden.⁶² Wie nachfolgend noch näher erläutert wird, haben die jeweils vorherrschenden Sitten durch diese Entwicklung jedoch kaum an Bedeutung verloren. So ist die Übung der geschlossenen Übertragung in Gegenden, in welchen diese Brauch gewesen ist, erhalten geblieben und im Wege von Gutsüberlassungsverträgen und letztwilligen Verfügungen durchgesetzt worden.⁶³

II. AB DER BAUERNBEFREIUNG BIS ZUM ERLASS DES REG, 1933

Wie vorstehend dargelegt, haben sich die bäuerlichen Verhältnisse ab der Bauernbefreiung Anfang des 19. Jahrhunderts grundlegend verändert. Den Bauern ist die Möglichkeit eröffnet worden, durch Zahlung einer Ablöse, erstmals Volleigentümer des von ihnen bewirtschafteten Hofes zu werden und damit über diesen frei zu verfügen. Zudem veränderte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit der explosiv angestiegenen Stadtbevölkerung die Funktion der Landwirtschaft. Letztere diente nicht mehr primär der Versorgung der Bauern. Vielmehr war durch eine produktiv arbeitende Landwirtschaft die Versorgung der Stadtbevölkerung sicherzustellen.

Um die Tragweite des REG und der mit ihm eingeführten Eigentumsbeschränkungen für die Landwirte nachvollziehen zu können, wird nachfolgend die Entwicklung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ab der Bauernbefreiung, Anfang des 19. Jahrhunderts, bis zu dem nächsten maßgeblichen Einschnitt, der Einführung des REG im Jahr 1933, dargestellt. Es wird aufgezeigt, dass es zahlreiche Versuche gegeben hat, im Gesetzeswege die geschlossene Übertragung von landwirtschaftlichen Besitzungen vorzuschreiben. Dabei wird dargestellt, dass zwar einige gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die Verfügungen über landwirtschaftliche Flächen erlassen worden sind. Aufgrund des breiten Widerstandes in der bäuerlichen Bevölkerung konnten jedoch keine Regelungen durchgesetzt werden, mit

⁵⁵ Heile Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 11, 14

⁵⁶ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 15; Kannewurf Tim, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, 10; Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 9

⁵⁷ Heile Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 11

⁵⁸ Heile Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 11

⁵⁹ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 15, 17

⁶⁰ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 21

⁶¹ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 42; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 37; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 35

⁶² Heile Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 4; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 13

⁶³ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 48; Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. ; Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 39

der die Verfügungsfreiheit der Bauern tatsächlich eingeschränkt wird. Im Rahmen der Untersuchung der damals herrschenden Übergabesitten wird weiter aufgezeigt, dass trotz des Fehlens einer gesetzlichen Vorgabe zur geschlossenen Übertragung von landwirtschaftlichen Besitzungen, in Bayern eine solche Übertragung die Regel war. Hierbei wird jedoch ausgearbeitet, dass die bäuerliche Bevölkerung sich nicht gegen die geschlossene Übertragung an sich, sondern gegen gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf die Form der Übertragung und die Höhe der Abfindung der übrigen Kinder sperrte.

1. Tatsächliche Verhältnisse in der Landwirtschaft

Bevor auf die rechtliche Entwicklung und die Übergabesitten näher eingegangen wird, werden nachfolgend zunächst die tatsächlichen Verhältnisse dargelegt. Es wird aufgezeigt, dass durch die Erlangung der Freiheit seitens der Landwirte, über die von ihnen bewirtschafteten Besitzungen frei verfügen zu können und die Avancierung der Landwirtschaft zum Versorger der explosiv angestiegenen Stadtbevölkerung erstmals eine flächendeckende Gefahr der Überschuldung von Besitzungen im Zuge der Übergabe zu befürchten war und dies, erstmals aus gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verhindern galt.

a. Auswirkungen der Bauernbefreiung auf den bäuerlichen Familienbetrieb

Wie vorstehend dargelegt, ist im Zuge der Bauernbefreiung zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein großer Teil der Bauern im Deutschen Reich zum Volleigentümer des von ihm bebauten Landes geworden.⁶⁴ So sind gemäß dem Edikt vom 28.07.1808 über die gutsherrlichen Rechte in Bayern sämtliche Abgaben und Dienste für ablösbar erklärt und damit die Leibeigenschaft beseitigt worden. Doch erst in der Ablösungsgesetzgebung von 1848 sind verträgliche Ablösesummen festgeschrieben und damit die tatsächliche Ablöse der Höfe durch die Bauern ermöglicht worden. So sind gemäß dem Gesetz vom 04.06.1848 sämtliche Naturaldienste und der größte Teil des Zehntels entschädigungslos beseitigt worden. Die sonstigen Abgaben konnten mit dem 18-fachen der von dem Bauern jährlich an den Grundherren zu zahlenden Abgaben abgelöst werden. Der Bauer konnte zu diesem Zweck bei dem Staat einen Kredit zu 4% aufnehmen. In Preußen ist den Bauern dagegen erst durch das Regulierungsedikt aus dem Jahre 1811 die Möglichkeit zum Erwerb des Volleigentums eröffnet worden. Die Grundabfindungen für die Erlangung des Eigentums erfolgten in Preußen, je nach Art des Besitzrechts, durch Abtretung eines Drittels bis zur Hälfte des Landes an den Grundherren. Die Ablöse der Fron- und Naturalleistungen erfolgte gesondert durch Zahlung eines 25-fachen Jahresbetrages an den Grundherren. Damit fielen die Ablösebedingungen in Preußen deutlich ungünstiger aus als in Bayern.

Die zu zahlenden Landabgaben, welche die Bauern für die Ablösung der dinglichen Berechtigung an den Grundherren zu erbringen hatten, führten jedoch häufig zu einer Überschuldung der Höfe.⁶⁵ Die Gefahr der zunehmenden Überschuldung ist durch die Abfindungsansprüche der weichenden Erben zusätzlich verschärft worden. Denn selbst wenn die Bauern an der Anerbensitte festhielten, unterstand der Hof dem allgemeinen Erbrecht. Hiernach konnten die Nachfahren einen gleichen Erbteil beanspruchen. Vereinzelt machten die weichenden Erben von ihrem Recht auf gleichen Erbteil auch Gebrauch.⁶⁶ In diesen Fällen waren die Anerben gezwungen, zum Ausgleich der Abfindungsansprüche zusätzliche Kredite aufzunehmen. Infolgedessen fehlte den Landwirten die Liquidität um notwendige Investitionen zu tätigen. Im Falle der Realteilung stellte sich die Situation ähnlich problematisch dar. In diesem Fall wurden die Höfe in einzelne, unrentable Kleinbetriebe aufgeteilt. Wie vorstehend dargestellt fielen die Ablösebedingungen in Preußen deutlich ungünstiger aus als in Bayern. In Preußen mussten die Landwirte zur Abgeltung des Obereigentums weiterhin ein Drittel bis zur Hälfte des Hofes an den Obereigentümer abtreten. Die Höfe konnten infolgedessen vielfach nicht mehr effizient geführt und mussten an Großgrundbesitzer veräußert werden.⁶⁷ Auf diesem Wege verloren viele Bauern ihre Ernährungsgrundlage und mussten in die Städte ziehen bzw. eine Beschäftigung als Landarbeiter suchen. Das Ideal eines von einer Familie bewirtschafteten Hofes drohte zu verschwinden.

Diese Problematik war im Deutschen Reich unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Grundbesitzverteilung im Deutschen Reich unterschied sich, bedingt durch die verschiedenen natürlichen (Klima, Höhenlage, Beschaffenheit, Konfiguration des Bodens) und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten (Art der Besiedlung des Landes, Gewerbedichte) zum Teil stark voneinander.⁶⁸ Während im Nordosten der Großgrundbesitz überwog, finden sich im Südwesten überwiegend Kleingrundbesitze. Im Nordwesten und Südosten dominiert dagegen der Mittelbesitz.⁶⁹ Hinzu kommt, dass in Süddeutschland der Wohlstand ausgeprägter war, so dass es einem Arbeiter im süddeutschen Raum nicht gerade unmöglich war ein Grundstück zu erwerben. Weiterhin sind die landwirtschaftlichen Flächen im süddeutschen Raum intensiver bewirtschaftet worden.⁷⁰

⁶⁴ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 13

⁶⁵ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 15

⁶⁶ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 16; Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 40

⁶⁷ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 16

⁶⁸ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 2

⁶⁹ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 17

⁷⁰ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 145

Im Rahmen einer Berufszählung im Jahr 1882 sind folgende Betriebsstrukturen in Bayern festgestellt worden.⁷¹

Regierungsbezirk	Betriebe in einer Größe von					
	0-1 ha	1-2 ha	2-5 ha	5-10 ha	10-100 ha	über 100 ha
Oberbayern	18.752	9.396	20.639	18.963	30.386	160
Niederbayern	16.239	10.347	20.192	14.174	22.888	51
Pfalz	45.470	19.533	24.852	11.552	5.679	38
Oberpfalz	12.115	8.239	16.346	11.915	17.143	109
Oberfranken	18.270	9.045	16.069	12.544	13.286	27
Mittelfranken	18.632	9.069	17.091	12.118	14.756	37
Unterfranken	26.982	15.033	25.880	18.417	11.252	104
Schwaben	17.596	7.652	24.360	21.508	16.571	68
Im Königreich	174.056	88.287	165.429	121.191	131.964	594

Damit waren in Bayern zwar die Kleinstbetriebe in der Größenordnung bis 2 h lediglich mit 38,49 % (262.343 Betriebe) und Großbetriebe in der Größenordnung ab 100 ha mit lediglich 0,1 % (594 Betriebe) vertreten. Doch die Zahl der Mittelbetriebe in einer Größenordnung von 5 – 100 ha, welche als ideale Größe zur Ernährung einer Familie angesehen wurden, machte lediglich 37,14 % (253.155 Betriebe) aller landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern aus. Die Kleinbetriebe in der Größenordnung 0 – 5 h waren mit 62,77 % (427.775 Betriebe) in Bayern am stärksten vertreten.

Wie vorstehend bereits erwähnt, konnten die Böden im südlichen Raum intensiver bewirtschaftet werden. Weiterhin waren im Reichsvergleich die Mittelbetriebe in Bayern noch relativ stark und die Großbetriebe kaum vertreten. Die Betriebsstrukturen im Deutschen Reich stellten sich Ende des 19. Jahrhunderts wie folgt dar:

Staatsgebiete ¹	0-2 ha		2-5 ha		5-20 ha		20-100 ha		100 ha und mehr	
	% aller Betriebe	% der landw. Fläche	% aller Betriebe	% der landw. Fläche	% aller Betriebe	% der landw. Fläche	% aller Betriebe	% der landw. Fläche	% aller Betriebe	% der landw. Fläche
Preußen	61,4	4,9	16,2	7,7	15,6	22,9	6,1	32,8	0,75	31,7
Bayern	38,5	4,6	24,3	12,7	30,5	48,1	6,6	32,3	0,11	2,3
Sachsen	60,2	6,1	15,5	9,7	18,8	39,6	5,1	30,5	0,4	14,1
Württemberg	53,6	11,0	26,3	22,9	17,6	43,6	2,5	20,5	0,05	2,0
Baden	54,4	13,7	28,6	28,7	15,7	42,3	1,3	13,5	0,04	1,8
Hessen	57,7	11,6	22,3	21,5	18,6	49,7	1,3	12,3	0,12	4,9
Meklenburg-Schwerin	78,8	4,0	7,1	2,4	6,1	6,4	6,6	27,3	1,4	59,9
Sachsen-Weimar	49,9	6,1	19,9	11,6	25,4	45,3	4,4	25,0	0,4	12,0
Meklenburg-Strelitz	83,9	3,4	4,8	1,6	4,5	5,3	5,7	28,7	1,1	56,0
Oldenburg	53,8	5,3	22,9	13,2	16,0	28,3	7,2	49,8	0,12	3,4
Braunschweig	63,8	8,6	10,1	7,9	11,6	29,0	4,2	36,6	0,32	17,9
Elsaß-Lothringen	60,9	13,3	23,8	23,3	13,4	35,5	1,7	20,7	0,21	7,3
Deutsches Reich	58,0	5,7	18,6	10,0	17,6	28,8	5,3	31,1	0,51	24,4

Im Reichsvergleich zeigt sich, dass Bayern Ende des 19. Jahrhundert einen ungewöhnlich geringen Anteil von Kleinstbetrieben hatte (mit 38,5 % den kleinsten im Deutschen Reich). Dagegen war in Preußen (später ein Teil der britischen Besatzungszone) der Anteil der Kleinstbetriebe mit 61,4 % deutlich höher. Auch waren die Großbetriebe in einer Größe von über 100ha in Preußen mit 31,7 % der landwirtschaftlichen Fläche stark ausgeprägt. In Bayern spielten die Großbetriebe mit 2,3 % der landwirtschaftlichen Fläche nahezu keine Bedeutung. Während in Preußen lediglich 21,7 % aller Betriebe die Größe eines Mittelbetriebes hatten (5 – 100ha), und im Deutschen Reich lediglich 22,9 %, waren es in Bayern 37,1 % aller Betriebe. 80,4 % der landwirtschaftlichen Fläche in Bayern ist von Mittelbetrieben bewirtschaftet worden. In Preußen waren es nur 55,7 % und im Deutschen Reich 59,9 %.

Somit kann festgestellt werden, dass die Mittelbetriebe in Bayern relativ stark vertreten waren. Doch im gesamten Deutschen Reich zeichnete sich eine Abnahme der Zahl von Mittelbesitzern ab, wobei die Tendenz zum Großgrundbesitz ging. Dies war zum einem auf die höhere Produktivität der Großgrundbesitze zurückgeführt worden. Zum anderen ist befürchtet worden, dass dieser Trend durch die Verschuldung im Erbgang noch begünstigt wird.⁷²

⁷¹ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 145

⁷² Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 17, 19

Die Landwirtschaft war Ende des 19. Jahrhunderts jedoch immer noch ein wichtiger Beschäftigungszweig. So waren ca. 42 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig.⁷³ Damit bestand die Gefahr, dass viele Familienbetriebe aufgelöst werden und die Bauern eine Beschäftigung als Landarbeiter suchen oder in die Städte auswandern.

b. Der Bauer als Versorger der wachsenden Stadtbevölkerung

Als weiteres Problem kam hinzu, dass die Bauernbefreiung einherging mit dem Eintritt der Menschheit in eine neue Epoche, das Industriezeitalter, welche im Deutschen Reich zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzte.⁷⁴

Dadurch begünstigt ist die Weltbevölkerung explosiv angestiegen (allein im 19. Jahrhundert von 0,9 Mrd. auf 4,5 Mrd.).⁷⁵ In Bayern ist die Bevölkerungszahl ab dem Jahr 1840 (kurz vor dem Beginn der industriellen Revolution) bis zum Jahr 1939 von 3,8 Mio. auf 7,0 Mio. angestiegen.⁷⁶ Eine merkliche Zunahme der Beschäftigten in der Landwirtschaft war jedoch nicht zu verzeichnen. Vielmehr nahm das Verhältnis der in der Landwirtschaft beschäftigten Menschen entsprechend der Zunahme der Landbevölkerung ab.⁷⁷ Somit war eine breite Schicht von Menschen vorhanden, welche in der Industrie und nicht mehr in der Landwirtschaft tätig war. Gleichzeitig musste die nicht merklich angestiegene Anzahl der Bauern eine explosiv angestiegene Bevölkerung ernähren. Damit stand nicht mehr die Eigenversorgung der Bauern, sondern die Versorgung der breiten Stadtbevölkerung im Vordergrund. Die Gesamtwirtschaft war auf eine effektiv arbeitende Landwirtschaft angewiesen.

2. Verfügungen unter Lebenden

Nachdem die Gefahren, welche die neu erworbenen Freiheiten der Landwirte für die Gesamtwirtschaft mit sich brachten, dargestellt wurden, werden nachfolgend die in der Folge erlassenen Regelungen behandelt, mit denen man versuchte, eine Teilung von landwirtschaftlichen Grundstücken in unwirtschaftliche Einheiten oder deren Verkauf an Großgrundbesitzer zu unterbinden. Hierbei wird aufgezeigt, dass bis zum Erlass des REG keine Regelungen bestanden, mit denen die tatsächliche Einschränkung der Verfügungsfreiheit der Bauern und die Unterbindung des befürchteten Ausverkaufs der Familienbetriebe erreicht werden konnte.

a. Bis zur Einführung des BGB

So sind diesbezüglich bis zum Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches (in der Folge BGB) im Jahre 1900, der ersten reichseinheitlichen Kodifikation des allgemeinen Privatrechts, zahlreiche einzelne Vorschriften erlassen worden.

Mit Erlass vom 07.06.1817 bestimmte die Bayerische Regierung, dass jede Gutsteilung vorab von drei unparteilichen und beeidigten Wirtschaftsvorständen der örtlichen Polizeibehörde daraufhin überprüft werden muss, ob die einzelnen Grundstücke zur Ernährung einer Familie geeignet sind.⁷⁸ Nachdem dieser Erlass keine Wirkung zeigte, ist in Bayern der gewerbsmäßige Betrieb der stückweisen Veräußerung wirtschaftlicher Gutkomplexe wiederum mit Gesetz vom 28.05.1852 verboten worden.⁷⁹ Nachdem das Gesetz regelmäßig umgangen wurde und sich damit als wirkungslos erwies, ist es im Jahr 1862 durch das Ausführungsgesetz zum Strafgesetzbuch außer Kraft gesetzt worden.⁸⁰ In der Folge sind in der Reichsgewerbeordnung von 1893 Regelungen des Handels mit ländlichen Grundstücken getroffen worden. Aufgrund der Bayerischen Ministerialbekanntmachung vom 01.01.1894 ist die polizeiliche Überwachung der Einhaltung der in der Reichsgewerbeordnung getroffenen Regelungen angeordnet worden.⁸¹

In den ab Mitte des 19. Jahrhunderts erlassenen Anerbengesetzen ist die freie Verfügungsbefugnis unter Lebenden überwiegend nicht beschränkt worden.⁸² Zwar sahen die in Bayern und Hessen in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts erlassenen Anerbengesetze auch eine Einschränkung der Verfügung unter Lebenden und ein Belastungsverbot vor. Dabei handelte es sich jedoch lediglich um mittelbare Anerbengesetze, welche erst nach freiwilliger Eintragung des Ho-

⁷³ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, Vorwort, S. 1

⁷⁴ Haushofen Heinz, Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter, S. 15

⁷⁵ Haushofen Heinz, Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter, S. 15

⁷⁶ Angaben des Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf der Seite: <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/data?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1362926093444&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswahlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=12111-101r&auswahltext=&werteabruf=starten&nummer=2&variable=1&name=GEMEIN>

⁷⁷ Haushofen Heinz, Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter, S. 15

⁷⁸ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 152

⁷⁹ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 152; Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 45

⁸⁰ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 153; Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 45

⁸¹ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 45

⁸² Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 28

fes in ein bestimmtes Register zu Anwendung gekommen sind. Gerade auch wegen diesen, in den vorgenannten Anerbengesetzen enthaltenen weitgehenden Einschnitten, lehnten die Bauern eine solche Eintragung in aller Regel ab.⁸³

Die Situation in den anderen deutschen Staaten stellte sich ähnlich dar. Preußen unterstellte 1896 zwar die im Zuge der inneren Kolonisation geschaffenen Rentengüter einem unmittelbaren Anerbenrecht.⁸⁴ Darin sind auch Teilungs- und Verkaufsbeschränkungen enthalten gewesen.⁸⁵ Der Anwendungsbereich dieses Anerbenrechts war jedoch sehr begrenzt, so dass es nicht merklich ins Gewicht gefallen ist. In Baden sind aufgrund eines Gesetzes vom 23.05.1888 diejenigen Bauerngüter festgestellt worden, bei denen die Anerbensitte herrschte. Diese Eigenschaft der geschlossenen Vererbung ist im Grundbuch eingetragen worden. Am 20.08.1989 ist sodann ein Anerbenrecht erlassen worden, das nur eine geschlossene Vererbung oder einen geschlossenen Verkauf zuließ, jedoch lediglich bezogen auf die 5.043 Höfe, bei denen die geschlossene Vererbung zuvor festgestellt worden ist.⁸⁶

Insgesamt konnte durch diese Regelungen weder eine tatsächliche Einschränkung der Verfügungsfreiheit der Bauern noch die Unterbindung des befürchteten Ausverkaufs der Familienbetriebe erreicht werden.⁸⁷

b. Einführung des BGB

Auch die Einführung des BGB am 01.01.1900 brachte insoweit keine Änderung. Die Gesetzgeber sahen von einer reichseinheitlichen Einführung von Sonderregelungen für den ländlichen Besitz ab.

Gemäß den Regelungen des BGB konnte der Eigentümer seinen bäuerlichen Besitz und Betrieb grundsätzlich beliebig veräußern und belasten.⁸⁸ Die Befugnis zur weitergehenden Einschränkung der Verfügungsfreiheit unter Lebenden ist dem Landesrecht belassen worden.⁸⁹ So sind nach Art. 55 i.V.m. Art. 119 EGBGB⁹⁰ (dem Einführungsgesetz zum BGB), die landesrechtlichen Vorschriften, welche die Veräußerung eines Grundstücks beschränken oder die eine Teilung oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken untersagen, nicht außer Kraft gesetzt worden.

Auf dieser Grundlage sind lediglich noch wenige unbedeutende landesrechtliche Veräußerungsbeschränkungen aufrechterhalten worden.⁹¹ Der Schutz der Landwirtschaft durch den Staat beschränkte sich in dieser Zeit weitgehend auf die Schutzzölle zugunsten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.⁹²

c. Erlass des Bayerischen Güterzertrümmerungsgesetzes, 1910

In Bayern ist aufgrund der starken Zunahme der Güterzertrümmerung am 13.08.1910 das Königlich Bayerische Gesetz über die Güterzertrümmerung⁹³ (in der Folge BayGZG) erlassen worden. Das Gesetz zielte darauf ab, den gewerbsmäßigen Handel mit landwirtschaftlichen Grundstücken zu kontrollieren.

Erfasst waren gemäß Art. 10, 11 BayGZG landwirtschaftliche oder der Privatwaldwirtschaft dienende Anwesen und Grundstücke von mindestens 5 ha, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung zusammen bewirtschaftet worden sind.

Das Gesetz regelte zudem lediglich den Verkauf von diesen Grundstücken im Ganzen oder den teilweisen Verkauf durch den Eigentümer an einen gewerbsmäßigen Händler. Für diesen Fall sah Art. 1 BayGZG ein Vorkaufsrecht öffentlicher Stellen vor.⁹⁴ In Art. 5 BayGZG ist dem Verkäufer zudem gegenüber dem Gutshändler ein Rücktrittsrecht binnen einer Woche nach Abschluss des Vertrages eingeräumt worden. Weiterhin ist in § 1 der Bekanntmachung betreffend den gewerbsmäßigen Handel mit landwirtschaftlichen Grundstücken eine Anzeigepflicht der Gutshändler im Falle des Abschlusses eines der vorgenannten Geschäfte und in § 9 eine Anzeigepflicht im Falle der Durchführung einer Zertrümmerung, gegenüber einer öffentlichen Stelle vorgesehen worden. In den §§ 12 ff. ist der Gutshändler zudem verpflichtet worden, über den Ankauf und den weiteren Verkauf detailliert in einem Geschäftsbuch Aufzeichnung zu führen.

Infolgedessen ist die Zahl der eingetragenen Gutshändler und die von ihnen vollzogenen Zerstückelungen stark zurückgegangen. Doch der Ausverkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken an Großgrundbesitzer und eine Überschuldung der Höfe konnte dadurch nicht verhindert werden.⁹⁵

⁸³ Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 41

⁸⁴ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 18

⁸⁵ Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 2

⁸⁶ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 18

⁸⁷ Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 2, 4

⁸⁸ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1939, S. 1; Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 508; Richter Lutz, Deutsches Bauernrecht, S. 38

⁸⁹ Richter Lutz, Deutsches Bauernrecht, S. 38

⁹⁰ vgl. Anlage 2: EGBGB vom 18.08.1896

⁹¹ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 18

⁹² Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 508

⁹³ Bay. GVBl. S. 627, vgl. Anlage 3

⁹⁴ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 45; Richter Lutz, Deutsches Bauernrecht, S. 39

⁹⁵ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 45

d. Erlass der BRBek 1915

Während des Ersten Weltkrieges ist der Versuch unternommen worden, die Ernährung im Deutschen Reich durch heimische Erzeugnisse zu sichern. Zu diesem Zweck sollten die Eigentümer brach liegender Landgüter und landwirtschaftlicher Grundstücke durch die Bundesratsbekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31.03.1915⁹⁶ (in der Folge BRBek 1915) per Gesetz zur Bewirtschaftung angehalten werden. Im Falle der Weigerung konnte ihm das Nutzungsrecht befristet bis Ende 1915 entzogen und dem Kommunalverband übertragen werden.⁹⁷ Die Höchstfrist ist sodann durch die Bekanntmachung vom 09.09.1915⁹⁸ bis Ende 1916 und durch Bekanntmachung vom 27.07.1916⁹⁹ bis Ende 1917, durch Bekanntmachung vom 09.03.1917¹⁰⁰ bis Ende 1918 und durch Verordnung vom 22.02.1918¹⁰¹ bis Ende 1919 verlängert worden.¹⁰² Mit der Verordnung vom 04.02.1919¹⁰³ sind die Wiesen und Weiden in den Anwendungsbereich einbezogen, die Übertragung des Nutzungsrechts auf die Gemeinden geregelt und die Höchstbefristung auf sechs Jahre verlängert worden.¹⁰⁴

Nachdem die Gemeinden sich allgemein als nicht geeignet zur Übernahme der Bewirtschaftung angesehen haben, kam der Bekanntmachung keine nennenswerte Bedeutung zu. Sie ist daraufhin durch das Reichsgesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 13.03.1929¹⁰⁵ aufgehoben worden.¹⁰⁶

e. Erlass der BRBek 15.03.1918

Erst in der Krise des Ersten Weltkrieges konnte ein reichseinheitliches Grundstücksverkehrsrecht durchgesetzt werden.¹⁰⁷ Die Militärbehörden erließen auf Grundlage des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 04.06.1851 am 11.12.1915¹⁰⁸ eine Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.¹⁰⁹ In der Folge sind durch die Verordnung des Bundesrates vom 15.03.1918¹¹⁰ (sog. Bundesratsbekanntmachung, in der Folge: BRBek 1918) erstmalig bundeseinheitlich alle rechtsgeschäftlichen Veräußerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke einer Genehmigung unterworfen worden.¹¹¹

Die BRBek 1918 war durch die Gesamtsituation nach dem Ersten Weltkrieg gerechtfertigt und war lediglich zur Überwindung der kriegsbedingten Not vorgesehen worden.¹¹² Doch in den Folgejahren ist sie als ein dauerhaftes Instrument zur Steuerung von sozial- und agrarstrukturellen Zielen angesehen worden. Mit Hilfe der BRBek 1918 sollten kleine und mittelbäuerliche Betriebe erhalten bzw. geschaffen werden.¹¹³

Gegenstand des Gesetzes waren gemäß § 1 BRBek 1918 Grundstücke über 5 ha. Gemäß § 3 BRBek 1918 konnte die Genehmigung lediglich im Hinblick auf Grundstücke, welche zum Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt waren, versagt werden. Das Gesetz konnte somit durch Widmungsänderungen ohne Weiteres unterlaufen werden.¹¹⁴ Gemäß § 6 BRBek 1918 waren auch das lebende oder tote Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befand, erfasst.

Gemäß § 1 BRBek 1918 waren die

- Auflassung eines Grundstücks,
- jede Vereinbarung, die die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstand hat,
- die Bestellung eines dinglichen Rechts und
- jede schuldrechtliche Vereinbarung, die den Genuss der Erzeugnisse des Grundstücks zum Gegenstand hat, und gemäß § 6 BRBek 1918
- die Veräußerung oder die Entfernung von lebendem oder totem Inventar

⁹⁶ RGBl. S. 210, vgl. Anlage 4a

⁹⁷ Pritsch /Mitschke, Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung, S.31

⁹⁸ RGBl. S. 557, vgl. Anlage 4b

⁹⁹ RGBl. S. 834, vgl. Anlage 4c

¹⁰⁰ RGBl. S. 224, vgl. Anlage 4d

¹⁰¹ RGBl. S. 87, vgl. Anlage 4e

¹⁰² Pritsch /Mitschke, Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung, S.31

¹⁰³ RGBl. S. 177, vgl. Anlage 4 f

¹⁰⁴ Pritsch /Mitschke, Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung, S.32

¹⁰⁵ RGBl. I S.77 , vgl. Anlage 4g

¹⁰⁶ Pritsch /Mitschke, Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung, S.33

¹⁰⁷ Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 508

¹⁰⁸ Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 59

¹⁰⁹ RGBl. I S. 813

¹¹⁰ RGBl. I, 123, vgl. Anlage 5

¹¹¹ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 1, Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 18

¹¹² Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 2; Richter Lutz, Deutsches Bauernrecht, S. 39

¹¹³ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 2

¹¹⁴ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 2

von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Damit war eine umfassende Genehmigungspflicht von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingeführt worden. Lediglich für das Zwangsversteigerungsverfahren war keine Genehmigungspflicht vorgesehen worden.¹¹⁵

Gemäß § 2 BRBek 1918 waren von der Genehmigungspflicht ausgenommen

- Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind (Nr. 2).

Rechtsgeschäfte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sind von den obigen Beschränkungen somit nicht erfasst gewesen.

Gemäß § 3 BRBek 1918 konnte die Genehmigung versagt werden, wenn

- durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint (Nr. 1),
- die Veräußerung an einen nicht hauptberuflichen Landwirt erfolgt (Nr. 2),
- das Rechtsgeschäft zur unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks führt (Nr. 3),
- das Rechtsgeschäft zur wirtschaftlichen Zerschlagung des Betriebes zu besorgen ist (Nr. 4),
- das Rechtsgeschäft zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Werte zurückbleibenden Preis erfolgt (Nr. 4)

und gemäß § 6 BRBek 1918

- wenn durch die Entfernung oder Veräußerung von lebendem oder totem Inventar die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet wird.

Somit sind umfangreiche Versagungsgründe vorgesehen worden. Der betreffenden Behörde ist insbesondere mit dem Versagungsgrund zum Schutz der Volksernährung ein weiter Ermessensspielraum eröffnet worden.

Damit sind erstmalig die Verfügungen der Landwirte über ihre Grundstücke umfassenden Genehmigungspflichten unterstellt worden. Die Rechtsgeschäfte unter nahen Verwandten sind von der Genehmigungspflicht jedoch ausgenommen worden. Entscheidend war jedoch, dass lediglich Grundstücke erfasst waren, welche zum Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt waren, so dass der Anwendungsbereich durch eine Widmungsänderung kurzfristig ohne Weiteres unterlaufen werden konnte. Die BRBek 1918 hatte dementsprechend eine nur geringe Wirkung und ist zeitweise in Vergessenheit geraten.¹¹⁶

f. Neue Versuche in der Weimarer Republik

Weitergehende Einschränkungen sind auch in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919¹¹⁷ (in der Folge WRV) nicht eingeführt worden. Die soziale Bindung des Grundeigentums ist in Art. 155 WRV¹¹⁸ geregelt worden. Gemäß Art. 155 Abs. 1 WRV ist die Verteilung und Nutzung des Bodens dahingehend zu überwachen, dass ein Missbrauch verhütet wird und das Ziel verfolgt wird, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Gemäß Art. 155 Abs. 3 WRV war die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens als eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft festgeschrieben worden.¹¹⁹

Der Staat sollte jedoch lediglich reglementierend in Form der Überwachung der Verteilung und der Nutzung des Bodens und der Förderung der Siedlung und Landwirtschaft einschreiten.¹²⁰ So ist gefordert worden, dass die Verfügungen unter Lebenden nicht mehr so weitgehend eingeschränkt werden. Der Reichsrat legte einen Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der BRBek 1918 vor. Hiernach sollten Rechtsgeschäfte unter Erben, und zwar auch solche, die mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erfolgen, von der Genehmigung frei gestellt werden.¹²¹ Die Bayerische Regierung forderte, dass die Grundstücksveräußerung und insbesondere der Grundstückstausch zwischen den Landwirten unter sich genehmigungsfrei bleibt, soweit sich diese Geschäfte auf Grundstücke im geringeren Umfang oder auf solche im Nachbarverkehr (auch die angrenzenden Gemeinden) beziehen.¹²² Die BRBek 1918 ist entsprechend geändert worden.¹²³

¹¹⁵ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 2

¹¹⁶ Richter Lutz, Deutsches Bauernrecht, S. 39

¹¹⁷ RGBl. S. 1383,

¹¹⁸ vgl. Anlage 6: WRV

¹¹⁹ Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 508

¹²⁰ Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 508

¹²¹ Entwurf des Reichsrat vom 31.10.1922; Drucksache Nr. 285

¹²² Anträge des Landes Bayern zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, Nr. 285 der Drucksache, an das Staatsministerium der Justiz vom 23.11.1922, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, 1920-1924, Allgemeines Staatsarchiv München, MJu 15857

¹²³ Gesetzestext aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, 1920-1924, Allgemeines Staatsarchiv München, MJu 15857

Im Jahr 1924 stieg im Zuge der Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Situation die Anfrage nach landwirtschaftlichen Produkten stark an. Um der hierdurch erforderlich gewordenen Produktionssteigerung nachzukommen, nahmen zahlreiche Landwirte neue Kredite auf.¹²⁴ Doch bereits Ende der 30 Jahre des 20. Jahrhunderts gerieten die Landwirte infolge der Überproduktion aus dem Ausland und dem damit einhergehenden Preissturz der nationalen landwirtschaftlichen Produkte zunehmend unter Druck. Die Situation spitzte sich ab der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929 noch zu und erreichte ihren Höhepunkt im Deutschen Reich in den Jahren 1932/1933. Die rapide eingebrochene Kaufkraft im Deutschen Reich führte zu einem Einbruch der Nahrungsmittelpreise.¹²⁵ Infolgedessen rückte der Schutz des familiären Landschaftsbetriebes erneut in den Fokus der Gesetzgeber.

Der Bayerische Landtag beschloss in der Sitzung vom 26.04.1928 die Bayerische Staatsregierung zu ersuchen, eine reichsrechtliche Regelung herbeizuführen, nach der das Geschäft des Händlers mit landwirtschaftlichen Grundstücken oder des Grundstücksmaklers der Erlaubnis bedarf.¹²⁶

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft legte kurz vor dem Erlass des REG, am 29.08.1933 einen Entwurf eines Reichsanerbengesetzes vor. Hiernach sollte die Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke unter Lebenden von einer Genehmigung des Anerbengerichts abhängig gemacht werden.¹²⁷

3. Verfügungen von Todes wegen

Nachdem vorstehend auf die Beschränkungen der Bauern, unter Lebenden über die ländlichen Besitzungen frei zu verfügen eingegangen worden ist, wird nachfolgend eine Übersicht über die entsprechenden Regelungen bei den Verfügungen von Todes wegen gewährt. Aus dieser geht hervor, dass bis zum Erlass des REG ebenfalls keine Regelungen getroffen wurden, mit welchen die Freiheit des Bauern über den in seinem Eigentum stehenden Hof im Erbwege frei zu verfügen, tatsächlich eingeschränkt wurde. Gleichzeitig wird durch die Darlegung der damals in Bayern vorherrschenden Übergabesitten aufgezeigt, dass auch ohne eine gesetzliche Reglementierung der Teilung der Höfe im Erbwege in Bayern die befürchtete Realteilung ausblieb.

a. Ländliches Erbrecht

aa. Bis zur Einführung des BGB

[1]. Versuche zur Einführung obligatorischer Anerbenesetze, BayHöfO 1855

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts versuchten zahlreiche deutsche Staaten der liberalen Entwicklung im Bezug auf den Verkehr mit landwirtschaftlichen Gütern durch Erlass von Anerbenesetzen entgegenzuwirken.

Die Behandlung des Hofes als Ware und die Teilung des Landguts im Rahmen der geltenden Erbfolgeregelung ist zunehmend als Ursache für die anwachsende Bodenzersplitterung und Verschuldung der Höfe angesehen worden. Im Erbgang sind häufig kleine und unrentable Höfe geschaffen worden. Denn auch wenn die Bauern an der Erbsitte festhielten, unterstand der Hof dem allgemeinen Erbrecht, so dass die weichenden Erben auf eine Erbteilung bestehen konnten. Nach dem allgemeinen Erbrecht konnten die aus einem Betrieb weichenden Erben nämlich einen gleichen Erbteil beanspruchen. Zur Auszahlung dieser Anteile war der Hoferbe regelmäßig lediglich durch Aufnahme von Grundschulden in der Lage. Dies sollte durch Erlass von Anerbenesetzen eingeschränkt werden.¹²⁸ Des Weiteren ist angesichts der mit der industriellen Revolution gestiegenen Grundstückspreise die Beschränkung der Abfindungsansprüche der weichenden Erben, zur Abwendung der Überschuldung des Hofes, als dringend notwendig angesehen worden.¹²⁹

So mehrte sich die Ansicht, dass das gleiche Erbrecht der Angehörigen, insbesondere das der Nachkommen des Erblassers, entweder zu einer Zersplitterung des ländlichen Besitzes und der damit einhergehenden Entwertung oder zu einer Überschuldung durch die Abfindungen, welche der Übernehmer an die gleichberechtigten Miterben leisten muss, oder zu einer Veräußerung des Besitzes, den die Familie unter diesen Bedingungen nicht mehr halten konnte, führt.¹³⁰ Die freiheitliche Ausübung des Eigentumsrechts betreffend das landwirtschaftliche Anwesen im Wege der Realteilung und die damit verbundene Bodenzersplitterung und Überschuldung der landwirtschaftlichen Güter hätte zur Folge, dass die so entstehenden kleinen unwirtschaftlichen Betriebe von Großgrundbesitzern übernommen werden

¹²⁴ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 16

¹²⁵ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 15, 16

¹²⁶ Bd. 9: Stenographische Berichte zu den öffentlichen Sitzungen des Bayerischen Landtages von 1927/1928 Nr. 197-212, auf http://geschichte.digitale-sammlungen.de/landtag1919/seite/bsb00008694_00700

¹²⁷ Entwurf an das Staatsministerium der Justiz, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbenesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München

¹²⁸ Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 1; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.76; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 15; Kannewurf Tim, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, S. 12

¹²⁹ Kannewurf Tim, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, S. 12

¹³⁰ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1935, S. 1; Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 3

und der Bauer erneut zum bloßen Pächter und Landarbeiter herabgestuft wird.¹³¹ Damit ist der Erlass von Anerbenregelungen erstmals aus ernährungspolitischen und volkswirtschaftlichen Motiven gefordert worden.¹³²

Daher wurden Mitte des 19. Jahrhunderts, ein halbes Jahrhundert nach der Bauernbefreiung, Versuche unternommen, ein bäuerliches Sondererbrecht einzuführen.¹³³ Nachdem sich zwischenzeitlich die Rechtsanschauungen und die Lebensbedingungen, insbesondere die wirtschaftliche Lage verändert hatten, war eine gesetzliche Fixierung der alten Anerbensitte unter Ausschluss der Verfügungsfreiheit des Erblassers nicht durchsetzbar.¹³⁴ Das Anerbenrecht stand im Widerspruch zu dem neuen liberalen Freiheits- und Gleichheitsgedanken, nachdem die Anerbensitte eine Ungleichbehandlung der weichenden Erben im Verhältnis zu dem Anerben und eine Beschränkung der freien Verfügung des Erblassers über sein Eigentum darstellte.¹³⁵ Dennoch sollte erstmals, zumindest die bislang lediglich als Sitte ausgeübte Anerbenerfolge, gesetzlich fixiert werden.¹³⁶

Aufgrund der unterschiedlichen sozialen Gegebenheiten konnte jedoch kein flächendeckendes Anerbenrecht durchgesetzt werden. Vielmehr sind lediglich in Gegenden Anerbengesetze erlassen worden, in denen die Standessitte und die natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen eine solche Entwicklung zuließen.¹³⁷ Denn die Einführung eines Anerbengesetzes stieß selbst in Gegenden, in denen die Anerbensitte praktiziert wurde auf einen starken Widerstand der Bauern.¹³⁸ So ist der Ende 1850 unternommene Versuch des preußischen Landwirtschaftsministeriums, alle Verfügungen über landwirtschaftliche Grundstücke unter Lebenden und von Todes wegen, die den Ertrag eines bäuerlichen Betriebes um ein Viertel oder mehr verringerten, per Gesetz in ganz Westfalen einer Genehmigung des Oberpräsidenten zu unterstellen, an dem Widerstand sämtlicher westfälischer Regionalregierungen gescheitert.¹³⁹

Die in den 50-er Jahren des 19. Jahrhunderts in Bayern¹⁴⁰ und Hessen – Darmstadt¹⁴¹ erlassenen Anerbengesetze sahen lediglich eine freiwillige Errichtung von unveräußerlichen und unverschuldbaren Erbgütern vor.¹⁴² Die Anwendung des Anerbenrechts hing somit von einer freiwilligen Eintragung der Betriebe durch den Erblasser in ein besonderes Verzeichnis, der Höferolle ab (mittelbares Anerbenrecht).¹⁴³

Gemäß dem Bayerischen Gesetz die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend vom 22.02.1855 (im Folgenden: BayHöfO 1855)¹⁴⁴ stand es dem Eigentümer frei seinen Hof den Regelungen der BayHöfO 1855 zu unterstellen. Hierzu musste der Eigentümer gemäß Art. 3 BayHöfO 1855 die Eintragung des Hofes in das Hypothekenbuch beantragen. Dies war jedoch gemäß Art. 1 Abs. 1 BayHöfO 1855 lediglich für in Bayern gelegene landwirtschaftliche Grundstücke möglich, soweit sie einen Grundsteuerimpuls von mindestens 6 Gulden hatten und bis zum entsprechenden Guldenwert (800 Gulden gemäß Art. 1 Abs. 2 BayHöfO 1855) schuldenfrei waren.¹⁴⁵ Von den Regelungen der BayHöfO 1855 waren neben dem Grundstück gemäß Art. 2 BayHöfO 1855 weiterhin sämtliche Gegenstände als Zubehör des Grundstücks erfasst, welche als solche von dem Eigentümer in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind.

Die Eintragung hatte zur Folge, dass der Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks zwar weiterhin formell als dinglich Berechtigter geführt worden ist (vgl. Art. 5 BayHöfO 1855), er konnte fortan jedoch über die Substanz des Erbgutes grundsätzlich nur mit Zustimmung des Anerben verfügen und zwar auch, wenn es um eine Belastung des Grundstücks ging (mittelbares obligatorisches Anerbenrecht).¹⁴⁶ Damit ist ein Zwangserbrecht eingeführt worden.¹⁴⁷

Gemäß Art. 6 Abs. 1 BayHöfO 1855 konnte der Eigentümer das Erbgut ohne Zustimmung des Anerben grundsätzlich nicht verpfänden. Auch weitere Belastungen des Erbgutes konnten lediglich mit Zustimmung des Anerben erfolgen (vgl. Art. 6 Abs. 2 BayHöfO 1855). Wurde das Grundstück ohne Zustimmung des Anerben verkauft, musste der

¹³¹ Stellungnahme eines Bayerischen Regierungsrates vom 04.02.1925 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München

¹³² Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 40

¹³³ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 14

¹³⁴ Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 11; Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 1

¹³⁵ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 48; Kannewurf Tim, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, S. 11

¹³⁶ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 36

¹³⁷ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 42

¹³⁸ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16

¹³⁹ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16

¹⁴⁰ Gesetz betreffend die landwirtschaftlichen Erbgüter im dies rheinischen Bayern vom 22.02.1855

¹⁴¹ Gesetz die landwirtschaftlichen Güter betreffend vom 11.09.1858

¹⁴² Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16; Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 12

¹⁴³ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 37

¹⁴⁴ GBLKBay. 1855, Nr. 49, vgl. Anlage 7

¹⁴⁵ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 20

¹⁴⁶ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 20

¹⁴⁷ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 44; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 19

Kaufpreis gemäß Art. 6 Abs. 5 BayHöfO 1855 zum Ankauf eines anderen Grundstücks verwendet werden. Bis dahin war die Kaufsumme bei Gericht zu hinterlegen.

Als Anerbe kam nach Art. 9 BayHöfO 1855 lediglich ein (vgl. Art. 11 BayHöfO 1855) vom Eigentümer frei wählbarer (vgl. Art. 12 Abs. 1 BayHöfO 1855) Abkömmling und wenn ein solcher nicht vorhanden war oder als Anerbe aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung stand, dessen Geschwister und deren Kinder, die Halbgeschwister und deren Kinder in Betracht. Hatte der Eigentümer keine Wahl getroffen, ist der Anerbe von Gesetze wegen gemäß der in Art. 9 BayHöfO 1855 vorgesehenen Reihenfolge bestimmt worden, wobei innerhalb der gleichen Rangfolge dem männlichen und dem jüngeren Anwärter der Vorzug gewährt wurde (vgl. Art. 13 Abs. 1 BayHöfO 1855).¹⁴⁸

Der Anerbe hatte an den Anwärter der gleichen Rangklasse nach Art. 9 BayHöfO 1855 eine Abfindung zu zahlen. Hierbei ist ihm, abhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rangklasse, ein bestimmter Bruchteil vom schuldenfreien Erbgut als Voraus zugesprochen worden (vgl. Art. 14, 15 BayHöfO 1855).¹⁴⁹ So ist dem Anerben der ersten Klasse nach Art. 9 Nr. 1 BayHöfO 1855 ein Voraus in Höhe von 1/3 des schuldenfreien Erbgutvermögens als Voraus gewährt worden (Art. 14 Abs. 1 BayHöfO 1855). Bei einem Anerben der zweiten und dritten Klasse nach Art. 9 Nr. 2, 3 BayHöfO 1855 stand den weichenden Erben 2/3 des Erbgutvermögens zu (vgl. Art. 15 BayHöfO 1855). Die Gewährung eines bloßen Vorauses milderte die Vorrangstellung des Anerben in einem zentralen Punkt ab und zeugt von dem seitens der Gesetzgeber erwarteten Widerstand in der Bevölkerung. Letztere sollte in einem ersten Schritt an die Zwänge des Anerbengesetzes gewöhnt werden.¹⁵⁰ Die Abfindung war gemäß Art. 20 BayHöfO 1855 weiterhin frühestens ein Jahr nach dem Erbfall fällig.

Gemäß Art. 10 BayHöfO 1855 konnte der Eigentümer das Erbgut unter Beachtung der Anerbenregelungen der BayHöfO 1855, an einen Anerben durch Vertrag unter Lebenden übertragen.

Das Erbgut fiel gemäß Art. 7 Abs. 1 BayHöfO 1855 nicht in die eheliche Gütergemeinschaft. Gemäß Art. 7 Abs. 2 BayHöfO 1855 konnte jedoch das Miteigentum an der Substanz des Erbgutes dem anderen Ehegatten eingeräumt werden. Im Falle des Todes des vormaligen Alleineigentümers wurde der überlebende Ehegatte in diesem Falle gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHöfO 1855 zum Alleineigentümer. Er konnte jedoch weder die Eintragung als Erbhof (vgl. Art. 19 Abs. 2 BayHöfO 1855) noch die Wahl des Anerben (vgl. Art. 19 Abs. 4 BayHöfO 1855) widerrufen. Ist dem Ehegatten das Miteigentum nicht gemäß Art. 7 Abs. 2 BayHöfO 1855 übertragen worden, so konnte der überlebende Ehegatte das landwirtschaftliche Grundstück lediglich bis zur Volljährigkeit des Anerben, soweit dieser ein Abkömmling des Erblassers war (Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayHöfO 1855), ansonsten bis zur Wiederverheiratung (Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayHöfO 1855), verwalten und nutzen.

Die in den beiden vorgenannten Anerbengesetzen aus Bayern und Hessen – Darmstadt vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung eines Erbhofes, sind von den Bauern kaum genutzt worden, so dass diese Erbhofgesetze bedeutungslos blieben.¹⁵¹ Auf Grundlage dieser Gesetze waren in Bayern 17 Jahre nach deren Erlass, und somit bis zum Jahre 1872, erst 4 Stammgüter und in Hessen – Darmstadt nur ein einziges Stammgut begründet worden.¹⁵²

Zwar herrschte Ende des 19. Jahrhunderts bei 84,5 % der bayerischen Grundbesitzer und 91,5 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bayern die Sitte des geschlossenen Gutsübergangs vor.¹⁵³ Die Bauern waren jedoch nicht gewillt, die errungenen Freiheiten durch Eintragung des Hofes in ein Verzeichnis preiszugeben. Sie waren zur Rückkehr zu alten Bindungen nicht mehr bereit.¹⁵⁴ Zugleich sind die früheren Bindungen und die künstliche Gestaltung einer vermeintlich rationalen Hofgröße als ein Hemmnis für ein intensiveres Wirtschaften und als eine Ursache für familiären Zwist angesehen worden.¹⁵⁵ Zudem war im südlichen Raum eine Anerbensitte dergestalt, dass der Hof unter weitgehen-

¹⁴⁸ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 44; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 37

¹⁴⁹ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 44; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 37

¹⁵⁰ Heile Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 1

¹⁵¹ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 41; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 48; Kannewurf Tim, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, S. 12; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 37; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 20

¹⁵² Begründung zum Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes der Bayerischen Landesbauernkammer vom 17.10.1924, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München; Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 11

¹⁵³ Referat über die Enquete des Bayerischen Justizministerium des Herrn vorn Freyberg aus dem Jahre 1896, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München

¹⁵⁴ Begründung zum Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes der Bayerischen Landesbauernkammer vom 17.10.1924, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München; Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 12; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 21

¹⁵⁵ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 21

dem finanziellen Ausschluss der weichenden Erben an den Anerben übertragen wurde, nicht ausgeprägt. Ein Anerbenrecht ist in Bayern daher entschieden abgelehnt worden.¹⁵⁶

[2]. *Versuche zur Einführung fakultativer Anerbengesetze*

Die eingangs dominierenden wirtschaftlichen Überlegungen, wonach der Bauernhof als wirtschaftliche Einheit keine Teilung verträge, sind durch die ab Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende Agrarromantik und Bauerntumsideologie, die maßgeblich von Wilhelm Heinrich Riehl geprägt worden ist, beflügelt worden. Riehl sah in dem Bauerntum den Träger einer angeborenen, konservativen Gesinnung und den Gegenpol zu dem Bewohner der Großstadt. In diesen erkannte er die Quelle allen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Übels seiner Zeit.¹⁵⁷ Gestärkt von dieser politischen – kulturellen Strömung sind in Süddeutschland, so in Baden, Württemberg und Bayern, Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft durchgeführt worden. In diesen konnte jedoch keine Notwendigkeit zur Reform des bürgerlichen Erbrechts festgestellt werden.¹⁵⁸ In Bayern ist in der Folge kein neues Anerbengesetz erlassen worden.

In den anderen deutschen Staaten sind dagegen fakultative Anerbengesetze in Kraft getreten. Nachdem die Beseitigung der den Bauern zugeteilten Freiheiten als nicht durchsetzbar und vereinzelt auch als kontraproduktiv angesehen wurde, ist erwogen worden, die vorherrschende Anerbensitte durch die Ausweitung der Testierfreiheit und Ermöglichung der Beschränkung bzw. Beseitigung von Pflichtteilsansprüchen zu unterstützen und zu erleichtern.¹⁵⁹ Infolgedessen ist, im Gegensatz zu den vorstehend dargestellten Anerbengesetzen, den Bauern in den ab den 70-er Jahren des 18. Jahrhunderts erlassenen Gesetzen die Möglichkeit eröffnet worden, die Wirkungen des Anerbengesetzes durch letztwillige Verfügungen auszuschließen oder zu beschränken. Die Anerbengesetze galten für bestimmte Höfe teilweise unmittelbar kraft Gesetzes (unmittelbares Intestaterbrecht) und teilweise mittelbar, d.h. lediglich für Höfe, die auf Antrag des Eigentümers in ein besonderes Verzeichnis (Landgüter- oder Höferolle) eingetragen worden waren (mittelbares Intestaterbrecht).¹⁶⁰ Die unmittelbaren bzw. mittelbaren Wirkungen des Anerbengesetzes konnten jedoch durch letztwillige Verfügung oder sonstige Erklärungen des Erblassers ausgeschlossen oder beschränkt werden (fakultatives unmittelbares bzw. mittelbares Intestaterbrecht).¹⁶¹ Der Eigentümer konnte grundsätzlich von Todes wegen über das Gut frei verfügen. Er konnte seinen Hof der vorgesehenen oder der von ihm einmal gewählten Geltung des Landgüterrechts wieder entziehen. Dem Bauern sollte die Testierfreiheit uneingeschränkt zukommen.¹⁶² Das Anerbenrecht sollte ohne Beschneidung der Dispositionsbefugnis des Erblassers eingeführt werden, in dem die Landbevölkerung durch die moralische Autorität des Gesetzes zu den bewährten Sitten ermutigt wird.¹⁶³ Dies war der entscheidende Unterschied zu dem Meierrecht, den Mitte des 19. Jahrhunderts erlassenen Anerbengesetzen,¹⁶⁴ und dem REG.

Im Übrigen waren die ab den 70-er Jahren des 18. Jahrhunderts erlassenen Anerbengesetze unterschiedlich ausgestaltet gewesen, so dass sich im Laufe der Zeit kein allgemein gültiger Anerbenrechtsbegriff herauskristalisieren konnte. Das einzig übereinstimmende charakterisierende Merkmal sämtlicher als Anerbengesetz bezeichneter Regelungen war die Anordnung der Einzelerbfolge in den gesamten Grundbesitz. Während nach dem allgemeinen bürgerlichen Erbrecht mehrere Miterben in Erbengemeinschaft traten, ist nach dem Anerbenrecht das landwirtschaftliche Anwesen an einen einzigen von mehreren Erben übertragen worden.¹⁶⁵ Der Hof nebst Zubehör ging an einen Nachfahren, den Anerben über. Im Verhältnis zu den Miterben trat an die Stelle des Hofes der Hofeswert.¹⁶⁶

Die Gesetze unterschieden sich bei der Ausgestaltung der Begünstigung des Übernehmers stark voneinander, wobei im Rahmen der Auseinandersetzung in der Regel lediglich ein billiger Anschlag des Grundstückswertes berücksichtigt wurde.¹⁶⁷ Damit sind im Vergleich zum Meierrecht die Abfindungsansprüche der weichenden Erben etwas er-

¹⁵⁶ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 253, 254, 255

¹⁵⁷ Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 95; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 20; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 40

¹⁵⁸ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, Vorwort, S. 2

¹⁵⁹ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 24, 27, 28

¹⁶⁰ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1935, S. 1; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.78; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16; Lier Marianne, Das bürgerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 13; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 38

¹⁶¹ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16

¹⁶² Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 43

¹⁶³ Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 2; Lier Marianne, Das bürgerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 12, 14, 23; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16; Kannewurf Tim, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, S. 12; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 38

¹⁶⁴ Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 6

¹⁶⁵ Stellungnahme eines Bayerischen Regierungsrates vom 04.02.1925 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München; Begründung zum Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes der Bayerischen Landesbauernkammer vom 17.10.1924, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München; Heile Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 3; Lier Marianne, Das bürgerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 10

¹⁶⁶ Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 5

¹⁶⁷ Stellungnahme eines Bayerischen Regierungsrates vom 04.02.1925 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München; Begründung zum Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes der Bayerischen Landesbauernkammer vom 17.10.1924, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerben-

höht worden, was aufgrund des Wegfalls der grundherrlichen Rentenansprüche nicht wesentlich ins Gewicht gefallen ist.¹⁶⁸ Entscheidend war jedoch, dass der Anerbe lediglich als ein bevorzugter Miterbe und nicht als Alleinerbe angesehen wurde. Zwar ist ihm hiernach das Eigentum am Hof allein gewährt worden. Der Wert des Hofes ist ihm jedoch nur soweit zugesprochen worden, als es zur Erreichung des öffentlichen Zwecks, nämlich der Erhaltung wirtschaftsfähiger Höfe zwingend notwendig war.¹⁶⁹ Auch dies stellt einen entscheidenden Unterschied zu dem später erlassenen REG dar.

Ebenso wie in Bayern fanden auch die in den anderen Staaten erlassenen Anerbengesetze, mit Ausnahme in der Provinz Hannover, in welcher rund 2/3 der Bauern ihre Höfe in die Höferolle eintragen ließen, keinen großen Zuspruch.¹⁷⁰ Bis 1890 sind in Preußen von den rund 200 T eintragungsfähigen Höfen, lediglich ca. 80 T Höfe eingetragen worden.¹⁷¹ Doch selbst unter dem Geltungsbereich des Anerbenrechts, so etwa im Anerbengebiet Hannover, wurden die weichen Erben durch die Abfindung dem Hoferben weitgehend gleichgestellt.¹⁷²

Ab den 70er Jahren des 19. Jahrhundert setzte ein Agrarpreissturz ein, der zahlreiche Bauern in den Ruin trieb.¹⁷³ Hinzu kam, dass im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung und der damit einhergehenden Land-Stadt-Flucht im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Riehlbewegung weiteren Anklang gefunden hat und um die biologische Komponente erweitert worden ist.¹⁷⁴ Einer der wichtigsten Vertreter dieses sog. Biologismus, Georg Hansen, hob hervor, dass der Bauer, indem er seinen Nahrungsüberschuss an die Städte abgibt, die Gesellschaft biologisch am Leben erhält, was zur Folge habe, dass die Erhaltung des Bauernstandes die oberste Aufgabe des Staates ist. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht gesehen worden, die Gebundenheit des Grundbesitzes und die Abschaffung des römischen Erbrechts sicherzustellen.¹⁷⁵

Beflügelt durch diese Strömungen sind in den einzelnen deutschen Staaten erstmals unmittelbare obligatorische Anerbengesetze erlassen worden. So unterstellte Preußen 1896 die im Zuge der inneren Kolonisation geschaffenen Rentengüter einem unmittelbaren obligatorischen Anerbenrecht. In Baden sind aufgrund eines Gesetzes vom 23.05.1888 diejenigen Bauerngüter festgestellt worden, bei denen die Anerbensitte herrschte. Diese Eigenschaft der geschlossenen Vererbung ist sodann im Grundbuch eingetragen worden. Am 20.08.1889 ist schließlich ein Anerbenrecht erlassen worden, das nur eine geschlossene Vererbung oder einen geschlossenen Verkauf zuließ, jedoch lediglich bezogen auf die 5.043 Höfe, bei denen die Sitte der geschlossenen Vererbung festgestellt worden ist.¹⁷⁶

Ab den 70-er Jahren des 18. Jahrhunderts sind folgende Gesetze erlassen worden.¹⁷⁷

	Königreich Preußen		
02.06.1874	Provinz Hannover	Gesetz betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover	Mittelbares Intestatanerbengesetz ²
09.08.1909		Höfegesetz für die Provinz Hannover	Mittelbares Anerbenrecht ³
21.02.1881	Herzogtum Lauenburg	Gesetz betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg	Mittelbare Intestatanerbengesetz ⁴
30.04.1882	Provinz Westfalen Kreis Rees Essen-Land Essen-Stadt, Duisburg Mühlheim a.d.R.	Landgüterordnung für die Provinz Westfalen, Kreis Rees, Essen-Land, Essen-Stadt, Duisburg, Mühlheim a.d.R.	Mittelbares Intestatanerbengesetz ⁵
02.07.1898	Provinz Westfalen Kreis Rees Essen-Land Essen-Stadt, Duisburg Mühlheim a.d.R.	Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen-Land, Essen-Stadt, Duisburg, Mühlheim a.d.R.	Unmittelbares Intestatanerbengesetz ⁶
10.07.1983	Provinz Brandenburg	Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg	Mittelbares Intestatanerbengesetz ⁷
24.04.1884	Provinz Schlesien	Landgüterordnung für die Provinz Schlesien	Mittelbare Intestatanerbengesetz ⁸

gesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München; Heile Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 3; Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 10, 33

¹⁶⁸ Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 5

¹⁶⁹ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 38

¹⁷⁰ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 17; Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 115

¹⁷¹ Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 76

¹⁷² Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 81

¹⁷³ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 17

¹⁷⁴ Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 95; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 21

¹⁷⁵ Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 96; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 21; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 40

¹⁷⁶ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 18

¹⁷⁷ Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 12

02.04.1886	Provinz Schleswig – Holstein	Landgüterordnung für die Provinz Schleswig – Holstein	Mittelbare Intestatanerbengesetz ⁹
01.07.1887	Regierungsbezirk Kassel	Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln	Mittelbares Intestatanerbengesetz ¹⁰
24.06.1869	Großherzogtum Mecklenburg – Schwerin	Revidierte Verordnung betreffend die Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domänen	
09.10.1859	Großherzogtum Mecklenburg – Strelitz	Revidierte Verordnung wegen der Erbfolge in die regulierten Bauernhöfe des Fürstentums Ratzeburg	
20.04.1922	Mecklenburg-Strelitz	Gesetz betreffend das Anerbenrecht	Unmittelbares Anerbenrecht ¹¹
09.09.1899	Mecklenburg-Schwerin	Verordnung zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches	Unmittelbares Anerbenrecht ¹²
10.01.1879	Großherzogtum Oldenburg	Gesetz für das Herzogtum Oldenburg betreffend das Erbrecht	Mittelbares Intestatanerbengesetz ¹³
25.04.1921	Oldenburg	Gesetz betreffend das Grunderbrecht	Mittelbares Intestatanerbengesetz ¹⁴
20.05.1858	Herzogtum Braunschweig	Gesetz über die Unteilbarkeit der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter	
28.03.1874	Herzogtum Braunschweig	Gesetz den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, ergänzt durch das Gesetz vom 28.03.1919	Unmittelbares Intestatanerbengesetz ¹⁵
11.03.1878	Herzogtum Braunschweig	Gesetz die Grundbuchordnung betreffend	
11.04.1870	Fürstentum Schaumburg – Lippe	Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe	Unmittelbares Intestatanerbengesetz ¹⁶
		Gesetz betreffend Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 11.04.1870	Unmittelbares Intestatanerbengesetz ¹⁷
24.03.1919	Schaumburg-Lippe	Gesetz betreffend die geschlossenen Bauerngüter und das Anerbenrecht	
09.07.1909	Grafschaft Schaumburg	Gesetz betreffend das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg	Mittelbares Intestatanerbengesetz ¹⁸
14.05.1890	Freie Hansestadt Bremen	Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete	Mittelbares Intestatanerbengesetz ¹⁹
29.06.1923	Bremen	Gesetz betreffend das Höferecht im Landgebiet	Mittelbares Anerbenrecht ²⁰
20.08.1889	Großherzogtum Baden	Gesetz die geschlossenen Hofgüter betreffend vom 20.08.1889	Unmittelbares Anerbenrecht ²¹
27.12.1909	Waldeck	Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen	Unmittelbares Anerbenrecht ²²
14.02.1930	Württemberg	Gesetz über das Anerbenrecht	Mittelbares Anerbenrecht ²³

Insgesamt konnte sich aufgrund der damals vorherrschenden Staats- und Wirtschaftsauffassung, welche von einem Ideal des gleichen Rechts für Alle und dem Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit geprägt war, ein allgemein geltendes, unmittelbares und obligatorisches Anerbenrecht nicht durchsetzen. Nach der gängigen Auffassung hatte sich der Staat aus den wirtschaftlichen Verhältnissen so weit wie möglich herauszuhalten.¹⁷⁸ Eine Einschränkung der Verfügungsfreiheit der Bauern ist von diesen, gerade im süddeutschen Raum strikt abgelehnt worden.¹⁷⁹ Im gesamten Deutschen Reich stieß die Einführung eines obligatorischen Anerbenrechts auf breite Ablehnung.¹⁸⁰

¹⁷⁸ Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 7

¹⁷⁹ Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 7

¹⁸⁰ Heile, Paul, Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, S. 2; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 38

bb. Einführung des BGB

Die Einführung des BGB am 01.01.1900 brachte auch im Hinblick auf die Verfügungen über die landwirtschaftlichen Besitzungen von Todes wegen keine unmittelbaren Änderungen.

Das Anerbenrecht als bürgerliches Recht fiel gemäß Art. 7 Ziff. 1 der Reichsverfassung in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches. Eine landesrechtliche Regelung des Anerbenrechts war mithin lediglich solange möglich, bis kein Reichsanerbenengesetz erlassen wurde.¹⁸¹ Spezielle Regelungen sind in das BGB jedoch nicht aufgenommen worden. Die Gesetzgeber sahen von einer reichseinheitlichen Einführung eines Sondererbrechts für den ländlichen Besitz, trotz Befürwortung durch den Deutschen Landwirtschaftsrat, dem Preußischen Landesökonomiekollegium und anderen landwirtschaftlichen Vertretungen, ab.¹⁸² Sie sahen kein allgemeines Bedürfnis für eine reichseinheitliche Regelung des Anerbenrechts. Nach Auffassung der Gesetzgebungskommission ist das Anerbenrecht auf das Interesse des Grundeigentümers an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes und die Territorialrechte des Mittelalters zurückzuführen. Die Ansicht, dass die geschlossene Vererbung den Interessen des Bauern und der Allgemeinheit dient, sei erst später hinzugekommen.¹⁸³

Gemäß den Regelungen des BGB unterlag der Grundbesitz der Testierfreiheit des Bauern. Dem Eigentümer war es hiernach möglich, einer von ihm ausgewählten Person sein Land zu hinterlassen.¹⁸⁴ Gemäß Art. 55 i.V.m. Art. 64 S. 1 EGBGB¹⁸⁵ sind die landesgesetzlichen Anerbenvorschriften ausdrücklich nicht außer Kraft gesetzt worden. Doch gemäß Art. 64 S. 2 EGBGB ist bestimmt worden, dass die Landesgesetze das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken können.¹⁸⁶ Damit ist die Testierfreiheit des Hofeigentümers reichseinheitlich garantiert worden.

In der Folge sind die landesrechtlichen Anerbengesetze an die Regelung des Art. 64 S. 2 EGBGB angepasst worden. So ist das Hannoversche Höfegesetz am 28.07.1909¹⁸⁷ entsprechend geändert worden. Das einzige jemals in Bayern existierende Anerbengesetz vom 22.02.1855 ist aufgrund der fehlenden Akzeptanz in der bäuerlichen Bevölkerung am 23.03.1919 aufgehoben worden.¹⁸⁸

cc. Neue Bestrebungen in der Weimarer Republik

Nachdem die deutschen Bauern nach dem ersten Weltkrieg wegen der schlechten Wirtschaftslage und der starken steuerlichen Belastungen gezwungen waren, die Hofübergaben sehr viel später durchzuführen, als dies noch vor dem Krieg der Fall war, und ihre Kinder mit Land anstatt mit Geldmitteln abzufinden, sind erneut Forderungen nach einer einheitlichen Regelung des ländlichen Erbrechts laut geworden.¹⁸⁹

Die Bayerische Landesbauernkammer ersuchte im Jahr 1922 die Staatsregierung, dem Landtag einen Gesetzesentwurf betreffend die Einführung des Anerbenrechts in Bayern vorzulegen.¹⁹⁰ Nachdem in Bayern die Anerbensitte nicht in sämtlichen Gegenden gleichmäßig ausgeprägt war und ein Aufzwingen fremder Sitten nicht als eine gangbare Lösung angesehen worden ist, sollte ein unmittelbar obligatorisches Anerbengesetz lediglich in Gegenden eingeführt werden, in denen die Anerbensitte vorherrschte. In den Realteilungsgebieten sollte dagegen die Anwendung des Anerbengesetzes von einem Antrag des Eigentümers abhängen.¹⁹¹ Die Bayerische Landesbauernkammer legte am 17.10.1924 dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft den Entwurf eines Bayerischen Anerbengesetzes vor. Hiernach sollte das Anerbenrecht lediglich im rechtsrheinischen Bayern, in dem die Anerbensitte überwog, eingeführt werden. In den restlichen Gebieten sollten die Landgüter dem Anerbenrecht lediglich im Falle der Eintragung in eine Höferolle unterstellt werden. Doch auch in den Gebieten, in denen die Anerbensitte vorherrschend war, sollte jeder Besitzer die Möglichkeit haben, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, dass sein Besitz nicht unter das Anerbenrecht fällt. Die übrigen Erben sollten vollständig abgefunden werden, wobei der Gutswert nach dem Durchschnittsertragswert be-

¹⁸¹ Stellungnahme eines Bayerischen Regierungsrates vom 04.02.1925 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München

¹⁸² Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 18; Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 508

¹⁸³ Kannewurf Tim, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, S. 11, 13; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 18

¹⁸⁴ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1939, S. 1; Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 508

¹⁸⁵ vgl. Anlage 2: EGBGB

¹⁸⁶ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1935, S. 1; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 18; Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 508; Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 44

¹⁸⁷ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 43

¹⁸⁸ Begründung zum Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes der Bayerischen Landesbauernkammer vom 17.10.1924, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München; Schöber, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 37

¹⁸⁹ Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 112; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 18

¹⁹⁰ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 18

¹⁹¹ Stellungnahme eines Bayerischen Regierungsrates vom 04.02.1925 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München

messen und die Hälfte dem Anerben als Voraus zugesprochen werden sollte. Die Abfindung sollte über einen längeren Zeitraum hindurch gestundet werden.¹⁹²

Dieser Entwurf ist, ebenso wie der Entwurf des Bayerischen Justizministeriums aus dem Jahre 1925 nicht umgesetzt worden.¹⁹³

Auf eine Initiative des Reichslandbundes aus dem Jahr 1924 ist im Jahr 1925 ein Entwurf für ein Reichsanerben-gesetz ausgearbeitet worden. Dieser Entwurf sah die Einführung eines unmittelbaren Anerbenrechts in Gegenden, in denen die Anerbensitte üblich war, vor. Die Anerbenfolge sollte nur durch ein Testament im Einzelfall aufgehoben werden können.¹⁹⁴ Bei dem Entwurf handelte es sich lediglich um ein Reichsrahmengesetz, das die Einzelausgestaltung des Anerbenrechts den einzelnen Ländern überließ und nicht in die Testierfreiheit des Erblassers eingegriffen hat.¹⁹⁵ Dieser Entwurf ist von der Bayerischen Regierung abgelehnt worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Länder selbst am besten beurteilen können, was nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Landes auf dem Gebiet des bäuerlichen Erbrechts zu regeln ist.¹⁹⁶ Auch in Preußen ist der Entwurf von zwei Dritteln der OLG - Präsidenten mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass die Einführung eines obligatorischen Anerbenrechts in weiten Kreisen als eine Rechtsverletzung empfunden wird.¹⁹⁷

Die Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929, welche im Deutschen Reich in den Jahren 1932/1933 den Höhepunkt erreichte, führte dort zu einem rapiden Einbruch der Kaufkraft und der Nahrungsmittelpreise.¹⁹⁸

In der Folge sind erneut vereinzelt Versuche unternommen worden, Anerbengesetze einzuführen. So verabschiedete Württemberg im Jahr 1930 ein fakultatives Anerbenrecht, was jedoch ebenfalls keinen Anklang gefunden hat.¹⁹⁹

In der Gesellschaft selbst ist die seit Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte Bauernideologie dagegen fortentwickelt worden. In den Krisenjahren der Nachkriegszeit sehnte sich besonders das von sozialer Deklassierung betroffene Bürgertum nach dem Idyll der Stabilität, der Sicherheit und Ordnung der Vergangenheit. Diese Auffassung hatte sich in dem von Oswald Spenglers geprägten Kulturpessimismus niedergeschlagen.²⁰⁰ In der Anfangsphase der Weimarer Republik kamen sodann völkische Strömungen auf, die die Wiedergeburt Deutschlands durch eine umfassende Reagrarisierung herbeisehnten. Der wichtigste Vertreter dieser Bewegung, Bruno Tanzmann, forderte die Rückentwicklung Deutschlands in ein Bauernvolk. Er gründete eine Bauernhochschulbewegung und die Jugendbewegung Bund der Artaman e.V..²⁰¹ Letztere verfolgten einen ausgeprägten Antiurbanismus bei gleichzeitiger Mythologisierung des Landlebens. Darunter mischte sich der Antisemitismus und Rassenwahn, indem Bauerntum und nordisches Blut gleichgestellt wurden. Das deutsche Bauerntum sollte erweckt und in Anwendung der Mendelschen Vererbungslehre, ein neuer deutscher Bauernadel herangezüchtet werden.²⁰² Beeinflusst wurde die Bewegung von den Büchern Walter Darrés „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse“ aus dem Jahr 1929 und „Neuadel aus Blut und Boden“ aus dem Jahr 1930, in denen das Urbild des germanischen Bauern idealisiert wird. Er griff die Bestrebungen von Wilhelm Heinrich Riehl auf und forderte die Stärkung des deutschen Bauern durch eine Neuregelung des Erbrechts und die Bildung eines Bauernadels, mittels Auswahl von Bauern nach rassischen Komponenten und durch deren Ansiedlung auf sogenannte Hegehöfe.²⁰³

Dennoch konnte bis 1933 ein reichseinheitliches Anerbenrecht, insbesondere auch wegen dem Widerstand Preußens und der Reichsregierung, nicht durchgesetzt werden.²⁰⁴ Auch in der Agrarwissenschaft waren die liberalen Gedanken weiterhin vorherrschend. Sie sahen in der Bodenteilung einen Ansporn für die Menschen in der Landwirtschaft selbständig tätig zu werden.²⁰⁵ Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Realteilungssitte zwar zur Zersplitterung der Höfe führen kann. In intensiv genutzten und stadtnahen Gebieten wirke sich eine Teilung jedoch nicht nachteilig auf

¹⁹² Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes der Bayerischen Landesbauernkammer vom 17.10.1924, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München

¹⁹³ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 41

¹⁹⁴ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 19

¹⁹⁵ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.79

¹⁹⁶ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Äußern vom 12.09.1925 an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MJu, 15813; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 19

¹⁹⁷ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 19

¹⁹⁸ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 15, 16

¹⁹⁹ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 19

²⁰⁰ Münkel Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 96; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 19, 21

²⁰¹ Münkel Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 95; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 21

²⁰² Münkel Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 95; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 22

²⁰³ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 5; Münkel Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 98; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 22, 23; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 39

²⁰⁴ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 19

²⁰⁵ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 19

die Nutzung des Hofes aus.²⁰⁶ Das Anerbenrecht entspräche nicht dem liberalen Zeitgeist und stelle nicht generell eine wirtschaftlich sinnvollere Nachlassenteilung dar. So könne eine zu hoch bemessene Abfindung gleichfalls zu einer Überschuldung führen. Die Nachlassabwicklung nach der Anerbenregelung könne sich damit unwirtschaftlicher darstellen als der Verkauf des Besitzes nach der Realteilung.²⁰⁷ Das Anerbenrecht ist als ein Überbleibsel einer überkommenen Agrarstruktur angesehen worden, die im Zeitalter der Industriegesellschaft einer vollständigen Neuordnung bedarf. Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Anforderungen der liberalen Marktwirtschaft mit der Wiedereinführung eines Anerbenrechts nicht gelöst werden können.²⁰⁸

Doch auch in Bayern ist von verschiedenen staatlichen Stellen die Einführung eines Anerbengesetzes gefordert worden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft legte kurz vor dem Erlass des REG, am 29.08.1933, einen Entwurf eines Reichsanerbengesetzes vor. Der Hof sollte hiernach an einen Erben, den Anerben, übertragen werden. Der Erblasser sollte im Wege der letztwilligen Verfügung lediglich über die Person des Anerben bestimmen können. Den weichenden Erben ist lediglich ein Unterhaltsanspruch sowie ein Ausbildungs- und Ausstattungsanspruch zugebilligt worden. Soweit die finanziellen Umstände dies gestatteten, solle jedoch auch eine Abfindung gezahlt werden.²⁰⁹

Auch der Bayerische Notariatsverein legte am 26.09.1933 einen Entwurf eines Reichsanerbengesetzes vor. Hiernach sollte der Hof obligatorisch an eine Person vererbt werden. Die Abfindung der weichenden Erben sollte nach dem Ertragswert des Hofes bemessen werden.²¹⁰

b. Die Übergabesitte in Bayern

Die bäuerliche Erbfolge auf dem Gebiet des bayerischen Landrechts vollzog sich Ende des 19. Jahrhunderts, losgelöst von den gesetzlichen Regelungen, nach den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaften und Familien.²¹¹ Die Ehegatten in Bayern schlossen fast ausnahmslos Ehe- und Erbverträge ab, in denen für den Erbfall dem überlebenden Ehegatten das Eigentum an dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen zugesprochen wurde. Im Gegenzug verpflichtete sich der überlebende Ehegatte, eine bedeutende Quote, üblicherweise ein Drittel bis zur Hälfte des Vermögens des Erblassers, an die Kinder zu zahlen.²¹²

In aller Regel ist in dem Erbvertrag nicht aufgenommen worden, wer das Gut erhalten sollte, so dass der überlebende Ehegatte in diesem Fall auch darüber bestimmen konnte. So kam es vor, dass nach einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten das Gut auf den neuen Ehegatten oder die Kinder des neuen Ehegatten überging.²¹³ Hierzu kam es jedoch in den seltensten Fällen.

Denn der Hof ist regelmäßig nicht erst nach dem Erbfall übertragen worden. Vielmehr stellte die Übertragung aufgrund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden mit einem Kind die Regel dar. Die Übertragung erfolgte, sobald der Übergeber aufgrund seines fortgeschrittenen Alters zur Führung der Wirtschaft nicht mehr in der Lage war, das 60. Lebensjahr erreicht hatte, eine neue Ehe einging, oder sobald der zur Übernahme Ausgewählte heiratete.²¹⁴ Die Übergabe erfolgte somit in aller Regel ungeteilt an ein Kind, wobei dieser in Altbayern nicht als Anerbe bezeichnet worden ist. Dieser Begriff ist in Altbayern nicht in den Sprachgebrauch übergegangen.²¹⁵ Die Übergabe erfolgte dabei in aller Regel an das Kind, welches den Eltern am besten geeignet zur Fortführung des Hofes erschien, unter Umständen auch an eine Tochter. An Majorat oder Minorat fühlten sich die Eltern nicht gebunden.²¹⁶ Neben der fachlichen Fähigkeit und Tüchtigkeit achtete man insbesondere auf das durch Heirat erworbene Vermögen des Kindes.²¹⁷

Eine Übergabe im Wege des Testaments kam selten vor. Die Bauern wollten das Bauerngut im hohen Alter weitergeben und nicht eigenverantwortlich bewirtschaften. Es war nicht auf das vielfach angeführte Unvermögen der Bauern, Schriftstücke anzufertigen, zurückzuführen, was durch die regelmäßige Abfassung von Erb- und Eheverträgen belegt wird. Eine testamentarische Übertragung erfolgte in der Regel nur dann, wenn der ausgesuchte Nachfolger im Zeitpunkt des erwarteten Ablebens des Erblassers noch minderjährig war, so dass auf diesem Wege die Intestaterbfolge verhindert wurde.²¹⁸

²⁰⁶ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 127

²⁰⁷ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 127

²⁰⁸ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 20

²⁰⁹ Entwurf an das Staatsministerium der Justiz, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München

²¹⁰ Entwurf an das Staatsministerium der Justiz, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933, MJu 15856, Allgemeines Staatsarchiv München

²¹¹ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 26

²¹² Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 27

²¹³ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 28

²¹⁴ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 28

²¹⁵ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 30

²¹⁶ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 30; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 38

²¹⁷ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 28

²¹⁸ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 28

Soweit die Eltern jedoch keine Nachfolgeregelungen getroffen hatten und der Hof nicht zu Lebzeiten der Eltern übertragen wurde, ist der Hof unter den Kindern nicht geteilt worden. In aller Regel übernahm eines der Kinder den Hof.²¹⁹ Die Einzelheiten wurden regelmäßig in einem, mit den anderen Erbberechtigten geschlossenen Übernahmevertrag geregelt.²²⁰ Auch hierbei wurde der Übernehmer nicht nach überkommenen Kriterien wie Majorat oder Minorat ausgewählt.²²¹

Der Übernahmepreis wurde weder nach dem Ertragswert noch nach dem Verkehrswert bestimmt. Einen bestimmten Maßstab für den Übernahmewert gab es nicht. Der Übernahmepreis ist nach den Umständen des Einzelfalles, regelmäßig nach der Empfehlung des Notars, bestimmt worden.²²²

In dem Übernahmepreis sind zunächst die Schulden des Übergebers zu berücksichtigen, welche im Falle der Übergabe nach dem Tod eines Elternteils aufgrund der oben geschilderten üblichen Erbvertragsregelung sehr hoch ausfallen konnten.²²³ Auf diese werden das Abstandsgeld und der Wert des Naturalauszugs aufgeschlagen. Letzteres stellte gerade bei frühzeitiger Übergabe einen nicht unerheblichen Posten dar.²²⁴ Als dritte große Position wurden die Abfindungen an die weichenden Erben berücksichtigt. Diese bestanden regelmäßig aus dem Wohnrecht und dem Krankenverpflegungsrecht bis zur Verheiratung und der Ausstattung für die Hochzeit. Hinzu kam regelmäßig noch die an die weichenden Erben zu zahlenden Abstandszahlungen. Die Abstandszahlungen fielen regelmäßig niedriger aus, wenn die Übergabe noch zu Lebzeiten der Eltern erfolgte, da die Eltern auf dem Anwesen weiterlebten und von einer guten wirtschaftlichen Situation profitierten.²²⁵ Im Falle der Übergabe von den Eltern fielen diese niedriger aus, wenn die Eltern besser situiert und die restlichen Geschwister bereits versorgt waren. War der Hof dagegen stark verschuldet, näherte sich der Übernahmepreis dem Verkaufswert, unterschritt diesen jedoch in aller Regel.²²⁶ Im Falle der Auseinandersetzung unter den Erben erreichte der Übernahmepreis nahezu den Verkehrswert. Dem Übernehmer kam in diesem Fall kaum eine Erleichterung zugute.²²⁷ Weiterhin wurde die Leistungsfähigkeit des Übernehmers aufgrund seiner Heirat berücksichtigt.²²⁸ Von den so berechneten Übernahmekosten wurde ein dem Übernehmer zu gewählender Voraus abgezogen, soweit der Übernehmer durch die zu niedrig angesetzten Übernahmekosten nicht ohnehin ausreichend geschont worden ist.²²⁹

Die konkrete Höhe des Übernahmepreises hing somit stets von den Umständen des Einzelfalles ab.

Inwieweit die Abfindung hinter dem gesetzlichen Erbrecht zurückblieb, kann nicht festgestellt werden. Zum einen war der tatsächliche Wert des Hofes allen Beteiligten nicht bekannt. Zum anderen ist der tatsächliche Übernahmepreis aufgrund der sich hiernach bemessenen Staatsgebühren nicht preis gegeben worden. Weiterhin hing der Kapitalwert der übernommenen Leistungen von den Umständen des Einzelfalles ab, so insbesondere wie lange die Eltern ab der Übergabe noch lebten bzw. wie lange es dauerte bis die Geschwister heirateten.²³⁰

Insgesamt konnte keine Absicht erkannt werden, den Übernehmer zu begünstigen, auch nicht zum Zwecke der Erhaltung des Familiengutes. Soweit eine Begünstigung erfolgte, war diese darauf zurückzuführen, dass die Eltern bzw. Geschwister dem Übernehmer das Fortwirken ermöglichen wollten, damit dieser die ihnen gegenüber übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann und das weitere Zusammenleben gut gestaltet werden konnte.²³¹

In Bayern fand Ende des 19. Jahrhunderts eine Naturalteilung lediglich in solchen Gegenden statt, in denen sich die Bauern aufgrund der zunehmenden Industrialisierung in ihren Gewerbebetrieben Nebeneinnahmen sicherten und damit auf die Erträge aus der Landwirtschaft nicht angewiesen waren. Die Kinder halfen in den Gewerbebetrieben mit und betreuten lediglich nebenbei den Hof. Dies führte dazu, dass sie weder speziell zu Landwirten ausgebildet wurden, noch das erlernte Handwerk aufgeben wollten, um sich lediglich der Landwirtschaft zu widmen. Die Grundstücke wurden daher an die Kinder aufgeteilt. Hinzu kam, dass in diesen Gegenden sich zunehmend Gewerbetreibende ansiedelten, was die Grundstückspreise steigen ließ.²³² Eine unverhältnismäßige Teilung und eine daraus folgenden Verarmung der Eigentümer war in der Regel nicht festzustellen, da zu kleine Parzellen verkauft wurden und damit erneut zusammengeführt wurden.²³³ Unbeschadet dessen war die Anerbensitte zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch in Bayern

²¹⁹ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 28, 40

²²⁰ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 30

²²¹ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 30

²²² Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 31, 32

²²³ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 32, 33

²²⁴ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 34

²²⁵ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 34, 35, 36

²²⁶ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 38, 39

²²⁷ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 39

²²⁸ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 27

²²⁹ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 37, 38

²³⁰ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 39, 40

²³¹ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 39, 40

²³² Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 44

²³³ Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 46

vorherrschend. Lediglich in Unterfranken hatte sich die Realteilung durchgesetzt, wobei die Anerbensitte auch dort in einigen Gegenden vorherrschend war.²³⁴

Im Zuge einer Untersuchung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 25.03.1911 über das Erfordernis weitergehender landesrechtlicher Regelungen in Bezug auf das Höferecht, nach Einführung des BGB, sind die bayerischen Gerichte um Mitteilung der Erbfolgesitten in den jeweiligen Gerichtsbezirken gebeten worden. Die Auswertung der Mitteilungen findet sich im Anhang auf Seite 143 ff.

Die Übertragung des Hofes an einen Erben stellte Anfang des 20. Jahrhunderts in Bayern somit die Regel dar. Die Übertragung erfolgte in aller Regel zu Lebzeiten des Hofeigentümers durch einen Übergabevertrag. Die weichenden Erben sind in aller Regel abgefunden worden, wobei die Höhe der Abfindung unterschiedlich hoch ausfiel und aufgrund der von dem Übernehmer zu leistenden Naturalleistungen nicht genau beziffert werden konnte. Dennoch ist allgemein von einer Bevorzugung des Übernehmers ausgegangen worden, wobei vereinzelt darauf hingewiesen wurde, dass unter Berücksichtigung der Naturalleistungen tatsächlich keine Bevorzugung vorliegt. Bei der Bemessung der Abfindung ist jedoch nicht auf den Verkehrswert des Hofes abgestellt worden. Vielmehr orientierten sich die Beteiligten regelmäßig an dem Ertragswert. Offenkundig wollten alle Beteiligten die Wirtschaftsfähigkeit des elterlichen Hofes nicht gefährden. Dennoch erreichten die Abfindungen regelmäßig die Höhe des Pflichtteilsanspruchs, da allgemein davon ausgegangen wird, dass der Pflichtteilsanspruch nicht unterschritten wurde.

Nachdem sich die Hofeigentümer in der Lage sahen, selbst für eine wirtschaftlich sinnvolle Abwicklung der Erbfolge zu sorgen, ist die gesetzliche Regelung des Anerbenrechts strikt abgelehnt worden.

Eine Teilung des Hofes kam auch nur selten vor. So kamen Teilungen in Gegenden vor, in denen der Bodenwert aufgrund der Kaufkraft der angesiedelten Gewerbetreibenden stark angestiegen war (so in Garmisch und Partenkirchen) oder wo die Bauern ihr Einkommen über gewerbliche Arbeit sicherten und damit auf den Ertrag aus dem Gut nicht angewiesen waren (so in Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald). Zum Teil wird eine Tendenz zur Teilung erkannt, was auf die Entwicklung wirtschaftlicher und sozialer Natur zurückgeführt wurde, so etwa in der wachsenden Rentabilität kleinerer und mittlerer Güter, insbesondere durch die Steigerung des Bodenertrages durch technische Fortschritte, so etwa am Amtsgericht Passau.

Verbreitet war die Realteilung jedoch lediglich in den Amtsgerichtsbezirken Grünstadt sowie in den Landgerichtsbezirken Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken, Schweinfurt und Würzburg.

Insgesamt ist festzustellen, dass in Bayern aufgrund der dort Ende des 19. Jahrhunderts herrschenden Sitten und samt bestehender Möglichkeit zur intensiveren Landbewirtschaftung weitläufig kein Bedürfnis zur Einführung eines Anerbengesetzes gesehen worden ist.

²³⁴ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 38

2. TEIL : NEUREGELUNG DURCH DIE NATIONALSOZIALISTEN

Nachdem die Vorgeschichte zu dem REG, insbesondere die Rechtstellung der Landwirte bis zur Bauernbefreiung und die ab der Bauernbefreiung gegoltenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse dargestellt wurden, sollen nachfolgend die mit dem REG eingeführten Beschränkungen der Freiheiten der Landwirte näher dargelegt werden. Dabei wird aufgezeigt, dass dem Hofeigentümer durch das REG die Freiheiten über den Hof unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen erstmals per Gesetz vollständig entzogen worden sind. Dieser ist nach dem REG zwar formal als Eigentümer geführt worden. Faktisch war er jedoch, vergleichbar dem Nutzeigentümer vor der Bauernbefreiung, einem Treuhänder gleichgesetzt.

I. BEWEGGRUND UND ZIEL DES GESETZGEBERS

Bevor auf die Neuerungen des REG eingegangen wird, werden nachfolgend zunächst die Beweggründe bzw. die Ziele des Gesetzgebers beleuchtet. Es soll ergründet werden, aus welchem Anlass ein reichseinheitliches Anerbengesetz abgestrebt wurde. Hierbei zeigt sich, dass insoweit wahl- und kriegspolitische Gesichtspunkte im Vordergrund standen und keine gesellschaftlichen oder ökonomischen Veränderungen den Erlass eines REG begünstigt haben.

An erster Stelle sind hier die wahlpolitischen Überlegungen der NSDAP zu erwähnen. Denn Anfang des 20. Jahrhunderts ist dem deutschen Bauerntum eine hohe Bedeutung zugemessen worden. Die landwirtschaftlich geprägte deutsche Gesellschaft und die stetig wachsende Stadtbevölkerung waren auf die Erträge der Landwirte und die Landwirtschaft als Beschäftigungszweig angewiesen.²³⁵ Im Jahr 1933 waren 28,9 % aller Erwerbspersonen im landwirtschaftlichen Sektor beschäftigt.²³⁶

Aufgrund dieses Stellenwertes der Landwirtschaft in der Gesellschaft widmete sich die NSDAP stark den Landwirten. Die NSDAP wollte von der seit Beginn der Weltwirtschaftskrise sprunghaft angestiegenen Unzufriedenheit der Bauern profitieren.²³⁷ Sie griff die seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland bestehende Bauernideologie, insbesondere die in der Artamanenbewegung²³⁸ erfolgte Mythologisierung des Bauern aus machtpolitischen Gründen auf.²³⁹ Die Blut und Boden Ideologie der Artamanen fügte sich auch hervorragend in das politische Konzept der NSDAP ein. Bereits 1927 waren 80 % der Artamanen Mitglieder der NSDAP, Heinrich Himmler, der spätere Reichsführer der SS, fungierte sogar als Gauführer der Artamanen in Bayern.²⁴⁰ Nach dem unbefriedigenden Ergebnis für die NSDAP in den Reichstagswahlen im Mai 1928 gab die NSDAP den sogenannten städtischen Plan schließlich auf und ersetzte diesen durch einen sogenannten ländlichen Plan, mit welchem der Schwerpunkt auf die ländlichen Wähler gelegt werden sollte.

Dem krisengeschüttelten Bauern sind grundlegende Lösungen für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und eine Anhebung ihres sozialen Ansehens suggeriert worden.²⁴¹ Anknüpfend an die Lehren Walter Darrés ist das Land als ein Grundbedürfnis, als Lebensraum des deutschen Volkes und als ein Lehen des Volkes an den Bauern, welcher das Land für das ganze Volk bebaute, hochstilisiert worden.²⁴² Deshalb sollte der Erbhof, die heilige deutsche Lebensgrundlage, nicht als Handelsware oder Spekulationsobjekt behandelt werden.²⁴³ Aus wahltaktischen Erwägungen sind im Gegensatz zu den Versuchen der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts nicht materielle, sondern ideelle Ziele in den Vordergrund gestellt worden. Die Höfe sollten nicht lediglich vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, sondern auch der betreffenden Sippe dauernd als Erbe erhalten bleiben.²⁴⁴ Dabei ist an die Ende des 19. Jahrhunderts, insbesondere von Georg Hansen in die Anerbenrechtsdiskussion eingeführte biologische Komponente angeknüpft worden. Diese übertriebenen rassistischen Gesichtspunkte stellten eine Neuerung und das prägende Element des REG dar.²⁴⁵

²³⁵ Klüssel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 39

²³⁶ Münkler Daniela, VjhZG 44,1996, S. 549, 549, 553 aus der Statistik des Deutschen Reichs, Bad 453, H.2, Berlin 1936, S.7

²³⁷ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 25, 28; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 17

²³⁸ eine völkische Strömung seit der Anfangsphase der Weimarer Republik, die eine völkische Wiedergeburt durch eine umfassende Reagrarisierung verfolgte: Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 97

²³⁹ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 14, 49; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 22; Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 509; Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 5; Hütte, Rüdiger, Der Gemeinschaftsgedanke in der Erbrechtsreformen des Dritten Reichs, S.6; Münkler Daniela, VjhZG 44,1996, S. 549, 549 und Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S.93, 98 die einen Zielkonflikt innerhalb der NS-Agrarpolitik zwischen der bevölkerungspolitisch-rassenideologischen Forderungen und produktpolitisch-ernährungswirtschaftlichen Aufgaben sieht

²⁴⁰ Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 97; Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 95

²⁴¹ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 26; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 19

²⁴² Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 27; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.72; Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 6

²⁴³ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1935, S. 3

²⁴⁴ Münkler Daniela, VjhZG 44,1996, S. 549, 550, 552

²⁴⁵ Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 45

Als Auffangbecken der enttäuschten Landbevölkerung stieg die NSDAP so von einer Splitterpartei (1928: 2,6 % der Stimmen im Deutschen Reich) bis zum Jahr 1932 zur stärksten Partei im Deutschen Reich auf, wobei rund die Hälfte der Stimmen aus den ländlichen Wahlkreisen stammte.²⁴⁶ In Bayern steigerte sich die NSDAP von den im Jahr 1928 erzielten 6,8 % (im Deutschen Reich: 2,6 %) auf 43,1 % im Jahr 1933 (im Deutschen Reich: 43,9 %).²⁴⁷

Neben diesen wahltaktischen Überlegungen traten wirtschaftliche und kriegspolitische Gesichtspunkte hinzu. Durch die Erhöhung der inländischen Nahrungsmittelproduktion sollten die entsprechenden Importe reduziert und die Devisen zur Finanzierung der Kriegsausrüstung reserviert werden. Des Weiteren sollte hierdurch eine möglichst weitgehende Autarkie in dem landwirtschaftlichen Bereich erreicht werden, um im Falle eines Krieges unabhängig von Nahrungsmittelimporten zu sein.²⁴⁸

II. ERLASS DES REG

Um zu verstehen, wie erstmalig in der deutschen Geschichte ein reichseinheitliches Anerbengesetz durchgesetzt werden konnte, werden in der Folge die Umstände des Erlasses kurz dargelegt. Hierbei wird aufgezeigt, dass das REG unter völligem Ausschluss der Öffentlichkeit und der jeweiligen Länderregierungen in großer Eile entworfen und dem deutschen Volk schlichtweg aufgezwungen wurde.

Die Vorgängerregelung des REG, das Einheitliche bäuerliche Erbhofrecht für ganz Preußen vom 15.05.1933 (in der Folge PrEHG) ist im unmittelbaren Anschluss an die Machtergreifung der Nationalsozialisten (am 30.01.1933) erlassen worden.²⁴⁹ Gemäß dem preußischen Erbhofgesetz fiel in den Realteilungsgebieten ein Erbhof auf freiwilligen Antrag des Eigentümers und in den Anerbengebieten kraft Gesetzes, einem Erben zu. Als landesrechtliches Gesetz konnte der Vorläufer des REG jedoch die in Art. 64 S. 2 EGBGB verankerte Testierfreiheit des Erblassers nicht beschränken.²⁵⁰ Das PrEHG unterschied sich somit in dieser Hinsicht nicht von den traditionellen Anerbenrechtsbestimmungen. Doch im Gegensatz zu den ab Mitte des 19. Jahrhunderts erlassenen Anerbengesetzen ist dem Anerben in dem PrEHG nicht lediglich die Stellung eines bevorzugten Miterben zugesprochen worden. Dieser hatte vielmehr die Stellung eines Alleinerben. Den weichenden Geschwistern ist lediglich eine angemessene Ausbildung, eine Ausstattung bzw. eine Aussteuer und ein Anrecht auf Heimatzuflucht zugesprochen worden.²⁵¹ Weiterhin griff das PrEHG erstmals die biologische Komponente auf und bestimmte, dass nur deutsche Staatsbürger und solche mit deutschen oder stammesgleichen Blut einen Erbhof als Bauer besitzen können (§ 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Abs. 1 PrEHG). Wie in einigen ab Mitte des 19. Jahrhunderts erlassenen Anerbengesetzen sind in dem PrEHG nicht nur die Erbfolgeregelungen, sondern auch die Verfügungen unter Lebenden über einen Hof, mit Ausnahme von Belastungen, Zwangsvollstreckungen und Enteignungen, der Genehmigungspflicht unterstellt worden.²⁵² Neu war weiterhin die Einführung eines besonderen Rechtsprechungszugs (den Anerbengerichten).²⁵³

Am 13.09.1933 ist der Reichsnährstand gegründet worden, der als einer der größten Organisationen im NS-Staat auf der Reichsebene alle Berufszweige der Land-, Ernährungs-, Forst-, und Holzwirtschaft nebst Verbänden und Genossenschaften zwangsweise einverleibte und somit den gesamten Nahrungssektor kontrollierte.²⁵⁴

Im Juni 1933 ist Walter Darré, der Verfechter eines deutschen Bauernadels, zum Reichspräsidenten für Ernährung und Landwirtschaft ernannt worden. Er kündigte bei seinem Amtsantritt die Einführung eines REG an.²⁵⁵ In der Folge ist das REG unter völligem Ausschluss der Länder entworfen worden.²⁵⁶ Noch am 14.09.1933 lud der Reichsminister der Justiz die Länder zu einer Besprechung am 22.09.1933 ein. Gegenstand der Erörterung war die Frage, ob die Grundsätze des PrEHG in das Reichsrecht übernommen werden sollen.²⁵⁷ Hiervon ist die Bayerische Landesregierung völlig

²⁴⁶ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 20

²⁴⁷ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 22

²⁴⁸ Münkler Daniela, VjhZG 44,1996, S. 549, 549, 550; Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 94; nach Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 26, 102 ist die Nationalsozialistische Agrarpolitik diesen vorrangigen Zielen untergeordnet worden

²⁴⁹ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1935, S. 2; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 36

²⁵⁰ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1935, S. 2; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.78; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 36; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S.17; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 42

²⁵¹ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 37; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 43

²⁵² Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 43; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 36; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 42

²⁵³ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 36; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 42

²⁵⁴ Münkler Daniela, VjhZG 44,1996, S. 549, 550; Münkler Daniela, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 100; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 30

²⁵⁵ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 44

²⁵⁶ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 40

²⁵⁷ Einladung vom 14.09.1933 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjÜ, 15813

überrascht worden.²⁵⁸ Die Besprechung wurde daraufhin am 19.09.1933 kurzfristig abgesagt.²⁵⁹ Auf eine entsprechende Anfrage hin teilte das Reichsjustizministerium dem Bayerischen stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat mit, dass ziemlich sicher damit gerechnet werden kann, dass das Anerbenrecht reichsgesetzlich geregelt wird.²⁶⁰ Auf eine wiederholte Anfrage hin setzte das Reichsjustizministerium das Bayerische Staatsministerium der Justiz davon in Kenntnis, dass es in Zusammenarbeit mit dem Reichsministerium der Justiz und dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft in zwei Nächten den Entwurf eines Reichserbhofgesetzes ausgearbeitet hat, der dem Reichskabinett vorgelegt worden ist. Nach Angaben des Reichsjustizministeriums war aufgrund der Eile, mit der an dem Entwurf gearbeitet worden ist, eine Hinzuziehung der Landesregierung nicht möglich gewesen. Der Entwurf ist den Ländern nicht vorgelegt worden. Es wurde lediglich so viel bekannt gegeben, dass der Entwurf sich an das preußische Erbhofgesetz vom 15.05.1933 anlehnt, aber das Recht des Bauern, über den Erbhof unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, noch bedeutend stärker einschränkt. Das Reichsministerium beteuerte, dass es sich im Zuge der Beratung für die Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse eingesetzt habe.²⁶¹ Der Bayerische stellvertretende Bevollmächtigte zum Reichsrat nahm zusammen mit dem Bayerischen Staatsminister der Justiz, der in seiner Eigenschaft als Reichsjustizkommissar zur daraufhin anberaumten sogenannten Chefbesprechung vom 28.09.1933 geladen war, teil. Er leitete den Entwurf des REG an das Bayerische Staatsministerium für Justiz weiter und berichtete, dass der Gesetzesentwurf keine positiven Ergebnisse brachte. Im Rahmen der vorgenannten Besprechung seien Bedenken gegen verschiedene Vorschriften des Entwurfes geäußert worden.²⁶² So gab der Vizekanzler Pape zu bedenken, dass die geplante Sicherung des Besitzes eine rückgängige Produktion zu Folge haben könnte. Der Reichsarbeitsminister Seldte regte aus diesem Grund an, dem Bauern ein Teilstück von seinem Erbhof zu belassen, um einen Ansporn für seine Tüchtigkeit zu schaffen.²⁶³ Doch bis auf kleine Zugeständnisse sind die geäußerten Bedenken von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass kleine Bedenken gegenüber dem großen Gedanken der Erbhofgesetzgebung zurücktreten müssen. Die Bedenken sind daher nicht weiter verfolgt worden.²⁶⁴ So wiesen Hitler und Darré in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Bauer als Blutquelle der Nation, zu seinem Schutz, aus dem freien Wirtschaftsleben herausgehoben werden muss.²⁶⁵ Der Berichterstatter bat um vertrauliche Behandlung, da zu diesem Zeitpunkt außer Preußen keine andere Landesregierung den Gesetzesentwurf erhalten hatte.²⁶⁶

Das REG ist kurz darauf erlassen worden. Um der Bedeutung des Gesetzes für das deutsche Volk Nachdruck zu verleihen, ist ein erheblicher Aufwand an Propaganda betrieben worden. So wurde das Gesetz am Erntedanktag, dem 01.10.1933, von Adolf Hitler persönlich, vor 500.000 Bauern,²⁶⁷ getreu dem Motto, „dem deutschen Bauern beim ersten Erntedankfest nach der nationalen Erhebung, gewissermaßen als Festgeschenk dargebracht.“²⁶⁸

III. REGELUNGSINHALT DES REG

Nachdem die Beweggründe und die Umstände rund um den Erlass des REG kurz dargelegt wurden, wird nachfolgend ein Überblick über den Inhalt des REG gewährt. Hierbei wird regelmäßig ein Vergleich zu den vor dem REG in Bayern in Kraft gewesenen Regelungen gezogen, und das Ausmaß der Einschränkung der Verfügungsfreiheit der Landwirte, welches das REG für die dortigen Bauern im Vergleich zu den Vorgängerregelungen mit sich brachte, verdeutlicht.

In dem REG ist das bereits zuvor in dem PrEHG geregelte Anerbenrecht, unter Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften (vgl. § 60 Abs. 1 REG), reichseinheitlich festgeschrieben worden. Nachdem das REG als Reichsgesetz nicht an die Beschränkung des Art. 64 S. 2 EGBGB gebunden war, ist ein obligatorisches Anerbengesetz unter Ausschluss der Testierfreiheit des Erblassers erlassen worden.²⁶⁹ Ebenso wie das PrEHG, regelte das REG neben der Erbfolge auch die Verfügungen unter Lebenden. Es regelte damit umfassend die Rechtstellung der bäuerlichen Bevölke-

²⁵⁸ Stellungnahme des Bayerischen Stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat vom 22.09.1933 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813

²⁵⁹ Absage des Reichsministeriums der Justiz vom 19.09.1933 an die Landesregierungen aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 41

²⁶⁰ Stellungnahme des Bayerischen Stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat vom 22.09.1933 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813

²⁶¹ Mitteilung des Bayerischen Stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat vom 27.09.1933 an das Staatsministerium der Justiz aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813

²⁶² Mitteilung des Bayerischen stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat vom 29.09.1933 an das Staatsministerium der Justiz aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813

²⁶³ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 42

²⁶⁴ Mitteilung des Bayerischen stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat vom 29.09.1933 an das Staatsministerium der Justiz aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813

²⁶⁵ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 42

²⁶⁶ Mitteilung des Bayerischen stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat vom 29.09.1933 an das Staatsministerium der Justiz aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 43

²⁶⁷ Hütte, Rüdiger, Der Gemeinschaftsgedanke in der Erbrechtsreformen des Dritten Reichs, S.7; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 41

²⁶⁸ Vogels, Werner, Reichserbhofgesetz, S. 175

²⁶⁹ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1935, S. 3; Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 96

zung.²⁷⁰ Weiterhin ist, ebenso wie in dem zuvor erlassenen PreHG, die Anerbensippe mit der biologischen Komponente verknüpft worden.²⁷¹

1. Gegenstand des Gesetzes

Bevor auf die einzelnen Regelungen des REG eingegangen wird, soll zunächst der Gegenstand des Gesetzes kurz abgesteckt werden. Es soll zunächst geklärt werden, welche landwirtschaftlichen Besitzungen von dem Gesetz betroffen waren. Hierbei wird aufgezeigt, dass das REG sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen in einer Größe von 7,5 ha bis zu 100 ha. erfasste, ohne dass eine Umgehung durch Umwidmung möglich war.

Entsprechend seinen Vorgängerregelungen war der sachliche Anwendungsbereich des REG zwar eingeschränkt. Das REG erfasste ebenso wie seine Vorgängerregelungen lediglich land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum. Dabei ist auf den Zustand im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses abgestellt worden. Eine Widmungsänderung und Umgehung des Gesetzes, wie dies bei der BRBek 1918 noch möglich war, war gemäß § 64 Abs. 3 S. 2 der Ersten Durchführungsverordnungen zum REG vom 19.10.1933²⁷² ausgeschlossen.²⁷³

Dem REG unterstand lediglich land- oder forstwirtschaftlicher Grundbesitz ab der Größe einer Ackernahrung (vgl. § 2 Abs. 1 REG), welche gemäß § 2 Abs. 2 REG als diejenige Menge Landes definiert wurde, die notwendig war, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftlage zu ernähren und zu bekleiden. Allgemein sollte dies ab einer Größe von 7,5 ha möglich sein.²⁷⁴ Geschützt werden sollten nämlich lediglich die bevölkerungs- und ernährungspolitisch erstrebten Erbhofgrößen. Erbhöfe unter der Größe einer Ackernahrung sind als langfristig nicht lebensfähig angesehen worden.²⁷⁵ Auf den schuldenfreien Wert des Hofes wurde nicht abgestellt. Die BayHöfO 1855 erfasste dagegen lediglich Höfe, welche einen schuldenfreien Wert von mindestens 4.800 Gulden aufwiesen (vgl. § 1 Abs. 1, 2 BayHöfO 1855). Die BRBek 1918 ist von einer Mindestgrenze von 5ha ausgegangen ist (vgl. § 1 BRBek 1918). Der Schutzbereich des REG ist jedoch weiterhin auch nach oben gedeckelt worden. Das REG erfasste nämlich lediglich Erbhöfe bis zu einer Größe in Höhe von 125 Hektar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 REG).²⁷⁶ Größere Höfe konnten lediglich unter bestimmten, in § 5 Abs. 2 REG geregelten Bedingungen als Erbhof behandelt werden. Dagegen sahen weder die BayHöfO 1855 noch die BRBek 1918 eine Höchstgrenze vor.

Gemäß § 7 Abs. 1, § 8 REG war weiterhin das Zubehör von den Regelungen des REG erfasst.

Aufgrund der rassenmäßigen Ziele des REG konnten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 REG nur solche Höfe in den Genuss der REG kommen, die im Alleineigentum einer bauerfähigen Person standen.

Das REG galt zwingend für sämtliche Höfe, welche die im REG an einen Erbhof gestellten Voraussetzungen erfüllten. An eine Eintragung in eine Höferolle, wie dies gemäß § 3 BayHöfO vorgesehen war, kam es nicht mehr an. § 1 Abs. 3 S. 2 REG stellte klar, dass die Eintragung in die Erbhöferolle lediglich rechtserklärende Bedeutung hatte.

Im Gegensatz zu den in Bayern seit der Bauernbefreiung gegoltenen Verfügungsbeschränkungen, war bei dem REG weder eine Umgehung durch eine Umwidmung möglich, wie es im Rahmen der BRBek 1918 regelmäßig erfolgt ist, noch bestand ein Wahlrecht im Hinblick auf die Geltung des Anerbenrechts, wie es bei der einzigen bis dahin in Bayern gegoltenen Höfeordnung, der BayHöfO 1855, der Fall war.

2. Einschränkungen der Verfügungen

Nunmehr wird auf die einzelnen Verfügungseinschränkungen, welche das REG mit sich brachte, näher eingegangen. Hierbei wird aufgezeigt, dass der Landwirt in nahezu sämtlichen ihm als Eigentümer zustehenden Rechten eingeschränkt wurde. Es wird aufgezeigt, dass das Eigentumsrecht des Landwirts faktisch ausgehöhlt worden ist.

Ebenso wie seine Vorgängerregelungen suchte das REG, durch Einschränkungen der Verfügungsfreiheit der Hofeigentümer, die als Ideal angesehenen Höfe zu erhalten und zu fördern. In der Einleitung zum REG heißt es hierzu:

„Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern bleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.“

Die Vorschriften des REG waren in Zweifelsfällen gemäß § 56 REG zweckentsprechend auszulegen.

²⁷⁰ Hütte, S. 6

²⁷¹ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 102; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 44

²⁷² vgl. Anlage 8a

²⁷³ Gülland, Paul, Das Reichserbhofgesetz, S. 27

²⁷⁴ Gemäß § 34 DVO vom 19.10.1933 (RGL. I, 749) sind 7,5 ha als Richtwert für die Ermittlung der Erbhofeigenschaft festgelegt worden

²⁷⁵ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 15; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 45,64; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 44

²⁷⁶ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 14 Haegele, Landwirtschaftsrecht in der Amerikanischen Zone, S. 9; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 45; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 44

a. Einschränkung der Verfügungen von Todes wegen

Die Schaffung und Erhaltung lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, sollte in erster Linie durch die Modifizierung der im BGB geregelten Erbfolgeregelungen gemäß den §§ 19 - 36 REG erreicht werden.²⁷⁷ Das REG postulierte in der Einleitung diesbezüglich folgende Grundgedanken:

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

aa. Ungeteilter Übergang

Gemäß § 19 Abs. 2 REG bildete der Erbhof, entsprechend seinen Vorgängerregelungen (vgl. auch § 11 BayHöfO 1855) einen besonderen Teil der Erbschaft, der im Erbfall kraft Gesetzes ungeteilt auf nur einen Erben, den sogenannten Anerben übergegangen ist.

Eine Ausnahme hiervon war nicht möglich.²⁷⁸ Gemäß § 24 Abs. 1 REG konnte der Erblasser die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken.²⁷⁹ Eine Ausnahme galt nach § 24 Abs. 2 REG lediglich für unwesentliche Zubehörstücke.²⁸⁰ Durch diese Regelungen ist die Testierfreiheit nahezu vollständig beseitigt worden.²⁸¹

Damit waren die Hofeigentümer erstmals seit der Bauerbefreiung daran gehindert über den in ihrem Eigentum stehenden Hof von Todes wegen frei zu verfügen.

bb. Sondererbfolgeregelung

Das REG sah entsprechend seinen Vorgängerregelungen eine von den erbrechtlichen Regelungen des BGB abweichende Sondererbfolge vor.

So ist der Anerbe nach der in § 20 REG festgelegten Anerbenordnung bestimmt worden. Als Anerben sind in absteigender Ordnung die Kinder des Erblassers bzw. deren Kinder, seine Eltern und seine Geschwister bzw. deren Kinder bestimmt worden. Hierbei sind jedoch die männlichen Verwandten des Erblassers bevorzugt worden. So sind in den Ordnungen 1- 3 lediglich die mit dem Erblasser verwandten Männer bestimmt worden. Erst in den Ordnungen 4- 6 sind weibliche Verwandte und Nachkommen zum Zuge gekommen, wobei auch insoweit deren männliche Nachkommen bevorzugt wurden. Die Bevorzugung des männlichen Geschlechts entsprach der Regelung in der BayHöfO 1855 (vgl. Art. 13 Nr. 2). Auch in den zuvor erlassenen Anerbengesetzen war die Bevorzugung des Sohnes regelmäßig vorgesehen gewesen.

Innerhalb der gleichen Ordnung ist gemäß § 21 Abs. 3 REG, in Abhängigkeit des in der Gegend geltenden Brauchs, das älteste oder das jüngste Kind zu Anerben bestimmt worden. Hatte sich diesbezüglich kein Brauch herausgebildet, galt das Jüngstenrecht.²⁸² Gemäß der BayHöfO 1855 galt im Zweifel das Ältestenrecht (vgl. Art. 13 Nr. 3). Die übrigen Anerbengesetze richteten sich in dieser Hinsicht nach der jeweiligen bäuerlichen Landessitte.

Weiterhin ist in § 21 Abs. 1 REG bestimmt worden, dass nur bauernfähige Personen und somit lediglich nicht entmündigte (vgl. § 14 REG), ehrbare und fähige Personen (vgl. § 15 REG), welche die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und deutschen Blutes waren (vgl. §§ 12, 13 REG) zum Anerben berufen werden konnten.

Hatte der so berufene Anerbe bereits einen Hof, so schied er nach § 22 Abs. 1 REG grundsätzlich als Anerbe aus. Dies entsprach der bereits in der BayHöfO 1855 geltenden Zweifelsregelung (vgl. Art. 13 Nr. 3). Hinterließ der Bauer mehrere Höfe, konnten die als Anerben berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung nach § 23 Abs. 1 REG einen Erbhof wählen.²⁸³

²⁷⁷ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 37; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.88; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 44

²⁷⁸ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 38; Haegle, Landwirtschaftsrecht in der Amerikanischen Zone, S. 9; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 46; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 82; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 49

²⁷⁹ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 39; Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 98; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 46; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 92; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 47

²⁸⁰ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 92

²⁸¹ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 49

²⁸² Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 39; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 85; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 48

²⁸³ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 89

Entgegen seinen Vorgängerregelungen (vgl. auch Art. 12 Abs. 1 BayHöfO 1855) konnte der Eigentümer von der gesetzlichen Erbfolge nicht nach Belieben abweichen. So konnte er gemäß § 25 Abs. 1 REG innerhalb der ersten Ordnung den Anerben bestimmen, wenn in der Gegend bei Inkrafttreten des REG das Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist, oder in der Gegend bei Inkrafttreten des REG die freie Bestimmung durch den Bauern üblich gewesen ist oder in anderen Fällen mit Zustimmung des Anerbengerichts, wenn ein wichtiger Grund vorlag. Im letzten Fall konnte er Personen aus der vierten Ordnung vorziehen (vgl. § 25 Abs. 3 REG).²⁸⁴ Innerhalb der zweiten und der folgenden Ordnungen konnte der Erblasser den Anerben selbst bestimmen (vgl. § 25 Abs. 4 REG). Lediglich wenn ein gesetzlicher Anerbe im Sinne des § 20 REG nicht vorhanden war, konnte der Erblasser gemäß § 25 Abs. 5 REG eine bauerfähige Person seiner Wahl als Anerben auswählen.

Dem Hofeigentümer ist somit lediglich in der Auswahl des Anerben eine sich in engen Grenzen haltende Testierfreiheit zugestanden worden.²⁸⁵

cc. Beschränkung der Abfindung der Miterben

Eine weitere entscheidende Neuerung, welche das REG einführte, war der obligatorische Ausschluss der Abfindung der weichenden Erben.

Der Erbhof bildete einen besonderen Teil des Gesamtnachlasses des Bauern. Dieser besondere Teil stand lediglich dem Anerben zu. Die weichenden Erben waren insoweit von der Erbschaft ausgeschlossen.²⁸⁶ Gemäß § 30 REG stand den Abkömmlingen des Erblassers, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt waren, lediglich ein Anspruch zu, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen zu werden (§ 30 Abs. 1 REG). Weiterhin sollten sie für einen, dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatteten (§ 30 Abs. 2 REG). Die Ausstattung konnte insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen. Gerieten die Miterben unverschuldet in Not, so konnten sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht). Dieses Recht ist auch den Eltern des Erblassers zugestanden worden, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt waren (§ 30 Abs. 3 REG).²⁸⁷

Auch die Pflichtteilsansprüche des BGB sind im Hinblick auf den Erbhof durch die §§ 30 ff. REG eingeschränkt worden. Die weichenden Erben konnten im Hinblick auf den Erbhof gegen den Anerben keine Pflichtteilsansprüche geltend machen. Vielmehr konnten sie lediglich die in den §§ 30 ff. REG geregelten Leistungen in Anspruch nehmen.²⁸⁸

Im Gegensatz zu den im 19. Jahrhundert erlassenen Anerbengesetzen, in denen dem Anerben lediglich die Stellung eines bevorzugten Miterben gewährt worden ist, der die weichenden Erben unter Berücksichtigung des Hofeswertes abzufinden hatte (vgl. auch Art. 14, 15 BayHöfO 1855), sind die weichenden Erben nach dem REG im Hinblick auf den Erbhof weitgehend enterbt worden.²⁸⁹

dd. Regelung des übrigen Nachlasses

Selbst das außer dem Erbhof vorhandene sonstige Vermögen des Hofeigentümers war dem Wohl des Hofes zu unterstellen und ist der Verfügungsbefugnis des Erblassers entzogen worden. Zwar ist das übrige, neben dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern gemäß § 33 REG nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts vererbt worden und unterfiel somit grundsätzlich der Testierfreiheit des Erblassers.²⁹⁰ Doch gemäß § 34 REG waren die Nachlassverbindlichkeiten, einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten (Altenteil, Nießbrauch, Entschuldungsrente, u. a.), aus diesem, außer dem Erbhof vorhandenen Vermögen zu berichtigen, soweit es dazu ausreichte. Erst wenn und soweit die Nachlassverbindlichkeiten nicht in dieser Weise berichtet werden konnten, war der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.²⁹¹ Mit dem Erbfall sind jedoch keine zwei Nachlässe entstanden. Vielmehr stand der Anerbe zu den Erben des übrigen, nicht als Sondervermögen ausgewiesenen Nachlasses, im Miterbenverhältnis. Sie hafteten im Außenverhältnis für die Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 2058 BGB als Gesamtschuldner.²⁹²

²⁸⁴ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 93

²⁸⁵ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 45; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der Amerikanischen Zone, S. 9; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 47

²⁸⁶ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1939, S. 239

²⁸⁷ Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 36; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 49

²⁸⁸ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 52; Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 99; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 47; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 83

²⁸⁹ Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 46

²⁹⁰ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 83

²⁹¹ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 61; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 99, 104

²⁹² Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 99; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.88; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 83, 103

Lediglich wenn nach der Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten ein Überschuss verblieb, so war dieser nach § 35 REG auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen. Doch der Anerbe konnte, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts überhaupt zu einem Erbteil an dem übrigen Nachlass berufen war, eine Beteiligung an dem Überschuss nur verlangen, soweit der auf ihn entfallende Anteil größer war als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs. Hierbei war darauf abzustellen, ob die ihm am Gesamtnachlass zukommende Quote nicht bereits durch den lastenfreien Ertragswert gedeckt ist. Zu diesem Zweck war der Ertragswert und der Nachlassüberschuss zusammenzurechnen. Der Ertragswert bestimmte sich nach dem Reinertrag, den der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren konnte.²⁹³ Die dem Anerben an dem übrigen Nachlass zukommende Quote war dem so berechneten Gesamtnachlass zugrunde zu legen. Nur wenn der Ertragswert des Hofes diese Quote unterschritt, war der Anerbe am übrigen Nachlass entsprechend zu beteiligen.²⁹⁴ Dem Erblasser stand es frei eine abweichende Regelung zu treffen.²⁹⁵

Nach dem Art. 18 BayHöfO 1855 galten für das außer dem Erbhof vorhandene sonstige Vermögen des Hofeigentümers dagegen die allgemeinen Gesetze. Eine Regelung zur vorrangigen Begleichung der Verbindlichkeiten aus diesem Nachlassbestandteil war nicht vorgesehen.

ee. Sonderstellung der Witwe

Die Rechtstellung der Witwe des Erblassers ist ebenfalls erheblich eingeschränkt worden. So ist sie von der Anerben- und Vorerbschaft ausgeschlossen worden. Der Erblasser konnte ihr gemäß § 26 REG lediglich die Verwaltung und Nutznießung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben übertragen, jedoch lediglich dann, wenn es sich bei diesem um einen Elternteil des Anerben handelte. Die kinderlose Witwe des Erblassers konnte nach § 31 REG, wenn sie Miterbe oder pflichtteilsberechtigt war und auf alle ihr aus der Verwendung eigenen Vermögens für den Erbhof zustehenden Ansprüche verzichtete, vom Anerben auf Lebenszeit lediglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Erbhofe verlangen.²⁹⁶ Nur wenn kein gesetzlicher Anerbe vorhanden war, konnte die Witwe das Anwesen übernehmen, wenn sie als bauernfähig angesehen worden ist (vgl. § 25 Abs. 5 REG).

Gemäß Art. 7 Abs. 2 BayHöfO 1855 konnte dagegen das Miteigentum an der Substanz des Erbgutes an den anderen Ehegatten übertragen werden, was gemäß § 19 Abs. 1 BayHöfO 1855 zur Folge hatte, dass der überlebende Ehegatte die Eigentumsrechte des Erblassers erwarb.

b. Einschränkung der Verfügungen unter Lebenden

Mit dem REG sind weiterhin umfangreiche Beschränkungen der Verfügungen unter Lebenden eingeführt worden. Der Bauer hatte gemäß dem REG die formale Rechtstellung als Eigentümer des Hofes inne. Die Verfügungsfreiheit des Bauern im Hinblick auf seinen Erbhof ist jedoch radikal beschnitten worden. Er wurde faktisch einem Treuhänder gleichgesetzt.²⁹⁷

Das REG postulierte in der Einleitung diesbezüglich folgenden Grundgedanken:

„Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.“

aa. Einschränkung von Veräußerungsgeschäften und von Belastungen

Zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger kleinerer und mittlerer Bauernhöfe wurde der Erbhof in § 37 Abs. 1 S. 1 REG für grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar erklärt. Dies stellte einen für die traditionelle Anerbengesetzgebung ungewöhnliche und sehr weitgehende Einschränkung dar.²⁹⁸ Zwar waren nach Art. 6 BayHöfO 1855 Verfügungen unter Lebenden ebenfalls eingeschränkt worden. Wie bereits ausgeführt, konnte der Erblasser nach der BayHöfO 1855 selbst bestimmen, ob er den Hof den Regelungen des Anerbengesetzes unterstellt. Zudem wurden die Verfügungen dort nicht generell ausgeschlossen, sondern sind lediglich von der Zustimmung des Anerben abhängig gemacht worden. Auch die BRBek 1918 erklärte den Hof nicht für grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar, sondern machte in § 1 und 6 BRBek 1918 bestimmte Verfügungen von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig. Zudem waren nach § 2 BRBek 1918 Rechtsgeschäfte im Wege vorweggenommener Erbfolge von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Die Genehmigungspflicht nach der BRBek 1918 konnte weiterhin durch die Umwidmung des Hofes unproblematisch umgangen werden.

Dagegen sind die Begriffe Veräußerung und Belastung im REG weit verstanden worden. So erfasste der Begriff Veräußerung jede Verfügung, durch die der Erbhof oder Teile davon auf eine andere Person übertragen wurden.²⁹⁹ Sämtli-

²⁹³ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 59; Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 99

²⁹⁴ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1939, S. 359

²⁹⁵ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1939, S. 358

²⁹⁶ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 54; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 106

²⁹⁷ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 50

²⁹⁸ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.88; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 48

²⁹⁹ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 62; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 50

che Verfügungen, durch die ein beschränkt dingliches Recht an einem Grundstück, einem Grundstücksrecht oder auch nur einem Zubehörstück betroffen war, fielen unter den Begriff der Belastung.³⁰⁰

Nach § 37 Abs. 2 REG konnte das Anerbengericht die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorlag. Dem Anerbengericht stand insoweit ein weites Ermessen zu. Von einem wichtigen Grund konnte ausgegangen werden, wenn die Veräußerung oder Belastung im Interesse des Erbhofs dringend geboten war oder besondere Umstände die Versagung der Genehmigung als eine unbillige Härte darstellen würden.³⁰¹ Dagegen waren in der BRBek 1918 (vgl. § 3 und § 6) Gründe aufgezählt worden, aus denen die Genehmigung versagt werden durfte.

Weiterhin war nach § 37 Abs. 3 REG die Genehmigung für Hofübergabeverträge zu erteilen, wenn der Hof an einen Auerbenberechtigten übertragen wurde und der Erbhof nicht über seine Kräfte hinaus belastet wurde.³⁰² Hiermit sollte den Kindern die Möglichkeit eröffnet werden, rechtzeitig zu heiraten und für Nachwuchs zu sorgen.³⁰³

Veräußerungen und Belastungen, welche ohne die Genehmigung des Anerbengerichts erfolgten, waren unwirksam, ohne dass ein eventuell bestehender guter Glaube des Erwerbers berücksichtigt werden konnte.³⁰⁴

Diese Regelungen stellten eine bislang unbekannte Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Bauern dar.

bb. Vollstreckungsverbote

Gemäß den §§ 38 - 39 REG ist zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe weiterhin die Zwangsvollstreckung in Erbhöfe bzw. deren Erzeugnisse ausgeschlossen worden.³⁰⁵

So konnte nach § 38 REG weder in den Erbhof noch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse wegen einer Geldforderung vollstreckt werden.³⁰⁶ Gemäß § 39 i.V.m. § 59 REG war jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, so insbesondere nach Beiziehung eines Kreisbauernführers, eine Vollstreckung in die landwirtschaftlich gewonnen Erzeugnisse zulässig.³⁰⁷ Mit den Vollstreckungsschutzvorschriften sollte verhindert werden, dass eine Bauernfamilie von dem Hof getrieben wird.³⁰⁸ Tatsächlich ist durch den hiermit bewirkten Verlust des Hofes als Sicherungsgut die Kreditaufnahme durch einen Bauern praktisch unmöglich geworden.³⁰⁹

Das vorgenannte Vollstreckungsverbot stellte eine Neuerung dar und war selbst der BRBek1918 unbekannt.

3. Entzug des Nutzungsrechts, Enteignung

Nachdem die einzelnen Verfügungsbeschränkungen des REG dargestellt worden sind, wird nachfolgend auf die Regelungen des REG eingegangen, welche nicht die Verfügung über das Eigentum, sondern das Nutzungsrecht betrafen. Es wird aufgezeigt, dass durch das REG nicht lediglich die Verfügungsfreiheiten des Landwirts eingeschränkt wurden. Vielmehr regelte das REG auch, welche Personen das Nutzungsrecht an den landwirtschaftlichen Besitzungen innehaben durften und sah die Möglichkeit vor, dem Eigentümer das Nutzungsrecht zu entziehen.

Das REG bestimmte, dass die Erbhöfe fortan nur von Personen betreut werden können, die ehrbar sind und die Fähigkeit besitzen den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften (vgl. § 15 Abs. 1 REG). Lagen diese Voraussetzungen nach Ansicht des Anerbengerichts nicht vor, konnte gemäß § 15 Abs. 2 REG die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs und nach § 15 Abs. 3 REG auch das Eigentum auf den Ehegatten oder den Auerben des Bauern und soweit diese Personen nicht vorhanden oder als ungeeignet angesehen wurden, auf eine vom Reichsbauernführers vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen werden.³¹⁰

Die Möglichkeit des Entzugs des Nutzungsrecht oder des Eigentums wegen der fehlenden Eignung zur Bewirtschaftung oder der Ehrbarkeit stellten ebenfalls Neuerungen dar und bedeuteten einen schweren Eingriff in das Eigentum des Bauern.

³⁰⁰ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 62; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 50

³⁰¹ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 29; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 66

³⁰² Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 30; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 71

³⁰³ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 51

³⁰⁴ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 31; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.95; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 65

³⁰⁵ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 32; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.88; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 48

³⁰⁶ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 69; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 51

³⁰⁷ Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 69

³⁰⁸ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 51

³⁰⁹ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 49

³¹⁰ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 35; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S.23, 76,77; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 46

4. Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle des deutschen Volkes

Abschließend wird in aller Kürze, der Vollständigkeit halber, auf die rassenideologischen Regelungen eingegangen. Wie bereits erwähnt, griff das REG die bereits in dem PrEHG eingeführte biologische Komponente auf.³¹¹ In der Einleitung zum REG ist diesbezüglich folgender Grundsatz postuliert worden:

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.“

Diese rassenideologischen Vorgaben sind in den §§ 12 und 13 REG geregelt worden.³¹² Hiernach konnte nur Bauer und damit Anerbe werden und der Obhut des REG unterfallen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und deutschen oder stammesgleichen Blutes war.³¹³

IV. WEITERE ENTWICKLUNG, GRDVBK , 26.01.1937

Nachdem der Regelungsinhalt des REG kurz dargestellt worden ist, werden nunmehr die in der Folge eingeführten Ergänzungen und Änderungen kurz aufgezeigt. Es wird dargestellt, dass die Einschränkungen des REG in der Folge in einigen Punkten gelockert werden mussten. Im Gegenzug sind die Einschränkungen der Verfügungen unter Lebenden durch Einführung eines Grundstücksverkehrsgesetzes auf Grundstücke ab einer Größe von 2 ha ausgedehnt worden. Des Weiteren sind die in dem REG enthaltenen Nutzungsregelungen durch Erlass einer Verordnung verschärft und auf sämtliche landwirtschaftliche Regelungen ausgeweitet worden. Insgesamt wurde durch diese Regelungen das freie Bodenrecht vollständig beseitigt.

1. Ergänzung des REG

Um die Reichweite der nach dem REG geltenden Einschränkungen, insbesondere im Vergleich zu seinen Nachfolge Regelungen nachvollziehen zu können, soll ein Blick auf die in der Folge vorgenommenen Erweiterungen, aber insbesondere auch auf die Lockerungen der Einschränkungen des REG gerichtet werden. Es wird aufgezeigt, dass die Einschränkungen des REG in einigen Punkten gelockert worden sind; eine wirkliche Besserstellung für die Landwirte brachten diese Regelungen jedoch nicht.

Das ergänzungsbedürftige REG ist in der Folge durch zahlreiche Verordnungen vervollständigt worden. So sind aufgrund der in den §§ 46, 47, 51, 52 Abs. 3, 61 REG enthaltenen Ermächtigungen die Durchführungsverordnungen vom 19.10.1933³¹⁴, vom 19.12.1933³¹⁵, vom 26.06.1934³¹⁶ und von 27.04.1934³¹⁷ erlassen worden. Diese wiederum sind durch die Erbhofrechtsverordnung vom 21.12.1936 (EHRVO)³¹⁸ und die Erbhofverfahrensordnung vom 21.12.1936 (EHVerfO)³¹⁹ abgelöst worden. Mit Letzteren sollten die durch die vorgenannten Durchführungsverordnungen geschaffenen Regelungen übersichtlicher gestaltet und ergänzt werden.³²⁰ Weiterhin sollte die Bildung neuer Erbhöfe erleichtert³²¹ und die Anerbenregelung ein wenig gelockert werden.³²² Zugleich mussten die ideologischen Aspekte des REG zunehmend den kriegswirtschaftlichen Interessen weichen.³²³ So wurde für wenige spezielle Einzelfälle die Möglichkeit eröffnet, den Anerben durch eine Willenserklärung des Erblassers zu bestimmen und die Befugnis geschaffen, den Anerben aus der Sippe des Ehegatten zu wählen, von dessen Seite der Hof herstammte.³²⁴ Die Testierfreiheit des Erblassers wurde jedoch nicht wiedereingeführt.³²⁵ Gemäß der EHVerfO konnten in nicht schwerwiegenden Fällen mildere Maßnahmen, nämlich gemäß den §§ 74 ff. die Wirtschaftsübertragung durch einen Vertrauensmann, bei der der Bauer lediglich unter die Aufsicht gestellt wurde, und gemäß den §§ 77 ff. die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder, bei der die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vorübergehend auf einen Treuhänder übertragen wurde, angeordnet werden.³²⁶

³¹¹ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 102; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 44

³¹² Münkel Daniela, VjhZG 44,1996, S. 549, 551; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 23

³¹³ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 45; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 23; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 45

³¹⁴ RGBl. 1933 I, 749 ff., vgl. Anlage 8a

³¹⁵ RGBl. 1933 I, 1096 ff., vgl. Anlage 8b

³¹⁶ RGBl. 1934 I, 594 ff., vgl. Anlage 8c

³¹⁷ RGBl. 1934 I, 349 ff., vgl. Anlage 8d

³¹⁸ RGBl. 1936 I, 1069 ff., vgl. Anlage 8e

³¹⁹ RGBl. 1936 I, 1082 ff., vgl. Anlage 8 f

³²⁰ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.111

³²¹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.112

³²² Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.113

³²³ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 57

³²⁴ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.113

³²⁵ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.114

³²⁶ Pritsch /Mitschke, Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung, S.34

Mit Ausbruch des Krieges im Jahr 1939 ist die Ernährungswirtschaft sodann in die total gelenkte Kriegswirtschaft eingebunden worden. Die ideologischen Postulate traten stark in den Hintergrund. Der Bauer hatte sich als kapitalistischer Landwirt mit einem gesunden Wirtschaftsdenken auszuzeichnen.³²⁷

Die letzte größere Reform des REG erfolgte durch die Erbhoffortbildungsverordnung (EHFV) vom 30.09.1943.³²⁸ Hierdurch sollte das Erbrecht der Töchter und Ehefrauen gestärkt werden. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 ist dem überlebenden Ehegatten des Hofeigentümers kraft Gesetzes die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung am Erbhof zugesprochen worden. Diese stand ihm, wenn der Anerbe ein Abkömmling des Erblassers war, lediglich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, ansonsten sogar auf Lebenszeit zu.³²⁹ Um weiterhin einen Anreiz für den in einem Erbhof einheiratenden Ehegatten zu schaffen, bestimmte § 9 Abs. 1 EHFV, dass dem neuen Ehegatten, der eine überlebende Ehefrau und bäuerliche Nutzverwalterin heiratet, die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof zustand.³³⁰ Weiterhin konnte nach § 12 Abs. 1 EHFV der Erblasser den Ehegatten zum Anerben bestimmen. Nach § 15 Abs. 2 S. 1 EHFV sollte der zum Anerben gewordene Ehegatte jedoch den Erbhof an den weiteren Anerben übergeben, wenn es sich hierbei um einen Abkömmling des Erblassers handelte, dieser das 25. Lebensjahr erreicht hatte und die Übergabe zur Förderung des Kinderreichtums geboten erschien. Schließlich konnte nach § 20 Abs. 1 EHFV der Hof in das gemeinschaftliche Eigentum der bauernfähigen (vgl. § 21 EHFV) Eheleute übertragen werden. Doch gemäß § 27 Abs. 1 EHFV konnte das Anerbengericht aus wichtigem Grund den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge anordnen. Des weiteren war der Erbhof nach § 27 Abs. 1 EHFV an den weiteren Anerben zu übergeben, wenn dieser zu den Abkömmlingen des Erblassers gehörte, das 25. Lebensjahr überschritten hatte und die Übergabe zur Kinderförderung beigetragen hätte. In den § 32 ff. EHFV ist sodann die Rechtstellung der weiblichen Erben geringfügig verbessert worden.

Gemäß § 38 Abs. 1 EHFV sind Bergbauernhöfe von mehr als 125 ha in den Anwendungsbereich des REG einbezogen worden.

Zuletzt sind noch die Erbhoffortbildungsverordnung auf dem Gebiet der Kosten und des Steuerrechts vom 24.01.1944³³¹ und die Verordnung über die außerordentlichen Maßnahmen im Erbhofrecht und Erbhofverfahren aus Anlass des totalen Krieges vom 27.09.1944³³² erlassen worden. Nach § 7 Abs. 1 der zuletzt genannten Verordnung ist dem Erblasser die Befugnis eingeräumt worden, den Anerben innerhalb der ersten Ordnung frei zu bestimmen, ohne dass eine anerbengerichtliche Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 REG erforderlich wäre. Dieser Schritt ist damit begründet worden, dass der Gedanke des REG zum Gemeingut des deutschen Volkes geworden ist und somit eine dahingehende Reglementierung nicht mehr notwendig war.³³³ Tatsächlich ist gegen Ende des Krieges die Einsicht gereift, dass eine so weitgehende Einschränkung des bäuerlichen Eigentums nicht zeitgemäß und hinnehmbar war.³³⁴

2. Erlass der GrdVBek, 1937

Wie vorstehend bereits erwähnt, sind durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 26.01.1937³³⁵ (sog. Grundstücksverkehrsbekanntmachung, in der Folge: GrdVBek. 1937) die Verfügungen unter Lebenden weiter eingeschränkt worden. Neben den vorstehend dargestellten Beschränkungen der Verfügungen unter Lebenden in den §§ 37 ff. des REG, sind in der GrdVBek. 1937 weiterhin die Verfügungsbeschränkungen der BRBek 1918 aufgegriffen worden.

Nachfolgend wird die Reichweite der Einschränkung dargelegt und ein Vergleich zu der Rechtslage vor der Erbhofgesetzgebung gezogen. Zugleich wird eine Vergleichsgrundlage im Hinblick auf die Nachfolgeregelungen des REG gewährt. Hierbei wird aufgezeigt, dass durch die Grundstücksverkehrsbekanntmachung die Freiheit der Landwirte, über die in ihrem Eigentum stehenden Besitzungen unter Lebenden zu verfügen, in bislang unbekanntem Ausmaße eingeschränkt worden ist.

a. Gegenstand des Gesetzes

Gegenstand des Gesetzes waren gemäß § 1 GrdVBek. 1937 der Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Anders als die BRBek 1918, welche von einer Mindestgrenze von 5 ha (vgl. § 1 BRBek 1918) ausging und das REG das eine Mindestgrenze von 7,5 ha (§ 2 REG i.V.m. § 34 DVO vom 19.10.1933) bestimmte, waren nach der GrdVBek. 1937 bereits Grundstücke ab einer Größe von 2 ha erfasst. Denn der Veräußerung von Grundstücken ab die-

³²⁷ Münkler Daniela, VjhZG 44,1996, S. 549, 550; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 101,120

³²⁸ RGL. 1943 I, 549 ff., vgl. Anlage 8g

³²⁹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.125; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 47, 144; Stoll/Lange, Deutsches Bauernrecht, S. 107

³³⁰ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.126

³³¹ RGL. 1944 I, 49, vgl. Anlage 8h

³³² RGL. 1944 I, 238, vgl. Anlage 8i

³³³ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.128

³³⁴ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 15

³³⁵ RGL. I, S. 37, vgl. Anlage 9

ser Größenordnung ist bereits eine agrarpolitische Bedeutung beigemessen worden.³³⁶ In der Folge sind in der Ausführungsbestimmung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 26.01.1937³³⁷ auf Grundlage des § 12 GrdVBek. 1937 regional unterschiedliche Mindestgrößen bestimmt worden. Gemäß § 2 der Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 22.04.1937³³⁸ ist sodann die Mindestgröße für die preußischen Regierungsbezirke Lüneburg, Potsdam und Stetting auf 5 ha, für die Länder Hamburg, Oldenburg, Thüringen, Württemberg und die preußischen Regierungsbezirke Aachen, Allenstein, Aurich, Düsseldorf, Rassel, Koblenz, Köln, Marienwerder, Oppeln, Schleswig, Schneidermühl, Sigmaringen, Trier und Wiesbaden auf 1 ha und für die Länder Baden, Hessen, sowie für das Saarland und den bayerischen Regierungsbezirk Pfalz auf ½ ha festgesetzt worden.³³⁹

Soweit ein Erbhof im Sinne des REG veräußert wurde, galten dagegen die Veräußerungsbeschränkungen des § 37 REG.³⁴⁰ Eine Genehmigung war nach der GrdVBek. 1937 nicht erforderlich (vgl. § 3 Nr. 10 GrdVBek. 1937).

Eine Umgehung der Verordnung durch eine Widmungsänderung des Grundstücks, wie dies unter Geltung der BRBek 1918 noch praktiziert wurde, war ausgeschlossen.³⁴¹

b. Einschränkungen der Verfügungen

Gemäß § 2 GrdVBek. 1937 waren

- die Auflassung eines Grundstücks (§ 2 Abs. 1 S. 1),
- jede Vereinbarung, die die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstand hat (§ 2 Abs. 1 S.2),
- die Bestellung eines dinglichen Rechts (§ 2 Abs. 1 S. 1),
- jede Vereinbarung, die den Genuss der Erzeugnisse zum Gegenstand hat (§ 2 Abs. 1 S. 2),
- das Gebot im Rahmen einer Zwangsversteigerung (§ 2 Abs. 3 S. 1)

von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Die GrdVBek. 1937 ging somit insoweit weiter als die BRBek 1918, als nunmehr auch das Zwangsvollstreckungsverfahren von der Genehmigungspflicht erfasst wurde.

Gemäß § 3 GrdVBek. 1937 waren von der Genehmigungspflicht ausgeschlossen:

Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelt (Nr. 5).

Im Gegensatz zur Regelung in § 2 BRBek 1918 waren somit nur die an sich genehmigungspflichtigen Geschäfte unter den nahen Angehörigen von der Genehmigung befreit, soweit es nicht um eine Veräußerung eines Grundstücks ging und somit lediglich etwa Pachtverträge oder Nießbrauchbestellungen. Gemäß den zur GrdVBek. 1937 erlassenen Richtlinien war damit die Genehmigung zu Verträgen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu versagen, soweit die Auseinandersetzung entgegen dem Grundgedanken des Erbhofrechts erfolgte.³⁴²

Die Genehmigung konnte gemäß der Generalklausel in § 5 Abs. 1 GrdVBek. 1937 versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.

Während § 3 Nr. 1 BRBek 1918 eine Versagung noch für den Fall vorsah, dass durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erschien, konnte nach der nunmehr eingeführten Generalklausel die Genehmigung aufgrund eines ganz allgemeinen, der Ausführung des Rechtsgeschäfts entgegenstehenden öffentlichen Interesses versagt werden.³⁴³ Die Versagung konnte somit aus agrarpolitischen Gründen aber auch aus allgemeinen staatlichen Zielen erfolgen.³⁴⁴ Im Anschluss an die Generalklausel waren die in § 3 BRBek 1918 genannten Versagungsgründe lediglich noch als Regelbeispiele aufgegriffen und zusätzlich verschärft worden.³⁴⁵ So war entgegen der Regelung in § 3 Nr. 2 BRBek 1918 die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 GrdVBek. 1937 zu versagen, wenn der Übernehmer im Zeitpunkt der Übernahme nicht Landwirt im Hauptberuf war. Die frühere Tätigkeit als Landwirt reichte nicht mehr aus.³⁴⁶ Weiterhin war die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 GrdVBek. 1937 bereits dann zu versagen, wenn der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum Wert des

³³⁶ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 81, 82; Pikalo, Grundstückverkehrsgesetz, S. 3

³³⁷ RGBI I, S. 37, Anlage 9a

³³⁸ RGBI I, S. 534, vgl. Anlage 9b

³³⁹ Hopp, Karl, Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, S. 20

³⁴⁰ Richter Lutz, Deutsches Bauernrecht, S. 39

³⁴¹ Pikalo, Grundstückverkehrsgesetz, S. 3

³⁴² Hopp, Karl, Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, S. 55

³⁴³ Hopp, Karl, Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, S. 67

³⁴⁴ Hopp, Karl, Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, S. 69

³⁴⁵ Richter Lutz, Deutsches Bauernrecht, S. 39

³⁴⁶ Hopp, Karl, Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, S. 74

Grundstücks stand. An die zusätzliche Ausnutzung der Notlage des Veräußerers (vgl. § 3 Nr. 5 BRBek 1918) ist nicht mehr angeknüpft worden.³⁴⁷

Im Falle der Versagung der Genehmigung war das zu genehmigende Rechtsgeschäft endgültig unwirksam.³⁴⁸

Mit der Einführung der GrdVBek. 1937 ist das freie Bodenrecht im Deutschen Reich beseitigt worden.³⁴⁹

3. Erlass der VOLB, 1937

Abschließend werden die ergänzenden Regelungen zur Kontrolle der Nutzung von landwirtschaftlichen Besitzungen dargestellt. Auch hierbei soll ein Vergleich zu der Rechtslage vor der Erbhofgesetzgebung gezogen und eine Vergleichsgrundlage im Hinblick auf die Nachfolgeregelungen des REG gewährt werden. Es wird aufgezeigt, dass die Landwirte durch diese Regelung faktisch einem Nutzeigentümer während der Grundherrschaft gleichgestellt wurden.

Durch die Erbhofgesetzgebung sollte nicht nur der Verkehr, sondern auch die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstücks unter die staatliche Kontrolle gestellt werden. Wie vorstehend bereits dargelegt, konnte gemäß § 15 REG und den §§ 74 ff. EHVerfO dem Erbhofbauern unter bestimmten Voraussetzungen das Nutzungsrecht entzogen werden. Für die nicht als Erbhöfe geführten landwirtschaftlichen Flächen fehlte eine entsprechende Regelung.

Diese Lücke sollte durch die Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23.03.1937³⁵⁰ (in der Folge VOLB 1937) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 22.04.1937³⁵¹ geschlossen werden.³⁵²

Die Verordnung erfasste sämtliche landwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebe, die nicht Erbhöfe oder Teile von solchen waren (vgl. § 1, 3 VOLB 1937).³⁵³

Gemäß § 1 VOLB 1937 konnte die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann, die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder oder die Verpachtung des Betriebes bzw. des Grundstücks an eine andere Person angeordnet werden, wenn die Art und Weise der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes oder des Grundstücks durch den Nutzungsberechtigten anhaltend und in erheblichem Maße nicht den zur Sicherung der Volksnahrung gestellten Anforderungen entsprach. Soweit ein zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignetes Grundstück nicht bewirtschaftet wurde, konnte der Eigentümer nach § 2 VOLB 1937 zur Nutzung aufgefordert und im Falle der Weigerung verpflichtet werden, das Grundstück an eine dritte Person zu verpachten. Im Gegensatz zu der BRBek 1915 konnte eine Nutzungsentziehung nicht nur im Falle der nicht erfolgten, sondern auch im Falle der nicht ordnungsgemäß erfolgten Bewirtschaftung angeordnet werden.³⁵⁴

V. AUSWIRKUNGEN DER GESETZESÄNDERUNG

Nachdem vorstehend die Neuerungen des Landwirtschaftsrechts durch die Erbhofgesetzgebung kurz dargestellt wurden, wird nachfolgend auf die Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen eingegangen. Es wird untersucht, wie viele landwirtschaftliche Betriebe im Deutschen Reich und speziell in Bayern von dieser Gesetzesänderung betroffen waren. Des Weiteren werden die Reaktionen im Deutschen Reich und speziell in Bayern auf die Reichserbhofgesetzgebung dargelegt und ergründet. Hierbei wird aufgezeigt, dass rund ein Drittel der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Fläche von der Reichserbhofgesetzgebung betroffen war und der Anteil in Bayern sogar etwas höher lag. Es wird dargelegt, dass das Anerbenrecht in das Zeitalter des freiheitlich demokratischen Deutschlands und der freien liberalen Wirtschaft nichthinein passte und in weiten Kreisen auf strikte Ablehnung gestoßen ist.

1. Generell in Deutschland

Zum Zwecke der Untersuchung der Gründe, warum lediglich in Bayern nach Aufhebung der Reichserbhofgesetzgebung keine Höfeordnung eingeführt wurde, ist nachfolgend zunächst ein Blick auf die Auswirkungen des REG im gesamten Deutschen Reich, speziell in den Gebieten der späteren britischen Zone zu werfen. Hierbei wird festgestellt, dass die Zahl der im Deutschen Reich betroffenen Betriebe und der Anteil der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche, den in Bayern im Wesentlichen entsprach. Weiterhin wird aufgezeigt, dass sich auch reichsweit Widerstand gegen das REG formierte und das REG auch in den Gebieten der späteren britischen Zone nicht akzeptiert wurde.

Bis zum Jahre 1939 unterfielen rund 1/5 der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dem REG,³⁵⁵ wobei der Anteil im Bayern etwas über dem Reichsdurchschnitt lag.

³⁴⁷ Hopp, Karl, Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, S. 78

³⁴⁸ Hopp, Karl, Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, S. 26

³⁴⁹ Pikalo, Grundstückverkehrsgesetz, S. 3; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 18

³⁵⁰ RGBl. I S.422, vgl. Anlage 10

³⁵¹ RGBl. I S.535, vgl. Anlage 10a

³⁵² Pritsch / Mitschke, Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung, S.34

³⁵³ Pritsch / Mitschke, Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung, S.38

³⁵⁴ Pritsch / Mitschke, Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung, S.35

³⁵⁵ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 68, nach der Statistik des Dt. Reichs Band 560, S. 54, 60, 88, 1666, 170, 182

Gebiet	Erbhöfe	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Anteil der Erbhöfe in %
Deutsches Reich	689.625	3.198.563	21,6
Bayern	160	575.870	27,9

Der Anteil der Wirtschaftsflächen, die dem REG unterstellt waren, entsprach bis zum Jahr 1939 im Verhältnis zu der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfläche etwas über 1/3,³⁵⁶ wobei auch hier der Anteil in Bayern etwas über dem Reichsdurchschnitt lag:

Gebiet	Fläche Erbhöfe in ha	land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ha	Anteil der Erbhöfe in %
Deutsches Reich	16.139.135	42.520.740	38
Bayern	3.262.769	7.279.295	44,8

Die Erbhöfe waren im Deutschen Reich und in Bayern im Jahr 1939 wie folgt verteilt:³⁵⁷

Betriebsgrößenklassen in ha	Deutsches Reich		Bayern	
	Anzahl der Betriebe	Betriebsfläche in ha	Anzahl der Betrieb	Betriebsfläche in ha
< 5	2.661	8.193	15	57
5-10	80.180	684.429	22.638	196.820
10-20	316.735	4.598.939	79.561	1.139.636
20-50	240.232	7.171.216	52.810	1.540.232
50 – 100	43.911	2.892.795	5.488	347.179
100 – 200	5.601	670.232	322	36.719
200 – 500	283	74.916	7	2.129
500 – 1000	25	17.905	-	-
> 1000	7	20.510	-	-
Summe:	689.635	16.139.135	160.841	3.262.772

Von den 283 Höfen im Deutschen Reich mit einer Größe über 200 – 500 ha, bei denen die Anerkennung als Erbhof gemäß § 5 REG explizit beantragt werden musste, lagen lediglich 7 in Bayern. Von den Höfen in einer Größe unter 5 ha lagen nur 15 von den 2.661 in Bayern.

Nach Abschluss des Erbhoffeststellungsverfahrens im Jahr 1939 waren 21,6 % aller land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über 0,5 ha als Erbhöfe eingetragen worden und umfassten 38% der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfläche.³⁵⁸ Dabei war die Erbhofdichte in den einzelnen Ländern des Reiches unterschiedlich stark verteilt. Dies galt insbesondere für die Länder der späteren britischen Besatzungszone. Während in Schleswig Holstein 44,9 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über 0,5 ha und 64,6 % der Fläche Erbhöfe waren, waren es in Hannover nur 27,3 % der Betriebe, die eine Fläche von 55,3 % umfassten. Auch in den Ländern der späteren Republik Nordrhein-Westfalen war die Erbhofdichte unterschiedlich verteilt. Während in Westfalen 22,1 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über 0,5 ha mit einer Fläche von 49,9 % als Erbhöfe geführt worden sind, waren es in der Rheinprovinz 7,8 % der Betriebe und in Lippe 17,6 % der Gesamtfläche und 14,2 % der Betriebe und 49,5 % der Gesamtfläche.³⁵⁹ Wie nachstehend noch ausgeführt wird, entsprechen diese Verhältnisse jedoch im Wesentlichen den damaligen Verhältnissen in Bayern, wo 27,9 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als Erbhöfe geführt wurden, was 44,8 % der in Bayern gelegenen landwirtschaftlichen Fläche ausmachte.

Bis zum Ende des 2. Weltkrieges haben sich diese Verhältnisse nicht wesentlich geändert. Die Erbhöfe blieben sehr ungleichmäßig auf das Reich verteilt, waren jedoch verhältnismäßig am stärksten in Bayern vertreten:³⁶⁰

landw. genutzte Fläche in ha ¹²⁴	davon Wald in ha	land- und forstw. Betriebe über 0,5 ha	land- und forstw. Betriebe über 100 ha	Anzahl der Erbhöfe	Fläche Erbhöfe in ha	davon Wald in ha	Zahl besonders zugelassene Höfe über 125 h	Fläche besonders zugelassene Erbhöfe in ha
42.000.000	12.500.000	3.750.000	34.000	700.000	14.000.000	2.000.000	1.446	375.000

³⁵⁶ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 68, nach der Statistik des Dt. Reichs Band 560, S. 54, 60, 88, 1666, 170, 182

³⁵⁷ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 67, nach der Statistik des Dt. Reichs, Bd. 560, S. 166, 170

³⁵⁸ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 67 gemäß der Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 560: Landwirtschaftliche Betriebszählung (17.05.1939, Berlin1943, 166

³⁵⁹ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 68 gemäß der Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 560: Landwirtschaftliche Betriebszählung (17.05.1939, Berlin1943, 166

³⁶⁰ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 102

Mehr als ein Drittel der deutschen landwirtschaftlichen Nutzfläche (ca. 700.000 Erbhöfe) waren somit vom REG erfasst. Die Eigentümer dieser Nutzfläche wurden zum ersten Mal seit der Bauernbefreiung zwangsweise dem Anerbenrecht unterworfen.³⁶¹

Das Anerbenrecht fußte auf einer überkommenen Agrarstruktur,³⁶² die mit den Grundsätzen des freiheitlich demokratischen Deutschlands und der freien liberalen Marktwirtschaft nicht zu vereinbaren war.

Das REG ordnete in erster Linie im Interesse der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität die Anerbenfolgeregelung gesetzlich an. In einer Zeit, in der in Europa allgemein der Trend zur freiheitlich demokratischen Gesellschaft herrschte, stellte die Einführung eines obligatorischen Anerbenrechts und die Einschränkung der Verfügungsfreiheit durch die GrdVBek. 1937 einen Rückschritt dar. Die Realteilungssitte, nach welcher der Hof entweder real oder nach dem Verkehrswert gleichmäßig an die Erben verteilt wurde, entsprach eher dem zunehmenden freiheitlich demokratischen Gleichheitsgedanken der Bevölkerung. Bereits das traditionelle Anerbenrecht mit der Bevorzugung eines Hoferben durch Überlassung des Hofes und Vernachlässigung der Ausgleichsansprüche der weichenden Erben, war mit dem Gleichheitsprinzip der freiheitlich bürgerlichen Demokratie nicht mehr vereinbar. Hierüber konnte jedoch noch hinweggesehen werden, da die Anerbensitte in den Anerbengebieten von dem Willen der Bevölkerung getragen wurde und die weichenden Erben über die Abfindung nach dem Willen des Erblassers mehr oder weniger gleichberechtigt beteiligt wurden. Das REG galt jedoch unmittelbar, zwingend und unterschiedslos in allen traditionellen Realteilungs- und Anerbengebieten.

Neben der Einschränkung der Testierfreiheit ist weiterhin die Möglichkeit geschaffen worden, einem Bauern, der als nicht ehrbar oder bauernfähig angesehen wurde, die Verwaltung und die Nutznießung des Erbhofes zu entziehen. Dies stellte einen neuerlichen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Bauern dar. Damit gingen die Regelungen des REG weit über die bisher erlassenen und bekannten Normen hinaus.

Weiterhin sind durch das REG und die GrdVBek. 1937 nicht nur der Bauer und seine Familie, sondern sämtliche Personen, die mit dem Erbhofeigentümer in einer rechtlichen Beziehung standen, so etwa ein Gläubiger, ein Interessent für das Grundstück, eine Hypothekbank, eingeschränkt worden. Das REG enthielt auch familien-, sachen- und schuldrechtliche Bestimmungen, welche von den allgemeinen Regelungen des BGB wesentlich abwichen.³⁶³

Entgegen dem allgemeinen Trend zur freien Marktwirtschaft sind die Erbhöfe mittels der Regelungen des REG und der GrdVBek. 1937 aus der freien Marktwirtschaft herausgelöst worden. An die Stelle der marktwirtschaftlichen Erfolgskontrolle ist die Aufsicht des Reichsnährstandes getreten.³⁶⁴

Insbesondere das REG ist von den Bauern in der Folge zum Teil entschieden bekämpft worden.³⁶⁵ In den Realteilungsgebieten widersprach die strikte Anordnung der geschlossenen Vererbung dem historisch gewachsenen Rechtsgedanken der dortigen Landbevölkerung. Zudem war insbesondere in industrienahen und marktgünstigen Gebieten die These, dass kleinere Höfe keine ausreichende Lebensgrundlage darstellen, nicht vertretbar. Selbst in den traditionellen Anerbengebieten stieß das REG aufgrund des weitgehenden Ausschlusses der Abfindung der weichenden Erben auf heftige Kritik.³⁶⁶

Die oppositionellen Parteien wiesen darauf hin, dass das REG den Bauern zu Besitzlosen gemacht hat und der Erbhof nicht mehr den Bauern, sondern der Nation gehört.³⁶⁷

Max Sering, einer der bedeutendsten Agrarwissenschaftler seinerzeit, wies darauf hin, dass das Verbot der Erbabfindung, die agnatische Erbfolgeregelung und die Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers weder eine Stütze in den Anerbensitten noch in den bisher geltenden Anerbengesetzen fand. Die Abfindung der Miterben entwickelte sich aus dem unbestrittenen Grundsatz des altgermanischen Erbrechts, der Gleichberechtigung aller Erben und fand in sämtlichen Anerbensitten und -gesetzen ihren Niederschlag. Die Enterbung der Miterben führe zu einer Abwanderung der nichterbenden Kinder von dem Erbhof, was zur Folge habe, dass Arbeiter eingestellt werden müssen. Die Benachteiligung der Frauen war den Sippenrechten ebenfalls nicht bekannt. Die rückwärtsgerichtete Bestrebung der Einschränkung der Verfügungsbefugnis der Bauern sei bereits vor Jahrzehnten als unzweckmäßig abgelehnt worden und verletze die Bauern in ihrem Unabhängigkeitsgefühl.³⁶⁸

Auch in den Kreisen des Finanzwesens und der Industrie ist das REG auf Ablehnung gestoßen.³⁶⁹

³⁶¹ Merkel/Wöhrmann, Deutsches Bauernrecht, S. 19; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 49

³⁶² Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 20

³⁶³ Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 5

³⁶⁴ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 89; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 51

³⁶⁵ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 10; Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 509

³⁶⁶ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 47, 128

³⁶⁷ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 55

³⁶⁸ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 56

³⁶⁹ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 59

In den Akten des Reichsministeriums finden sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des REG bis in die ersten Kriegsjahre hinein Berichte über die Ablehnung des REG durch Bauern und Rechtsanwender.³⁷⁰

Selbst die Anerbenrichter nutzten die ihnen zustehend Spielräume um das REG zu umgehen. Gemäß den Regelungen des REG ist den zu seiner Anwendung berufenen Bauernrichter ein weiter Spielraum eröffnet worden.³⁷¹ Der zuständigen Ministerialrat im RMEL musste feststellen, dass bei den Landeserbhofgerichten eine große Zahl von anerbengerichtlichen Beschlüssen ergangen sind, in denen trotz offenkundigem Vorliegen aller Voraussetzungen die Erbhofeigenschaft mit der Begründung verneint wurde, dass ansonsten eine unbillige Härte entstehen würde.³⁷² Vielfach haben die Anerbengerichte der Verkleinerung der Höfe auf eine Größe unter einer Ackernahrung oder die Veräußerung genehmigt.³⁷³ Diese Tendenzen der Anerbengerichte war angesichts der klaren Zweifelsregel in § 56 REG sehr bezeichnend. Denn hiernach hatte der Richter, wenn bei Anwendung des REG Zweifel entstehen, so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitung zum REG dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht.

Die Bauern versuchten ebenfalls die Eintragung in die Höferolle zu verhindern. Bis zum 01.01.1935 legten 15% der Bauer, deren Hof als Erbhof eingetragen worden ist, gegen die Eintragung Einspruch ein. Die Zahl stieg bis zum 01.07.1936 auf 16 % aller Eintragungen und erreichte in ehemaligen Realteilungsgebieten stellenweise 60 %.³⁷⁴

2. In Bayern

Nachdem die Verhältnisse im Deutschen Reich dargestellt wurden, wird der Fokus auf die Auswirkungen des REG in Bayern gelegt. Hierbei wird die Entwicklung der von dem REG in Bayern betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und der betreffenden Anzahl der Höfe betrachtet. Weiterhin wird eine zeitgemäße Umfrage zu den Übergabesitten in Bayern ausgewertet. Aus der festgestellten Sitte in Bayern, der Übertragung auf ein Kind, gegen angemessene Abfindung der übrigen Kinder, kann ein Rückschluss auf den Widerstand der bayerischen Bauern gegen das REG gezogen werden, bevor noch weitere Gründe für die Ablehnung ausgearbeitet werden.

Wie vorstehend bereits erwähnt, waren die bayerischen Bauern besonders stark von der Einführung des REG betroffen. So sind, wie der nachstehenden Übersicht entnommen werden kann, im Jahr 1934 in Bayern rund 200.000 Höfe als Erbhöfe eingetragen worden:

Bezirk	3. Quartal 1934 ¹²⁵		4. Quartal 1934 ¹²⁶		01.11.1934 ¹²⁷
	Anzahl der Erbhöfe	Gesamtfläche in ha	Anzahl der Erbhöfe	Gesamtfläche in ha	Zahl der in den Gemeindeverzeichnissen stehenden Höfe
Schwaben	1.048	18.327	7.712	128.478	51.930 OLG Nürnberg
Unterfranken	65	1.055	814	13.222	38.179 OLG Bamberg
Oberfranken und Mittelfranken	609	11.258	3.928	75.557	5284 OLG Zweibrücken
Pfalz	288	3.569	1.134	15.381	
Niederbayern und Oberpfalz	387	8.636	1.943	44.212	107.440 OLG München
Oberbayern	134	3.155	2.349	56.659	
Summe:	2.531	46.000	17.880	33.3509	202.833

Bis zum Jahr 1939 sind 27,9 % der in Bayern gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als Erbhöfe geführt worden, was 44,8 % der in Bayern gelegenen landwirtschaftlichen Fläche ausmachte.³⁷⁵

Die Regelungen des REG sind in Bayern auf starken Widerstand gestoßen. Die bayerischen Landwirte lehnten nämlich seit jeher eine gesetzliche Einschränkung der Verfügungsfreiheit ab.³⁷⁶ Weiterhin war die in Bayern fast überall³⁷⁷ zwischen den bäuerlichen Ehegatten übliche allgemeine Gütergemeinschaft und die gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten mit dem Prinzip des Alleineigentums und der ungünstigen Stellung der Witwe nach dem REG (§ 17 REG)

³⁷⁰ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.104; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 47, 128

³⁷¹ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1935, S. 5

³⁷² Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.100; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 65

³⁷³ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.100

³⁷⁴ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 65 nach Karl Hopp, Erbhofrecht in Zahlen, DJ 98, 1936, 1564: Einsprüche in den Anerbengebieten des OLG-Bezirks Celle (11 %), Hamm (10%) und München (10 %) und in den Realteilungsgebieten OLG Bezirk Düsseldorf (17 %), Frankfurt/Main (46%), Karlsruhe (29%) und Köln (60%)

³⁷⁵ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 68 gemäß der Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 560: Landwirtschaftliche Betriebszählung (17.05.1939, Berlin1943, 166

³⁷⁶ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 41

³⁷⁷ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 64: im OLG Bezirk München und Nürnberg standen nahezu 100 % der Erbhöfe in Gütergemeinschaft

nicht vereinbar.³⁷⁸ Zwar konnte dieses Problem durch die Anerkennung des gütergemeinschaftlichen Eigentums als erbhoffähig entschärft werden.³⁷⁹ Wie nachfolgend noch ausführlich dargelegt wird, war in Bayern jedoch die Sitte der Übertragung des Hofes auf einen Nachfahren unter weitgehendem Ausschluss der übrigen Kinder größtenteils unbekannt.

So sind in Bayern in einer von dem Staatsministeriums der Justiz am 07.02.1934 in Auftrag gegebenen Umfrage folgende Bräuche festgestellt worden:

Gericht	Datum der Mitteilung	Ältestenrecht	Anerbenrecht	freie Bestimmung des Erben durch den Bauern
LG München				
AG München ¹²⁸	02.03.1934	durchgehend Brauch	durchgehend nicht Brauch	nur wenn besondere Gründe gegen den Ältesten sprachen
LG München II				
AG Dachau	14.02.1934	nein	nein	ja
AG Dorfen	07.03.1934	durchgehend Brauch	im Allgemeinen Brauch, Hof ging aufgrund Erbvertrag an den Ältesten gegen Zahlung einer Abfindung	nur in besonderen Verhältnissen
AG Ebersberg	20.03.1934	Brauch	nein	ja, wenn Gründe gegen den Ältesten sprachen
AG Erding	22.03.1934	meist an den Ältesten	nein	ja wenn Gründe gegen den Ältesten sprachen
AG Freising	16.02.1934	Brauch	nein	freie Übergabe zu Lebzeiten, meist an den Ältesten
AG Fürstenfeldbruck	13.02.1934	üblich, nicht zwingend	nein	Bauer darf übergeben wem er möchte
AG Garmisch	15.02.1934	Brauch	nein, Übergabevertrag und Abfindung der anderen Kinder durch Elterngüter	-
AG Geisenfled	13.03.1934	kein Brauch	nein	ja
AG Miesbach	27.02.1934	meist an den Ältesten	nein	ja
AG Pfaffenhofen	12.02.1934	nein	nein	ja
AG Starnberg	23.02.1934	Hof ging an das geeignete Kind	nein	ja
AG Tegernsee	22.03.1934	meist an den Ältesten	nein	ja
AG Tölz	20.02.1934	nein	nein	ja
AG Weilheim	22.02.1934	ja	-	
AG Wolfratshausen	01.03.1934	meist an den Ältesten	ungeteilte Übertragung an einen Erben gegen Abfindung oder Versorgung der übrigen Erben	ja
AG Haag i.OB.	06.03.1934	meist an den Ältesten	nein	ja
LG Traunstein				
AG Aibling	19.03.1934	überwiegend Ältestenrecht	ist abgelehnt worden	in der Regel der Älteste, doch aufgrund freier Bestimmung
AG Berchtesgaden	14.03.1934	bevorzugt der Älteste	an einen Übernehmer	in der Regel der Älteste, doch aufgrund freier Bestimmung
AG Altötting	09.03.1934	nein	geschlossene Übergabe ist die Regel	ja
AG Burghausen	16.03.1934	nein	nein	ja
AG Laufen	12.03.1934	bevorzugt der Älteste	nein	in der Regel der Älteste, doch aufgrund freier Bestimmung
AG Mühlendorf	10.03.1934	ja	ja	nein
AG Bad Reichenhall	16.03.1934	ja	ja	nein

³⁷⁸ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 41; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 45

³⁷⁹ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 41

AUSWIRKUNGEN DER GESETZESÄNDERUNG

AG Prien	05.03.1934	nein	nein	ja
Gericht	Datum der Mitteilung	Ältestenrecht	Anerbenrecht	freie Bestimmung des Erben durch den Bauern
AG Rosenheim	19.02.1934	die Regel	nein	in der Regel der Älteste, doch aufgrund freier Bestimmung
AG Traunstein	15.03.1934	ja	ja, in aller Regel ungeteilt auf den Ältesten	jedoch aufgrund freier Bestimmung des Erblassers
AG Trostberg	14.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern üblich
AG Wasserburg/Inn	15.02.1934	ja	-	-
LG Deggendorf				
AG Deggendorf	05.02.1934	nein	ungeteilt auf ältestes oder jüngstes Kind	-
AG Arnstorf	07.02.1934	nein	nein	ja
AG Grafenau	08.02.1934	durchwegs Brauch	-	-
AG Hengersberg	05.02.1934	in der Regel der Älteste	bislang völlig unbekannt	aber nach freier Bestimmung des Erblassers
AG Osternhofen	07.02.1934	nein	nein	freie Bestimmung durch Bauern, meist ungeteilte Übertragung
AG Regen	12.03.1934	-	überwiegend ja	-
AG Viechtach	05.03.1934	nein	nein	ja
LG Landshut				
AG Dingilfing	27.02.1934	nein	nein	ja
AG Eggenfelden	17.02.1934	grundsätzlich der Jüngere	nein	ja
AG Landau an der Isar	12.02.1934	nein, häufig an den Jüngsten	nein	ja
AG Landshut	22.03.1934	nein	ja, üblich, ungeteilt auf den An-erben	ja
AG Mainburg	10.03.1934	nein	nein	ja
AG Mallersdorf	22.03.1934	überwiegend an den Jüngsten	nein	ja
AG Moosburg	07.03.1934	nein	-	ja
AG Neumarkt	24.03.1934	nein	nein	ja
AG Rottenburg	21.02.1934	überwiegend an den Jüngsten	-	-
AG Vilsbiburg	22.03.1934	ja	nein	ja
LG Augsburg				
AG Aichach	17.03.1934	nein, regelmäßig an den Ältesten	nein	ja
AG Augsburg	15.03.1934	nein	nein, aber ungeteilte Übertragung	ja
AG Donauwörth	22.02.1934	-	ungeteilte Übertragung	ja
AG Burgau	26.02.1934	nein	nein, aber regelmäßig ungeteilter Übergang	ja
AG Dinglingen	27.02.1934	nein	nein, aber ungeteilte Übertragung	ja
AG Friedberg	14.03.1934	ja	-	-
AG Höchstädt a.d. Donau	16.02.1934	nein	nein, aber ungeteilte Übertragung	ja
AG Landsberg am Lech	10.03.1934	-	-	ja
AG Neunburg	08.03.1934	nein	nein, in der Regel Übertragung auf ein Kind, das die anderen Kinder zu entlohnen hatte	ja
AG Nördlingen	27.02.1934	nein	nein	ja
Gericht	Datum der Mitteilung	Ältestenrecht	Anerbenrecht	freie Bestimmung des Erben durch den Bauern

2. TEIL : NEUREGELUNG DURCH DIE NATIONALSOZIALISTEN

AG Schrobenhausen	19.03.1934	nein in der Regel auf den ältesten Sohn	nein	ja
AG Schwabmünchen	19.03.1934	-	-	ja
AG Wertingen	18.03.1934	in der Regel der Äl- teste	nein	ja
AG Zusmarshausen	24.03.1934	ja	-	-
LG Kempten				
AG Füssen	14.03.1934	nein	nein	ja
AG Immenstadt	12.02.1934	ja	-	-
AG Kaufbeuren	01.03.1934	nein	nein	ja
AG Kempten	14.03.1934	bevorzugt der Äl- teste	nein	ja
AG Lindau	16.03.1934	ja	ja	nein
AG Markt – Oberdorf	10.03.1934	nein	nein	ja
AG Obergünzburg	14.03.1934	in der Regel der Äl- teste	nein	ja
AG Schongau	26.02.1934	in der Regel der Äl- teste	nein	ja
AG Sonthofen	06.03.1934	in der Regel der Äl- teste	meist Übertragung an ein Kind gegen Abfindung	ja
AG Wiler/Allg.	10.02.1934	nein	nein	ja
LG Memmingen				
AG Buchloe	18.03.1934	nein	nein	ja
AG Günzburg	14.02.1934	nein	nein	ja
AG Illertissen	17.03.1934	nein	nein, in der Regel ungeteilt an ein Kind gegen Gewährung ei- nes Wohnungsrechts und Gutab- standsgeldes	ja
AG Krumbach	15.02.1934	in der Regel der Äl- teste	nein	ja
AG Memmingen	20.03.1934	nein	nein	ja
AG Mindelheim	23.02.1934	nein	nein	ja
AG Neu-Ulm	12.02.1934	nein	-	ja
AG Türkheim	02.03.1934	nein	nein	ja
AG Weißenhorn	24.02.1934	Übertragung auf das tüchtigste Kind	nein	ja
LG Passau				
LG Passau	21.03.1934	nein	nein	ja
AG Freyung	21.02.1934	grundsätzlich der Älteste	nein	aber nach freier Bestimmung durch Bauern
AG Griesbach	20.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung durch Bauern, aber in der Regel ungeteilter Übergang
AG Passau	16.03.1934	in der Regel Äl- tester	nein	ja, aber ungeteilte Übertragung
AG Pfarrkirchen	13.03.1934	nein	nein	ja, ungeteilte Übertragung an den Er- folgsversprechendsten
AG Rothalmünster	17.02.1934	nein	nein	ja
AG Simbach am Inn	12.02.1934	nein	nein	ja, in der Regel ungeteilte Übergabe
AG Vilshofen	10.03.1934	nein	nein	ja, regelmäßig zu Lebzeiten an den Be- sten
Gericht	Datum der Mit- teilung	Ältestenrecht	Anerbenrecht	freie Bestimmung des Erben durch den Bauern
AG Waldkirchen	18.03.1934	in der Regel	nein, aber in der Regel ungeteil- ter Übergang	ja
AG Wegscheid	14.02.1934	nein	nein	ja

AUSWIRKUNGEN DER GESETZESÄNDERUNG

LG Eichstätt				
AG Beilngries	19.02.1934	nein	nein	ja, aber meist ungeteilte Übertragung an den Besten
AG Eichstätt	17.02.1934	nein	nein	ja
AG Greding	06.03.1934	nein	nein	ja, aber ungeteilte Übertragung an den Besten
AG Ingolstadt	14.03.1934	nein	nein	ja, aber ungeteilte Übertragung an den Besten
AG Kipfenberg	13.03.1934	nein	nein	ja, aber ungeteilte Übertragung an den Besten
AG Monheim	09.03.1934	nein	nein	ja, aber ungeteilte Übertragung an den Besten
AG Weissenburg	16.02.1934	nein	nein	ja
OLG Bezirk Zweibrücken				
LG Frankenthal Pfalz				
AG Frankenthal	01.03.1934	nein	nein, meist Realteilung	ja
AG Grünstadt	03.04.1934	-	nein	ja
AG Ludwigshafen a.R.	10.02.1934	-	nein	ja
AG Neustadt a.d. Haardt	15.02.1934	-	nein	ja
AG Speyer a.RH.	13.03.1934	nein	nein, Realteilung	ja
LG Kaiserslautern				
AG Kaiserslautern	03.03.1934	nein	nein	ja
AG Kirchheimbollen	09.03.1934	nein	nein, Realteilung	ja
AG Kusel,	07.03.1934	nein	nein, meist Realteilung	ja
AG Lauterecken	14.03.1934	nein	nein	ja
AG Obermoschel	28.02.1934	nein	nein, meist Realteilung	ja
AG Otterberg	06.03.1934	nein	nein	ja
AG Rockenhausen	16.2.1934	nein	nein, immer Realteilung	ja
AG Winnweiler	02.03.1934	nein	nein, immer Realteilung	ja
AG Wolfstein	13.03.1934	nein	nein, immer Realteilung	ja
LG Landau i.d. Pfalz				
AG Bergzabern	14.03.1934	nein	nein, immer Realteilung	ja
AG Ebenkoben	24.03.1934	nein	nein, immer Realteilung	ja
AG Germersheim	14.02.1934	nein	nein, Realteilung nach dem Tod	ja
AG Kandel	06.03.1934	nein	nein, Realteilung nach dem Tod oder zu Lebzeiten	ja
AG Landau i.d. Pf.	21.02.1934	nein	nein	ja
LG Zweibrücken				
AG Dahn	15.03.1934	nein	nein	Realteilung unter Erben
AG Landstuhl	15.03.1934	nein	nein	meist Realteilung unter Erben oder zu Lebzeiten
AG Pirmasens	19.03.1934	nein	nein	ja
AG Waldfischbach	26.03.1934	-	nein	meist Realteilung unter Erben
AG Waldmohr	23.03.1934	nein	nein	nein, Realteilung
AG Zweibrücken	15.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung durch den Bauer oder BGB
Gericht	Datum der Mitteilung	Ältestenrecht	Anerbenrecht	freie Bestimmung des Erben durch den Bauern
OLG Bamberg				
LG Würzburg				

2. TEIL : NEUREGELUNG DURCH DIE NATIONALSOZIALISTEN

AG Aub	12.02.1934	nein, meist an den Ältesten	nein	ja
AG Urnstein	02.03.1934	nein	nein	Realteilung
AG Brückenau	23.03.1934	nein, meist an den Ältesten	nein	ja
AG Dettelbach	24.03.1934	nein	nein	ja
AG Gemünden	01.03.1934	nein	nein	ja
AG Karlstadt	12.03.1934	nein	nein	ja
AG Kitzingen	17.03.1934	nein	nein	ja
AG Ohsenfurt	21.03.1934	nein	nein	-
AG Scheinfeld	22.03.1934	nein	nein	ja, Teilung oder ungeteilte Übertragung
AG Würzburg	23.03.1934	nein	nein	Realteilung unter Lebenden oder von Todes wegen
LG Bamberg				
AG Bamberg	01.03.1934	nein	nein, regelmäßig geschlossene Übertragung	ja
AG Ebermannstadt	19.03.1934	nein	nein, regelmäßig geschlossene Übertragung	ja
AG Ebern	14.02.1934	nein	nein	ja
AG Eltmann	27.03.1934	nein	nein, regelmäßig geschlossene Übertragung	ja
AG Forchheim	23.03.1934	nein	nein, regelmäßig Realteilung, wobei ein Kind den Hauptteil erhielt und die anderen nur so viel, dass sie davon leben konnten	ja
AG Hassfurt	26.03.1934	nein	nein, regelmäßig geschlossene Übertragung unter Abfindung der anderen Kinder	ja
AG Hofbeim	26.03.1934	nein	nein, geschlossene Übertragung oder Realteilung	ja
AG Höchststadt a.d. Aisch	08.03.1934	nein	nein	ja
AG Staffelstein	01.03.1934	meist Jüngster	nein, regelmäßig geschlossene Übertragung	ja
LG Bayreuth				
AG Bayreuth	22.03.1934	nein	nein	ja
AG Berneck	10.03.1934	nein	nein, regelmäßig geschlossene Übertragung zu Lebzeiten	ja
AG Hoffeld	01.03.1934	nein	nein, regelmäßig geschlossene Übertragung	ja
AG Kulmbach	13.03.1934	ja	ja	nein
AG Pegnitz	26.03.1934	nein	nein	ja
AG Pottenstein	13.03.1934	nein	nein	ja
AG Stadtsteinach	22.02.1934	nein	nein	ja
Gericht	Datum der Mitteilungs	Ältestenrecht	Anerbenrecht	freie Bestimmung des Erben durch den Bauern
LG Coburg				
AG Coburg	20.03.1934	nein	nein	ja
AG Kronach	28.03.1934	nein	nein	ja
AG Lichtenfels	14.03.1934	nein	nein	ja, aber regelmäßig geschlossene Übertragung gegen geringe Abfindung
AG Ludwigstadt	21.02.1934	nein	nein	ja
AG Neustadt/Cbg.	20.03.1934	nein	nein	ja
AG Rodach	16.02.1934	nein	nein	ja
AG Weismain	17.03.1934	nein	nein	ja
LG Hof				

AUSWIRKUNGEN DER GESETZESÄNDERUNG

AG Hof	14.03.1934	nein	nein	ja
AG Kirchenlamitz	03.03.1934	nein	nein	ja, regelmäßig geschlossene Übertragung
AG Münchenberg	09.03.1934	nein	nein	ja
AG Naila	19.03.1934	nein	nein	ja
AG Rehau	16.02.1934	nein	nein	ja, regelmäßig geschlossene Übertragung
AG Selb	21.03.1934	nein	nein	ja
AG Wunsiedel	21.03.1934	nein	nein	ja
LG Aschaffenburg	04.04.1934	nein	nein	ja, regelmäßig Realteilung
LG Schweinfurt				
AG Bischofsheim	13.02.1934	nein	nein	Realteilung
AG Gerolzhofen	14.02.1934	nein	nein	ja
AG Hammelburg	28.03.1934	nein	nein	ja, regelmäßig Realteilung
AG Bad Kissingen	26.03.1934	nein	nein	ja
AG Königshofen	10.02.1934	nein	nein	ja, regelmäßig Realteilung
AG Mellrichstadt	30.03.1934	nein	nein	Realteilung
AG Müllerstadt	20.03.1934	nein	nein	Realteilung
AG Neustadt a.d. Saale	13.02.1934	nein	nein	-
AG Schweinfurt	27.03.1934	nein	nein	ja
AG Volkach	05.04.1934	nein	nein	ja
OLG Nürnberg				
LG Amberg				
AG Amberg	22.03.1934	-	von jeher Anerbenrecht Brauch gewesen, Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen gegen billige Abfindung	ja
AG Cham	17.03.1934	nein	nein	ja
AG Furth i. Wald	21.03.1934	nein	nein	ja
AG Nabburg	21.03.1934	nein	ja, zumindest unter Lebenden	doch freie Bestimmung des Erben
AG Neunburg	13.03.1934	ja	nein, aber regelmäßig geschlossene Übertragung in der Regel auf Ältesten	ja
AG Parsberg	21.03.1934	nein	nein, aber regelmäßig geschlossene Übertragung an den Besten	ja
AG Schwandorf	22.03.1934	nein	nein, aber regelmäßig geschlossene Übertragung an den Besten gegen Abfindung	ja
AG Sulzbach i.O.	16.02.1934	nein	nein	ja
AG Waldmünchen	03.03.1934	nein	nein	ja
Gericht	Datum der Mitteilung	Ältestenrecht	Anerbenrecht	freie Bestimmung des Erben durch den Bauern
LG Regensburg				
AG Abensberg	14.02.1934	nein	nein	ja, aber regelmäßig geschlossene Übertragung
AG Bogen	28.03.1934	nein	nein	ja
AG Birgöemgamfeld	24.03.1934	nein	nein	ja, keine bestimmte Übertragung auf Kinder
AG Kehlheim	23.03.1934	nein	nein	ja
AG Kötzing	21.03.1934	nein	nein	ja
AG Mitterfels	29.03.1934	nein	nein, aber regelmäßig ungeteilte Vererbung oder Übertragung	ja
AG Neukirchen	27.03.1934	nein	nein	ja
AG Nittenau	12.02.1934	nein	nein	ja

2. TEIL : NEUREGELUNG DURCH DIE NATIONALSOZIALISTEN

AG Regensburg	24.02.1934	nein	nein, aber regelmäßig ungeteilte Übertragung	ja
AG Regenstauf	25.03.1934	nein	nein, aber regelmäßig ungeteilte Übertragung	ja
AG Riedenburg	14.02.1934	nein	nein	ja
AG Rödning	21.02.1934	nein	nein, aber regelmäßig ungeteilte Übertragung	ja
AG Straubing	17.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern, aber regelmäßig ungeteilte Übertragung gegen Gutabstandsgeld
AG Wörth	05.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern
LG Weiden				
AG Auerbach i.d.OPf.	20.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern
AG Neustadt	17.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern
AG Eschenbach i.d.OPF	10.03.1934	nein	nein	ja
AG Kemnath	28.03.1934	nein	nein	ja
AG Oberviechtach	05.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung auf Ältesten
AG Tirschenreuth	28.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung auf den Tüchtigsten
AG Vilseck	29.03.1934	nein	nein	ja
AG Vohenstrauß	23.03.1934	nein	nein	ja
AG Waldsassen	10.02.1934	-	nein	-
AG Weiden i.OPf.	27.03.1934	nein	nein	ja
LG Ansbach				
AG Ansbach	01.03.1934	nein	nein	ja
AG Dinkelhühl	22.02.1934	ja	nein	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung auf den Ältesten
AG Feuchtwangen	19.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung
AG Gunzenhausen	05.03.1934	nein	nein	ja
AG Heidenheim	16.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung auf den Ältesten
Gericht	Datum der Mitteilung	Ältestenrecht	Anerbenrecht	freie Bestimmung des Erben durch den Bauern
AG Heilsbrunn	19.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung an Tüchtigsten
AG Rothenburg o.d. Tauber	13.02.1934	-	-	ja
AG Uffenheim	24.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung zu Lebzeiten gegen Hinauszahlungen
AG Wassertrüdingen	16.02.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung zu Lebzeiten an den Besten
LG Nürnberg Fürth				
AG Altdorf	17.02.1934	nein	nein	ja
AG Erlangen	21.02.1934	nein	nein	ja
AG Fürth i.B.	09.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung an den Besten
AG Hersbruck	26.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern
AG Herzogenaurach	21.03.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern

AG Hilpoltstein	22.02.1934	nein	nein	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung an den Jüngsten nach Versorgung der restlichen Geschwister
AG Windelsheim	09.03.1934	nein	-	freie Bestimmung des Bauern aber regelmäßig ungeteilte Übertragung an den Geeignetsten

Das Ergebnis dieser Umfrage deckt sich damit weitgehend mit der vorstehend dargelegten Umfrage des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 25.03.1911. Auch nach der Umfrage aus dem Jahr 1934 stellt in Bayern die Übertragung des Hofes an einen Erben die Regel dar. Das Anerbenrecht, im Sinne der Übertragung des Hofes an einen Nachfahren unter weitgehendem Ausschluss der weichenden Erben, ist in Bayern jedoch nicht praktiziert worden. Die Realteilung war, entsprechend dem Ergebnis der Umfrage aus dem Jahr 1911, nur in dem Oberlandesbezirk Zweibrücken, in den Landgerichtsbezirken Würzburg und Schweinfurt üblich. Soweit die Gerichte das Anerbenrecht als Brauch bezeichnet haben, bezog sich dies auf die Sitte der Übertragung auf einen Erben unter Abfindung der weichenden Erben, was unter anderem der Amtsgerichtsrichter aus Amberg besonders deutliche herausgestellt hatte. Die Regelungen des REG, wonach der Hof auf einen Nachfahren unter weitgehendem Ausschluss der weichenden Erben übertragen werden sollte, widersprach somit der in Bayern seit der Bauernbefreiung geübten Sitte.

Die bayerischen Landwirte konnten sich dementsprechend mit dem Erbhofgesetz nur schwer abfinden. So war trotz aller beruhigenden Aufklärung durch die Presse und in den Bauernversammlungen eine Ablehnung und Missstimmung wegen des REG zu beobachten. Dies war maßgeblich darauf zurückzuführen, dass es in Unterfranken, wie auch in anderen Teilen Bayerns, grundsätzlich üblich gewesen ist, dass der Bauer noch zu Lebzeiten seinen gesamten Grundbesitz unter all seinen Kindern aufteilt. Die Teilung wurde aber nicht praktisch durchgeführt. Vielmehr blieb der gesamte Grundbesitz ungeteilt und wurde von den Teilhabern weiter gemeinschaftlich bewirtschaftet. Aus Gründen der Ersparnis und der Bequemlichkeit unterblieben die notarielle Verbriefung sowie die Umschreibung im Grundbuch. Diese internen Teilungen sind mit der Einführung des REG unwirksam geworden. Aufgrund des Verlustes der Grundstücke durch das REG kam es zu größten Zerwürfnissen in der Familie und mit den Eltern der Frau sowie zur Zerstörung der Familienarbeitsgemeinschaften.³⁸⁰

Im Übrigen ist die finanzielle Bevorzugung des Anerben gegenüber den weiteren Kindern des Erblassers als untragbar empfunden worden, was sich gerade bei kinderreichen Familien besonders stark zeigte. Es herrschte die Ansicht, dass aufgrund der Regelungen des REG die Nachgeborenen zu Kindern zweiter Klasse degradiert wurden.³⁸¹

Weiterhin lehnte die Mehrzahl der Erbhofbauern das REG deshalb ab, weil sie den Entzug ihrer Handlungsfreiheit im Hinblick auf die Vererbung des Hofes als lästig empfanden. Diese Einschränkung der Verfügungsfreiheit stellten die bayerischen Landwirte einer Eigentumsentziehung gleich.³⁸²

Die Bevölkerung des Landgerichtsbezirks Schweinfurt, in welchem, wie vorstehend dargelegt in der Regel die Realteilung praktiziert wurde, stand der Erbhofbildung meist misstrauisch und ablehnend gegenüber. Sie konnte sich nicht damit abfinden, dass ein Kind den gesamten Grundbesitz erhalten und die anderen Kinder keinen eigenen Hof besitzen sollten. Dies führte häufig zu Streitigkeiten mit den benachteiligten Kindern und deren Wegzug in die Stadt.³⁸³

Weiterhin ist der Vollstreckungsschutz des REG als ein wirtschaftliches Hemmnis angesehen worden, welches zur Kreditunfähigkeit der Landwirte führte. Infolgedessen konnten vordringliche Investierungsarbeiten nicht durchgeführt werden, die Durchführung von Bodenverbesserungen und die Anschaffung von erforderlichen Saatgut und Düngemittel ist erschwert worden, so dass eine Ertragssteigerung blockiert wurde.³⁸⁴

Ferner ist kritisiert worden, dass aufgrund des dem Bauern gewährten Vollstreckungsschutzes eine Ungleichbehandlung für die anderen Berufszweige eingetreten ist. Es konnte nicht hingenommen werden, dass „ein Berufszweig auf Kosten der Existenz anderer Berufszweige gesund gemacht werden sollte“. So konnte insbesondere auch beobachtet

³⁸⁰ Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 17.05.1934 und Halbmonatsbericht des Regierungspräsidiums von Unterfranken und Aschaffenburg vom 06.12.1933 an das Staatsministerium des Innern und Änderungsvorschläge eines Notars aus Mellrichstadt vom 06.12.1933 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813 und Bericht eines Oberamtsrichters aus Bad Neustadt vom 15.07.1934 aus der Akte des Staatsministerium der Justiz, REG Vollzug, Allgemeines, 1933 - 1934, Bayerisches Hauptstaatsarchiv München MJu 15939

³⁸¹ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17.01.1934 an das Reichsministerium des Innern und Schreiben des Regierungspräsidenten von Unterfranken und Aschaffenburg vom 06.04.1934 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813; Bericht eines Oberamtsrichters aus Bad Neustadt vom 15.07.1934 aus der Akte des Staatsministerium der Justiz, REG Vollzug, Allgemeines, 1933 - 1934, Bayerisches Hauptstaatsarchiv München MJu 15939

³⁸² Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 17.05.1934 und Schreiben des Regierungspräsidenten von Unterfranken und Aschaffenburg vom 06.04.1934 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813

³⁸³ Schreiben des LG Präsidenten in Schweinfurt an den OLG Präsidenten in Bamberg vom 06.09.1934, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Vollzug, 1934, MJu 15943, Allgemeines Staatsarchiv München

³⁸⁴ Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 17.05.1934 und Schreiben der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 07.12.1933 an das Justizministerium München und Schreiben der Bayerischen Vereinsbank das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 22.12.1933 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MjU, 15813

werden, dass die Zahlungsmoral des Bauern aufgrund des Vollstreckungsschutzes erheblich gesunken ist. So kam es oft vor, dass Bauern ihre Verbindlichkeiten nicht beglichen haben, obwohl ihnen dies auch möglich gewesen ist.³⁸⁵

Vor diesem Hintergrund versuchten zahlreiche Bauern den Regelungen des REG zu entgehen, indem sie das Vorhandensein einer Ackernahrung verneinten.³⁸⁶ Weiterhin zögerten die Bauern zunehmend die Übertragung des Hofes hinaus. Der Kreisleiter von Vilsbiburg forderte daraufhin eine gesetzlich vorgeschriebene Übertragungspflicht mit Erreichen der Altersgrenze des Bauern von 60 bzw. 65 Jahren.³⁸⁷ Anderorts sind standesaufsichtliche Maßnahmen gefordert worden, wonach dem Bauern eine Frist zur Übergabe des Gutes innerhalb von ein bis zwei Jahren zu setzen war und für den Fall der nicht rechtzeitigen Übergabe die Anordnung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder vorgeschlagen wurde.³⁸⁸ Als bald ist eine Neufassung des Erbhofgesetzes gefordert worden.³⁸⁹

Auch die Anerbenrichter versuchten den unzufriedenen Landwirten oft entgegenzukommen. So musste der Präsident des Oberlandesgerichts von München im Schreiben vom 20.07.1934 die Präsidenten der Landgerichte ermahnen, sich bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Belastung oder einer Hofübergabe an den Einheitswert zu halten. In der Vergangenheit seien Genehmigungen erteilt worden, die im Falle der Berücksichtigung des Einheitswertes nicht erteilt werden durften. Das Gericht wies weiterhin darauf hin, dass bei Gutsübergaben nach dem REG keine Kapitalabfindung (Gutsabstandsgeld, Umstandsgeld, Zehrpfeffennig) sondern nur ein Taschengeld für den Übergeber festzusetzen ist. Nachdem die Durchführung dieser Grundsätze bei der Bevölkerung auf große Schwierigkeiten gestoßen ist, ließen es die Erbhofgerichte zu, dass dem Übergeber neben dem mäßigen Taschengeld auch ein mäßiges Gutsabstandsgeld gezahlt wird, wenn die Kräfte des Hofes es gestatteten und zwar bei kleinen Höfen bis zu 3.000,00 RM und bei großen Höfen bis zu 5.000,00 RM. Das Gericht wies weiterhin darauf hin, dass der Verkauf einzelner Grundstücke zur Ausstattung von Kindern oder Geschwistern nur ausnahmsweise erfolgen kann, wenn der Hof noch bei Kräften bleibt und wenn durch die Abtretung eine Siedlung ermöglicht wird.³⁹⁰ Mit Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts von München vom 13.02.1935 an die Präsidenten der Landgerichte seines Bezirks, mahnte dieser erneut an, dass bei jeder Prüfung der Erbhofeigenschaft und bei allen Fällen der Veräußerung, Belastung und Übergabe des Erbhofes der Einheitswert zugrunde zu legen ist. Notfalls sei die Brandversicherungsurkunde einzusehen. Das Gericht wies darauf hin, dass es unzulässig ist, die oft unrichtigen Angaben der Parteien zugrunde zu legen. Des Weiteren kritisierte das Gericht, dass gemäß den Angaben der Kreisbauernführer immer noch viel zu hohe Lasten, insbesondere zu hohe Kindergelder auf Erbhöfe genehmigt werden. Die Lasten des Hofes sollen bei einer Übernahme im Allgemeinen die Hälfte des Betriebswertes nicht übersteigen. Auch wies es darauf hin, dass vielfach versucht wird, hohe Geschwistergelder damit zu begründen, dass es sich angeblich um Lohnforderungen handelt. Bei der Bemessung der dem Kinde nach § 30 REG zu gewährenden Ausstattung darf zwar auf die geleisteten Dienste Rücksicht genommen werden. Es handle sich hierbei aber nicht um einen Rechtsanspruch auf Abgeltung der geleisteten Dienste. Es sei vielmehr eine freiwillige Leistung, die nur zu genehmigen ist, wenn die Kräfte des Hofes dies erlauben.³⁹¹ Mit Schreiben vom 09.01.1934 leitete der Präsident des Oberlandesgerichts von München eine Beschwerde der Kreisbauernführer an die Landesgerichtspräsidenten mit der Bitte um Kenntnisaufnahme weiter. Die Kreisbauernführer hatten sich darüber beschwert, dass die Gerichte teilweise Höfe, welche zwar kleiner waren als 7 ½ ha, jedoch aufgrund ihrer Beschaffenheit die Eigenschaft einer Ackernahrung erfüllten, nicht als Erbhöfe eingetragen hatten.³⁹²

Der Präsident des Oberlandesgerichts von München sprach in seinem Bericht vom 03.03.1939 von der Gefahr einer ernsthaften Beunruhigung der Bauernschaft im Allgemeinen. Man wünsche sich die Wiedereinführung des freien Bestimmungsrechts der Bauern, zumindest des Ältestenrechts.³⁹³

³⁸⁵ Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 17.05.1934 und Schreiben der Industrie- und Handelskammer München an das Staatsministerium der Justiz vom 09.12.1933 und Schreiben der Bayerischen Vereinsbank an das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 22.12.1933 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MJu, 15813

³⁸⁶ Schreiben des LG Präsidenten in Schweinfurt an den OLG Präsidenten in Bamberg vom 06.09.1934, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Vollzug, 1934, MJu 15943, Allgemeines Staatsarchiv München

³⁸⁷ Schreiben des Kreisleiters von Vilsbiburg vom 01.06.1937 an Landwirtsch. Gaufachberater in München, aus den Akten des MELF Nr. 455, Bayerisches Hauptstaatsarchiv

³⁸⁸ Schreiben des Landesbauernführers Bayern vom 21.06.1937 aus den Akten des MELF Nr. 455, Bayerisches Hauptstaatsarchiv

³⁸⁹ Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 17.05.1934 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933 Allgemeines Staatsarchiv München, MJu, 15813

³⁹⁰ Schreiben vom 20.07.1934 des Präsidenten des OLG München aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, REG Vollzug, 1933-34, MJu 15945, Allgemeines Staatsarchiv München

³⁹¹ Schreiben vom 13.02.1935 des Präsidenten des OLG München aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, REG Vollzug, 1933-34, MJu 15945, Allgemeines Staatsarchiv München

³⁹² Schreiben vom 09.01.1934 des Präsidenten des OLG München aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, REG Vollzug, 1933-34, MJu 15945, Allgemeines Staatsarchiv München

³⁹³ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.107

3. TEIL: ENDE DES 2. WELTKRIEGES

Nachdem vorstehend die Gesetzeslage nach dem REG und seiner Folgegesetze dargestellt wurde, sollten nachfolgend die rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen ab der Besetzung des Deutschen Reiches durch die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges, bis zur formellen Aufhebung der REG durch das KRG Nr. 45 im Jahre 1947 erläutert werden. Hierbei werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen im Deutschen Reich ab der Besetzung dargelegt. Dabei wird aufgezeigt, inwieweit es den deutschen Stellen in Bayern und in der britischen Zone möglich war, auf die Einführung eines Nachfolgesetzes einzuwirken bzw. ein solches zu erlassen. Nach einer kurzen Ausführung der bis zur formalen Aufhebung der Reichserbhofgesetzgebung geltenden Rechtslage im Hinblick auf die Verfügungen über landwirtschaftliche Besitzungen, werden die Überlegungen zur Neuregelung des Erbhofrechts erörtert. Hierbei wird aufgezeigt, dass in der britischen Zone von deutscher Seite erheblicher Druck ausgeübt worden ist, damit mit der Aufhebung der Reichserbhofgesetzgebung vergleichbare Nachfolgeregelungen erlassen werden, während von bayerischer Seite derartige Aktivitäten nicht zu verzeichnen waren.

I. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Um die Hintergründe für die spätere Entwicklung der in den einzelnen Besatzungszonen geltenden unterschiedlichen Erbhofregelungen näher zu beleuchten, werden zunächst die ab der Besetzung des Deutschen Reiches geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die den einzelnen deutschen Regierungsstellen zugewiesenen Kompetenzen und deren Einflussmöglichkeiten, erläutert. Hierbei wird aufgezeigt, dass in Bayern noch früher als in der ehemals britischen Besatzungszone Gesetzgebungsorgane errichtet und entsprechende Kompetenzen an die deutschen Stellen übertragen worden sind. Es wird erläutert, dass den bayerischen Behörden und den Kollegen in der ehemals britischen Zone, noch vor dem Erlass des KRG Nr. 45, mit welchem die Reichserbhofgesetzgebung ersetzt worden ist, vergleichbare Einflussmöglichkeiten auf die Gesetzgebung, jedoch beschränkt auf die Landesebene, übertragen worden sind.

1. In der Bundesrepublik

Bevor auf die unterschiedliche Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Zonen eingegangen wird, wird zunächst die Entwicklung auf der Reichsebene dargestellt. Das KRG Nr. 45, mit dem die Reichserbhofgesetzgebung ersetzt worden ist, galt nämlich im gesamten Reich einheitlich. Hierbei wird aufgezeigt, dass bis zum Erlass des KRG Nr. 45 den deutschen Stellen in Bayern und in der britischen Zone auf Reichsebene keine Gesetzgebungskompetenzen übertragen worden sind.

Noch während des Krieges ist die European Advisory Commission (im Folgenden EAC), ein Kollegium bestehend aus drei Berufsdiplomaten, die den Außenministerien der drei Großmächte (USA, Großbritannien, Russland) unterstellt waren, gegründet worden. Ab November 1944 war auch Frankreich in diesem Kollegium formell vertreten.³⁹⁴ Am 12.09.1944 unterzeichneten die drei EAC-Delegierten (aus der USA, Großbritannien und Russland) das Londoner Abkommen über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin, wonach das Deutsche Reich nach Kriegsende in drei Besatzungszonen unterteilt werden sollte.³⁹⁵ Am 14.11.1944 unterzeichneten sie weiterhin das Londoner Abkommen über die Kontrolleinrichtungen, in dem der künftige Kontrollmechanismus im Nachkriegsdeutschland geregelt wurde. Hiernach ist vorgesehen worden, dass nach Kriegsende die oberste Gewalt im Deutschen Reich von den Oberbefehlshabern der Vier Mächte ausgeübt wird. Dabei sollte jeder Oberbefehlshaber einer Besatzungsmacht die oberste Gewalt in der jeweiligen Besatzungszone innehaben (Zonales Besatzungsrecht). In allen, das Deutsche Reich als Ganzes betreffenden Fragen, sollte die oberste Gewalt gemeinsam in einer Kontrollbehörde, dem Alliierten Kontrollrat ausgeübt werden (Gesamtdeutsches Besatzungsrecht).³⁹⁶ Gemäß dem Londoner Zusatzprotokoll vom 12.09.1944 und dem Ergänzungsabkommen vom 14.11.1944 sind Frankreich in ihrer Besatzungszone entsprechende Rechte zugebilligt worden.³⁹⁷

Ab dem Beginn der Besetzung eines Ortes des Deutschen Reiches, am 18.09.1944, ist die oberste Gewalt in den besetzten Gebieten von den jeweiligen Oberbefehlshabern der alliierten Truppen, ausgeübt worden. In den von den westlichen Truppen (USA, Großbritannien, Frankreich und angloamerikanischen Verbänden) eroberten Gebieten ist der Oberbefehl im Obersten Hauptquartier der Alliierten Expeditionstreitkräfte in Europa (SHAEF) von dem General Eisenhower, ausgeübt worden.³⁹⁸

Nachdem am 07./08.05.1945 das deutsche Oberkommando die Kapitulation der deutschen Wehrmacht erklärt hatte und am 23.05.1945 die alliierten Truppen die deutschen Regierungsmitglieder in der Enklave in Flensburg verhaftet

³⁹⁴ Benz, *Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland*, S. 35

³⁹⁵ Raap, *Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland*, S. 40

³⁹⁶ Schröder, *Das geltende Besatzungsrecht*, S. 14; Benz, *Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland*, S. 37

³⁹⁷ Benz, *Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland*, S. 37

³⁹⁸ Schliepkorte, Jörg, *Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953*, S.174; Benz, *Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland*, S. 74

und damit die deutsche Regierung abgesetzt hatte, war keine deutsche Instanz mehr vorhanden, die für das deutsche Volk sprechen oder handeln konnte.³⁹⁹ In der Berliner Deklaration vom 05.06.1945 verkündeten die vier Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte im Deutschen Reich, dass sie die oberste Regierungsgewalt im Deutschen Reich übernommen haben.⁴⁰⁰ Diese ist am gleichen Tag auf den Alliierten Kontrollrat für Deutschland übertragen worden.⁴⁰¹ Gemäß dem vorgenannten Londoner Abkommen über die Kontrolleinrichtungen vom 14.11.1944 ist die oberste Gewalt in der jeweiligen Besatzungszone durch den dortigen Oberbefehlshaber ausgeübt worden. Lediglich in den, Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen, ist die Gewalt gemeinsam in dem Alliierten Kontrollrat ausgeübt werden.⁴⁰²

Durch den Kontrollrat sollten ein einheitliches Vorgehen der einzelnen Befehlshaber in deren jeweiligen Zone ermöglicht und im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen über alle, Deutschland als Ganzes betreffende Fragen, getroffen werden. Weiterhin sollte der Kontrollrat die noch zu errichtende deutsche Zentralverwaltung überwachen.⁴⁰³ Die Funktionsmechanismen des Kontrollrates sind in den am gleichen Tag erlassenen Feststellungen über das Kontrollratsverfahren geregelt worden. Zugleich sind auch Feststellungen über die Besatzungszonen erlassen worden.⁴⁰⁴

Die Gesetzgebung des Kontrollrates, der am 30.08.1945 seine Tätigkeit aufgenommen hatte, erfolgte gemäß der Direktive vom 22.09.1945 bzw. 01.03.1947 in Form von Proklamationen mit verfassungsmäßigem Rang soweit Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit betroffen waren, in Form von Gesetzen soweit Angelegenheiten von großer Tragweite betroffen waren und in Form von Befehlen soweit Angelegenheiten von begrenzter Anwendbarkeit oder vorübergehendem Charakter betroffen waren.⁴⁰⁵ Doch das komplizierte Verfahren und das Erfordernis der Einstimmigkeit für Beschlüsse des Alliierten Kontrollrats lähmten seine Tätigkeit.⁴⁰⁶

Am 14.07.1945 ist das gemeinsame Oberkommando SHAEF aufgelöst und die Befugnisse wurden auf die jeweiligen Zonenbefehlshaber übertragen,⁴⁰⁷ welche aufgrund der Schwierigkeiten im Alliierten Kontrollrat für Deutschland fortan faktisch die oberste Regierungsgewalt innehatten.⁴⁰⁸ Die Staatsgewalt übten in der Folge die jeweilige Militärregierungen

der USA: OMUS, Office of Military Government for Germany, U.S.

der Sowjetunion: SMAD, Sowjetische Militäradministration in Deutschland,

der Briten: Military Government for Germany/British Zone of Control (in der Folge BMReg.)

der Franzosen: CCFA, Commandant en Chef Francais en Allemagne

in ihrer Zone aus.⁴⁰⁹

Die Besatzungszonen sind ohne besondere Rücksicht auf die Ländergrenzen in dem vorstehend genannten Londoner Abkommen über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin vom 12.09.1944 errichtet und durch die Ergänzung vom 26.07.1945 modifiziert worden. So ist insbesondere aus Teilen der britischen und der amerikanischen Zone eine französische Zone gebildet worden.⁴¹⁰

Nachdem am 20.03.1948 das sowjetische Kontrollratsmitglied den Kontrollrat endgültig verlassen hatte, verlor dieser nahezu vollständig an Bedeutung.⁴¹¹ Die verbliebenen drei Westmächte gründeten am 20.06.1949 die Alliierte Hohe Kommission, welche in der Folge die oberste alliierte Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausüben sollten. Die Kontrollbefugnisse, die den drei Oberbefehlshabern in ihrer jeweiligen Zone zustanden, sind auf die Kommission übertragen worden.⁴¹² In der sowjetischen Zone sind am 10.10.1949 die Verwaltungsfunktionen der SMAD auf die Regierung der DDR übertragen worden. Die SMAD ist von der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland abgelöst worden.

³⁹⁹ Raap, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, S. 53; Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 66

⁴⁰⁰ Raap, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, S. 34, 47; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.174; Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 68

⁴⁰¹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.174

⁴⁰² Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 70

⁴⁰³ Raap, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, S. 42; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.174

⁴⁰⁴ Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 68

⁴⁰⁵ Schröder, Das geltende Besatzungsrecht, S. 14

⁴⁰⁶ Raap, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, S. 44; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.174; Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 70

⁴⁰⁷ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.174; Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 73

⁴⁰⁸ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.174

⁴⁰⁹ Raap, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, S. 47; Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 119

⁴¹⁰ Raap, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, S. 46; Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 120

⁴¹¹ Raap, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, S. 45

⁴¹² Raap, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, S. 48

Am 23.05.1949 wurde schließlich das Grundgesetz erlassen. Das Erbrecht ist in die konkurrierende Gesetzgebung gefallen. Die Länder waren fortan im Hinblick auf das Erbrecht nur insoweit befugt Gesetze zu erlassen, solange die Materie nicht durch den Bund geregelt wurde.⁴¹³

2. In den Besetzungszonen

Nachdem ein kurzer Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene verschafft worden ist, wird nachstehend auf die entsprechenden Verhältnisse in den einzelnen Zonen eingegangen. Um eine Orientierung von der Lage des Betrachtungsgebietes Bayern und des Vergleichsgebietes, der ehemals britischen Besetzungszone, zu erhalten, wird vorab auf die Errichtung dieser Rechtsgebilde kurz eingegangen. Im Anschluss werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in den beiden Gebieten verglichen und aufgezeigt, dass bis zum Erlass des KRG Nr. 45 sowohl den bayerischen Stellen als auch den deutschen Stellen in der ehemals britischen Besetzungszone vergleichbare Gesetzgebungskompetenzen und Einflussmöglichkeiten übertragen waren.

a. Zonenaufteilung

Die britische Zone setzte sich aus folgenden ehemals preußischen Provinzen zusammen:⁴¹⁴

- (1) Provinz Schleswig-Holstein (ab August 1946 Land Schleswig-Holstein)
- (2) Provinz Westfalen (ab August 1946 Nordrhein-Westfalen); Nord-Rheinprovinz (ab August 1946 Nordrhein-Westfalen); Land Lippe-Detmold (ab Januar 1947 zu Nordrhein-Westfalen)
- (3) Freie Stadt Hamburg (ab Mai 1945 Stadtstaat Hamburg, Land Hamburg),
- (4) Provinz Hannover ohne das zum Landkreis Lüneburg gehörende Amt Neuhaus (ab August 1946 Land Hannover, ab November 1946 Niedersachsen); Land Braunschweig ohne den Ostteil des Landkreises Blankenburg (ab November 1946 Land Niedersachsen); Land Oldenburg (ab November 1946 Niedersachsen); Land Schaumburg-Lippe (ab November 1946 Niedersachsen).

Der Oberbefehlshaber der amerikanischen Besetzungszone proklamierte am 19.09.1945 die Errichtung des Landes Bayern, ohne der westlich des Rheins gelegenen Rhein-Pfalz und des Kreises Lindau (Land Bayern):⁴¹⁵

b. Rahmenbedingungen in der amerikanischen Zone

Wie vorstehend dargestellt, ist die Regierungsgewalt aufgrund der Schwierigkeiten in dem Alliierten Kontrollrat, faktisch von den jeweiligen Zonenbefehlshabern ausgeübt worden. Daher wird nachfolgend die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der ehemals amerikanischen und der ehemals britischen Besetzungszone dargestellt.

Die Kontrolle in der amerikanischen Zone ist von der OMUS, an deren Spitze der Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen in Europa stand, ausgeübt worden.⁴¹⁶

Bereits mit der Gründung der Länder ist in Art. III der am 19.09.1945 erlassenen Proklamation Nr. 2 die Staatsgewalt in den Ländern Bayern, Großhessen, Württemberg-Baden und später auch in Bremen, vorbehaltlich der übergeordneten Machtbefugnisse des Kontrollrats, auf die Länder übertragen worden. Den von der Militärregierung eingesetzten Regierungen ist auch die Gesetzgebungskompetenz zugesprochen worden, jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Militärregierung.⁴¹⁷ Ab dem 05.10.1945 unterstanden die Landesregierungen sodann nicht mehr der unmittelbaren Befehlsstruktur, sondern nur einer Kontrolle der Militärregierung. Die amerikanische Besatzungsverwaltung beschränkte ihre Tätigkeit fortan weitgehend auf Überwachungsbefugnisse.⁴¹⁸

In Bezug auf vormalige Reichsangelegenheiten, für die zumindest in der amerikanischen Zone eine einheitliche Behandlung als erstrebenswert angesehen wurde, ließ die amerikanische Militärregierung ein zonales Koordinierungsgremium, den Rat der Ministerpräsidenten (auch Länderrat genannt) errichten. Dieser ist bereits am 17.10.1945 zu seiner ersten Sitzung zusammen gekommen. Er setzte sich aus den Ministerpräsidenten der in der amerikanischen Zone liegenden Ländern zusammen. In diesem sollten in der ersten, bis Ende 1946 reichenden Phase seines Bestehens, die über das Gebiet eines Landes hinausreichenden Fragen gemeinschaftlich gelöst und die Angleichung der Entwicklung auf den Gebieten der Politik und Wirtschaft sowie der Erlass gleichförmiger Gesetzgebungsakte ermöglicht werden.⁴¹⁹ Der Länderrat wirkte in der Folge bei dem Erlass von zahlreichen zoneneinheitlichen und zonenangeglichenen Geset-

⁴¹³ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 58

⁴¹⁴ Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 121; Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S. 72

⁴¹⁵ Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 123, 125; Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S. 38

⁴¹⁶ Weisz, OMGUS Handbuch, S. 29, 36; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S. 175

⁴¹⁷ Weisz, OMGUS Handbuch, S. 185; Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, S. 292; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S. 175, 176

⁴¹⁸ Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, S. 292; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S. 175

⁴¹⁹ Weisz, OMGUS Handbuch, S. 186; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S. 176; Benz, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, S. 130; Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, S. 295

zen als Koordinierungsgremium mit, bis er Anfang 1947 mit der Schaffung der Bizone seine Bedeutung verloren hat und Ende 1948 seine Tätigkeiten einstellte.⁴²⁰

Mit Schreiben vom 24.06.1946 wies die amerikanische Militärregierung ihre Vertreter in den einzelnen Zonen darauf hin, dass die amerikanische Zustimmung nur noch bei wichtigen Gesetzen und Verordnungen zu verlangen ist.⁴²¹ Angesichts der bevorstehenden Erlasse der einzelnen Länderverfassungen stellte die amerikanische Militärregierung in der Direktive vom 30.09.1946 klar, dass sie sich in Zukunft, unter Verzicht auf direkte Eingriffe lediglich auf Beobachtungen und gelegentliche Kontrollen und Beratungen beschränken werde. Die Militärregierung behielt sich jedoch das Recht vor, im Falle von Maßnahmen, welche gegen die Richtlinien der Militärregierung widersprechen, einzugreifen. Von dieser Ausnahme nahm sie in der Folge jedoch regelmäßig Gebrauch.⁴²² Ende 1946 sind die Verfassungen in den Ländern der amerikanischen Zone in Kraft getreten und die Vorparlamente sind durch Wahlen in demokratisch legitimierte Landtage umgewandelt worden.⁴²³

In der Folge konkretisierte die amerikanische Militärregierung ihre Kontrollbefugnisse weiter. So waren nach der Richtlinie der amerikanischen Militärregierung über die deutsche Gesetzgebung vom 01.03.1947⁴²⁴ die Gesetze zunächst durch den Ministerrat zu verabschieden. Die Entwürfe waren dem Landtag und der Militärregierung zuzuleiten. Nach der Verabschiedung durch den Landtag muss das Gesetz in der endgültigen Form erneut der Militärregierung vorgelegt werden. Nach der Ausfertigung durch den Ministerpräsidenten und Veröffentlichung war es der Militärregierung erneut vorzulegen. Die Militärregierung hatte sodann die Gesetze zu prüfen und ihre Einwendungen bekannt zu geben. Diese Richtlinie war auf Verordnungen entsprechend anzuwenden.⁴²⁵

Mit dem Inkrafttreten der ersten Urkunde zur Revision des Besatzungsstatutes (Neufassung der Direktive Nr. 2 der Alliierten Hohen Kommission)⁴²⁶ vom 06.03.1951 traten die Länderverfassungen, deren Änderungen, sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften der Länder, und zwar ohne Prüfung durch die Besatzungsbehörden, in Kraft. Die Rechtsvorschriften der Länder mussten zwar vor ihrer Verkündung nicht mehr beim Amt des Landeskommissars für Bayern vorgelegt werden. Nach deren Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt waren sie jedoch an das vorgenannte Amt weiterzuleiten. Diese Rechtsvorschriften konnten sodann von Besatzungsbehörden aufgehoben oder für nichtig erklärt werden. Im Falle des Erlasses von Normen, welche die der Besatzungsmacht vorbehaltene Rechtsgebiete betraf, hatte die Bayerische Staatsregierung gemäß Ziff. 4 des Besatzungsstatuts und der Direktive Nr. 4 die Besatzungsbehörden im Vorfeld von ihrer Absicht, über eine bestimmte Angelegenheit gesetzgeberisch tätig zu werden, in Kenntnis zu setzen. Zudem hatten die deutschen Behörden, soweit die zu erlassende Rechtsvorschrift eines Landes mit einer Solchen der Besatzungsbehörden nicht vereinbar war, die Alliierte Hohe Kommission um deren Aufhebung zu ersuchen oder eine Aufhebung nach dem diesbezüglich vorgegebenen Verfahren herbeizuführen.⁴²⁷

c. Rahmenbedingungen in der Britischen Zone

Dagegen sind an die deutschen Stellen in der ehemals britischen Besatzungszone die Gesetzgebungskompetenzen viel zögerlicher übertragen worden.

An der Spitze der Militärregierung der britischen Besatzungszone, der Military Government for Germany/British Zone of Control, stand die oberste Behörde, die Control Commission für Germany/British Element (CCG/BE). Geleitet wurde die CCG/BE durch den Chef und Oberbefehlshaber der britischen Besatzungszone, dem sog. MG.⁴²⁸

Die BMRReg. behielt sich eingangs die Zuständigkeiten für die Rechtsfragen und -angelegenheiten vor. Die in der Folge eingerichteten deutschen Organe konnten als Hilfsorgane der britischen Kontrollkommission lediglich Gesetzesvorschläge unterbreiten.⁴²⁹ Dies galt insbesondere für die zonenübergreifenden Angelegenheiten.

So stellte der gemäß der Anweisung Nr. 12 der CCG/BE vom 15.02.1946 gebildete Zonenbeirat, das erste deutsche Zentralorgan der britischen Besatzungszone, lediglich ein beratendes Gremium dar, dem keine legislativen, exekutiven

⁴²⁰ Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, S. 296

⁴²¹ Weisz, OMGUS Handbuch, S. 186

⁴²² Weisz, OMGUS Handbuch, S. 187

⁴²³ Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, S. 292

⁴²⁴ Revision of MGR Titel 5, Section B, German legislation, Office of Military Government for Germany (US9 Office of the Military Governor, APO 742, 01.03.1947, aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Allgemeine Erlasse, 1945 – 1949, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Stk, 11801

⁴²⁵ Revision of MGR Titel 5, Section B, German legislation, Office of Military Government for Germany (US9 Office of the Military Governor, APO 742, 01.03.1947, aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Allgemeine Erlasse, 1945 – 1949, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Stk, 11801

⁴²⁶ Amtsblatt der AHK Nr. 49 vom 06.03.1951, S. 798

⁴²⁷ Schreiben des Landeskommissars des Amtes des Amerikanischen hohen Kommissars für Deutschland, Amt des Landeskommissars für Bayern vom 16.03.1951 an den Bayerischen Ministerpräsidenten, aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Allgemeine Erlasse, 1945 – 1949, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Stk, 11801

⁴²⁸ Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S 74, 75; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.177

⁴²⁹ Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S.79

oder juristischen Aufgaben übertragen wurden.⁴³⁰ Ab der Schaffung der Bizone Anfang 1947 hat er vollständig an Bedeutung verloren und stellte Ende 1948 seine Tätigkeit ein.⁴³¹

Die Chefs der einzelnen Länder der britischen Besatzungszone setzten sich bereits seit dem Jahr 1945 gelegentlich zusammen, um gemeinsame Fragen zu besprechen. Am 22.11.1947 ist die Errichtung einer ständigen Einrichtung, den Länderkonferenzen der britischen Zone beschlossen worden. Die Länderkonferenzen setzten sich zur Aufgabe, die Gesetzgebung in den Ländern der britischen Zone weitgehend zu vereinheitlichen. Eine Institutionalisierung und Kompetenzzuweisung ist von der britischen Militärregierung jedoch nicht gestattet worden.⁴³² Das Gremium wirkte allerdings regelmäßig vereinheitlichend auf die Gesetzgebung der Länder ein.⁴³³

Im September 1945 sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte von Hamburg, Kiel, Celle, Braunschweig, Oldenburg, Hamm, Düsseldorf und Köln einer britischen Kontrollkommission unterstellt worden.⁴³⁴ Diese Präsidenten bildeten den Zentralen Rechtsausschuss (ZRA) und durch ihre Vertreter den Zentralen Rechtsunterausschuss (RUA), dessen Arbeiten von dem ZRA überwacht wurden.⁴³⁵ Gemäß der Zonenanweisung Nr. 14 vom 14.03.1946 konnten die Ausschüsse der Militärregierung der britischen Zone ab März 1946 Gesetzesentwürfe unterbreiten.⁴³⁶ Fortan wurden Gesetzesentwürfe, die die britische Zone als Ganzes betreffen, von dem RUA geprüft, miteinander in Einklang gebracht und der Rechtsabteilung der Kontrollkommission zur Genehmigung vorgelegt.⁴³⁷ Fortan übernahmen die OLG – Präsidenten legislative und judikative Funktionen.⁴³⁸

Durch die am 01.10.1946 in Kraft getretene Verordnung Nr. 41⁴³⁹ ist das Zentral - Justizamt für die britische Zone (ZJA) gegründet worden.⁴⁴⁰ Dieses hatte den Sitz in Hamburg und baute auf die Organisation und die Arbeit der OLG – Präsidenten auf.⁴⁴¹ Hierbei handelte es sich um eines von mehreren in der britischen Zone errichteten Zonenzentralämtern, bei denen es sich um Fachbehörden handelte, welche von der Militärregierung allmählich mit Weisungs- und Anordnungsbefugnissen gegenüber den Ländern ausgestattet wurden.⁴⁴² Gemäß der Anweisung der Legal Division vom 21.09.1946 hat es die Aufgaben des ZRA und des RUA übernommen.⁴⁴³ Eine Kompetenz der ZJA bestand darin, Gesetzesentwürfe vorzulegen.⁴⁴⁴

Die Gründung der einzelnen Länder zog sich in der britischen Zone bis zur Mitte des Jahres 1946 hin. Lediglich in Hamburg ist noch vor dem Erlass des Grundgesetzes eine Verfassung erlassen worden.⁴⁴⁵

Erst mit der am 01.12.1946 in Kraft getretenen Verordnung Nr. 57⁴⁴⁶ sind an die deutschen Organe und Behörden in der ehemals britischen Zone Gesetzgebungs- und Exekutivkompetenzen übertragen worden. Die Gesetzgebungszuständigkeit stand jedoch weiterhin unter dem Vorbehalt der Zustimmung der britischen Militärregierung. Die zonale Gesetzgebungszuständigkeit ist dabei auf die ZJA übertragen worden.⁴⁴⁷

Die Kompetenzen im Hinblick auf das Erbrecht, welche zuvor dem Reichsjustizminister zufielen, sind auf ein weiteres Zonenzentralamt, das Zentralamt für Ernährung und Landwirtschaft (ZEL) übergegangen.⁴⁴⁸ Die Zuständigkeit für das übrige Landwirtschaftsrecht ging aufgrund der Anweisung Nr. 10 von dem Reichsernährungsminister auf die Oberlandesgerichtspräsidenten über, welche den Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle mit der Leitung beauftragt haben.⁴⁴⁹ In der Folge ist die Tätigkeit des ZEL von der bizonalen Einrichtung VELF weitgehend abgelöst worden.⁴⁵⁰

⁴³⁰ Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S.79 ff.; Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, S. 298

⁴³¹ Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, S. 297

⁴³² Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S.94; Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, S. 298

⁴³³ Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, S. 298

⁴³⁴ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.177

⁴³⁵ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.178

⁴³⁶ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.179

⁴³⁷ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.179

⁴³⁸ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.180

⁴³⁹ AMBl. BM S. 299 ff

⁴⁴⁰ Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S.89; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.181

⁴⁴¹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.181

⁴⁴² Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S.87

⁴⁴³ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.182

⁴⁴⁴ Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S.90

⁴⁴⁵ Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, S. 298

⁴⁴⁶ AMBl. BZ S. 344 ff

⁴⁴⁷ Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S.90; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.184

⁴⁴⁸ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 12

⁴⁴⁹ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 12

⁴⁵⁰ Klein, Neues Deutsches Verfassungsrecht, S.91

II. BEDEUTUNG DER LANDWIRTSCHAFT

Um die weitere Bedeutung eines Landwirtschaftsrechts im Nachkriegsdeutschland, insbesondere in Bayern darzustellen, wird nachfolgend ein Überblick über den damaligen Stellenwert der Landwirtschaft in der Gesellschaft und die damals in Bayern und der britischen Zone herrschenden Betriebsstrukturen gewährt.

Bayern war nach Kriegsende zwar kein reines Agrarland mehr; doch die Hälfte der erwerbstätigen Bevölkerung war im Haupt- oder Nebenberuf noch in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.⁴⁵¹ Damit war gerade auch in Bayern der Schutz der bäuerlichen Familienbetriebe vor einer möglichen Verdrängung durch Großbetriebe weiterhin ein zentrales Anliegen.

Weiterhin kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden, dass die Anzahl der Betriebe in Bayern, mit einer volkswirtschaftlich als erstrebenswert angesehenen Größe (50 - 100 ha) unter der in den Ländern der ehemals britischen Zone lag. Unter dem Blickwinkel der jeweiligen Betriebsstruktur bestand somit in der britischen Zone kein dringenderes Bedürfnis zum Erlass einer Höfeordnung als in Bayern.

Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe in der Größenklasse in ha ¹²⁹	Bayern	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Hamburg	Nordrhein- Westfalen
50 - 100 ha	233.732 53,48 %	211.808 57,70 %	273.945 60,45 %	1.992 54,65 %	144.134 65,22 %
100 – 200 ha	112.946 25,85 %	49.800 13,60 %	90.498 19,97 %	363 9,96 %	53.179 24,06 %
200 – 500 ha	69.023 15,79 %	70.871 19,31 %	73.185 16,15 %	1.290 35,39	19.356 8,76 %
500 – 1.000 ha	12.683 2,90 %	30.998 8,44 %	15.575 3,44 %	-	1.921 0,87 %
1.000 ha und darüber	8.616 1,97 %	3.613 0,98 %	-	-	2.401 1,09 %
Gesamtfläche in ha	437.000	367.090	453.203	3.645	220.991

III. RECHTSLAGE ZUM ERBHOFGESETZ BIS ZUM ERLASS DES KRG NR. 45

Nachdem die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Relevanz eines Landwirtschaftsrecht im Nachkriegsdeutschland beleuchtet wurden, wird nachfolgend die die Reichserbhofgesetzgebung betreffende Rechtslage bis zur ausdrücklichen Aufhebung durch das KRG Nr. 45 im Jahr 1947 untersucht. Hierbei wird aufgezeigt, dass bis zum Erlass des KRG Nr. 45, im Hinblick auf die Verfügungen über landwirtschaftliche Besitzungen, die geltende Rechtslage allgemein unklar war. Kurzfristige Übergangsregelungen oder Anordnungen sind nicht erlassen worden. Dementsprechend beachteten die Betroffenen die bisherigen Regelungen nicht. Die Gerichte stellten aufgrund dieser Rechtsunsicherheit die insoweit anstehenden Entscheidungen bis zu einer Klärung zurück.

1. Weitergeltung des REG

Dies galt insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Verfügungen von Todes wegen. Insoweit war bis kurz vor Erlass des KRG Nr. 45 unklar, ob das REG und dessen Ergänzungsregelungen nach Kriegsende vorerst weiter gelten.⁴⁵² Die Beteiligten waren dementsprechend ratlos, wie mit den anstehenden Erbfällen oder Verfügungen unter Lebenden zu verfahren ist.

Denn das mit dem Einmarsch der alliierten Truppen in das Deutsche Reich (18.09.1944) in Kraft getretene Militärregierungsgesetz Nr. 1⁴⁵³ der Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte (in der Folge MRG Nr. 1)⁴⁵⁴ hob die meisten in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft ergangenen Gesetze nicht auf, sondern verbot nur die Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze nach nationalsozialistischen Lehren.⁴⁵⁵ Gemäß Art. III MRG Nr. 1 ist folgende Auslegungsvorschrift erlassen worden:

„4. Die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren, gleichgültig wie und wann dieselben kundgemacht wurden, ist verboten.

5. Als Quelle für die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts dürfen Entscheidungen deutscher Gerichte, Amtsstellen und Beamten und juristische Schriften, die nationalsozialistische Ziele oder Lehren vertreten, erklären oder anwenden, nicht mehr zitieren oder befolgt werden.

⁴⁵¹ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 41

⁴⁵² bejahend Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 95, mit Ausnahme von einigen Vorschriften; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.196

⁴⁵³ Hemken, Sammlung der von der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland und des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland erlassenen Gesetze und Direktiven, M Gesetz Nr. 1

⁴⁵⁴ Etzel, Matthias, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat, 1992,S. 26

⁴⁵⁵ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.193

6. Deutsches Recht, das nach dem 30. Januar 1933 in Kraft trat und in Kraft bleiben darf, ist entsprechend dem klaren Sinn des Wortlauts auszulegen und anzuwenden. Gesetzeszweck und Deutungen, die in Vorsprüchen oder anderen Erklärungen enthalten sind, bleiben bei der Auslegung außer Kraft.“

Somit sind die Erbhofregelungen durch das MRG Nr. 1 nicht explizit aufgehoben worden. Gleiches gilt für das am 20.09.1945 in Kraft getretenen KRG Nr. 1⁴⁵⁶ des Kontrollrates, betreffend die Aufhebung des NS-Rechts vom 20. September 1945⁴⁵⁷. In Art. I KRG Nr. 1 sind die ab 1933 zum Erbhofrecht ergangenen Vorschriften nicht explizit aufgehoben worden. Lediglich Art. II KRG Nr. 1 bestimmte, dass keine deutsche Gesetzesverfügung, gleichgültig wie oder zu welcher Zeit sie erlassen worden ist, nicht mehr angewendet werden darf, wenn ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, indem jemand auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Lehren, Nachteile erleiden würde.

Auch nach Art. 2 der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland in der amerikanischen Zone vom 19. September 1945⁴⁵⁸ ist das deutsche Recht, soweit es nicht von der übergeordneten Gesetzgebungsgewalt bereits aufgehoben, zeitweilig außer Kraft gesetzt oder abgeändert worden ist, in der amerikanischen Besetzungszone für weiter anwendbar erklärt worden, bis es durch neue Gesetzgebung des Kontrollrates für Deutschland, der Militärregierung oder der diesen Kontrollrat bildenden Staaten oder eines anderen zuständigen Organs aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wird.⁴⁵⁹

Wenn auch das REG und seine Ergänzungsregelungen mit den vorstehend genannten Regelungen der Besatzungsmächte nicht explizit außer Kraft gesetzt worden sind, dürften die rassenideologischen Regelungen in den §§ 12 und 13 REG nicht mehr anwendbar gewesen sein. Unklar war jedoch, wie die Nachlasssachen und die Verfügungen unter Lebenden mit Bezug zu Erbhöfen rechtlich zu behandeln sind.

Mit der Verkündung des MRG Nr. 2⁴⁶⁰ sind gemäß Art. II. Nr. 4b MRG Nr. 2 nämlich auch die Anerbengerichte abgeschafft worden.⁴⁶¹ In der Ausführungsverordnung Nr. 1 der amerikanischen Militärregierung zum MRG Nr. 2,⁴⁶² welche am 16.02.1946 in Kraft getreten ist, ist klargestellt worden, dass die Anerbengerichte abgeschafft und nicht mehr wiedereröffnet werden dürfen (vgl. Nr. 2 Ausführungsverordnung Nr. 1).⁴⁶³

Der Landgerichtspräsident von Augsburg berichtete am 05.01.1946 dem OLG Präsidenten von München davon, dass die Nachlasssachen in Erbhofsachen seit der Besetzung durch die Amerikaner ausgesetzt worden sind, da über das Fortbestehen des Erbhofrechts Unklarheit bestand. Deshalb wurden lediglich solche Nachlässe behandelt, bei denen die Erbfolge in den Erbhof nach dem Erbhofrecht nicht von dem Erbrecht nach dem BGB abweicht. Des Weiteren berichtete er davon, dass die bäuerliche Bevölkerung, die bereits früher in der großen Mehrheit das Erbhofrecht ablehnte, die Ansicht vertritt, dass das Erbhofgesetz als „Hauptnazigesetz“ außer Kraft getreten ist. Die Bauern beachteten dementsprechend vielfach die zuvor ergangenen Entscheidungen des Anerbengerichts nicht.⁴⁶⁴ So herrschte insbesondere Unklarheit, wie in den Fällen zu verfahren sei, in denen ein gesetzlich berufener Anerbe den Erbhof nicht annehmen und ein Bruder den Hof übernehmen möchte und bereits faktisch übernommen hat. Nachdem die Anerbengerichte geschlossen waren, war eine Ausschlagung des Erbhofes nicht möglich.⁴⁶⁵ Unklar war weiterhin, ob trotz der erwarteten Aufhebung der Erbhofgesetzgebung der bäuerliche Übergabevertrag noch einer Genehmigung bedarf und deshalb lediglich unter dem Vorbehalt einer solchen Genehmigung erfolgen darf.⁴⁶⁶ Weiterhin war ungewiss, ob Verfügungen

⁴⁵⁶ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 6, Dokumente des geteilten Deutschland, Band 1, (Kröner 391)

⁴⁵⁷ in Kraft getreten am 20. September 1945, für die Bundesrepublik Deutschland außer Wirkung gesetzt durch Erstes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I. S. 437), jedoch ohne die Wirkung der Wiederaufhebung der aufgehobenen Gesetze

⁴⁵⁸ Amtsblatt der Militärregierung Deutschland - Amerikanische Zone, Kontrollgebiet der 6. Armeegruppe, Felix Bandl, Das Recht der Besatzungsmacht, 1947

⁴⁵⁹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 1

⁴⁶⁰ Hemken, Sammlung der von der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland und der Militärregierung der amerikanischen Zone erlassenen Gesetze, M Gesetz Nr. 2

⁴⁶¹ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16.02.1947 an die Bayerischen Notare und Rechtsanwälte aus den Akten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, 8330 I 477, 482, 1125, Aufhebung der Erbhofgesetzgebung und Neuregelung des Agrarrechts, zu den Gen.Akten 8330, H2 II

⁴⁶² Hemken, Sammlung der von der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland und der Militärregierung der amerikanischen Zone erlassenen Gesetze, M Gesetz Nr. 2, AVO Nr. 1

⁴⁶³ Schreiben des LG Präsidenten Passau vom 13.05.1946 an den Präsidenten des OLG in München in AZ 8330 E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 9 /8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁴⁶⁴ Schreiben des Richter am Amtsgericht Augsburg vom 05.01.1946 an den Präsidenten des OLG München in AZ 8330 E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 8 /8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁴⁶⁵ Anfrage des Amtsrichters in Füssen mit Schreiben vom 26.07.1946 an den LG Präsidenten in Kempten in AZ 8330 E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 9 /8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁴⁶⁶ Anfrage eines Notars aus Memmingen vom 23.08.1946 an den LG Präsidenten in Memmingen in AZ 8330 E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 9 /8330-E / 1, Staatsarchiv München

über bäuerliche Grundstücke einer Genehmigung nach § 37 Abs. 2 REG noch bedürfen.⁴⁶⁷ Nachdem die Anerbengerichte aufgelöst waren und das REG noch nicht außer Kraft getreten war, riet der Präsident des Oberlandesgerichts von München dazu, letztgenannte Verfügungen für nicht zulässig zu erklären.⁴⁶⁸

Die bayerische Regierung und die bayerische Justiz gingen bis in das Jahr 1947 von einer Weitergeltung des REG aus. Auf eine entsprechende Anfrage hin setzte der Präsident des Oberlandesgerichts von München den Landgerichtspräsidenten von München II am 18.04.1946 davon in Kenntnis, dass das REG im Allgemeinen noch in Geltung ist, die Anerbenbehörden jedoch nicht tätig werden dürfen.⁴⁶⁹ Diese Auffassung teilte das Bayerische Staatsministerium der Justiz in dem Schreiben vom 22.05.1946 an den Präsidenten des Oberlandesgerichts von München. Es wies darauf hin, dass das REG, abgesehen von den mit dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft gegenstandslos gewordenen und mit dem heutigen Recht unvereinbaren Bestimmungen, noch weiter gilt. Insbesondere gelten die Bestimmungen über die Erbfolge kraft Anerbenrechts und über den Vollstreckungsschutz weiter. Des Weiteren teile es mit, dass die Militärregierung auf einer Tagung der Justizminister bekanntgegeben habe, dass mit der Neubearbeitung des Erbhofrechts in nächster Zeit zu rechnen ist.⁴⁷⁰ In seiner Entschliessung vom 30.10.1946 äußerte das Bayerische Staatsministerium seine Vermutung, dass die Erbhofgesetzgebung in absehbarer Zeit außer Kraft gesetzt wird. Es rechnete jedoch damit, dass an die Stelle der Genehmigung durch die Anerbengerichte bei Übergabeverträgen, Erbauseinandersetzungen und ähnlichen Rechtsgeschäften, welche die land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke betreffen, eine solche einer anderen Behörde treten wird.⁴⁷¹ Auch der damalige Staatssekretär des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz schloss sich in seinem Schreiben an den Präsidenten des Oberlandesgerichts von München vom 30.10.1946⁴⁷² der Vermutung des Bayerischen Staatsministeriums an. Er wies darauf hin, dass diesem Umstand ab sofort in Notarurkunden durch die Abstellung auf die „etwaige Genehmigung der zuständigen Behörde“ Rechnung getragen werden soll.⁴⁷³

Der Vorstand des Bayerischen Bauernverbandes bat in seinem Schreiben vom 07.02.1946 an den Bayerischen Ministerpräsidenten, die Rechtslage in Bezug auf das Erbhofgesetz schnellstmöglich zu klären und die in diesem Zusammenhang bestehende Rechtsunsicherheit zu beenden.⁴⁷⁴ Der Bayerische Landtag ersuchte die Landesregierung am 30.01.1947 bei dem Alliierten Kontrollrat durchzusetzen, dass das REG umgehend aufgehoben wird. Er wies darauf hin, dass die Unsicherheit im bäuerlichen Grundstücksverkehr durch die unklare Rechtslage untragbar geworden ist. Sämtliche Übergabeverträge und Grundstücksverkäufe stünden seit Jahren in der Schwebe.⁴⁷⁵ Das Amtsgericht Bamberg wies im Schreiben vom 04.02.1947 auf die dringende Notwendigkeit einer baldigen Regelung der Erbhofangelegenheit hin. Nachdem den Anerbengerichten die Befugnisse entzogen worden sind, können die Erbfälle weitgehend nicht mehr abgewickelt werden.⁴⁷⁶

Erst auf eine Anordnung der amerikanischen Militärregierung hin hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 16.02.1947 die bayerischen Notare und Rechtsanwälte davon in Kenntnis gesetzt, dass das REG nicht mehr gilt. Denn aus dem sich in Vorbereitung befindenden KRG Nr. 45 ergebe sich, dass ein großer Teil der Erbhofgesetzgebung als nationalsozialistisches Gedankengut angesehen wird und daher auch ohne ausdrückliche Aufhebung schon jetzt nicht mehr anwendbar ist. Es ist darauf hingewiesen worden, dass Übergabeverträge bis zu einer Neuordnung nicht vollzogen werden sollen. Sämtliche Rechtsgeschäfte, die die Erbfolge in Höfen und die Übergabe und Veräußerung von Höfen betreffen, sollten daher bis auf weiteres zurückgestellt werden.⁴⁷⁷

⁴⁶⁷ Anfrage des Amtsrichters am AG Pfaffenhofen a.d. Ilm an den LG Präsidenten München II vom 07.11.1946 in AZ 8330 E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 9 / 8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁴⁶⁸ Antwort des OLG Präsidenten München vom 13.11.1946 in AZ 8330 E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 9 / 8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁴⁶⁹ Schreiben vom 18.04.1946, in Az.: 8330 E , aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 9 / 8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁴⁷⁰ Fernruf 31176, 44382 vom 18.04.1946, in Az.: 8330 E , aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 9 / 8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁴⁷¹ Gerichtet an den Präsidenten des OLG Münchens in in AZ 8330 E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 9 / 8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁴⁷² Staatssekretär Dr. Ehard, Fernruf 480 531, Ortsverkehr 458854, GA 8330 – I – 9386, aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁴⁷³ Staatssekretär Dr. Ehard, Fernruf 480 531, Ortsverkehr 458854, GA 8330 – I – 9386, aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁴⁷⁴ Schreiben des Generalsekretärs vom 07.20.1946, aus der Akte der Bayerischen Staatskanzlei, Betreffend die Landwirtschaftliche Berufsvertretung, Landwirtschaftliche Vereinigung und Genossenschaften, Az 702, Band 1, 1945-1947, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, StK 14669

⁴⁷⁵ Antrag vom 30.01.1947 aus den Akten des MELF, Bayerisches Hautstaatsarchiv, MELF1390

⁴⁷⁶ Schreiben des Oberamtsrichters vom 04.02.1947 an den OLG Präsidenten von Amberg, das am 10.02.1947 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz weitergeleitet wurde, aus den Akten des Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 8330 I 477, 482, 1125, Aufhebung der Erbhofgesetzgebung und Neuordnung des Agrarrechts, zu den Gen.Akten 8330, H2 II

⁴⁷⁷ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16.02.1947 an die bayerischen Notare und Rechtsanwälte aus den Akten des Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 8330 I 477, 482, 1125, Aufhebung der Erbhofgesetzgebung und Neuordnung des Agrarrechts, zu den Gen.Akten 8330, H2 II

2. Im Hinblick auf den Verkehr unter Lebenden

Die vorstehend dargestellten Unklarheiten betrafen auch die Weitergeltung der in der Erbhofgesetzgebung enthaltenen Einschränkungen im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden. Dies galt auch, soweit die Verfügungen von der GrdVBek. 1937 erfasst wurden. Auch diese ist von den vorstehend genannten Besatzungsregelungen nicht explizit aufgehoben worden.⁴⁷⁸

IV. ÜBERLEGUNGEN ZUR NEUREGELUNG DES ERBHOFRECHTS

Bevor auf das KRG Nr. 45, mit dem die Reichserbhofgesetzgebung neu geregelt worden ist, eingegangen wird, werden abschließend die im Vorfeld angestellten Überlegungen zur Neuregelung des Landwirtschaftsrechts dargestellt. Nachdem vorstehend die Kompetenzen zur Einflussnahme auf den Erlass einer Nachfolgeregelung auf Reichs- und Landesebene dargestellt worden sind, wird nachfolgend untersucht, inwieweit in Bayern und in dem Vergleichsgebiet, der ehemals britischen Zone, von der jeweiligen Besatzungsmacht und den jeweiligen deutschen Stellen eine Nachfolgeregelung gefordert worden ist. Hierbei wird aufgezeigt, dass die bayerischen Stellen insoweit geteilter Meinung waren, während die britischen Kollegen vehement auf die Einführung einer Nachfolgeregelung drängten. Die Besatzungsmächte in der amerikanischen und der britischen Zone sprachen sich einheitlich für die Einführung einer Nachfolgeregelung aus.

1. Die einzelnen Ansichten in Bayern

Nachfolgend werden zunächst die zu der Frage eine Nachfolgeregelung der Reichserbhofgesetzgebung in Bayern, kurz vor Einführung des KRG Nr. 45, herrschenden Standpunkte näher dargestellt. Hierbei wird aufgezeigt, dass selbst die Befürworter einer Nachfolgeregelung forderten, dass die Einschränkungen auf das unabdingbare Maß zu begrenzen sind.

Das Anerbenrecht fußte auf einer überkommenen Agrarstruktur,⁴⁷⁹ die mit den Grundsätzen des freiheitlich demokratischen Deutschlands und der freien liberalen Marktwirtschaft nicht zu vereinbaren war. Nach dem zweiten Weltkrieg reifte die Erkenntnis, dass die Agrarordnung ein Bestandteil der Wirtschaftsordnung ist und nicht als eine Sonderordnung behandelt werden kann.⁴⁸⁰

Die Neuauflage eines Sondererbrechts für landwirtschaftliche Flächen stieß besonders in Bayern auf heftigen Widerstand.

Das Amtsgericht Bamberg wies in einem Schreiben vom 04.02.1947 darauf hin, dass der Gedanke bäuerlichen Anerbenrechts nicht nationalsozialistischen Ursprungs ist, sondern vielmehr in einigen Gegenden des Deutschen Reiches Sitte war. Der nationalsozialistische Staat habe jedoch mit dem REG aus diesem Gewohnheitsrecht ein „Unding“ geschaffen. Das Gesetz soll daher für die Bauern kein „Festgeschenk zum Erntedankfest 1933“ gewesen sein, wie das Gesetz in der Verkündungsrede angepriesen worden ist. Es sei von den Bauern nur unwillig hingenommen worden. Lediglich von einem kleinen Teil verschuldeter oder schlecht wirtschaftender Bauern sei das REG begrüßt worden. Es wies unter anderem auf folgende Missstände hin:

- Zu viele Höfe wurden in die Erbhofrolle aufgenommen.
- Der Bauer sei unter die Vormundschaft der anerbengerichtlichen Behörden gestellt worden und musste zu jedem Rechtsgeschäft eine Genehmigung der Aufsichtsstellen einholen.
- Die Einschränkungen der Rechte der Bauern im Falle der Hofübergabe seien zu weitgehend; so war weder das nach alter Sitte gebräuchliche Gutsabstandsgeld noch die altgewohnte Nutznießung zulässig gewesen, was oft zu Missstimmung führte.
- Der Grundgedanke der Sippengebundenheit der Erbhöfe führe zu wegehenden Verfügungseinschränkungen des Bauern, welche sich oft als nicht vorteilhaft für den Hof erwiesen.⁴⁸¹

Das Amtsgericht Bamberg plädierte daher für die ersatzlose Aufhebung des REG. Ein von der Erbfolge nach dem BGB abweichendes Sonderrecht sei nicht zu rechtfertigen.⁴⁸²

Das Oberlandesgericht von München wies jedoch in der Stellungnahme vom 25.11.1946 darauf hin, dass trotz der zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen vorherrschenden günstigen Lage in der Landwirtschaft und trotz der Fortgeltung

⁴⁷⁸ Baur, Der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, S. 8

⁴⁷⁹ Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 20

⁴⁸⁰ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 10

⁴⁸¹ Schreiben des Oberamtsrichters vom 04.02.1947 an den OLG Präsidenten von Amberg, das am 10.02.1947 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz weitergeleitet wurde, aus den Akten des Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 8330 I 477, 482, 1125, Aufhebung der Erbhofgesetzgebung und Neuregelung des Agrarrechts, zu den Gen.Akten 8330, H2 II

⁴⁸² Schreiben des Oberamtsrichters vom 04.02.1947 an den OLG präsidenten von Amberg, das am 10.02.1947 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz weitergeleitet wurde, aus den Akten des Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 8330 I 477, 482, 1125, Aufhebung der Erbhofgesetzgebung und Neuregelung des Agrarrechts, zu den Gen.Akten 8330, H2 II

der allgemeinen Vorschriften zum Vollstreckungsschutz, die Folgen einer uneingeschränkten und sofortigen Aufhebung der Vollstreckungsschutzbestimmungen des Erbhofrechts nicht überschaubar wären.⁴⁸³

Die Befürworter eines Anerbenrechts wiesen darauf hin, dass im Deutschen Reich von jeher die Grundstücke in rechtlicher Hinsicht nicht den beweglichen Sachen gleich gestellt wurden. Dies sei auf die Bedeutung der Grundstücke, welche die Ernährung der Bevölkerung sicherstellten und die Lebensgrundlage für ihre Eigentümer bildeten, zurückzuführen.⁴⁸⁴ Des Weiteren ist darauf hingewiesen worden, dass aufgrund der äußerst schlechten Ernährungslage in den Nachkriegsjahren das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Höfe als Ernährungsgrundlage besonders groß war. Weiterhin sollte der Bauer nach den jahrelangen Beschränkungen durch das REG nur allmählich an die wirtschaftliche Freiheit herangeführt werden, um die Folgen einer abrupten Umstellung, wie sie nach der Bauernbefreiung Anfang des 19. Jahrhunderts zu beobachten waren, zu verhindern.⁴⁸⁵

Deshalb ist vielfach der Erlass eines neuen Anerbengesetzes gefordert worden. Nachdem ein reichseinheitliches Anerbenrecht bereits aus praktischen Gründen, insbesondere den vorstehend dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen, nicht eingeführt werden konnte, ist ein regionales Anerbenrecht, das die verschiedenen Rechtsanschauungen und Verhältnisse in den einzelnen Gegenden berücksichtigt, gefordert worden.⁴⁸⁶ Dabei ist ein fakultatives Anerbenrecht als nicht ausreichend angesehen worden.⁴⁸⁷ Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass der Hof erhalten und in der Lage bleibt, möglichst viel zur Ernährung des deutschen Volkes beizutragen.⁴⁸⁸ Der Hof sollte daher durch gesetzliche Regelungen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden.⁴⁸⁹ Nachdem kein besonderes öffentliches Interesse an der Bindung des Hofes an die Familie erkannt wurde, ist die Anordnung eines Verfügungsverbot als nicht erforderlich angesehen worden.⁴⁹⁰ Zum Zwecke der Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Hofes sollte jedoch die Teilung des Hofes von der Genehmigung des Anerbengerichts abhängig gemacht werden.⁴⁹¹ Weiterhin sollte eine allgemeine Verschuldensgrenze der Höfe eingeführt werden. Die Festlegung eines generellen Belastungsverbot der Erbhöfe ist als zu weitgehend abgelehnt worden.⁴⁹² Im Erbfolge sollte der Hof zwar einen Teil der Erbschaft bilden und nicht aus dieser unmittelbar ausscheiden. Der Hof sollte dem Anerben jedoch in Abweichung von den Grundsätzen des allgemeinen Erbrechts unmittelbar kraft Gesetzes zum Eigentum zufallen. Im Gegenzug sollte der Anerbe einen Anrechnungswert in den Nachlass einzahlen.⁴⁹³ Hierbei sollte der Hof mit einem sehr günstigen Schätzwert angesetzt werden. Weiterhin ist gefordert worden, dass dem Anerben ein direkter Voraus in Höhe eines Bruchteils des Hofes gewährt wird.⁴⁹⁴ In den Schutzbereich des neuen Anerbenrechts sollten lediglich Höfe in der Größe von 7,5 ha bis zu 125 ha fallen. Entsprechend den Überlegungen beim Erlass des REG ist in dem Schutz von kleineren oder größeren Höfen kein besonderes öffentliche Interesse gesehen worden.⁴⁹⁵

Die alliierten Besatzungsmächte waren sich über die Frage der Einführung und der Ausgestaltung eines Nachfolgegesetzes nicht einig.⁴⁹⁶

2. Amerikanische Besatzungszone

Nachdem der Standpunkt der bayerischen Stellen zu der Neuregelung der Reichserbhofgesetzgebung näher erläutert worden ist, werden nachfolgend die diesbezüglich erfolgten Aktivitäten in der amerikanischen Zone näher dargestellt. Es wird aufgezeigt, dass die amerikanische Besatzungsmacht zwar die Einführung einer Nachfolgeregelung begrüßte. Sie machte jedoch selbst keine Vorschläge zur Einführung einer Nachfolgeregelung mit weitgehenden Verfügungsbeschränkungen. Die deutschen Stellen in Bayern entfalteten diesbezüglich keine übermäßigen Anstrengungen.

Die amerikanische Militärregierung plädierte für die Einführung eines Nachfolgegesetzes. Sie wies darauf hin, dass das deutsche Recht bereits seit 1918 Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken kannte (gemeint war die BRBek 1918).⁴⁹⁷ Sie legte daher dem Erbhofausschuss des Justizdirektoriums der Alliierten Kontrollbehörde bereits am 25.02.1946 einen Entwurf eines „Gesetzes über die Aufhebung des Reichserbhofgesetzes und anderer

⁴⁸³ Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium der Justiz, GenA. 8330 – I – 11608, aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 8330-E

⁴⁸⁴ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 102

⁴⁸⁵ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 106

⁴⁸⁶ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 103

⁴⁸⁷ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 103

⁴⁸⁸ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 103

⁴⁸⁹ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 102

⁴⁹⁰ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 104

⁴⁹¹ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 104

⁴⁹² Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 105

⁴⁹³ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 107

⁴⁹⁴ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 108

⁴⁹⁵ Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 109

⁴⁹⁶ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.197

⁴⁹⁷ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.197

agrarrrechtlicher Bestimmungen“ vor, in dem die Einführung eines Nachfolgesetzes vorgeschlagen wurde.⁴⁹⁸ Dieser Entwurf scheiterte jedoch am Widerstand des Kontrollrates,⁴⁹⁹ und zwar maßgeblich an den weitergehenden Forderungen der deutschen Seite in der britischen Besatzungszone.⁵⁰⁰ Daraufhin ist die britische Militärregierung mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes betraut worden.⁵⁰¹

In der amerikanischen Besatzungszone sind von der deutschen Seite jedoch keine übermäßigen Anstrengungen zur Vorlage eines Gegenentwurfes entfaltet worden. Der vorstehend erwähnte Entwurf vom 25.02.1946 ist dem bayerischen MELF am 12.06.1946 vorgelegt worden.⁵⁰² Der Staatsminister des Bayerischen MELF wies jedoch darauf hin, dass im Hinblick auf die Aufhebung des REG derzeit die Vorschläge des Kontrollrates geprüft werden. Aufgrund der terminmäßigen Eile sei jedoch eine ruhige und sachliche Überprüfung nicht möglich.⁵⁰³

Das zuständige Amt der Militärregierung für Bayern (APO 407 US Army) hat dem Bayerischen Ministerpräsidenten sodann nach der Verkündung des KRG Nr. 45, mit Schreiben vom 12.03.1947 ein Exemplar dieser Nachfolgeregelung übersandt. Gleichzeitig ist der Bayerische Ministerpräsident beauftragt worden, im Länderrat für das Land Bayern die zur Durchführung des KRG Nr. 45 notwendigen Vorschriften und Anordnung vorbereiten zu lassen und diese bis zum 15.04.1947 dem Amt der Militärregierung für Bayern zur Genehmigung vorzulegen.⁵⁰⁴ Der Ministerpräsident ist weiterhin angewiesen worden, bis zum 24.04.1947 über den Länderrat an das Amt der Militärregierung für Deutschland US, Vorschläge zur Änderung, Aufhebung oder Kodifikation derjenigen Gesetze vorzulegen, die durch das KRG Nr. 45 wieder aufgelebt sind, soweit dies für notwendig oder wünschenswert erachtet wurde.⁵⁰⁵

Am 14.04.1947 legte das Bayerische Ministerium Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Bayerischen Ministerpräsidenten den Entwurf einer Durchführungsverordnung vor.⁵⁰⁶ Mit Schreiben vom 08.08.1947 hat das Amt der Militärregierung die Ausführungsbestimmungen zum KRG Nr. 45 genehmigt.⁵⁰⁷ Wie nachfolgend noch aufgezeigt wird, sind darin jedoch keine Verfügungsbeschränkungen für den Erblasser vorgesehen worden.

3. Britische Besatzungszone

Nachdem die Aktivitäten in der amerikanischen Zone zum Erlass einer Nachfolgeregelung dargestellt wurden, wird nachfolgend ein Vergleich zu den in der britischen Zone entfaltenen Aktivitäten gezogen. Hierbei wird verdeutlicht, dass auch die britische Besatzungsmacht zwar die Einführung einer Nachfolgeregelung begrüßte, jedoch ebenso wenig den Entwurf eines Höferechts und einer Landbewirtschaftungsverordnung vorgelegt hatte. Vielmehr sind diese auf die Initiative und das Drängen der dortigen deutschen Stellen von der britischen Militärregierung übernommen worden.

Auch die britische Militärregierung plädierte für eine Aufrechterhaltung von Sondervorschriften im Landwirtschaftsrecht. Sie wies auf die Gefahr einer Proletarisierung der Landwirtschaft hin.⁵⁰⁸

Ganz allgemein herrschte angesichts der generellen desolaten Ernährungssituation in der britischen Zone die Auffassung, dass die vormals in den Gebieten der britischen Besatzungszone vor 1933 geltenden zehn unterschiedlichen Anerbengesetze und 12 Verordnungen nicht erneut eingeführt werden sollten.⁵⁰⁹ Vielmehr ist von deutscher Seite gleich zu Beginn die Bestrebung geäußert worden, das REG in seinen Grundzügen, insbesondere mitsamt den Verfügungsbeschränkungen, den Erbfolgeregelungen und den Zwangsvollstreckungseinschränkungen, beizubehalten. Die Referenten für die Gesetzgebung in der britischen Besatzungszone sprachen sich bereits am 15.11.1945 für die Beibehaltung des Erbhofrechts aus.⁵¹⁰

Doch auch in der britischen Zone gab es Stimmen, welche die Wiedereinführung eines Anerbengesetzes ablehnten. So setzten sich der von der britischen Militärregierung zum Entwurf eines Nachfolgesetzes beauftragte OLG Präsi-

⁴⁹⁸ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 11; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.202

⁴⁹⁹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.202

⁵⁰⁰ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 13

⁵⁰¹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.202

⁵⁰² Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 13.06.1946 aus den Akten des Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 8330 I 9098, Aufhebung der Erbhofgesetzgebung und Neuregelung des Agrarrechts, zu den Gen.Akten 8330, H2 II

⁵⁰³ Vortrag vom 12.06.1946 im beratenden Landesausschuss, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MELF1390

⁵⁰⁴ Schreiben des Direktors des Amtes der Militärregierung für Bayern vom 12.03.1947 (APO 407 US Army) aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 2 von 1947 1950; Az Archiv StK 1 14691

⁵⁰⁵ Schreiben des Direktors des Amtes der Militärregierung für Bayern vom 12.03.1947 (APO 407 US Army) aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 2 von 1947 1950; Az Archiv StK 1 14691

⁵⁰⁶ Schreiben des Staatsministers des Bayerischen Staatsministeriums Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 14.04.1947 aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 2 von 1947 1950; Az Archiv StK 1 14691

⁵⁰⁷ Aufforderung des Bayerischen Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.08.1947 an den Ministerpräsidenten die Verordnung auszufertigen und ihre Verkündung zu veranlassen, Nr. 5000, aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 2 von 1947 1950; Az Archiv StK 1 14691

⁵⁰⁸ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.197

⁵⁰⁹ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 58

⁵¹⁰ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.196

dent von Celle und der oldenburgische Ministerpräsident im Februar 1946 für die Abschaffung des REG und der Wiederherstellung der Testierfreiheit ein.⁵¹¹

Der vorstehend erwähnte, von der amerikanischen Militärregierung vorgelegte Gesetzesentwurf vom 25.02.1946 ist nach dem Scheitern im Kontrollrat von der britischen Militärregierung an die deutschen Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet worden. Die zuständigen Stellen, das ZEL und der ZJA, legten daraufhin im April 1946 eine Denkschrift vor, in welcher die durch den Entwurf lediglich rudimentär erfolgte Regelung des umfangreichen Rechtsgebietes kritisiert worden ist. Weiterhin ist ein Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Bauern- und Bodenrechts (sog. Bauernrechtsordnung) vom 08.04.1946 vorgelegt worden. Als Eventualvorschlag wurde ein Gesetz über die Aufhebung des Reichserbhofgesetzes und über die Neuordnung des Bodenrechts als Rahmengesetz präsentiert.⁵¹²

Das vorgelegte Rahmengesetz ging erheblich weiter als der vorgelegte Entwurf der OMGUS und sah eine detaillierte, bundeseinheitliche Regelung der einzelnen Bereiche vor.⁵¹³ In der als Primärvorschlag vorgelegten Bauernrechtsordnung war die umfassende Regelung des Agrarrechts vorgesehen gewesen.⁵¹⁴ Nach dieser sollten die Anerbenhöfe kraft Gesetzes entstehen. Dem Erblasser ist die Befugnis eingeräumt worden, durch Verfügung von Todes wegen eine andere Person als den gesetzlichen Anerben zu bestimmen. Dies sollte jedoch unter bestimmten Umständen von der Zustimmung des Bauergerichtshofes abhängig gemacht werden. Dem Bauergericht sollte weiterhin das Recht eingeräumt werden, notfalls an Stelle des Anerben einen anderen Anerbenberechtigten zum Anerben zu bestimmen oder einen Zwangsübereignungsvertrag vorzusehen.⁵¹⁵

Auf der Tagung der OLG-Präsidenten der britischen Besatzungszone vom 26.09.1946 kritisierten die Präsidenten des OLG Celle und des OLG Köln die in der Bauernrechtsordnung vom 08.04.1946 vorgesehenen Möglichkeiten eines Zwangsübergabevertrages und der Bestimmung eines anderen als den gesetzlichen erstrangigen Anerben durch das Bauergericht als gefährlichen Eingriff in die Privatsphäre. Doch die Vertreter des ZEL verteidigten diese Regelungen mit dem Hinweis darauf, dass sich vergleichbare Bestimmungen in der Vergangenheit als segnenreich erwiesen haben und von der Bevölkerung akzeptiert wurden.⁵¹⁶

Zwischenzeitlich zeichnete sich ab, dass eine detaillierte Regelung des Landwirtschaftsrechts im Kontrollrat nicht durchzusetzen sein wird. Am 21.01.1947 leitete die britische Militärregierung dem ZJA sodann einen Gesetzentwurf des Kontrollrates vom 26.12.1946 zu. Dieser sah die Aufhebung des REG nebst Durchführungsverordnungen vor. Weiterhin war vorgesehen, die Erbhöfe den allgemeinen Gesetzesbestimmungen zu unterstellen.⁵¹⁷ Der Entwurf ist von dem ZJA und dem ZEL mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass die ersatzlose Streichung des REG und das Wiederaufleben der alten Gesetze zu einer kaum tragbaren Rechtszersplitterung führen wird.⁵¹⁸ Diese Bedenken sind von den englischen Vertretern zwar in dem Koordinierungsausschuss des Kontrollrates geteilt worden. Sie konnten sich dort jedoch nicht durchsetzen.⁵¹⁹

Nachdem abzusehen war, dass der KRG – Entwurf vom 26.12.1946 als Gesetz erlassen werden würde, beschloss der ZJA, für die britische Zone ein einheitliches Höferecht zu schaffen. Dem willigte die britische Militärregierung in einem Schreiben vom 05.02.1947 an den ZJA ein.⁵²⁰ Der ZJA ist in diesem Schreiben aufgefordert worden, ein Anerbengesetz auszuarbeiten, das parallel mit dem Inkrafttreten des KRG – Entwurfs vom 26.12.1946 erlassen und in Kraft treten sollte.⁵²¹ In der Folge ist ein Entwurf einer britischen DVO mit den Anlagen A (Höfeordnung) und B (Landbewirtschaftungsverordnung) erstellt worden. In dem Entwurf der Höfeordnung ist das Bestimmungsrecht des Erblassers umfangreich beschränkt worden. So durfte der Erblasser den Übergang des Hofes auf eine Person, den Anerben, nicht durch Verfügung von Todes wegen ausschließen und beschränken.⁵²² Diese Beschränkung der Verfügungsgewalt des Erblassers über das Hofvermögen ist am 27.03.1947 von der britischen Militärregierung beanstandet worden. Der Entwurf ist entsprechend angepasst worden. Verblieben ist lediglich noch das Verbot, die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen auszuschließen.⁵²³ Die deutschen Vertreter der Landwirtschaft in der britischen Zone erklärten sich am 31.03.1947 mit diesem Entwurf zufrieden und bezeichneten diesen als den besten Ent-

⁵¹¹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.203

⁵¹² Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 12; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.204

⁵¹³ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 12; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.206

⁵¹⁴ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 21

⁵¹⁵ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.205; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 21

⁵¹⁶ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.208

⁵¹⁷ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.209

⁵¹⁸ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.210

⁵¹⁹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.211

⁵²⁰ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.211

⁵²¹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.211

⁵²² Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.212

⁵²³ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.214

wurf, den jemals eine deutsche Dienststelle vorgelegt hatte.⁵²⁴ Auch der Zonenbeirat sprach sich am 01/02.04.1947 für die Testierfreiheit im Erbhofrecht aus.⁵²⁵ Der entsprechend modifizierte Entwurf ist sodann von der britischen Militärregierung gebilligt worden.⁵²⁶

Dieser konnte somit als VO Nr. 84 samt Anlagen am 24.04.1947 erlassen werden und in Kraft treten.⁵²⁷

4. Konsens

Abschließend wird aufgezeigt, dass auf Reichsebene, insbesondere aufgrund des Widerstandes der sowjetischen Militärregierung, das Nachfolgegesetz des REG, das KRG Nr. 45, lediglich als ein Rahmengesetz ausgestaltet worden ist, in dem der Verkehr mit landwirtschaftlichen Besitzungen lediglich rudimentär geregelt und die weitere Ausgestaltung den jeweiligen Militärregierungen überlassen worden ist.

In dem Kontrollrat zeichnete sich bald ab, dass eine detaillierte Regelung des Landwirtschaftsrechts nicht durchgesetzt werden kann. So forderte die sowjetische Militärregierung die vollständige Beseitigung des in ihren Augen feudalen Rechtsinstitutes, dem REG.⁵²⁸ Die britische Militärregierung konnte sich mit ihrer Forderung nach einer weitgehenden Regelung des Anerbenrechts im Alliierten Kontrollrat nicht durchsetzen.⁵²⁹ Die Alliierten kamen daher insoweit überein, dass der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken allgemein geregelt und den Zonenbefehlshabern die Freiheit überlassen werden soll, Regelungen über die besonderen ökonomischen und geografischen Verhältnisse ihrer Zone zu treffen.⁵³⁰ Der von dem Kontrollrat eingereichte Entwurf vom 26.12.1946 ist somit am 28.01.1947 in Koordinierungsausschuss angenommen und am 20.02.1947 vom Kontrollrat in einer etwas modifizierten Form angenommen worden.⁵³¹ Ob und inwieweit jedoch deutsche Stellen an der Ausarbeitung dieses Gesetzes mitgewirkt haben ist nicht bekannt.⁵³²

Das Gesetz entsprach weitgehend bereits dem ersten Entwurf der OMGUS vom 25.02.1946. Die dort noch vorgesehenen weiteren Versagungsgründe bei einem Veräußerungsgeschäft (Nichtlandwirt, Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und unwirtschaftliche Zerschlagung), die Beschränkung der Zwangsvollstreckung in das landwirtschaftliche Inventar und in Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie die Vorschriften über das Zuweisungsverfahren vor dem Nachlassgericht, sind jedoch entfallen.⁵³³

⁵²⁴ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.215

⁵²⁵ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.215

⁵²⁶ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 24

⁵²⁷ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.215

⁵²⁸ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.197

⁵²⁹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.211

⁵³⁰ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 12; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.197

⁵³¹ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 13

⁵³² Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 11

⁵³³ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.202

4. TEIL: NEUORDNUNG DURCH DAS KRG NR. 45

Nachdem vorstehend die Rechtslage nach der Reichserbhofgesetzgebung dargestellt worden ist, wird nunmehr auf die Veränderungen eingegangen, welche das KRG Nr. 45, mit welchem die Reichserbhofgesetzgebung aufgehoben wurde, mit sich gebracht hat. Hierbei wird die neue reichseinheitlich geltende Rechtslage im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Besitzungen dargelegt und jeweils ein Vergleich zu der Rechtslage nach der Reichserbhofgesetzgebung gezogen. Es wird aufgezeigt, dass durch das KRG Nr. 45 zwar die Reichserbhofgesetzgebung aufgehoben worden ist und dass im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden keine neuen Regelungen auf Reichsebene geschaffen wurde. Das KRG Nr. 45 enthielt jedoch neue Beschränkungen hinsichtlich der Verfügungen unter Lebenden und im Bezug auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Besitzungen. Die Landwirte sind somit reichsweit und damit auch in Bayern, bereits aufgrund dieser reichseinheitlichen Regelungen umfangreichen Beschränkungen unterworfen worden, auch wenn diese bei weitem hinter denjenigen der Reichserbhofgesetzgebung zurückblieben sind.

I. ERLASS DES KRG NR. 45

Vorab wird auf den Erlass des KRG Nr. 45 kurz eingegangen.

Ein Jahr nach Vorlage des ersten Entwurfes eines Gesetzes zur Aufhebung der Erbhofgesetzgebung und Neuregelung des Agrarrechts durch die amerikanische Militärregierung am 25.02.1946, ist das Kontrollratsgesetz Nr. 45 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 20.02.1947⁵³⁴ (im Folgenden KRG Nr. 45) verkündet worden. Zwei Monate danach, am 24.04.1947, ist es in Kraft getreten (vgl. Art. XII Abs. 1 KRG Nr. 45).⁵³⁵

Das Kontrollratsgesetz wurde von dem Kontrollrat, dem zu diesem Zeitpunkt Träger der höchsten gesetzgebenden Gewalt in Deutschland erlassen und konnte auf keine andere Weise aufgehoben oder abgeändert werden als durch ein neues Kontrollratsgesetz.⁵³⁶

II. BEWEGGRUND UND ZIEL DES KRG NR. 45

Bevor auf die Regelungen des KRG Nr. 45 eingegangen wird, wird auf den Beweggrund und das Ziel des KRG Nr. 45 eingegangen. Diese werden im Folgenden bei der Auslegung der einzelnen Vorschriften zu berücksichtigen sein.

Im Gegensatz zum REG sind mit dem KRG Nr. 45 keine politischen Ziele verfolgt worden. Vielmehr galt es nach Art. IV Abs. 4 lit. a und Art. VII KRG Nr. 45 zu verhindern, dass durch die ungeeignete Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke die Ernährung des deutschen Volkes gefährdet wird. Das KRG Nr. 45 verfolgte somit, ebenso wie das REG das Ziel, die Ertragsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu steigern, jedoch aus anderen Beweggründen und losgelöst von der nationalistischen Ideologie.⁵³⁷

III. REGELUNGEN DES KRG NR. 45

Wie vorstehend bereits angekündigt, wird nunmehr auf die einzelnen Regelungen des KRG Nr. 45 näher eingegangen.

1. Regelungsbereich des KRG Nr. 45

Dabei wird zunächst der Regelungsbereich des KRG Nr. 45 abgesteckt. Es soll vorab geklärt werden, welche landwirtschaftlichen Besitzungen von den Regelungen des KRG Nr. 45 erfasst wurden. Hierbei wird aufgezeigt, dass das KRG Nr. 45 für sämtliche land- und forstwirtschaftliche Besitzungen galt und der Anwendungsbereich somit weiter war als nach dem REG und dessen Vorgängerregelungen.

Das KRG Nr. 45 galt für alle vier Besatzungszonen einheitlich.

Ebenso wie das REG ist der sachliche Anwendungsbereich zwar eingeschränkt worden. Erfasst waren lediglich land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder Betriebe. Im Gegensatz zum REG kam es jedoch weder auf die Größe des Grundstücks noch auf die tatsächlich erfolgte Nutzung an.⁵³⁸ Dementsprechend erfolgte keine Differenzierung zwischen erbhofgebundenem und -freiem Grundbesitz. Vielmehr sind einheitliche Regelungen für alle land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke getroffen worden.⁵³⁹ Das KRG Nr. 45 fungierte damit als Grundgesetz der bäuerlichen Landwirtschaft.⁵⁴⁰ Der sachliche Anwendungsbereich war damit weiter als nach dem REG, welches eine Ober- und Un-

⁵³⁴ Bayer. GVBl. 1947 S.105, vgl. Anlage 11

⁵³⁵ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der Amerikanischen Zone, S. 8; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 9

⁵³⁶ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 1

⁵³⁷ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 2; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 14

⁵³⁸ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 9, 14

⁵³⁹ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 9

⁵⁴⁰ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, Vorwort

tergrenze vorsah (mindestens 7,5 ha, vgl. § 2 Abs. 1 REG, § 34 DVO vom 19.10.1933, höchstens 125ha, § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 REG). Die BayHöfO 1855 sah ebenfalls einen schuldenfreien Guldenwert des Hofes von 800 Gulden als Untergrenze vor (vgl. § 1 BayHöfO 1855). Die BRBek 1918 ist von einer Mindestgrenze von 5ha ausgegangen (vgl. § 1 BRBek 1918). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es dem Bauern unter der Geltung der BayHöfO frei stand, seinen Hof dem Geltungsbereich der BayHöfO 1855 zu unterstellen (vgl. Art. 3 BayHöfO 1855). Der Anwendungsbereich der BRBek 1918 konnte durch eine Änderung der Grundstücksnutzung umgangen werden. Das KRG Nr. 45 galt dagegen zwingend für sämtliche land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder Betriebe. Die Zonenbefehlshaber sind jedoch ermächtigt worden, den sachlichen Anwendungsbereich einzuschränken.

Die daneben weiter geltenden Gesetze, welche sich auf landwirtschaftliche Grundstücke bezogen, wie z.B. das Pacht- schutzgesetz, betrafen lediglich einen begrenzten Kreis von Grundstücken und waren als zeitlich beschränkte Maßnahmen gedacht, sodass ihnen keine große Bedeutung beigemessen worden ist.⁵⁴¹

2. Regelungsinhalt des KRG Nr. 45

Nunmehr wird auf den eigentlichen Regelungsinhalt des KRG Nr. 45 eingegangen. Es wird dargelegt, dass durch das KRG Nr. 45 die Reichserbhofgesetzgebung zwar aufgehoben wurde. Es ist jedoch kein freies Hofeigentum geschaffen worden. Vielmehr sind die bis zur Einführung des REG geltenden Höfeordnungen erneut in Kraft gesetzt und weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden und zur Sicherung der Landbewirtschaftung erlassen worden.

Das KRG Nr. 45 hob im ersten Schritt die zentralen nationalsozialistischen Vorschriften auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts auf (Art. I KRG Nr. 45). Im zweiten Schritt regelte es das Landwirtschaftsrecht neu. Hierbei sind Normen zur

- Erbfolge (Art. II – III KRG Nr. 45),
- dem rechtsgeschäftlichen Verkehr (Art. IV – VI KRG Nr. 45)
- der Belastung mit Pfandrechten (Art. VII KRG Nr. 45) und
- zur Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Art. VII KRG Nr. 45)

erlassen worden.

Die Regelungen erfolgten in dem KRG Nr. 45 als einem Rahmengesetz jedoch nur in rudimentärer Weise. Die Zonenbefehlshaber waren ermächtigt, erforderliche Durchführungsvorschriften zu erlassen (Art. XI KRG Nr. 45).

Zwischen dem Kontrollrat und den Zonenbefehlshabern war die Gesetzgebungskompetenz dergestalt geregelt worden, dass eine Materie, die dem Kontrollrat zur ausschließlichen Gesetzgebung zugewiesen wurde, einer Gesetzgebung der Zonenbefehlshaber entzogen war. Auf allen anderen Gebieten konnten grundsätzlich auch die Zonenbefehlshaber die Gesetze erlassen. Sobald jedoch der Kontrollrat eine bestimmte Materie selbst geregelt hatte, entfiel für dieses Gebiet die Kompetenz der Zonenbefehlshaber, und zwar auch zum Erlass solcher Gesetze, die nicht im Widerspruch zu den Gesetzen des Kontrollrates standen.⁵⁴²

a. Regelung der Vererbung, Art. II, III KRG Nr. 45

aa. Aufhebung der Erbhofgesetzgebung

Im Hinblick auf das Landwirtschaftserbrecht hob das KRG Nr. 45 die während des Dritten Reiches erlassene Erbhofgesetzgebung auf. Nach Art. 1 KRG Nr. 45 ist die gesamte Erbhofgesetzgebung, insbesondere das REG vom 29.09.1933, die Erbhofrechtsverordnung vom 21.12.1936, die Erbhoffortbildungsverordnung vom 30.09.1943, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen und Erlasse im vollen Umfang aufgehoben worden.⁵⁴³

bb. Wiedereinführung der vor dem REG gegoltenen Höfeordnungen

Das Erbhofeigentum sollte gemäß Art. III Abs. 1 KRG Nr. 45 zwar fortan dem übrigen Eigentum gleichgestellt werden. Dennoch konnte der Bauer mit seinem Hof in erbrechtlicher Hinsicht nicht wie mit dem sonstigen Eigentum nach Belieben verfahren. Die Lücke, die durch die Aufhebung der Erbhofgesetzgebung entstanden ist, hat das KRG Nr. 45 mit der Wiederinkraftsetzung der Gesetze, die vor der Erbhofgesetzgebung galten, geschlossen.⁵⁴⁴

So sind nach Art. II KRG Nr. 45 die am 01.01.1933 geltenden Gesetze über Vererbung von Liegenschaften durch gesetzliche Erbfolge oder Verfügung von Todes wegen, die durch das REG oder eines der zusätzlichen Gesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen und Erlasse oder durch die Landesgesetzgebung aufgehoben oder zeitweilig au-

⁵⁴¹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, Vorwort

⁵⁴² Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 85

⁵⁴³ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8; Dr. Rechenmacher in Palandt BGB, 14. Auflage, 1955, Einleitung zu § 1922 BGB, S. 1647

⁵⁴⁴ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S.17

ßer Kraft gesetzt worden sind, erneut eingeführt worden. Damit kamen die früheren Landesenerbengesetze, die am 01.01.1933 in Kraft waren, wieder zur Geltung.⁵⁴⁵

Dies erfolgte jedoch gemäß Art II KRG Nr. 45 nur insoweit, als diese Gesetze nicht mit dem KRG Nr. 45 oder anderen gesetzlichen Vorschriften des Kontrollrats in Widerspruch standen.⁵⁴⁶ Ein Widerspruch zu den Regelungen des KRG Nr. 45 war anzunehmen, wenn die wieder in Kraft getretenen Bestimmungen dem in Art. III S. 1 KRG Nr. 45 genannten Zweck widersprachen. Nach Art. III S. 1 KRG Nr. 45 sind das Erbhofeigentum und die sonstigen besonderen Güterarten in freies, den allgemeinen Gesetzen unterworfenes Grundeigentum umgewandelt worden. Sämtliche auf dem Erbhofrecht beruhenden Beschränkungen des Eigentums, insbesondere auch die Beschneidung des Rechts von Todes wegen zu verfügen, waren zu beseitigen.⁵⁴⁷ Deshalb sind insbesondere solche Vorschriften nicht wieder in Kraft getreten, welche die Testierfreiheit beschränkten.⁵⁴⁸

Das KRG Nr. 45 führte damit den Zustand vor dem REG ein, in dem kein obligatorisches Anerbenrecht gegolten hatte.⁵⁴⁹ Der Hofeigentümer war somit durch die erneut in Kraft getretenen landesrechtlichen Anerbengesetze in seiner ihm nach allgemeinem Recht zustehenden Testierfreiheit nicht beschränkt worden.⁵⁵⁰ Nach Art. 64 S. 2 EGBGB war eine landesgesetzliche Einschränkung des Rechts des Erblassers, über sein Grundstück von Todes wegen zu verfügen, ohnehin ausgeschlossen.⁵⁵¹

Der Hofeigentümer hatte damit jedoch nicht seine vollständige Freiheit im Hinblick auf die Verfügung über sein Hofeigentum erlangt. Wie vorstehend bereits ausgeführt, handelte es sich bei dem KRG Nr. 45 lediglich um ein Rahmengesetz. Die Zonenbefehlshaber sind gemäß Art. XI Abs. 1 S. 1 KRG Nr. 45 ermächtigt worden, in ihren betreffenden Zonen gesetzliche Bestimmungen zur Änderung oder Aufhebung sämtlicher, durch das KRG Nr. 45 wieder hergestellter oder anderweitig in Kraft gesetzter Gesetze, zu erlassen. Die Zonenbefehlshaber sind ferner nach Art. XI Abs. 1 S. 2 KRG Nr. 45 ermächtigt worden, für ihre Zonen im Rahmen dieses Gesetzes und zur Durchführung seiner Bestimmungen geeignete Verordnungen zu erlassen. Auf dieser Grundlage konnte das nach dem KRG Nr. 45 wieder in Kraft gesetzte deutsche Recht von den jeweiligen Zonenbefehlshaber und mit ihrer Ermächtigung durch die einzelnen Länder aufgehoben oder geändert werden.⁵⁵² Damit ist die Möglichkeit geschaffen worden, die nach Art. II KRG Nr. 45 wieder in Kraft gesetzten Regelungen über das Anerbenrecht durch neue Bestimmungen zu ersetzen und in Ländern, in denen bisher das Anerbenrecht nicht galt, ein solches einzuführen.⁵⁵³ Hierbei durften die im KRG Nr. 45 aufgestellten Grundsätze jedoch nicht verletzt werden. So konnten etwa keine anerbenrechtlichen Normen aufgestellt werden, welche dem in Art. III S. 1 KRG Nr. 45 genannten Grundsatz widersprachen.⁵⁵⁴

Inwieweit den Hofeigentümern in den einzelnen Zonen und Ländern auf dieser Grundlage Beschränkungen auferlegt wurden, wird nachstehend näher erläutert.

b. Regelung der Verfügungen unter Lebenden

aa. Aufhebung der Beschränkungen der Verfügungen unter Lebenden

Das KRG Nr. 45 hob weiterhin die bis dahin geltenden Beschränkungen der Verfügungen unter Lebenden im Bezug auf das Hofeigentum auf.

So sind mit der oben dargestellten Aufhebung des während des Dritten Reiches erlassenen REG und seiner Ergänzungsvorschriften die dort enthaltenen Beschränkungen der Verfügung unter Lebenden aufgehoben worden.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 KRG Nr. 45 sind weiterhin die BRBek 1918 und das Nachfolgesetz der Nationalsozialisten, die GrdVBek 1937, nebst der Ausführungsverordnung, aufgehoben worden.⁵⁵⁵

bb. Einführung neuer Beschränkungen

Wie vorstehend bereits erwähnt, bestimmte Art. III Abs. 1 KRG Nr. 45, dass das Erbhofeigentum fortan dem normalen Eigentum gleichgestellt wird. Dementsprechend sollten sämtliche auf dem Erbhofrecht beruhenden Beschränkungen des Eigentums, insbesondere auch die Beschränkung des Rechts über den Erbhof nebst Zubehör durch Rechtsgeschäft

⁵⁴⁵ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 20; Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 58

⁵⁴⁶ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8; Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 106

⁵⁴⁷ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 23

⁵⁴⁸ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 20

⁵⁴⁹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10

⁵⁵⁰ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10

⁵⁵¹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 75

⁵⁵² Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 2, 17

⁵⁵³ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 2, 20

⁵⁵⁴ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 2, 17

⁵⁵⁵ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8; Dr. Rechenmacher in Palandt BGB, 14. Auflage, 1955, Einleitung zu § 1922 BGB, S. 1647

unter Lebenden zu Verfügung, entfallen.⁵⁵⁶ Hatte der Bauer vor dem Inkrafttreten des KRG Nr. 45 ein Rechtsgeschäft vorgenommen, das nach dem Erbhofrecht nicht oder nur mit Genehmigung abgeschlossen werden durfte, so ist es gemäß § 185 BGB mit dem Inkrafttreten des KRG Nr. 45 wirksam geworden, soweit Gründe des KRG Nr. 45 nicht entgegenstanden.⁵⁵⁷

Doch die Aufhebung der vormals geltenden Beschränkungen nach Art. 1 KRG Nr. 45 hatte ebenfalls nicht zur Folge, dass der Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken von diesem Tage an keinerlei Beschränkungen und keinerlei behördlicher Kontrolle unterlag, die Höfe somit vollständig freies und ungebundenes, dem sonstigen Eigentum gleichgestelltes landwirtschaftliches Grundeigentum geworden sind. Das KRG Nr. 45 knüpfte vielmehr an den mit der BRBek 1918 eingeführten Grundsatz der Genehmigungsbedürftigkeit sämtlicher rechtsgeschäftlichen Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken an und führte neue Beschränkungen für die Veräußerung, Belastung und Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ein.⁵⁵⁸ Hierdurch sollte verhindert werden, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks unter dem Wechsel in der Person des Nutzungsberechtigten leidet und die Volksernährung damit gefährdet wird.⁵⁵⁹ Dementsprechend ist bestimmt worden, dass der Wechsel eines Nutzungsberechtigten durch das grundsätzliche Erfordernis einer behördlichen Genehmigung, die Inanspruchnahme von Realkrediten durch das grundsätzliche Erfordernis einer Genehmigung der Belastungen und die Wirtschaftsführung durch den Nutzungsberechtigten durch die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen kontrolliert wird.⁵⁶⁰

Das KRG Nr. 45 unterstellte jedoch nicht sämtliche Fälle des Wechsels des Eigentümers einer Genehmigungspflicht. Vielmehr bestimmte es als Rahmenrecht in Art. IV und VI KRG Nr. 45 bestimmte genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und eröffnete den einzelnen Zonenbefehlshabern die Möglichkeit zu weitergehenden Beschränkungen.⁵⁶¹

[1]. Genehmigungspflicht von Veräußerungsgeschäften und Nutzungsübertragungs-verträgen

Art. IV Abs. 1 KRG Nr. 45 bestimmte, dass

- die Auflassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks (S. 1 Alt. 1)
- der Vertrag, der die Verpflichtung zur Übereignung eines solchen Grundstücks zum Gegenstand hat (S. 2 Alt. 2)
- die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Grundstück (S. 1 Alt. 2)
- der Vertrag, der die Bestellung eines Nießbrauchs zum Gegenstand hat (S. 2 Alt. 1)

ohne die Zustimmung der zuständigen Behörde nichtig ist.

Damit war nach dem KRG Nr. 45 der rechtsgeschäftliche Wechsel des Eigentums an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ohne Rücksicht auf die Größe des vorhandenen oder veräußerten Grundbesitzes, genehmigungsbedürftig.⁵⁶² Von der Genehmigungspflicht nach Art. IV KRG Nr. 45 waren insbesondere der schuldrechtliche Vertrag und die Auflassung erfasst.⁵⁶³ Der Rechtsgrund der Veräußerung (Kauf, Tauch, Ausstattung, Schenkung usw.) spielte insoweit keine Rolle.⁵⁶⁴

Auch der Hofübereignungsvertrag war somit von der Genehmigungspflicht erfasst.⁵⁶⁵ In dem Hofübereignungsvertrag übergaben die Eltern bei Lebzeiten und mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge, ihr Vermögen, insbesondere ihren Grundbesitz, an einen ihrer Abkömmlinge. Zugleich wurde in diesem Vertrag für die Eltern ein ausreichender Lebensunterhalt und für die weichenden Erben eine Abfindung geregelt.⁵⁶⁶

Dagegen war bei Nachlässen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke vorhanden waren, die Veräußerung eines Erbteils von der Genehmigungspflicht nicht erfasst, soweit es sich nicht um ein Umgehungsgeschäft handelte.⁵⁶⁷ Eine Grundstücksübertragung kraft Gesetzes auf die Erben oder des Gesamtgutes, im Falle einer allgemeinen Gütergemeinschaft, war ebenfalls genehmigungsfrei.⁵⁶⁸ Auch die Veräußerung an ein Land zur Errichtung von Klein-

⁵⁵⁶ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 23

⁵⁵⁷ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 23

⁵⁵⁸ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 9, 10; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 18

⁵⁵⁹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 27

⁵⁶⁰ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 3

⁵⁶¹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 27

⁵⁶² Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8,16; Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 28

⁵⁶³ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 53 f.; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 16

⁵⁶⁴ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 16; Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 28 ff.

⁵⁶⁵ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 17

⁵⁶⁶ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 17

⁵⁶⁷ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 13; BGH in MDR 1956, 476

⁵⁶⁸ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 16

wohnungen oder Kleingärten oder Siedlungen war genehmigungsfrei.⁵⁶⁹ Die letztgenannte Befreiung galt jedoch nicht für Veräußerungen an sonstige Gebietskörperschaften.⁵⁷⁰

Nach Art. IV Abs. 4 KRG Nr. 45 war die Genehmigung zu versagen,

- wenn durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstückes zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint (lit. a);
- wenn der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstückes steht (lit. b);
- wenn das Rechtsgeschäft gegen eine, von den zuständigen Zonenbefehlshabern gemäß Artikel XI dieses Gesetzes erlassene Vorschrift, oder die von den Ländern erlassenen Durchführungsverordnungen, verstößt (lit. c).⁵⁷¹

Entgegen der Regelung des REG sind damit nicht sämtliche Veräußerungsgeschäfte für grundsätzlich unzulässig und nur ausnahmsweise genehmigungsfähig (vgl. § 37 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 3 REG) erklärt worden. Vielmehr waren die Rechtsgeschäfte lediglich genehmigungsbedürftig. Dies deckt sich mit der GrdVBek 1937, die ebenfalls lediglich von einer Genehmigungsbedürftigkeit der Veräußerungsgeschäfte ausging (vgl. § 2 GrdVBek 1937). Weiterhin war die Versagung nur dann zulässig, wenn einer der gesetzlich vorgesehen Versagungsgründe vorliegt.⁵⁷² Bei der Beurteilung war zudem der Zweck der Genehmigung, nämlich die Vermeidung von Nachteilen für die Gesamtheit und die Vorbeugung einer Gefährdung der Volksernährung, zu beachten.⁵⁷³

Die Veräußerungsgeschäfte waren nach dem KRG Nr. 45 somit genehmigungspflichtig. Hiervon ist selbst der Hofübergabevertrag, welcher nach dem REG unter bestimmten Bedingungen zu genehmigen war (vgl. § 37 Abs. 3 REG) nicht ausgenommen worden. Zwar waren die Geschäfte im Gegensatz zum REG nur genehmigungspflichtig und konnten nur aus bestimmten Gründen versagt werden. Doch die Erteilung der Genehmigung war eine Bedingung, von deren Eintritt das Gesetz, ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien, das Wirksamwerden des Rechtsgeschäfts abhängig gemacht hat.⁵⁷⁴ Sämtliche Veräußerungsgeschäfte betreffend land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke hingen somit von einer Genehmigung ab. Doch im Gegensatz zum REG, nach welchem das Rechtsgeschäft nur genehmigt werden konnte, wenn ein wichtiger Grund vorlag (vgl. § 37 Abs. 2 REG), konnte die Genehmigung nach dem KRG Nr. 45 nur aus den enumerativ aufgeführten Versagungsgründen versagt werden. Zwar ist in dem KRG Nr. 45 keine Generalklausel als Versagungsgrund eingeführt worden. Nach der GrdVBek 1937 war es dagegen möglich, die Genehmigung aus einem allgemeinen, erheblichen öffentlichen Interesse, zu versagen (vgl. § 5 Abs. 1 GrdVBek 1937). Der mit dem KRG Nr. 45 eingeführte Versagungsgrund der Gefährdung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eröffnete ebenfalls einen weiten Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde. Weiterhin bestand nach dem KRG Nr. 45 die Möglichkeit der Bestimmung weiterer Versagungsgründe durch die zuständigen Zonenbefehlshaber. Hiervon ist, wie nachstehend im Zusammenhang mit der Erläuterung der weiteren Entwicklung dargestellt wird, auch Gebrauch gemacht worden.

Das KRG Nr. 45 unterstellte somit sämtliche Veräußerungsgeschäfte mit Bezug zu land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, ohne Rücksicht auf die Größe des vorhandenen oder veräußerten Grundbesitzes, der Genehmigungspflicht.

[2]. Genehmigungspflicht von Belastungen

Weiterhin war nach Art. V KRG Nr. 45 die Belastung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, ohne Rücksicht auf die Größe des vorhandenen oder zu belastenden Grundbesitzes, genehmigungsbedürftig.⁵⁷⁵ Von der Genehmigungspflicht erfasst waren sowohl die Bestellung wie auch die Veräußerung und Belastung einer Eigentümergrundschuld.⁵⁷⁶ Auch die Belastung mit einem Nießbrauch war, wie eine Verfügung, genehmigungspflichtig.⁵⁷⁷

Ein bestimmter Genehmigungsgrund ist im KRG Nr. 45 nicht genannt worden. Daraus ist gefolgert worden, dass die Genehmigung zur Bestellung der vorstehend genannten Belastungen nur erteilt werden sollte, wenn ein wichti-

⁵⁶⁹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 16

⁵⁷⁰ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 16

⁵⁷¹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 47; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 16

⁵⁷² Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 43

⁵⁷³ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 45

⁵⁷⁴ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 34; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der Amerikanischen Zone, S. 8

⁵⁷⁵ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 18; Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 57

⁵⁷⁶ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 14.01.1948 und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.1947 aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45 und der VO Nr. 127, 8330 – I - 28436

⁵⁷⁷ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 19

ger Grund vorliegt und keine Gefahr besteht, dass durch die Belastung die Leistungsfähigkeit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gefährdet wird. Die Überschuldung landwirtschaftlicher Betriebe sollte verhindert werden.⁵⁷⁸

Damit hing nach dem KRG Nr. 45 die Versagung der Genehmigung der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes ab, wobei auch hier der Zweck der Genehmigung, nämlich die Vermeidung von Nachteilen für die Gesamtheit und die Vorbeugung einer Gefährdung der Volksernährung, zu beachten war.⁵⁷⁹

Nach dem REG konnte dagegen die Belastung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden (vgl. § 37 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 REG). Nach der GrdVBek 1937 konnte die Genehmigung versagt werden, wenn ein allgemeines, erhebliches öffentliches Interesse der Genehmigung entgegenstand (vgl. § 5 Abs. 1 GrdVBek 1937). Die Regelung des KRG Nr. 45 brachte somit insoweit eine Lockerung.

[3]. *Einschränkung der Zwangsversteigerung*

Im Gegensatz zum REG, nach welchem die Vollstreckung in Erbhöfe und dessen Erzeugnisse generell unzulässig (vgl. § 37 REG) und nur unter bestimmten Voraussetzungen in die Erzeugnisse genehmigungsfähig war (vgl. § 39 REG), sah Art. IV Abs. 3 KRG Nr. 45 bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung lediglich eine Genehmigungsbedürftigkeit vor.⁵⁸⁰

Die Genehmigung konnte wie im Falle der Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, nur aus den vorstehend dargestellten, in Art. 4 Abs. 4 KRG Nr. 45 genannten Gründen versagt werden. Nach der GrdVBek 1937 war es dagegen möglich die Genehmigung bereits zu versagen, wenn ein allgemeines, erhebliches öffentliches Interesse entgegenstand (vgl. § 5 Abs. 1 GrdVBek 1937).

Damit ist durch das KRG Nr. 45 im Wege der Beseitigung der weiten Generalklauseln des REG und der GrdVBek 1937 ein wenig Rechtsicherheit gewonnen worden. Ferner konnte die Genehmigung unter dem KRG Nr. 45 lediglich aus Gründen, die der Zielsetzung des Gesetzes entsprachen, nämlich der Schaffung und Erhaltung ertragsfähiger Höfe, abhängig gemacht werden. Dennoch sind die land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Aufhebung der vormals geltenden Beschränkungen gemäß Art. 1 KRG Nr. 45 nicht zum freien, dem sonstigen Eigentum gleichgestellten Grundeigentum geworden. Vielmehr sind die Verfügungen unter Lebenden bereits durch das KRG Nr. 45 umfangreichen Genehmigungspflichten unterworfen worden. Die Verfügungsfreiheit des Hofeigentümer wurde somit unter der Geltung des KRG Nr. 45 ebenfalls eingeschränkt.

c. 3. *Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung*

aa. *Aufhebung der Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung*

Das KRG Nr. 45 hob weiterhin die bis dahin geltenden Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung auf, insbesondere die während des Dritten Reiches erlassene, in § 15 REG enthaltene Bestimmung.

Gemäß Art. I Abs. 2 lit. f bis i KRG Nr. 45 ist weiterhin die VOLB 1937 nebst Durchführungsverordnung aufgehoben worden.⁵⁸¹

bb. *Einführung neuer Beschränkungen*

Eine ersatzlose Streichung der Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung war damit nicht verbunden.⁵⁸²

[1]. *Keine ausreichende Nutzung des Grundstücks*

So konnte nach Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45, wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes, anhaltend und in erheblichem Maße, den zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes zu stellenden Anforderungen nicht entsprach, der Eigentümer hierzu aufgefordert, die Überwachung dann angeordnet und falls keine Besserung eintrat, die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder oder die Verpachtung angeordnet werden. Von einer nicht ordnungsgemäßen Bewirtschaftung war insbesondere auszugehen, wenn der Nutzungsberechtigte die ihm auferlegten Anbau- und Ablieferungspflichten schuldhaft nicht erfüllte.⁵⁸³

⁵⁷⁸ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 110; Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 60

⁵⁷⁹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 45

⁵⁸⁰ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 53; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der Amerikanischen Zone, S. 18

⁵⁸¹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8; Dr. Rechenmacher in Palandt BGB, 14. Auflage, 1955, Einleitung zu § 1922 BGB, S. 1647

⁵⁸² Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 75

⁵⁸³ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 9, 20; Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 76, 80

Zwar ist nach dem KRG Nr. 45 keine Enteignung vorgesehen worden, wie dies noch in § 15 Abs. 4 REG der Fall gewesen ist. Doch im Übrigen entsprachen die Eingriffsvoraussetzungen und die Befugnisse dem REG und der VOLB 1937 (vgl. § 1 VOLB 1937 und § 15 Abs. 1, 2 REG).

[2]. *Keine Nutzung des Grundstücks*

Für den Fall, dass ein Grundstück, welches sich zur landwirtschaftlichen Nutzung eignete, nicht genutzt wurde, konnten die zuständigen deutschen Behörden gemäß Art. VII Abs. 2 KRG Nr. 45 den Nutzungsberechtigten zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er das Grundstück bestellen oder in anderer Weise nutzen will. Erklärte der Nutzungsberechtigte daraufhin nicht, dass er das Grundstück bestellen oder in anderer Weise nutzen will, oder nahm er die Bestellung oder die anderweitige Nutzung binnen einer angemessenen Frist nicht vor, so konnte er verpflichtet werden, das Grundstück ganz oder zum Teil an einen geeigneten Landwirt zur landwirtschaftlichen Nutzung zu verpachten.⁵⁸⁴

Das KRG Nr. 45 ging somit über die Regelungen des REG hinaus, die in § 15 REG lediglich die ordnungsgemäße Nutzung von im Zeitpunkt des Erlasses des REG als land- oder forstwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Grundstücken vorsah. Das KRG Nr. 45 griff somit die Regelung des § 1 VOLB 1937 auf. Der Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist auch nach der Aufhebung der Reichserbhofgesetzgebung durch das KRG Nr. 45 in ähnlichem Umfang in seiner Nutzungsdisposition eingeschränkt worden.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Nachdem der Regelungsgehalt des KRG Nr. 45 dargestellt worden ist, wird auf den zeitlichen Geltungsbereich eingegangen. Es wird klargestellt, dass das KRG Nr. 45 rückwirkend auch auf sämtliche Nachlässe anzuwenden war, die bei Inkrafttreten des KRG Nr. 45 nicht geregelt waren.

Das Gesetz trat gemäß Art. XII Abs. 1 KRG Nr. 45 erst zwei Monate nach seiner Verkündung, und damit am 24.04.1947 in Kraft.⁵⁸⁵

In Art. XII Abs. 2 des KRG Nr. 45 ist in Bezug auf die Erbhofgesetzgebung eine Rückwirkungsklausel für das neue Recht eingeführt worden.⁵⁸⁶ Hiernach galten dessen Bestimmungen, vorbehaltlich rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen und vorher getroffener rechtsgültiger Vereinbarungen, für alle Nachlässe welche Erbhöfe betrafen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht geregelt waren.⁵⁸⁷ Nach Art. XII Abs. 2 S. 3 KRG Nr. 45 galt die Erbfolge in den Nachlass auch dann als geregelt, wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Tode des Eigentümers kein Anspruch im Klageweg gegen den besitzenden Anerbenprätendenten erhoben worden ist.⁵⁸⁸ Die Frage, wann der Nachlass im Übrigen geregelt war, ist strittig gewesen. Nach einer subjektiven Auffassung war von einer endgültigen Regelung auszugehen, wenn aus dem Verhalten der Beteiligten geschlossen werden konnte, dass sie die Rechtsnachfolge in den Erbhof als geklärt ansahen und sich mit ihr abgefunden haben.⁵⁸⁹ Nach einer objektiven Auffassung war dagegen lediglich darauf abzustellen, ob die Rechtslage am 24.04.1947 objektiv klar war.⁵⁹⁰ Der Präsident des Oberlandesgerichtes von Nürnberg stellte am 01.07.1947 klar, dass grundsätzlich alle Erbhöfalle aufgerollt werden können, soweit sie nicht durch rechtskräftige richterliche Entscheidung, rechtswirksame Parteivereinbarung oder dreijährigem Besitz des Anerben endgültig geklärt sind. In der bloßen Erteilung eines Erbscheins lag nach Auffassung des vorstehend genannten Gerichtes noch keine endgültige Regelung des Nachlasses.⁵⁹¹

4. Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung und Rechtsanschauung

Abschließend wird auf die Vereinbarkeit des KRG Nr. 45 mit dem in der Folge erlassenen Grundgesetz, in dem das Eigentum zu einer Grundfreiheit erhoben worden ist, eingegangen. Das KRG Nr. 45 schränkte nämlich das Eigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück ein und zwar in einem Umfang, wie es bei dem übrigen Privateigentum unbekannt war. Hierbei wird dargelegt, dass diese besonderen Einschränkungen des Eigentums nach der Auffassung des BGH mit dem Grundrecht auf Eigentum vereinbar sind.

In dem Beschluss vom 25.04.1961 (Az V BLw 9/60) stellte der BGH fest, dass das KRG Nr. 45 nicht gegen Art. 14 GG verstieß.⁵⁹² Das Gericht wies darauf hin, dass das Eigentum zwar nach Art. 14 GG geschützt wird, der Inhalt und

⁵⁸⁴ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8

⁵⁸⁵ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.197

⁵⁸⁶ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.197

⁵⁸⁷ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 89; Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107

⁵⁸⁸ Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107

⁵⁸⁹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 92; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.198; BayOBLGZ 1950/51, 185 ff.; OLG Freiburg in RdL 1951, 25; 1952, 39 f

⁵⁹⁰ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 92; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.199; OGH in DNotZ 1951, 81; RdL 1951, 38; BGH in NJW 1951, 523; RdL 1952, 174

⁵⁹¹ Empfehlung des OLG Präsidenten in Nürnberg in AZ 8330 E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 9 /8330-E / 1, Staatsarchiv München

⁵⁹² MDR 1961, 674, 674

die Schranken aber durch Gesetze bestimmt werden. Zwar schränke Art. IV KRG Nr. 45 die Verfügungsbefugnis der Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücken ein. Doch hiernach werde nur die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft versagt, das dem Interesse der Allgemeinheit widerspricht und das ein verständlicher und einsichtiger Grundstückseigentümer ohnehin nicht vornehmen würde. Damit werde nicht das Eigentum des Hofeigentümers in seinem Wesensgehalt angetastet. Vielmehr handle es sich hierbei um eine nach Art. 14 Abs. 2 GG zulässige Einschränkung des Eigentums.

5. TEIL: WEITERE ENTWICKLUNG

Nachdem nunmehr die durch das KRG Nr. 45 reichsweit geschaffene Rechtslage dargestellt wurde, wird in der Folge Einblick in die weitere Entwicklung des Landwirtschaftsrecht in der ehemaligen britischen Zone und in Bayern gewährt. Hierbei werden die in den beiden Gebieten in der Folge erlassenen weiteren Bestimmungen und zwar zunächst betreffend die Verfügungen von Todes wegen, näher dargelegt, bevor auf die weitere Entwicklung betreffend der Bestimmungen über die Verfügungen unter Lebenden und betreffend die Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung, eingegangen wird. Zu jedem dieser drei Regelungskomplexe wird zunächst die Rechtslage in der ehemals britischen Besatzungszone dargelegt. Anhand der jeweils ausgearbeiteten Rechtslage in diesem Vergleichsgebiet wird sodann untersucht, ob die bayerischen Bauern, aufgrund der in Bayern in der Folge erlassenen Vorschriften tatsächlich weitere Freiheiten genossen haben oder vergleichbaren Beschränkungen unterlagen. Zu diesem Zweck wird nach der Darlegung der Entwicklung der Vorschriften in der ehemals britischen Zone im Hinblick auf jeden der vorstehend genannten Regelungskomplexe, die jeweilige Entwicklung der Bestimmungen in Bayern dargestellt und ein Vergleich zu der Rechtslage in der ehemals britischen Zone gezogen.

I. BETREFFEND DIE VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN

Hierbei wird zunächst ein Blick auf die Entwicklung der Beschränkungen der Verfügungen von Todes wegen geworfen. Es wird aufgezeigt, dass in der ehemals britischen Zone mit dem Erlass des KRG Nr. 45 eine Höfeordnung in Kraft getreten ist, in der umfangreiche Beschränkungen der Verfügungen von Todes wegen geregelt worden sind. In Bayern sind diesbezüglich jedoch keine Bestimmungen erlassen worden. Zwar gab es in Bayern mehrere Versuche, Verfügungsbeschränkungen einzuführen, welche den in der ehemals britischen Zone vergleichbar waren. Diese Vorhaben sind jedoch letztlich nicht realisiert worden. Erst durch die bundesweit eingeführte Grundstücksverkehrsbekanntmachung im Jahr 1962 sind in Bayern einschränkende Regelungen, jedoch lediglich im Hinblick auf die Auseinandersetzung unter Miterben eines landwirtschaftlichen Grundstückes, eingeführt worden. Die in der britischen Zone weiter geltenden höferechtlichen Bestimmungen kamen in Bayern dagegen nicht zur Anwendung. Die bayerischen Bauern unterlagen somit insoweit tatsächlich geringeren Beschränkungen als ihre Kollegen in der ehemals britischen Besatzungszone und konnten im Gegensatz zu ihnen, über die in ihrem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Besitzungen, ab der Aufhebung des REG, von Todes wegen frei verfügen.

1. Überblick

Bevor auf die Folgeregelungen in der ehemals britischen Zone näher eingegangen wird, wird nachfolgend erst ein kurzer Überblick über die weitere Entwicklung in Westdeutschland gewährt. Anhand einer Übersicht wird erkennbar, dass mit der Aufhebung der Reichserbhofgesetzgebung durch das KRG Nr. 45 in sämtlichen Teilen Westdeutschlands eine Anerbenregelung in Kraft getreten ist, mit Ausnahme von Bayern, dem amerikanischen Teil von West-Berlin und dem Saarland.

Wie oben ausgeführt, sind durch Art. II KRG Nr. 45 die durch das REG aufgehobenen Anerbengesetze erneut in Kraft gesetzt worden. Des Weiteren sind gemäß Art. XI Abs. 1 KRG Nr. 45 die Zonenbefehlshaber für den Bereich ihrer Zone ermächtigt worden, die wieder in Kraft gesetzten landesrechtlichen Gesetze, ungeachtet der Bestimmungen des KRG Nr. 45, zu ändern oder aufzuheben bzw. für ihre Zone Verordnungen zur Durchführung des KRG 45 zu erlassen.⁵⁹³ In dem dergestalt vorgegebenen Rahmen konnten auch landesrechtliche Durchführungsvorschriften mit Zustimmung des Zonenbefehlshabers erlassen werden.⁵⁹⁴ Auf dieser Grundlage galten nach Aufhebung des REG durch Art. I des KRG 45 folgende die Frage der Hoferbfolge behandelnden Gesetze:⁵⁹⁵

Besatzungszone	Bundesland	weitere Regelung	erlassen von
Britische Zone	Schleswig-Holstein	HOBZ vom 24.04.1947 ¹³⁰ als Anlage B der VO Nr. 84 vom 20.02.1947 ¹³¹ (unmittelbares Anerbenrecht) ¹³² (obligatorisches Anerbenrecht) ¹³³	Britische Militärregierung
	Hamburg		
	Niedersachsen		
	Nordrhein-Westfalen		

⁵⁹³ Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 106

⁵⁹⁴ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der Amerikanischen Zone, S. 7

⁵⁹⁵ Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 26

Besatzungszone	Bundesland	weitere Regelung	erlassen von
Amerikanische Zone ¹³⁴	Bremen ¹³⁵	Bremisches Höfegesetz vom 18.07.1899 i.d.F. vom 29.06.1923 durch Art. II KRG Nr. 45 und die Bremische Verordnung vom 19.07.1948 ¹³⁶ (fakultatives Anerbenrecht) ¹³⁷	Landesrechtliche Vorschrift
	Hessen ¹³⁸	Landgüterverordnung für den Regierungsbezirk Cassel ¹³⁹ vom 01.07.1887 ¹⁴⁰ aufgrund der Hessischen Verordnung zur Durchführung des KRG Nr. 45 vom 11.07.1947 ¹⁴¹ (mittelbares Anerbenrecht) ¹⁴² (fakultatives Anerbenrecht) ¹⁴³	Landesrechtliche Vorschrift
	Württemberg ¹⁴⁴ – (Nord) Baden	Württembergisches Anerbengesetz vom 14.02.1930 ¹⁴⁵ i.d.F. vom 30.07.1948 ¹⁴⁶ durch Art. II KRG Nr. 45 aufgrund der Verordnung Nr. 166 vom 16.07.1947 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 274 vom 13.01.1950 ¹⁴⁷ (mittelbares Anerbenrecht) ¹⁴⁸ (fakultatives Anerbenrecht) ¹⁴⁹	Landesrechtliche Vorschrift
	Amerikanischer Teil Berlin West	BGB	
	Bayern ¹⁵⁰	BGB	

Besatzungszone	Bundesland	weitere Regelung	erlassen von
Französische Zone	Rheinland-Pfalz ¹⁵¹	Landesgesetz über die Einführung einer Höfeordnung vom 07.10.1953 ¹⁵² i.d.F. vom 11.01.1967 ¹⁵³ (mittelbares Anerbenrecht) ¹⁵⁴ (fakultatives Anerbenrecht) ¹⁵⁵	Landesrechtliche Vorschrift
	(Süd-)Württemberg – Hohenzollern	Württembergische Gesetz über das Anerbenrecht vom 14.02.1930 ¹⁵⁶ aufgrund Art. II KRG Nr. 45 und durch das Gesetzes über die Wiedereinführung des Anerbenrechts und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts vom 13.06.1950 ¹⁵⁷ (unmittelbares Anerbenrecht) ¹⁵⁸ (fakultatives Anerbenrecht) ¹⁵⁹	Landesrechtliche Vorschrift
	(Süd-) Baden	Badische Gesetz die geschlossen Hofgüter betreffend vom 20.08.1898 durch Art. II KRG Nr. 45 aufgrund des Landesgesetzes über die Wiedereinführung des Rechts der geschlossenen Hofgüter vom 12.07.1949 ¹⁶⁰ (unmittelbares Anerbenrecht) ¹⁶¹ (fakultatives Anerbenrecht) ¹⁶²	Landesrechtliche Vorschrift
	Saarland ¹⁶³	BGB	

So sind zum Teil Anerbengesetze in Gegenden erlassen worden, in denen keine Anerbensitte herrschte (so in Rheinland-Pfalz) und umgekehrt sind keine Anerbengesetze erlassen worden in Gegenden in denen keine Realteilungssitte herrschte (so in Bayern).⁵⁹⁶

Doch lediglich die britische Militärregierung machte von der Ermächtigung in Art. XI KRG 45 zum Erlass eines einheitlichen Höferechts Gebrauch. So erließ in der ehemaligen britischen Zone der Zonenbefehlshaber auf Grund der Ermächtigung in Art. XI KRG 45 eine eigene Höfeordnung.⁵⁹⁷ Infolgedessen ist in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, als Anlage B zu Art. I der Durchführungsverordnung Nr. 84 der Britischen Militärregierung vom 20.02.1947 die Höfeordnung vom 24.04.1947 (im folgenden HOBZ), und damit ein obligatorisches Anerbenrecht, eingeführt worden.⁵⁹⁸ Die in diesen Gegenden durch das KRG Nr. 45 wieder in Kraft gesetzten Erbhofgesetze sind in die vorgenannte neue Höfeordnung eingearbeitet worden.⁵⁹⁹

Die restlichen Militärregierungen machten von der Ermächtigung in Art. XI KRG 45 zum Erlass eines einheitlichen Höferechts keinen Gebrauch.⁶⁰⁰

⁵⁹⁶ Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 29; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 72

⁵⁹⁷ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.202; Klunzinger, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 49

⁵⁹⁸ Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 106; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 26

⁵⁹⁹ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 14; Klunzinger, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 49

⁶⁰⁰ Klunzinger, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 49

In Bayern galt am 01.01.1933 kein Anerbengesetz. Mit dem Inkrafttreten des KRG Nr. 45 galt im Hinblick auf die Vererbung der Erbhöfe somit vorerst lediglich das BGB.⁶⁰¹ In den restlichen Ländern der ehemals amerikanischen Besatzungszone galten dagegen Anerbengesetze. So ist in Bremen durch das KRG Nr. 45 das Bremische Höfegesetz vom 29.06.1923 wieder in Kraft getreten und durch die Verordnung vom 19.07.1948 ergänzt worden.⁶⁰² Gemäß § 3 der bremischen Höfeordnung galt jedoch lediglich ein fakultatives Anerbenrecht. Im Bundesland Hessen galt am 01.01.1933 zwar ebenfalls kein Anerbenrecht und ein solches konnte daher durch das KRG Nr. 45 auch nicht in Kraft gesetzt werden. Die hessische Landesregierung erklärte im Jahr 1947 durch Verordnung die im preußischen Regierungsbezirk Kassel geltende Landgüterverordnung von 1887 auf ganz Hessen für anwendbar.⁶⁰³ Auch insoweit handelte es sich jedoch lediglich um ein fakultatives Anerbenrecht. Das Land Baden – Württemberg setzte sich aus dem nördlichen Teil Badens und Württembergs sowie dem zu Preußen gehörendem Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollerischen Lande) zusammen. Während in Baden in den 15 südbadischen Amtsgerichtsbezirken das Hofgütergesetz vom 20.08.1898 galt, richtete sich das Erbrecht in dem übrigen Baden nach dem BGB. In Württemberg galt dagegen das Anerbengesetz vom 14.02.1930. Nach 1945 ist in dem in der vormaligen amerikanischen Zone liegendem Land Württemberg - Baden das württembergische Anerbengesetz von 1930 übernommen worden. Auch insoweit handelte es sich lediglich um ein fakultatives Anerbenrecht. So stand gemäß Art. 2 des württembergischen Anerbengesetzes die Eintragung und Löschung des Hofes in die Höferolle im Belieben des Hofeigentümers.⁶⁰⁴

In Rheinland-Pfalz ist aufgrund eines Landesgesetzes über die Einführung einer Höfeordnung in Rheinland-Pfalz vom 07.10.1953, geändert durch das Gesetz vom 11.01.1967, eine Höfeordnung eingeführt worden.⁶⁰⁵ Dem Eigentümer stand es gemäß § 5 dieser Höfeordnung frei, die Eintragung in die Höferolle zu beantragen. Die Löschung war dann jedoch nach § 6 der Höfeordnung nur aus wichtigem Grund möglich (mittelbar fakultatives Anerbenrecht).⁶⁰⁶ Im vormaligen Land (Süd-) Württemberg - Hohenzollern ist aufgrund Art. II KRG Nr. 45 und durch das Gesetz über die Wiedereinführung des Anerbenrechts und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts vom 13.06.1950 mit Wirkung zum 24.04.1947, das württembergische Gesetz über das Anerbenrecht vom 14.02.1930 mit geringfügigen Abweichungen in Kraft gesetzt worden.⁶⁰⁷ Hiernach galt ein unmittelbares Anerbenrecht. Der Eigentümer konnte seinen Hof jedoch unter bestimmten Voraussetzungen in der Höferolle löschen lassen (fakultatives Anerbenrecht).⁶⁰⁸ Soweit Art. 6 des Gesetzes vom 13.06.1950 anordnete, dass das Anerbenrecht nicht ausgeschlossen werden kann, war es bereits aufgrund der Regelung des Art. 64 S. 2 EGBGB unwirksam.⁶⁰⁹ Im früheren Land (Süd-) Baden ist aufgrund Art. II KRG Nr. 45 und durch das Landesgesetz über die Wiedereinführung des Rechts der geschlossenen Hofgüter vom 12.07.1949 das Badische Gesetz die geschlossenen Hofgüter betreffend vom 20.08.1898 beschlossen worden.⁶¹⁰ Dabei waren lediglich solche Höfe von der geschlossenen Vererbung erfasst, für die nach der Untersuchung im Jahr 1888 eine Anerbensitte im Grundbuch eingetragen worden ist. Die restlichen Hofeigentümer konnten nach ihrem Belieben ihr Grundstück in die Höferolle eintragen bzw. dieses in der Höferolle erneut löschen lassen.⁶¹¹ Soweit es jedoch die Geltung des Anerbenrechts zwingend angeordnet hat, war das Gesetz bereits nach Art. 64 S. 2 EGBGB unwirksam.⁶¹² Im Saarland verblieb es bei den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.⁶¹³

Die durch das KRG Nr. 45 wieder in Kraft gesetzten und von den jeweiligen Landesregierungen ergänzten Anerbengesetze stimmten im Kern überein.⁶¹⁴ Allen landesrechtlichen Anerbenregelungen war gemeinsam, dass sie eine Sondererbfolge postulierten, die von der gesetzlichen Erbfolgeordnung des BGB abwich.⁶¹⁵ Die Gesetze sahen überwiegend auf freiwilliger Basis vor, dass ein zum Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft bestimmtes Grundstück, welches zum

⁶⁰¹ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 73

⁶⁰² Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10; Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 13; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 26

⁶⁰³ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 59

⁶⁰⁴ Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 13; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 26

⁶⁰⁵ Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 27

⁶⁰⁶ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74

⁶⁰⁷ Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 24

⁶⁰⁸ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74

⁶⁰⁹ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 75

⁶¹⁰ Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 27

⁶¹¹ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74

⁶¹² Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 75

⁶¹³ Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 28; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 73

⁶¹⁴ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 20

⁶¹⁵ Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107;

Nachlass gehört, als Sondervermögen an einen Erben, den Anerben fallen soll, während die übrigen Miterben ein Abfindung in Geld erhielten.⁶¹⁶ Soweit die Ländergesetze die Testierfreiheit einschränkten, waren die Regelungen bereits nach Art. 64 S. 2 EGBGB unwirksam.⁶¹⁷ Im Hinblick auf das Vermögen des Erblassers, welches nicht zum Hofe gehörte, galten die Vorschriften des BGB.⁶¹⁸ Bei der Ausgestaltung der Einzelheiten bestanden dagegen erhebliche Unterschiede. Während in einigen Ländern die Höfe unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar und kraft Gesetzes vom Anerbenrecht umfasst wurden (unmittelbares Anerbenrecht), hing die Anwendung des Anerbenrechts in anderen Ländern von dem Eintragungsantrag des Eigentümers in die Höfe-, Erbhofrolle oder in das Grundbuch ab.⁶¹⁹ Weiterhin ist der Erbhof im Nachlass unterschiedlich behandelt worden. So ist in den Ländern Württemberg - Baden⁶²⁰ und Bremen das Anerbenrecht nach dem Vindikationsprälegat ausgestaltet worden.⁶²¹ Der zum Nachlass des verstorbenen Erblassers gehörende Hof fiel hiernach, in Abweichung von den erbrechtlichen Grundsätzen des BGB, unmittelbar und kraft Gesetzes nur einem der Erben – dem Anerben – zu. Im Gegenzug war dieser verpflichtet, dafür einen bestimmten Wert in die Nachlassmasse einzubringen.⁶²² In Hessen⁶²³ ist das Anerbenrecht dagegen nach dem sog. Damnationsprälegat ausgestaltet worden. Dem Anerben stand hiernach, aufgrund des ihm in der Landgüterordnung eingeräumten Übernahmerechts, nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegen seine Miterben auf Übertragung des Eigentums am Hofe zu.⁶²⁴

2. Weitere Entwicklung in der ehemaligen britischen Besatzungszone

Nachdem ein kurzer Überblick über die weitere Entwicklung des Landwirtschaftsrechts nach der Einführung des KRG Nr. 45 gewährt worden ist, wird nunmehr auf die weitere Entwicklung in der britischen Zone eingegangen. Wie oben bereits erwähnt, ist lediglich in dieser Zone ein rechtsgültiges, obligatorisch geltendes Höferecht eingeführt worden. Die Landwirte sind dadurch Beschränkungen unterworfen worden, welche weitgehend denjenigen des REG entsprechen. Im Vergleich zur Rechtslage unter der Geltung des REG genossen die Landwirte lediglich geringfügig mehr Freiheiten.

a. Erlass der Durchführungsbestimmungen

Lediglich die britische Militärregierung nutzte die Ermächtigung in Art. XI KRG Nr. 45 zum Erlass von abändernden Bestimmungen.⁶²⁵ Auf Grundlage der Ermächtigung in Art XI Abs. 1 S. 1 und 2 KRG Nr. 45 hob die britische Militärregierung das durch das KRG Nr. 45 in der ehemals britischen Besatzungszone in Kraft gesetzte Erbhofrecht auf und führte mit der Verordnung Nr. 84 der britischen Militärregierung „Erbhöfe“⁶²⁶ (im Folgenden nur VO Nr. 84), zwingendes Höferecht (obligatorisches, unmittelbares Anerbenrecht) ein.⁶²⁷

Die VO Nr. 84 setzte sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:⁶²⁸

- VO Nr. 84: Durchführungsvorschriften für das KRG Nr. 45
- Anlage A: Verzeichnis der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45, Art. II, wieder in Kraft gesetzten landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen⁶²⁹
- Anlage B: Höfeordnung vom 24.04.1947⁶³⁰ (im Folgenden nur HOBZ)
- Anlage C: Landbewirtschaftungsverordnung (im Folgenden nur LBVO)⁶³¹

Die VO Nr. 84 ist zeitgleich mit dem KRG Nr. 45 am 24.04.1947 in Kraft getreten (vgl. Art. IX VO Nr. 84).⁶³²

Sie enthielt nähere Regelungen über die Erbfolge (Art. I), den Grundstücksverkehr sowie über die Einleitung von Zwangsmaßnahmen (Art. III und IV). Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung ist in Art. V näher geregelt worden.

⁶¹⁶ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 20; Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107

⁶¹⁷ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 75; Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107

⁶¹⁸ Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107

⁶¹⁹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 21

⁶²⁰ aufgrund des württembergische Anerbengesetz vom 14.02.1930 in der Fassung vom 30.07.1948, der Verordnungen Nr. 166 vom 16.07.1947 und Nr. 174 vom 14.07.1948

⁶²¹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10

⁶²² Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10

⁶²³ aufgrund der Hessischen Landgüterordnung in der Fassung vom 01.12.1947

⁶²⁴ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10

⁶²⁵ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 58

⁶²⁶ VOBl. BZ. 1947, 25, vgl. Anlage 12

⁶²⁷ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 25, Anm. 3; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 72

⁶²⁸ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 7

⁶²⁹ vgl. Anlage 12, S. 33

⁶³⁰ vgl. Anlage 12 S. 33 ff.

⁶³¹ vgl. Anlage 12 S. 38 ff.

⁶³² Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 7; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 9

In der Anlage A war lediglich eine Übersicht über die durch das KRG Nr. 45 in Kraft gesetzten Vorschriften enthalten.

Die Anlage B enthielt eine einheitliche Regelung der Vererbung von Höfen auf dem Gebiet der vormals britischen Besatzungszone. Im Gegensatz zum REG sind in dieser keine sachenrechtlichen Regelungen getroffen worden. Lediglich der Übergabevertrag ist in Art. 17 HOBZ näher geregelt worden.⁶³³

Die Anlage C ergänzte Art. V VO Nr. 84 im Hinblick auf die zulässigen Zwangsmaßnahmen im Falle der nicht ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.⁶³⁴

In der Folge ist weiterhin eine Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 02.12.1947⁶³⁵ erlassen worden. Hierdurch wurden die in der VO Nr. 84 enthaltenen Verfahrensvorschriften ersetzt worden.⁶³⁶

Der Präsident des ZJA⁶³⁷ erließ weiterhin eine Allgemeine Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Landwirtschaftssachen vom 28.01.1948.⁶³⁸ Ferner erging⁶³⁹ eine Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen an den Obersten Gerichtshof der britischen Zone vom 15.10.1948.⁶⁴⁰

b. Regelungsbereich der VO Nr. 84 und der HOBZ

Die VO Nr. 84 und die HOBZ galten in der gesamten britischen Besatzungszone (vgl. Art. I S. 2 VO Nr. 84) und damit auch in den Gebieten, in denen vor Erlass des REG keine Anerbensitte galt.⁶⁴¹

Entsprechend dem REG ist der sachliche Anwendungsbereich eingeschränkt worden. Von den Regelungen der HOBZ erfasst wurden lediglich

- land- oder forstwirtschaftliche Besitzungen (vgl. § 1 Abs. 1 HOBZ i.V.m. Art III Nr. 7a VO Nr. 84)
- mit eigenen zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten und als solche genutzte (vgl. § 2 HOBZ) Grundstücken⁶⁴² sowie deren Zubehör (vgl. § 3 HOBZ),
- die im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Eheleuten stand oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörten (vgl. 1 Abs. 1 HOBZ), erfasst,
- sofern der Hof einen steuerlichen Ertragswert von mindestens 10.000 DM erzielte (vgl. 1 Abs. 1 HOBZ).

Gewerbliche Betriebsarten, bei denen der Hof nicht als wesentliche Produktionsgrundlage diente, wie die Viehzucht aus hauptsächlich zugekauftem Futter oder Forstbaumschulen sind somit nicht erfasst worden.⁶⁴³ Dies entsprach den Regelungen des REG.⁶⁴⁴

Weiterhin sind nur zur Bewirtschaftung geeignete und zu diesem Zweck auch tatsächlich genutzte Grundstücke erfasst gewesen. Damit war eine Umwidmung zulässig, soweit sie nicht zur Umgehung der HOBZ erfolgte. Doch eine behördliche Genehmigung zur Aufgabe der Bewirtschaftung war nicht vorgesehen worden, wie dies noch gemäß § 64 Abs. 3 S. 2 der Ersten Durchführungsverordnungen zum REG vom 19.10.1933 der Fall war.⁶⁴⁵

Weiterhin ist die Mindestgrenze für die Höfe, welche zwingend von der HOBZ erfasst waren (vgl. § 1 Abs. 2 HOBZ), deutlich angehoben worden. In den Schutzbereich der HOBZ fielen zwar ebenfalls lediglich Höfe mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Betriebsgröße. In Abweichung zum REG, welches von einer Ackernahrung ausging und welche regelmäßig bei ca. 5-6T DM angesetzt worden ist, betrug die Mindestgrenze in der HOBZ 10.000 DM.⁶⁴⁶ Der zu berücksichtigende Hofwert bemaß sich nach dem zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswert (der 18-fache Betrag des jährlichen Reinertrages, vgl. § 19 Abs. 2 HOBZ).⁶⁴⁷ Unter gewissen Voraussetzungen waren Zuschläge vorzunehmen.⁶⁴⁸ Die Nachlassverbindlichkeiten waren nach der HOBZ von dem Hofwert abzuziehen, soweit sie nicht aus dem sonsti-

⁶³³ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 25

⁶³⁴ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 9

⁶³⁵ VOBL. BZ. 1947, 157

⁶³⁶ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 25

⁶³⁷ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8

⁶³⁸ ZJBl. 1948, 25

⁶³⁹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8

⁶⁴⁰ VOBL. 1948, 313, 384

⁶⁴¹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 8; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S. 26

⁶⁴² Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 60

⁶⁴³ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.43, 44; Scheyhing, Höfeordnung, S. 33

⁶⁴⁴ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1939, S. 27

⁶⁴⁵ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.77; Scheyhing, Höfeordnung, S. 47

⁶⁴⁶ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.41

⁶⁴⁷ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 15; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 70

⁶⁴⁸ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 15

gen Nachlass beglichen werden konnten.⁶⁴⁹ Im Falle des Erreichens der Untergrenze waren die Regelungen der HOBZ zwingend anzuwenden (unmittelbares obligatorisches Anerbenrecht). Der Erbhofvermerk im Grundbuch hatte nur rechtserklärende Bedeutung.⁶⁵⁰ Höfe, welche den Schwellenertragswert nicht erreichten, konnten freiwillig mit konstitutiver Wirkung eingetragen werden (vgl. § 1 Abs. 3 HOBZ).⁶⁵¹ In diesem Falle konnte die Löschung des Hofvermerks jederzeit beantragt werden (fakulatives Anerbenrecht).⁶⁵² Weiterhin waren nach § 19 Abs. 1 HOBZ auch Höfe, welche nach dem REG als Erbhöfe galten, von der Regelung umfasst. Auf einen entsprechenden Antrag des Eigentümers hin konnte jedoch, unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 3 HOBZ, die Löschung des Hofvermerkes betragt werden.⁶⁵³ Eine Obergrenze ist nicht eingeführt worden.

Im Gegensatz zu den durch das KRG Nr. 45 unmittelbar in Kraft getretenen landesrechtlichen Anerbengesetzen ist in der britischen Zone somit im Hinblick auf Höfe mit einem steuerlichen Ertragswert von mindestens 10.000 DM ein unmittelbares und obligatorisches Anerbenrecht eingeführt worden.⁶⁵⁴ Lediglich in den rheinischen Oberlandesgerichtsbezirken Köln und Düsseldorf, in denen vor dem REG kein Anerbenrecht galt, bestand gemäß der Gemeinsch. VO des Jutiz- und Landwirtschaftsministeriums⁶⁵⁵ die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht, den Hof dem Höferecht zu entziehen.⁶⁵⁶

Im Vergleich zum REG waren nur wesentlich größere Höfe zwingend von der HOBZ erfasst. Weiterhin war eine tatsächlich durgeführte Umwidmung des landwirtschaftlichen Betriebes zulässig.

Die britische Zone bildete das größte, jemals in Deutschland errichtete Gebiet, in dem ein obligatorisches Anerbenrecht galt.⁶⁵⁷

c. Regelungsinhalt der VO Nr. 84 und der HOBZ

aa. Aufhebung der in Kraft gesetzten landesrechtlichen Anerbenvorschriften

Gemäß Art. 1 VO Nr. 84 sind die gemäß Art. II KRG Nr. 45 wieder in Kraft gesetzten landesrechtlichen Anerbenvorschriften, insbesondere diejenigen in der Anlage A der VO Nr. 84 aufgehoben bzw. durch die HOBZ ersetzt worden.

bb. Regelungen betreffend die Verfügungen von Todes wegen

Ebenso wie das REG schränkte die HOBZ in ihrem Anwendungsbereich die Freiheit des Hofeigentümers ein, über das Hofeigentum von Todes wegen zu verfügen.

[1]. Ungeteilter Übergang

Entsprechend der Regelung in § 19 REG bestimmte § 4 HOBZ, dass der Hof im Erbgang kraft Gesetzes ungeteilt nur an einen Hoferben übergeht.⁶⁵⁸ Eine Ausnahme hiervon war nicht möglich.⁶⁵⁹

[2]. Sondererbfolgeordnung

Auch die HOBZ führte eine Sondererbfolgeordnung ein. Im Gegensatz zum REG (vgl. § 20 REG) behandelte die HOBZ das weibliche und männliche Geschlecht weitgehend gleich und bestimmte in § 5 HOBZ die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge, dann den Ehegatten des Erblassers, dann den Vater des Erblassers (wenn der Hof von der Mutter stammt, dann diese) und zuletzt die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge als Hofberechtigte.⁶⁶⁰ Doch innerhalb derselben Ordnung ist dem männlichen Geschlecht der Vorzug gewährt worden (vgl. 6 Abs. 1 S. 3 HOBZ).⁶⁶¹ Weiterhin ist innerhalb der gleichen Ordnung der Hofberechtigte, je nach dem bisher in der Gegend geltenden und unter dem Erbhofrecht festgestellten Brauch, nach dem Ältesten- oder Jüngstenrecht bestimmt worden.⁶⁶² Ist ein bestimmter Brauch nicht vorhanden gewesen, so galt das Ältestenrecht.⁶⁶³ Auch dies entsprach weitgehend der Regelung des REG (vgl. § 21 Abs. 3 REG). War ein Anerbe im Sinne der HOBZ nicht vorhanden gewesen (sog. Verwaister Hof),

⁶⁴⁹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 15

⁶⁵⁰ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14

⁶⁵¹ Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 71; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14

⁶⁵² Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14

⁶⁵³ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.37

⁶⁵⁴ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10, 14; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 73

⁶⁵⁵ GBl. Nordrhein-Westfalen 1949, S. 67

⁶⁵⁶ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 73

⁶⁵⁷ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 73: Britische Zone mit 155.071 Anerbenhöfen, dann folgt Rheinland-Pfalz mit 6.051 Anerbenhöfen

⁶⁵⁸ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.37, 91

⁶⁵⁹ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 123

⁶⁶⁰ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14

⁶⁶¹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.93

⁶⁶² Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14

⁶⁶³ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14

war dieser Hof nach den allgemeinen Vorschriften zu vererben (vgl. § 10 HOBZ) und konnte hierbei auf mehrere Personen übertragen werden.⁶⁶⁴ Nach dem REG konnte der Hofeigentümer in diesem Falle nach § 25 Abs. 5 REG lediglich eine bauernfähige Person bestimmen.

Weiterhin knüpfte die HOBZ an die Regelung in § 15 Abs. 1 REG an, welche eine Bauernfähigkeit des Anerben verlangte. So musste gemäß § 6 Abs. 5 HOBZ der Hoferbe, und zwar auch der testamentarisch bestimmte,⁶⁶⁵ wirtschaftsfähig sein.⁶⁶⁶ Darunter wurde die technische (Verfügung über fachliches Wissen und Fachwerkzeuge) und die finanzielle Fähigkeit, den Hof wirtschaftlich führen zu können, verstanden.⁶⁶⁷ Abgestellt wurde auf die Fähigkeit zur optimalen Betriebsführung bei optimaler Bodenausnutzung.⁶⁶⁸ Auf den weiten Begriff der Ehrbarkeit und damit auf die Würdigung der Gesamtperson des Anerben ist entgegen dem REG (vgl. § 21 Abs. 1, § 15 Abs. 1 REG)⁶⁶⁹ nicht abgestellt worden. Weiterhin machte die HOBZ von dem Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit für den Fall eine Ausnahme, wenn unter sämtlichen Abkömmlingen des Erblassers keine wirtschaftsfähige Person vorhanden war oder wenn es sich bei dem Anerben um den Ehegatten und einen Ehegattenhof handelte (vgl. § 5 Abs. 5 S. 2 HOBZ).⁶⁷⁰

Entsprechend der Erbhofgesetzgebung (vgl. § 7 Abs. 1 und § 8 Erbhoffortbildungsverordnung vom 24.01.1944) konnte der Erblasser gemäß § 7 HOBZ den Anerben abweichend von der gesetzlichen Anerbenregelung grundsätzlich durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen.⁶⁷¹ Es war ihm lediglich verwehrt, den Hof im Erbwege zu teilen (vgl. § 4, 16 Abs. 1 HOBZ).⁶⁷² Im Falle der Übergehung sämtlicher Abkömmlinge als Hoferben war eine Zustimmung des Gerichts erforderlich (vgl. § 7 Abs. 2 HOBZ).⁶⁷³ Zudem durfte lediglich ein im Sinne des § 6 Abs. 5 HOBZ wirtschaftsfähiger Hoferbe bestimmt werden.⁶⁷⁴

Der Erblasser war somit auch durch die HOBZ in seiner Verfügungsfreiheit eingeschränkt worden. Nachdem es sich bei der HOBZ um eine Regelung der britischen Militärregierung handelte und damit als Besatzungsrecht dem Bundesrecht gleichgestellt wurde, stand dieser Einschränkung die Regelung des Art. 64 S. 2 EGBGB nicht entgegen.⁶⁷⁵

[3]. Beschränkung der Abfindung der Miterben

Im Gegensatz zum REG und entsprechend den zuvor erlassenen Anerbengesetzen, sind die weichenden Erben von dem Hof nicht vollständig ausgeschlossen worden. Dem Hoferben ist erneut lediglich die Stellung eines bevorzugten Miterben zugesprochen worden.

Der Hof wurde den weichenden Erben nicht vollständig vorenthalten. Vielmehr trat im Verhältnis zu den Miterben an die Stelle des Hofes, welcher als solcher ungeteilt auf den Anerben übergang, nach § 4 S. 2 HOBZ der Hofwert.⁶⁷⁶ Den weichenden Erben stand gemäß § 12 Abs. 1 HOBZ, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in einem Übergabevertrag oder einer Verfügung von Todes wegen, ein entsprechender Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages zu.⁶⁷⁷ Gemäß der HOBZ standen somit allen Erben ein Erbteil am Nachlass, einschließlich dem Hofe zu. Die HOBZ setzte den Nachlass mit dem Erbfall per Gesetz dahingehen auseinander, dass der Hof dem Anerben und der entsprechende Ausgleichsanspruch den weichenden Erben zustand.⁶⁷⁸ Dies stellte eine entscheidende Abkehr vom dem REG dar.

Bei der Berechnung des Hofwertes ist der Einheitswert (gemäß § 19 Abs. 2 HOBZ der 18-fache Betrag des jährlichen Reinertrages) des Hofes zugrundegelegt worden. Er konnte auf Antrag der weichenden Erben auch erhöht werden (vgl. § 12 Abs. 1, 2 HOBZ). Von dem so errechneten Hofwert waren die Nachlassverbindlichkeiten, welche den Hof selbst betrafen, abzuziehen (vgl. § 12 Abs. 3 S. 1 HOBZ). War der Hof infolge der Nachlassverbindlichkeiten überschuldet, konnte keine Abfindung und kein Pflichtteil gefordert werden.⁶⁷⁹ Von dem verbliebenen Hofwert gebührte

⁶⁶⁴ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14; Lange / Wulff, Höfeordnung, S.208

⁶⁶⁵ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 15; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 29, 32; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 106

⁶⁶⁶ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 29, 32; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 106

⁶⁶⁷ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.114

⁶⁶⁸ Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 29, 32; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 107

⁶⁶⁹ Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1939, S. 80

⁶⁷⁰ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 155

⁶⁷¹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 15

⁶⁷² Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.92

⁶⁷³ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 15

⁶⁷⁴ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.123

⁶⁷⁵ Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 76; Dr. Alfred Pikalo in Anerbenrecht und Verfassungsrecht, NJW 1959, S. 1609, 1610

⁶⁷⁶ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.92

⁶⁷⁷ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 15; Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.92

⁶⁷⁸ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 125

⁶⁷⁹ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 231

dem Anerben 3/10 als Voraus. Der Restbetrag von 7/10 des Hofwertes ist auf die restlichen Erben entsprechend den allgemeinen Erbvorschriften zu verteilen gewesen. Dabei war der Anerbe mit zu berücksichtigen, wenn er als Erbe berufen war (vgl. § 12 Abs. 3 S. 2, 3 HOBZ).⁶⁸⁰ Die Kompensationszahlung konnte von den volljährigen Miterben sofort verlangt werden.⁶⁸¹

Der Erblasser hatte die Möglichkeit, sogar abweichend von § 12 HOBZ eine höhere Abfindung zu bestimmen, soweit hierdurch das Hofinteresse gewahrt wurde.⁶⁸² Dagegen war eine weitere Absenkung der Abfindung im Interesse der weichenden Erben nur in geringem Umfang zulässig.⁶⁸³

Insbesondere die Pflichtteilsansprüche der weichenden Erben waren zu berücksichtigen und sind, anders als nach dem REG, unter der HOBZ nicht ausgeschlossen worden.⁶⁸⁴ Der Hoferbe ist jedoch in zweierlei Hinsicht gegenüber dem Erben nach dem BGB begünstigt worden. So war der Hofwert gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 HOBZ, bei der Berechnung des Erbteils des Pflichtteilsberechtigten gemäß § 12 HOBZ, unter Abzug des dem Hoferben zugewiesenen Voraususses (1/3) zu berechnen.⁶⁸⁵ Weiterhin war bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs der Hofwert gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 HOBZ entsprechend § 12 Abs. 2 HOBZ mit dem steuerlichen Einheitswert zu berücksichtigen. Dieser lag regelmäßig unter dem Verkehrswert des Hofes.⁶⁸⁶

[4]. Regelungen des übrigen Nachlasses

Entsprechend der Regelung des § 33 REG ist der übrige Nachlass zwar nach den Regelungen des BGB vererbt worden.⁶⁸⁷

Der Erbfall führte auch nicht zu einer Entstehung von zwei getrennten Nachlässen. Der Hof fiel vielmehr in den einheitlichen Nachlass, so dass alle Erben für die Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner hafteten (vgl. 15 Abs. 1 HOBZ).⁶⁸⁸ Doch wie auch unter dem REG, haftete der übrige Nachlass vorrangig für die Nachlassverbindlichkeiten, und zwar auch soweit sie auf dem Hof lasteten (vgl. 15 Abs. 2 HOBZ).⁶⁸⁹ Entsprechend der Regelung des REG hatte der Hoferbe jedoch die Nachlassverbindlichkeiten zu tragen, soweit der übrige Nachlass hierzu nicht ausreichte (vgl. 15 Abs. 3 HOBZ).⁶⁹⁰

Ist nach der Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten aus dem übrigen Nachlass ein Überschuss verblieben, und gehörte der Hoferbe nicht zu den Miterben, so war der übrige Nachlass unter den Miterben zu verteilen. Gleiches galt nach § 15 Abs. 4 S. 1 HOBZ, wenn der Hoferbe zum Miterben berufen war. Der Hoferbe konnte in diesem Fall jedoch nach § 15 Abs. 4 S. 2 HOBZ eine seinem Erbteil entsprechende Beteiligung am übrigen Nachlass verlangen, soweit der auf ihn entfallende Anteil den Einheitswert des Hofes überstieg. Entsprechend der Regelung zum REG war hierbei die dem Hoferben an dem Einheitswertes des Hofes, zuzüglich der am übrigen Nachlass zustehende Quote zugrunde zu legen und zu prüfen, ob diese bereits mit dem Einheitswert des Hofes gedeckt wurde. Nur wenn dies nicht der Fall war, stand dem Hoferben ein entsprechender Anteil an dem Überschuss des freien Vermögens zu.⁶⁹¹

[5]. Sonderstellung der Witwe

Weiterhin ist die Witwe des Erblasser durch die HOBZ besser gestellt worden als nach der Erbhofgesetzgebung. Während nach § 12 Abs. 1 EHFV der Erblasser zwar den Ehegatten zum Anerben bestimmen konnte, der Hof jedoch unter bestimmten Umständen nach § 15 Abs. 2 S. 1 EHFV an den weiteren Erben zu übertragen war, ist der Ehegatte nunmehr gemäß § 5 Nr. 2 HOBZ zum Erben zweiter Ordnung erhoben worden. § 6 Abs. 3 S. 1 HOBZ stellte jedoch klar, dass es sich hierbei lediglich um eine Vorerbschaft handelte. Der Ehegatte konnte somit auch nach der HOBZ nur dann Vollerbe werden, wenn keine Verwandten der 3 – 5 Ordnung vorhanden waren oder diese die Erbschaft ausschlugen.⁶⁹² Weiterhin ordnete § 6 Abs. 3 S. 2 HS.2 HOBZ an, dass über die im BGB geregelte Beschränkung des Vorerben hinaus, der Vorerbe weiterhin nicht von dem Erblasser zu einer entgeltlichen Verfügung über den Hof ermächtigt werden durfte.⁶⁹³ Damit ist nach der HOBZ dem Ehegatten des Erblassers, auch wenn der Anerbe ein Abkömmling des Erblassers war, der Hof auf Lebenszeit zugesprochen worden.

⁶⁸⁰ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 232, 233; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 15

⁶⁸¹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 15

⁶⁸² Scheyhing, Höfeordnung, S. 127

⁶⁸³ Scheyhing, Höfeordnung, S. 126

⁶⁸⁴ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 314

⁶⁸⁵ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 316

⁶⁸⁶ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 316

⁶⁸⁷ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.92

⁶⁸⁸ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 291

⁶⁸⁹ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 292

⁶⁹⁰ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 293

⁶⁹¹ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 294

⁶⁹² Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.106; Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 144

⁶⁹³ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 144

Stand der Hof im gemeinschaftlichen Eigentum des Erblassers und seines Ehegatten (Ehegattenhof) so fiel der Hof, soweit er von dem Überlebenden stammte, gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Alt 1 HOBZ in sein Volleigentum. Stammte der Hof dagegen von dem Erblasser oder von beiden Ehepartnern, ist der Überlebende gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 HOBZ Vorerbe mit den vorstehend genannten Konsequenzen geworden.⁶⁹⁴ Die weitgehenden Einschränkungen der EHVO (Bauernfähigkeit, Gebot der Übergabe ab dem 25. Lebensjahr des Nachfolgers) sind entfallen. So ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 HOBZ auch die Wirtschaftsfähigkeit des Ehegatten nicht vorausgesetzt worden.

cc. Zeitlicher Geltungsbereich

Gemäß Art. 19 Abs. 6 HOBZ fand die HOBZ auf Erbfälle Anwendung, und zwar auch wenn sie vor dem Inkrafttreten der HOBZ eingetreten sind, aber bis zum Inkrafttreten der HOBZ noch nicht geregelt waren. Sie wirkte somit in gewissem Umfang zurück.⁶⁹⁵

3. Weitere Entwicklung in Bayern

Nachdem nunmehr die HOBZ dargestellt wurde, wird die weitere Entwicklung in Bayern näher beleuchtet. Bayern verfügte nämlich als einziges Flächenland in Westdeutschland seit der Aufhebung des REG über kein Anerbengesetz. Gleichwohl sind in Bayern mehrere Versuche unternommen worden, die Verfügungen über landwirtschaftliche Besitzungen von Todes wegen gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Hierbei wird aufgezeigt, dass diese Gesetzesentwürfe weitgehend den Regelungen der HOBZ entsprachen. Gleichzeitig wird dargestellt, dass sich gegen diese Regelungen in Bayern erheblicher Widerstand formierte. Es wird aufgezeigt, dass die Ursache für die Nichteinführung vergleichbarer Regelungen in Bayern jedoch nicht an einer generell unterschiedlichen Einstellung der Landwirte in Bayern zu einer anerbengesetzlichen Regelung lag. Vielmehr sind mit der zwischenzeitlich erfolgten Einführung des Grundgesetzes neue rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen worden. Das Höferecht ist der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterstellt worden. Zudem sorgte die fortschreitende Liberalisierung und Stabilisierung der Märkte für neue tatsächliche Rahmenbedingungen. Eine gesetzliche Reglementierung wurde infolgedessen allgemein abgelehnt und konnte nicht gerechtfertigt werden. Wie abschließend noch gezeigt wird, führte diese Entwicklung in der Landwirtschaft auch zu einer Aufhebung des obligatorischen Höferechts in der ehemaligen britischen Besatzungszone.

a. Kein Anerbengesetz in Kraft gesetzt

Wie vorstehend bereits ausgeführt galt in Bayern vor Einführung des REG kein Erbhofgesetz. Dementsprechend ist aufgrund des Art. II KRG Nr. 45 in Bayern kein Anerbengesetz in Kraft gesetzt worden. Im Hinblick auf die Vererbung landwirtschaftlichen Grundbesitzes verblieb es dementsprechend zunächst bei den Regelungen des BGB.⁶⁹⁶

b. Antrag des Bayerischen Landtages vom 30.01.1947

Der Bayerische Landtag ersuchte noch vor dem Erlass des KRG Nr. 45, am 30.01.1947 die Landesregierung, beim Alliierten Kontrollrat durchzusetzen, dass das REG umgehend aufgehoben wird und dass ebenso umgehend eine Neuregelung des staatlichen Genehmigungswesens für den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr auf möglichst einheitlicher Grundlage erfolgt. Er wies darauf hin, dass die Rechtsunsicherheit im bäuerlichen Grundstücksverkehr durch die unklare Rechtslage untragbar geworden ist. Sämtliche Übergabeverträge, Grundstücksverkäufe stünden seit Jahren in der Schwebe.⁶⁹⁷

Das Ersuchen durfte sich, angesichts des bereits am 20.02.1947 erlassenen KRG Nr. 45, zumindest teilweise erledigt haben.

c. DVO Nr. 127, 24.04.1947

aa. Erlass der DVO Nr. 127

In Bayern ist aufgrund der Ermächtigung in Art. XI Abs. 1 S. 2 KRG Nr. 45 KRG die Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des KRG Nr. 45 vom 20.02.1947 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke⁶⁹⁸ (im Folgenden DVO Nr. 127) erlassen worden.⁶⁹⁹

⁶⁹⁴ Lange / Wulff, Höfeordnung, S. 185; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 14

⁶⁹⁵ Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.26

⁶⁹⁶ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 21, Anm. 1; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 28

⁶⁹⁷ Antrag vom 30.01.1947 aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MELF1390, als Anlage 14

⁶⁹⁸ Bayer. GVBl. S. 180

⁶⁹⁹ Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.201 in Fn. 876

Wie vorstehend bereits erwähnt, legte das bayerische MELF dem bayerischen Ministerpräsidenten am 14.04.1947 den Entwurf einer Durchführungsverordnung vor.⁷⁰⁰ Mit Schreiben vom 08.08.1947 hat das Amt der Militärregierung die Ausführungsbestimmungen zum KRG Nr. 45 genehmigt.⁷⁰¹

Sodann ist die DVO Nr. 127, mit Zustimmung der Zonenbefehlshaber als bayerische Verordnung erlassen worden. Sie ist gemäß § 34 DVO Nr. 127 am 24.04.1947 rückwirkend in Kraft getreten.

bb. Regelungsbereich der DVO Nr. 127

Die DVO Nr. 127 galt für das Land Bayern.⁷⁰²

Im Gegensatz zur HOBZ (vgl. §§ 1 – 3 HOBZ) ist der sachliche Anwendungsbereich in der DVO Nr. 127 nicht eingeschränkt worden. Die Regelungen des KRG Nr. 45 und der DVO Nr. 127 galten somit zwingend für sämtliche land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke oder Betriebe.

Zwar konnte gemäß § 7 Abs. 2 DVO Nr. 127 das MELF, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, eine Mindestgröße der Grundstücke festsetzen, bis zu der es einer Genehmigung nicht bedurfte. Gemäß § 7 Abs. 3 DVO Nr. 127 galt dies sinngemäß für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren. Von dieser Möglichkeit ist jedoch vorerst kein Gebrauch gemacht worden.⁷⁰³

cc. Regelungsinhalt der DVO Nr. 127

[1]. Regelungen betreffend die Verfügungen von Todes wegen

Die DVO Nr. 127 enthielt keine Regelung zur Erbfolge.⁷⁰⁴ Nachdem das KRG Nr. 45 lediglich die am 01.01.1933 im Deutschen Reich geltenden Anerbengesetze in Kraft setzte, in Bayern zu diesem Zeitpunkt jedoch kein Anerbengesetz existierte, richteten sich die Verfügungen von Todes wegen betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nach den Regelungen des BGB. In dem Land Bayern galt somit diesbezüglich die Rechtslage vor Einführung des REG.

[2]. Ermächtigung zu weitergehenden Regelungen

Das MELF konnte nach § 33 DVO Nr. 127 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Justiz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung der DVO Nr. 127 erlassen. Wie nachfolgend dargelegt, ist hiervon nur eingeschränkt Gebrauch gemacht worden.

[3]. Übergangsregelungen

Die Übergangsvorschriften zum Erbhofrecht waren in den §§ 1 bis 3 DVO Nr. 127 enthalten.

Nachdem das REG durch das KRG Nr. 45 nicht rückwirkend aufgehoben worden ist, ordnete § 1 Abs. 1 S. 1 VO Nr. 127 an, dass die Rechte aus § 30 REG auf Versorgung und Heimatzuflucht, der Ältestenteilanspruch des überlebenden Ehegatten (§ 31 REG) und die Ansprüche von Ehegatten und Kindern des Erbhofbauern nach den §§ 10, 14, 26 EHFV bestehen bleiben.⁷⁰⁵ Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 DVO Nr. 127 konnten diese erworbenen Rechte durch Eintragung in das Grundbuch gegen gutgläubigen Erwerb gesichert werden. In § 1 Abs. 2 DVO Nr. 127 ist eine Möglichkeit geschaffen worden, im Falle der unbilligen Belastung die weiter geltenden Regelungen auf Antrag des Eigentümers ablösen.

Gemäß § 12 EHFV konnte ein Bauer seinen Ehegatten zum Anerben und einen weiteren Anerben, der nach dem Tode des letztversterbenden Ehegatten das Grundstück erhalten soll, bestimmen. § 3 DVO Nr. 127 wandelte die Stellung, die der überlebende Ehegatte auf Grund einer solchen Anordnung erhalten hat, in diejenige eines Vorerben nach BGB, und die Stellung des weiter berufenen Erben in diejenige eines Nacherben nach dem BGB um.⁷⁰⁶

d. Entwurf einer Verordnung über die Steuerfreiheit, 09.09.1947

In der Folge ist versucht worden, über Steuervergünstigungen auf die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe im Erbwege Einfluss zu nehmen.

Dabei ist an die Regelungen des § 55 REG angeknüpft worden. Hiernach hatte der Anerbe für den Übergang des Erbhofs keine Erbschaftssteuer oder Grunderwerbssteuer zu zahlen. Bereits in der den Zonenbefehlshabern vorgelegten

⁷⁰⁰ Schreiben des Staatsministers des Bayerischen Staatsministeriums Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 14.04.1947 aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 2 von 1947 1950; Az Archiv StK 1 14691

⁷⁰¹ Aufforderung des Bayerischen Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.08.1947 an den Ministerpräsidenten die Verordnung auszufertigen und ihre Verkündung zu veranlassen, Nr. 5000, aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 2 von 1947 1950; Az Archiv StK 1 14691

⁷⁰² Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 49

⁷⁰³ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 116

⁷⁰⁴ Wulf/Lange, Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, S. 42

⁷⁰⁵ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 106; Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.201 in Fn. 876

⁷⁰⁶ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 108

ersten Fassung der Durchführungsverordnung zum KRG Nr. 45 war eine dem Inhalt der vorgenannten Vorschrift ähnliche Steuerbefreiungsbestimmung vorgeschlagen worden. Sie wurde jedoch von den Zonenbefehlshabern mit der Begründung abgelehnt, dass diese Angelegenheit in einer Sonderverordnung behandelt werden müsse.⁷⁰⁷

In der Folge legte die Bayerische Regierung den Entwurf einer Verordnung über die Steuerfreiheit des Übergangs von landwirtschaftlichen Betrieben vom 09.09.1947 vor. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sollte der Übergang eines landwirtschaftlichen Betriebes auf einen gesetzlichen Erben im Wege der Erbfolge oder eines Überlassungsvertrages steuerfrei sein, wenn der Betrieb die Grundlage der Ernährung der Eigentümerfamilie ist, der Eigentümer den Betrieb selbst bewirtschaftet und auf dem Betrieb mitgearbeitet hat und der Erbe nicht bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb zu Eigentum besitzt. Gemäß § 1 Abs. 2 sollte die Steuerfreiheit jedoch nicht gewährt werden, wenn der Betrieb auf mehrere gesetzliche Erben übertragen wurde, es sei denn, dass der Betrieb zur Teilung in mehrere wirtschaftlich selbstständige landwirtschaftliche Betriebe mit eigener Hofstelle geeignet war, eine solche Teilung vorgesehen war und vom Bauerngericht genehmigt wurde. Für den Fall, dass ein steuerfrei übertragener Betrieb oder ein wesentlicher Teil eines solchen Betriebes an Personen, die nicht zu den gesetzlichen Erben der 1. oder 2. Ordnung gehören, veräußert wird, sollte nach § 3 der Verordnung die nachträgliche Steuerpflicht eintreten.

Weiterhin konnte gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung das Bauerngericht von den Beteiligten einer Erbengemeinschaft zum Zwecke der Vermittlung bei der Auseinandersetzung angerufen werden. Nach § 5 Abs. 5 der Verordnung konnte das Bauerngericht nach billigem Ermessen Entscheidungen, insbesondere über die Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigungen durch den Übernehmer oder über die Leistung eines anderweitigen angemessenen Ausgleichs, treffen.⁷⁰⁸

Der Ministerialrat begrüßte den gesunden Druck, welcher durch die Bestimmung des § 1 Abs. 2 der VO ausgeübt werden konnte. Er äußerte jedoch Bedenken, ob die Militärregierung, vor dem Hintergrund der Regelung des Art. III Abs. 1 KRG Nr. 45, nach der das bürgerliche Grundeigentum frei und nur den allgemeinen Gesetzen unterworfen wird, die in der Verordnung vorgesehenen rechtsgestaltenden Eingriffe durch das Bauerngericht billigen wird. Des Weiteren wies er darauf hin, dass in Art. 103 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung das Erbrecht gewährleistet wird. Eingriffe in das Erbrecht müssten sich daher an diese Vorgaben halten. Vor diesem Hintergrund ist angeregt worden, die Verordnung auf rein steuerrechtliche Bestimmungen zu beschränken. Weiterhin ist darauf hingewiesen worden, dass im Falle der Betrauung des Bauerngerichts mit rechtsgestaltenden Maßnahmen auch Richtlinien für die Handhabung dieser Befugnisse erlassen werden müssten. Solche Richtlinien würden jedoch den Rahmen einer Verordnung über die Steuerfreiheit des Übergangs von landwirtschaftlichen Betrieben sprengen.⁷⁰⁹

Eine Verordnung ist in der Folge nicht erlassen worden.

e. Entwurf einer Bayerischen Höfeordnung, 14.05.1948

Der Ausschuss des Bayerischen Bauernverbands für Wirtschaftspolitik und Recht hatte bereits am 07.07.1947 gegenüber der Staatsregierung einen mit Gründen versehenen Antrag zum Erlass eines Gesetzes zur Sicherung des geschlossenen Hofübergangs gestellt. Nachdem der Bayerische Bauernverband am 08.10.1947 feststellen musste, dass der Antrag vom Bayerischen MELF unbeachtet geblieben war, ist der Leiter des Rechtsreferates im Bayerischen Bauernverband mit der Erstellung eines Höferechtsentwurfes beauftragt worden. Weiterhin beauftragte der Staatsminister Dr. Schlögl seinen Referenten mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes in Abstimmung mit dem Bayerischen Bauernverband. Der Entwurf des Bayerischen Bauernverbandes ist Ende April 1948 dem Bayerischen MELF zugänglich gemacht worden. Der gemeinsame Referentenentwurf des Bayerischen MELF und des Bayerischen Bauernverbandes ist sodann am 06.05.1948 fertiggestellt worden.⁷¹⁰

Das Bayerische MELF legte dem Bayerischen Staatsministerium des Innern am 14.05.1948 einen Entwurf der Bayerischen Höfeordnung⁷¹¹ (in der Folge BayHöfOE 1948) mit der Bitte um Stellungnahme binnen 10 Tagen vor.⁷¹² Mit Schreiben vom 28.05.1948 übersandte es den Entwurf auch an die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten von München, Nürnberg und Bamberg mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.07.1948.⁷¹³

⁷⁰⁷ Begründung der VO über die Steuerfreiheit des Übergangs von landwirtschaftlichen Betrieben vom 09.09.1947 aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 2 von 1947 1950; Az Archiv StK 1 14691

⁷⁰⁸ Entwurf der VO über die Steuerfreiheit des Übergangs von landwirtschaftlichen Betrieben vorgelegt von dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 06.10.1947 dem Ministerpräsidenten, aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 2 von 1947 1950; Az Archiv StK 1 14691

⁷⁰⁹ Schreiben des Ministerialrates an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.10.1947, Nr. 18560 aus den Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 2 von 1947 1950; Az Archiv StK 1 14691

⁷¹⁰ Stellungnahme BBV vom 06.06.1950 – I – 3059/505-10685 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷¹¹ vgl. Anlage 15

⁷¹² Vorlage vom 14.05.1948 aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, MInn79629, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. –Entwürfe, 1948-1949, Nr. 75bb Band I, Hauptstaatsarchiv Abt. I

⁷¹³ AZ 8330 –I- 1029, Akte AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 8330-E/I

aa. Regelungsbereich der BayHöfOE 1948

Entsprechend dem REG und der HOBZ sollte der Anwendungsbereich des BayHöfOE 1948 eingeschränkt werden. Erfasst werden sollten gemäß § 2 Abs. 1 BayHöfOE 1948

- land- oder forstwirtschaftliche Betriebe
- mit einem Einheitswert von mind. 10.000 RM und mit 7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche
- wenn sie von einer einzigen Hofstelle aus bewirtschaftet werden und nicht ständig verpachtet werden und
- im Alleineigentum einer Einzelperson oder im Ehegatteneigentum stehen oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören.

Erfasst wurden somit entsprechend der Regelung des REG und der HOBZ nur land- oder forstwirtschaftliche Betriebe. Die Bestandteile wurden in § 3 BayHöfOE 1948 näher definiert; das erfasste Zubehör in § 4 BayHöfOE 1948. Eine Regelung zur Unterbindung einer Umgehung des Gesetzes durch eine Widmungsänderung, wie sie in der Ersten Durchführungsverordnung zum REG vorgesehen war, war in dem Entwurf, ebenso wie in der BayHöfO 1855 nicht enthalten. Doch im Gegensatz zur BayHöfO 1855 sollte die BayHöfOE 1948 unmittelbar und obligatorisch für alle von ihr erfassten Grundstücke gelten. Die Bauernhöfe waren zwar gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 BayHöfOE 1948 im Grundbuch einzutragen. Die Eintragung hatte jedoch, ebenso wie nach dem REG, lediglich deklaratorische Wirkung (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 BayHöfOE 1948).

Entsprechend der Regelung der HOBZ sollte die Mindestgröße von Grundstücken, welche von dem Gesetz erfasst werden, auf 10.000 RM angehoben werden. Das REG setzte dagegen als Mindestgrenze eine Ackernahrung, welche regelmäßig bei 5-6 T RM lag, an. Eine Höchstgrenze der von dem Gesetz erfassten Grundstücke sah die BayHöfOE 1948 entsprechend der Regelung der HOBZ und entgegen der Regelung des REG nicht vor.

Damit sollte in Bayern erstmals ein unmittelbar und obligatorisch geltendes Anerbenrecht eingeführt werden.

*bb. Regelungsinhalt**[1]. Ungeteilter Übergang*

Entsprechend der Regelung in der BayHöfO 1855, dem REG und der HOBZ bestimmte § 1 Abs. 2 BayHöfO 1948, dass der Hof durch Übergabevertrag oder im Erbwege ungeteilt auf einen Hofnachfolger oder Hoferben übergehen muss.

[2]. Sondererbfolgeordnung

Die BayHöfOE 1948 führte ebenfalls eine Sondererbfolgeordnung ein. Sie stellte zwar entsprechend der HOBZ das männliche und weibliche Geschlecht weitgehend gleich und bestimmte in § 6 die Kinder und deren Abkömmlinge, den Ehegatten, die Eltern des Erblassers und die Geschwister zum Nachfolger. Innerhalb der gleichen Ordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 BayHöfOE 1948 ebenfalls dem männlichen Geschlecht der Vorzug gewährt worden. Des Weiteren ist dort das Ältestenrecht vorgeschrieben worden. Entsprechend der Regelung der HOBZ sollte der Hof gemäß § 10 BayHöfOE 1948 nach dem allgemeinen Recht vererbt werden, wenn kein Hoferbe vorhanden war. Er konnte somit in diesem Falle auf mehrere Personen übertragen werden. Nach § 25 Abs. 5 REG konnte der Hofeigentümer in diesem Falle lediglich eine bauernfähige Person als Hofnachfolger bestimmen.

Entsprechend der Regelung in der HOBZ setzte auch die BayHöfOE 1948 (vgl. § 7 Abs. 5 S. 1) voraus, dass der Hoferbe und damit auch der testamentarisch bestimmte Anerbe, wirtschaftsfähig ist. Das Gesetz definierte diese Eigenschaft in § 7 Abs. 5 S. 1 BayHöfOE 1948 als Kenntnis und Willen zur Selbstbewirtschaftung. Damit kam es entsprechend der Regelung in der HOBZ auf die Fähigkeit zur optimalen Bodenausnutzung an. Auf eine Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Hoferben, wie dies in § 21 Abs. 1, § 15 Abs. 1 REG erfolgte, ist verzichtet worden. Auch die BayHöfOE 1948 setzte entsprechend der Regelung in der HOBZ in § 7 Abs. 4 S. 3 bei jugendlichen Abkömmlingen, bei Ehegatten im Falle der Vererbung des Ehegattenhofes und für den Fall, dass ansonsten keine wirtschaftsfähige Person unter den Abkömmlingen vorhanden ist, kein Wirtschaftsfähigkeit voraus.

Auch die nach der BayHöfOE 1948 geltende Sondererbfolge galt lediglich für den Fall, dass der Hofeigentümer den Hoferben nicht durch eine letztwillige Verfügung bestimmt hat. Dieses Recht stand ihm nach § 5 Abs. 1 BayHöfOE 1948 grundsätzlich zu. Entsprechend der Regelung der HOBZ konnte der Eigentümer den Hof im Erbwege jedoch nicht teilen (vgl. § 1 Abs. 2, § 17 Abs. 1 BayHöfOE 1948). Weiterhin war im Falle der Übergehung sämtlicher Abkömmlinge nach § 5 Abs. 2 BayHöfOE 1948 die Zustimmung des Bauerngerichts notwendig. Wie vorstehend bereits erwähnt, konnte der Erblassers grundsätzlich lediglich einen wirtschaftsfähigen Hoferben bestimmen. Des Weiteren konnte nach § 15 BayHöfOE 1948 das Oberlandesgericht auf Antrag eines Hoferben, eine, von einer letztwilligen Verfügung abweichende Bestimmungen treffen, ohne die Verfügung selbst aufzuheben, wenn sie ohne wichtigen Grund erheblich von den in den §§ 12 bis 14 BayHöfOE 1948 enthaltenden Grundsätzen über die Abfindung der weichen Erben und des überlebenden Ehegatten sowie betreffend die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten, abwich.

Damit sollte erstmals in Bayern durch ein unmittelbar und zwingend geltendes Anerbenrecht die Testierfreiheit des Hofeigentümers eingeschränkt werden.

[3]. Beschränkung der Abfindung der Miterben

Auch nach der BayHöfOE 1948 sind die weichenden Erben, entgegen der Regelung im REG und entsprechend den zuvor erlassenen Anerbengesetzen, von der Nachfolge am Hof nicht vollständig ausgeschlossen worden. Dem Hoferben sollte im Hinblick auf den Bauernhof, entsprechend der Regelung der HOBZ, lediglich die Stellung eines bevorzugten Miterben zukommen. Den weichenden Erben sollte ein Erbteil an dem Wert des Bauernhofes zugesprochen werden. Dies stellte eine entscheidende Abkehr von der Regelung des REG dar und entsprach den zuvor erlassenen Anerbenvorschriften und der in Bayern vor dem Erlass des REG geübten Erbsitte.

Die Ansprüche der weichenden Erben im Hinblick auf den Bauernhof sollten sich gemäß § 12 Abs. 1 BayHöfOE 1948 in erster Linie nach dem Übergabevertrag oder der Verfügung von Todes richten. Wie vorstehend erwähnt, waren hierbei jedoch auf Antrag des Hoferben die Grundsätze des § 12 BayHöfOE 1948 zu beachten.

Hatte der Hofeigentümer keine Regelung getroffen, sollten sich die Ansprüche der weichenden Erben nach den Regelungen des § 12 Abs. 2 bis 8 BayHöfOE 1948 richten. Bei der Berechnung der Ansprüche der weichenden Erben sollte entsprechend der Regelung in der HOBZ gemäß § 12 Abs. 2 BayHöfOE 1948 der Einheitswert des Hofes zugrundegelegt werden. Entsprechend der Regelung der HOBZ sollten von diesem Wert, gemäß § 12 Abs. 3 S.1 BayHöfOE 1948 die den Hof betreffenden Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. Entsprechend der Regelung der HOBZ sollte von dem verbliebenen Hofwert dem Hoferben ein Voraus in Höhe von 3/10 zugesprochen werden (§ 12 Abs. 3 S.2 BayHöfOE 1948). Die Restlichen 7/10 des verbliebenen Hofwertes gebührten den Erben, einschließlich dem Hoferben, entsprechend der ihnen nach dem allgemeinen Erbrecht zustehendem Erbteil (vgl. § 12 Abs. 3 S.3 BayHöfOE 1948). Die Kompensationszahlung konnte der volljährige weichenden Erbe sofort verlangen (vgl. § 12 Abs. 5, 7 BayHöfOE 1948).

Damit waren auch die Pflichtteilsansprüche nach dem BGB durch die BayHöfOE 1948 nicht ausgeschlossen worden. Bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs ist jedoch zu beachten gewesen, dass der Bauernhof gemäß § 12 Abs. 2 BayHöfOE 1948 nur mit dem Einheitswert anzusetzen war, welcher unter dem Verkehrswert lag und dem Hoferben gemäß § 12 Abs. 3 S.2 BayHöfOE 1948 3/10 des Hofrestwertes als Voraus zugesprochen wurde. Dieser Betrag war daher bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs nicht zu berücksichtigen, wie aus der Regelung des § 12 Abs. 8 BayHöfOE 1948 hervorgeht. Nach dieser war grundsätzlich lediglich der Restbetrag von 7/10 bei der Bemessung des Ausgleichs zwischen den Miterben zu berücksichtigen.

Für den Fall der Veräußerung des Bauernhofes durch den Hofnachfolger sollte den weichenden Erben gemäß § 16 BayHöfOE 1948 weiterhin ein Vorkaufsrecht zugesprochen werden.

Der Hofnachfolger ist somit im Vergleich zum allgemeinen Erbrecht besser gestellt worden. Im Gegensatz zum REG und entsprechend der Anerbensitte in Bayern ist jedoch der Versuch unternommen worden, für eine angemessene Abfindung und Teilnahme der weichenden Erben am Nachlasswert zu sorgen.

[4]. Regelung des übrigen Nachlasses

Der übrige Nachlass sollte entsprechend der Regelung des REG und der HOBZ nach den Vorschriften des BGB vererbt werden (vgl. § 14 Abs. 5 BayHöfOE 1948).

Inwieweit aus diesem die bestehenden Nachlassverbindlichkeiten zu decken waren, richtete sich gemäß § 14 Abs. 1 BayHöfOE 1948 nach den Bestimmungen des Hofeigentümers, wobei auch hier, auf Antrag des Hoferben, die Grundsätze der § 14 BayHöfOE 1948 zu beachten waren (vgl. § 15 BayHöfOE 1948).

Soweit der Hofeigentümer diesbezüglich keine Regelungen getroffen hatte oder wenn kein wichtiger Grund für eine Abweichung von der gesetzlichen Direktive vorhanden war (vgl. § 15 BayHöfOE 1948), galten folgende Grundsätze:

Auch nach der BayHöfOE 1948 sollten keine zwei getrennte Nachlässe entstehen. Der Hof fiel vielmehr in den Nachlass, sodass der Hofnachfolger auch für die nicht direkt am Hof lastenden Nachlassverbindlichkeiten neben den weichenden Erben als Gesamtschuldner haften sollte (vgl. § 14 Abs. 2 BayHöfOE 1948). Dies entsprach der Bestimmung des REG und der HOBZ, wonach die Nachlassverbindlichkeiten, auch soweit sie den Hof betreffen, gemäß § 14 Abs. 3 BayHöfOE 1948 vorrangig aus dem sonstigen Nachlass zu berichtigen waren. Soweit der sonstige Nachlass hierzu nicht ausreichte, war der Hofnachfolger im Innenverhältnis gemäß § 14 Abs. 4 BayHöfOE 1948 zum Ausgleich verpflichtet. Auch dies entsprach den Regelungen des REG und der HOBZ. Der nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbliebene Rest von dem neben dem Hof bestehenden Nachlass sollte gemäß § 14 Abs. 5 BayHöfOE 1948 auf die Erben nach den Vorschriften des allgemeinen Erbrechts verteilt werden.

Damit sind die weichenden Erben auch insoweit benachteiligt worden, als die Nachlassverbindlichkeiten zunächst aus dem übrigen, neben dem Hof bestehenden Vermögen zu begleichen waren. Denn während sie an dem übrigen Vermögen nach dem ihnen gemäß dem allgemeinen Erbrecht zustehenden Erbteil beteiligt wurden, stand dem Hofnachfolger an dem Hofwert ein Voraus in Höhe von 3/10 zu.

[5]. Sonderstellung der Witwe

Die Stellung des überlebenden Ehegatten und dessen Ansprüche gegen den Hoferben richtete sich zwar gemäß § 13 Abs. 1 BayHöfOE 1948 in erster Linie nach dem Erbvertrag oder nach der Verfügung von Todes wegen. Der Ehegatte sollte somit zum Vollerben bestimmt werden können, ohne dass eine vorzeitige Übertragung des Hofes auf den nächsten gesetzlichen Hofnachfolger möglich ist, wie dies nach den Reichserbhofregelungen der Fall war. Insoweit erfolgte eine Besserstellung im Vergleich zur HOBZ und dem REG. Die HOBZ sah grundsätzlich lediglich die Bestimmung als Vorerbe vor.

Im Gegensatz zur HOBZ und der Reichserbhofregelung fiel der Hof, welcher im gemeinschaftlichen Eigentum der Eheleute stand (Ehegattenhof) gemäß § 8 Abs. 2 BayHöfOE 1948 dem überlebenden Ehegatten zu. Damit ist nicht wie in der HOBZ darauf abgestellt worden, von welchem Ehegatten der Hof stammt. Doch im Gegensatz zur HOBZ gingen die Kinder des Erblassers, bzw. dessen Abkömmlinge, auch bei dem Ehegattenhof gemäß § 8 Abs. 3 BayHöfOE 1948 dem überlebenden Ehegatten vor. Ebenso wie nach der HOBZ kam es wiederum gemäß § 7 Abs. 5 S. 3 BayHöfOE 1948 im Falle des Vorliegens eines Ehegattenhofes auf die Wirtschaftsfähigkeit des überlebenden Ehegatten nicht an.

Ist der Ehegatte hiernach nicht zum Hoferben geworden, stand ihm, entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 1 S. 1 EHFV, gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BayHöfOE 1948 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Hoferben die Verwaltung und Nutznießung am Bauernhof zu, soweit es sich bei dem Hoferben um einen Abkömmling des Erblassers handelte. Im Übrigen konnte der überlebende Ehegatte nach § 13 Abs. 2 S. 1 BayHöfOE 1948 nach Verzicht der ihm zustehenden Abgeltungsansprüche auf Lebenszeit den Altenteil verlangen.

Damit ist in der BayHöfOE 1948 an die nachträglich in die Reichserbhofregelungen eingefügten Schutzbestimmungen für den überlebenden Ehegatten angeknüpft worden.

cc. Zeitlicher Geltungsbereich

Die BayHöfOE 1948 sollte gemäß § 19 Abs. 2 am 01.07.1948 in Kraft treten. Für Nachlässe, welche bei Inkrafttreten der BayHöfOE 1948 im Sinne des Art. XII Abs. 2 S. 1 KRG Nr. 45 noch nicht geregelt waren, sah § 19 Abs. 1 BayHöfOE 1948 auf Antrag eines Erben eine Regelungsmöglichkeit im Sinne der BayHöfOE 1948 durch das Bauerngericht vor.

*dd. Resonanz**[1]. In den Ministerien*

Der Bayerische Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lud am 13.07.1948 zu einer interministeriellen Besprechung des BayHöfOE 1948 ein.⁷¹⁴ In dieser wies der Minister darauf hin, dass die bayerische Landwirtschaft in Kürze in eine Lage kommen könnte, in der sie ihre Produkte nicht mehr zu kostendeckenden Preisen anbieten könnte, so dass Vorsorge durch einen umfassenden landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz getroffen werden muss. Des Weiteren machte er darauf aufmerksam, dass Bayern das einzige Land der Bizone⁷¹⁵ ist, das sich noch keine Höfeordnung gegeben hat. Er war der Ansicht, dass mit einer Höfeordnung die im Erbwege erfolgte unrationelle Realteilung des bäuerlichen Grundbesitzes verhindert werden kann. Weiterhin wies er darauf hin, dass sich ein fakultatives Höferecht aufgrund der „angeborenen Trägheit der Landbevölkerung“, in der Vergangenheit nicht bewährt hat. Die wenigsten Bauern hatten sich freiwillig unter den Schutz einer Höfeordnung begeben. Deshalb sei die obligatorische Unterstellung gewisser wirtschaftlicher Betriebe unter das Gesetz erforderlich. Auch merkte er an, dass im Falle der Beibehaltung der zunächst vorgesehenen Einheitswertgrenze von 10.000,00 RM in § 2 Abs. 1 BayHöfOE 1948 lediglich 26 % der bisherigen Erbhöfe von der Regelung erfasst wären. Deshalb regte er eine Mindestgrenze von 8.000,00 RM an. Damit würden 52 % der bisherigen Erbhöfe der Höfeordnung unterfallen. Er bemerkte zudem, dass durch die vorgesehene Erbfolgeregelung, wonach lediglich der ungeteilte Übergang zwingend vorgeschrieben ist, die Testierfreiheit des Erblassers weitgehend unangetastet bleiben würde. Weiterhin seien die Bestimmungen des REG, wonach die weichenden Erben von dem Hofwert ausgeschlossen wurden, beseitigt worden.⁷¹⁶

Diese Besprechung fand unter Beteiligung des Bayerischen Bauernverbandes statt. Nach dessen Wiedergabe soll im Rahmen dieser Besprechung lediglich der Vertreter des Justizministeriums erhebliche Bedenken gegen den Entwurf erhoben haben. Er sei zwar mit dem Ziel des Schutzes der Erbhöfe vor Zersplitterung und Überschuldung zufrieden gewesen, hielt jedoch den im Gesetzesentwurf beschrittenen Weg für falsch. Im Hinblick auf die erhobenen Bedenken soll daraufhin der Staatsminister des Bayerischen MELF Dr. Schlögl erklärt haben, den Höferechtsentwurf vorerst zurückstellen zu wollen, bis eine weitere Klärung der Ansichten und Ziele erreicht wird.⁷¹⁷

⁷¹⁴ Schreiben des Ministers vom 09.07.1948 an das Bayerische Staatsministerium des Innern aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, MIInn79629, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. – Entwürfe, 1948-1949, Nr. 75bb Band I, Hauptstaatsarchiv Abt. I

⁷¹⁵ der Teil Deutschlands der nach dem Zweiten Weltkrieg der amerikanischen und der britischen Besatzungsmacht unterstellt war

⁷¹⁶ Bericht über die Besprechung am 13.07.1948 vom 30.07.1948 aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, MIInn79629, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. – Entwürfe, 1948-1949, Nr. 75bb Band I, Hauptstaatsarchiv Abt. I

⁷¹⁷ Stellungnahme BBV vom 06.06.1950 – I – 3059/505-10685 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954,

Der Vertreter des Bayerischen Justizministeriums kritisierte die Bevorzugung des männlichen Geschlechts nach § 7 Abs. 1 BayHöfOE 1948. Die Schlechterstellung der Frauen sei nicht zu rechtfertigen. Weiterhin wies er darauf hin, dass in der Verfassung nicht nur das Erbrecht als solches, sondern auch die Erbfolgeordnung des BGB garantiert ist. Die von dem allgemeinen BGB in § 6 BayHöfOE 1948 abweichende Erbenordnung sei verfassungsrechtlich bedenklich. Er regte an, an die Stelle dieser starren Ordnung ein Zuweisungsrecht des Richters zu setzen und dieses notfalls in die DVO Nr. 127 einzuarbeiten. Dies sei der einzige verfassungsmäßig zulässige Weg, die Geschlossenheit der Höfe zu wahren. Dies sei schließlich seinerzeit auch von der amerikanischen Militärregierung gefordert worden. Im Übrigen können im Wege der Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft vor einem Richter die gleichen Ziele erreicht werden wie mit dem BayHöfOE 1948.⁷¹⁸ Ferner kritisierte er die Regelung in § 6 Ziff. 1 BayHöfOE 1948. Hiernach wurden für den Fall, dass kein Erbe der Ordnung 2-5 berufen war, die Geschwister des Hofeigentümer bzw. deren Abkömmlinge zum Hoferben berufen, denen der Hofeigentümer bei Lebzeiten die Wirtschaftsführung überlassen hatte. Dies käme einem mündlichen Testament gleich, was zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde. Der Richter könnte nicht in der Lage sein, den wirklichen Willen des Erblassers eindeutig festzustellen.⁷¹⁹

Aufgrund der geäußerten Bedenken kamen die Minister überein, den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz durch ein besonderes Gesetz rasch zu regeln und die übrigen Bestimmungen in eine neu gefasste DVO Nr. 127 einzuarbeiten.⁷²⁰

Dem Bayerischen Bauernverband sind als Gründe für die Ablehnung des Entwurfes die Veränderung in den verfassungsrechtlichen Verhältnissen der westdeutschen Besatzungsgebiete (Schaffung des GG und Errichtung der BRD), der Bericht über die Widerstände, denen das Höferecht der britischen Zone im rheinischen Realteilungsgebiet ausgesetzt ist, und das Bestreben, weitere Erfahrungen bei der Abwicklung des Erbhofrechts und bei der Mitwirkung am bauernrechtlichen Verfahren über den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr zu sammeln, genannt worden.⁷²¹

[2]. Bei den Gerichten

Bei den Gerichten stieß der BayHöfOE 1948 auf eine geteilte Meinung.

So ist der Entwurf vielerorts auf Zustimmung gestoßen.

Das Amtsgericht Traunstein teilte im Schreiben vom 15.11.1948 mit, dass in ihrem Gerichtsbezirk die Nachlässe, bei denen der Sterbefall nach der Aufhebung der Erbhofgesetzgebung eingetreten ist, bis zum Erlass einer bayerischen Höfeordnung zurückgestellt wurden. Die nunmehr geltenden Regelungen des allgemeinen Erbrechts liefen den bäuerlichen Belangen zuwider. Gegen eine Anwendung dieser Regelungen bestünden daher erhebliche Bedenken.⁷²²

Der Landgerichtspräsident von Traunstein begrüßte ebenfalls die BayHöfOE 1948 als längst überfällige Regelung. Durch die Aufhebung des REG seien nämlich zahlreiche Fragen aufgetreten, die dringend zu regeln seien. Die Besonderheiten des Bauerntums erforderten zudem eine besondere Erbfolgeregelung für landwirtschaftliche Besitzungen. Der Landgerichtspräsident zeigte sich weiterhin erfreut darüber, dass der Forderung nach der Unteilbarkeit des Bauernhofes in § 1 BayHöfOE erneut Geltung verschafft worden ist und damit der Zersplitterung entgegengewirkt wurde.⁷²³

Der Landgerichtspräsident in Memmingen begrüßte den BayHöfOE 1948, da in diesem eine Reihe von Mängeln des alten Erbhofgesetzes beseitigt und Verbesserungen und Erleichterungen in erbrechtlicher Hinsicht eingeführt worden seien. Eine nähere Konkretisierung dieses Standpunktes erfolgte jedoch nicht.⁷²⁴

Das Amtsgericht Passau und das Amtsgericht Roththalmünster begrüßten angesichts der zu erwartenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Wiedereinführung eines Anerbenrechts. Hiermit werde die Überschuldung und Zersplitterung der Bauernhöfe im Erbganze verhindert.⁷²⁵

AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷¹⁸ Bericht über die Besprechung am 13.07.1948 vom 30.07.1948 aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, MInn79629, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. –Entwürfe, 1948-1949, Nr. 75bb Band I, Hauptstaatsarchiv Abt. I

⁷¹⁹ Bericht über die Besprechung vom 13.07.1948 vom 30.07.1948 aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, MInn79629, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. –Entwürfe, 1948-1949, Nr. 75bb Band I, Hauptstaatsarchiv Abt. I

⁷²⁰ Bericht über die Besprechung vom 13.07.1948 vom 30.07.1948 aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, MInn79629, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. –Entwürfe, 1948-1949, Nr. 75bb Band I, Hauptstaatsarchiv Abt. I

⁷²¹ Stellungsnahme BBV vom 06.06.1950 – I – 3059/505-10685 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷²² Anfrage bei dem OLG Präsidenten in München in in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 9 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷²³ Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Traunstein vom 24.06.1948 an den OLG Präsidenten in München in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷²⁴ Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Memmingen an den OLG Präsidenten in München vom 28.06.1948, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷²⁵ Schreiben des Vorstands des Amtsgerichts Passau vom 23.06.1948 und Schreiben des AG Roththalmünster vom 15.06.1948 an den LG Präsi-

Der Amtsrichter an dem Amtsgericht Pfarrkirchen wies darauf hin, dass der bayrische kleinbäuerliche Besitzer auf dem freien Weltmarkt nicht konkurrenzfähig ist und daher eines Schutzes bedarf.⁷²⁶

Überwiegend ist der Entwurf jedoch auf Ablehnung gestoßen.

So meldete der Präsident des Landgerichts Augsburg Zweifel an, ob die Ziele des BayHöfOE 1948, nämlich der Schutz von lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben vor schädlichen Teilungen und Überschuldungen, angesichts der weitgehenden Befugnisse der Hofeigentümer erreicht werden könne. Des Weiteren wies er darauf hin, dass in seinem Gerichtsbezirk in etwa 90 % aller Fälle, die Nachfolge durch eine letztwillige Verfügung geregelt wird, so dass kein dringendes Bedürfnis für den Erlass einer Höfeordnung besteht.⁷²⁷

Der Präsident des Landgerichts Deggendorf kritisierte, dass der Ehegatte des Erblassers gemäß § 6 und § 8 Abs. 3 BayHöfOE 1948 in der Erbfolge den Abkömmlingen nachgestellt ist.⁷²⁸ Ein Richter des Amtsgerichts Regen gab zu bedenken, ob die einschneidende Beschränkung des Hofeigentums durch die Anordnung des ungeteilten Hofübergangs und ob die Besserstellung der Landwirte u.a. durch den Vollstreckungsschutz, mit der demokratischen Staatsverfassung in Einklang stehe.⁷²⁹

Der Landgerichtspräsident in Kempten schloss sich in seiner Stellungnahme der Einschätzung der zwei führenden, in seinem Bezirk tätigen Grundbuchrichter an, wonach das Anerbengesetz von der Bauernschaft als eine der größten Entwürdigungen empfunden wurde, deren sich das Naziregime am deutschen Volk schuldig gemacht habe. Wörtlich führte er aus:

„Das Bauerntum wurde in eine Hörigkeit zurückversetzt, wie sie das Mittelalter kennzeichnete, die aber noch viel schlimmer war als diese, weil sie mit einer widerlichen Bürokratie Hand in Hand ging. Das ganze Allgäu freute sich als eben dieses Gesetz aufgehoben wurde und heute solle ein Ersatz geschaffen werden, der zwar viele Erleichterungen bringt, aber dem Bauer sein wichtigstes Lebenselement nimmt, die persönliche Freiheit. ... Unser Bauer ist stolz nicht durch §§, sondern Tüchtigkeit sein Besitztum zu erhalten. Die Höfeordnung fördert wie das Anerbengesetz weniger den tüchtigen, als den untüchtigen Bauern ... Man wird sich fragen, ob die Vorschriften des BGB die gerade im Erbrecht vielfach auf bäuerliches Recht zurückgehen, nicht hinreichend die bäuerlichen Verhältnisse regeln.“

Er wies weiterhin darauf hin, dass es auch in seinem Bezirk Bauern gibt, welche in dem Entwurf aus sachlichen Gründen Vorteile sehen. Gleichzeitig legte der Landgerichtspräsident einen Bericht über die Aussprache mit Bauern aus seinem Bezirk vom 15.06.1948 vor. Hiernach berichteten die Bauern, dass dem Allgäuer Bauern vor Einführung des REG eine Sonderregelung seiner Lebens- und Besitzverhältnisse völlig unbekannt war. Er war gewohnt, in völliger Freiheit sein Leben nach seinen Vorstellungen zu gestalten und seine wirtschaftlichen Verhältnisse ohne fremde Einwirkung zu regeln. Dementsprechend ist das REG als unerträglicher Zwang und dessen Aufhebung als eine Art Befreiung empfunden worden. Die Bauern haben es in einer Zeit, in der so viel von Freiheit die Rede ist, nicht für möglich gehalten, dass Pläne bestehen, die gewonnene Freiheit durch ein Gesetz zu beschneiden. Die befragten Bauern sprachen sich dafür aus, dass sie ihre Verhältnisse selbst regeln können und lediglich Beschränkungen unterworfen werden bzw. Privilegien genießen, die für jedermann gelten.⁷³⁰

Der Landgerichtspräsident in Landshut wies darauf hin, dass angesichts des nachkriegsbedingten Erfordernisses, tausende Familien sesshaft zu machen, das Prinzip der ungeteilten Übergabe oder Erbfolge von landwirtschaftlichen Anwesen unzulässig ist. Er sprach sich vielmehr für eine Beschränkung von Betrieben bis zu einer Größe von 35 ha aus.⁷³¹

Der Amtsrichter am Amtsgericht Osterhofen wies darauf hin, dass ihm aus seiner langjährigen Tätigkeit bei den Anerbengerichten bekannt sei, dass die Bauern die Einschränkungen des REG nur widerwillig hingenommen haben und

ten in Passau in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷²⁶ Schreiben des Amtsrichters in Pfarrkirchen vom 19.06.1948 an den LG Präsidenten in Passau in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷²⁷ Schreiben des Präsidenten des LG Augsburg vom 22.06.1948 an den Präsidenten des OLG München in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷²⁸ Schreiben des Präsidenten des LG Deggendorf vom 30.06.1948 an den Präsidenten des OLG München in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷²⁹ Schreiben des Amtsrichters von Regen, Herr Lehner vom 23.06.1948 an den Präsidenten des LG Deggendorf, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷³⁰ Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Kempten vom 25.06.1948 an OLG Präsidenten in München (E 833 - 25/6/48), in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷³¹ Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Landshut an den OLG Präsidenten in München vom 25.06.1948, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

über die Aufhebung des REG durch das KRG Nr. 45 sehr erfreut waren. Er bemerkte, dass nach Art. III KRG Nr. 45 das Eigentum, und damit auch das Hofeigentum, zum freien Eigentum erklärt worden sei. Außerdem gab er zu bedenken, dass die Regelungen des BayHöfOE 1948 dem widersprechen und dieser Widerspruch den Bauern nicht zu erklären sein wird. Nachdem es in dem Amtsgerichtsbezirk Osterhofen vor der Einführung des REG kein gebundenes Bauerneigentum gegeben hat, werden sich die Bauern hierauf berufen und ihre Freiheit einfordern. Er persönlich ging jedoch davon aus, dass der Entwurf dem Interesse des Bauernstandes dient und geeignet ist, die bayerische Agrarwirtschaft zu fördern.⁷³²

Der Vorsitzend des Bauerngerichts beim Amtsgericht München kritisierte, dass der BayHöfOE 1948 lediglich eine Zusammenfassung und Fixierung der bisher in weiten bäuerlichen Kreisen herrschenden Auffassung und Gewohnheiten ist. Er forderte eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf das Gebot der ungeteilten Hofübertragung und die Abschaffung der nicht zu rechtfertigenden Entrechtung des überlebenden Ehegatten nach § 8 Abs. 3 BayHöfOE 1948. Weiterhin wies er darauf hin, dass das in § 17 Abs. 2 BayHöfOE 1948 geregelte Vollstreckungsverbot kontraproduktiv sei, da es die Aufnahme von Realkrediten unmöglich macht.⁷³³

Der Oberlandesgerichtspräsident von München erklärte, dass die Landgerichtspräsidenten von Kempten und die Vorsitzenden der Bauerngerichte von Füssen und Schongau gesetzliche Vorschriften über die Vererbung und Übergabe und über einen besonderen Vollstreckungsschutz von Bauernhöfen ablehnten, während der Landgerichtspräsident in Augsburg das Gesetz für nicht erforderlich hielt, da 90 % der Bauern die Nachfolge in den Hof durch Übergabevertrag selbst regelten und eine Beschränkung dieses Rechts auf Ablehnung stoßen würde. Er wies weiterhin darauf hin, dass der Landgerichtspräsident von München II die Vorschriften des KRG Nr. 45 und die DVO Nr. 127 für ausreichend ansah und weitergehende Regelungen für nicht erforderlich hielt. Im Übrigen bestünden erhebliche Zweifel, ob der Entwurf nicht eine verfassungswidrige Einschränkung des in Art 103 BV gewährleisteten Grundrechts auf Eigentum und Erbrecht enthält und ob diese Einschränkung mit Art. 163 Abs. 1 und Abs. 3 BV im Einklang steht. Weiterhin kritisierte er die Anordnung der ungeteilten Übergabe nach dem BayHöfOE 1948 als eine nicht hinnehmbare Härte, welche in bäuerlichen Kreisen nicht akzeptiert werden wird. Zusammenfassend bat der Oberlandesgerichtspräsident von München darum, den Entwurf abzulehnen.⁷³⁴

[3]. Bei den Verbänden und Notaren

Der Bayerische Bauernverband legte den letzten Entwurf den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaftspolitik, den Kreisverbänden und der Wirtschaftsgenossenschaft bayerischer Grundbesitzer zur Stellungnahme vor. Im Oktober 1948 begrüßten die Kreisverbände aus Niederbayern, Schwaben und Mittelfranken den Entwurf. Der Kreisverband aus Oberpfalz und die Wirtschaftsgenossenschaft bayerischer Grundbesitzer waren mit dem Entwurf einverstanden, regten jedoch umfangreiche Änderungen an. Der Kreisverband aus Oberfranken lehnte den Entwurf dagegen ab. Die Kreisverbände aus Oberbayern, Unterfranken und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und Recht reichten dagegen keine Stellungnahmen ein.

Der Bayerische Notarausschuss hat in einer Stellungnahme an das Staatsministerium für Justiz den Entwurf scharf abgelehnt.⁷³⁵

f. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 29.07.1948

Das Bayerische MELF hat mit Schreiben vom 29.07.1948 den einzelnen Ministerien einen Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (in der Folge SLE 1948) mit eingehender Begründung zur Stellungnahme vorgelegt.⁷³⁶ Der Entwurf ging auf eine Anordnung im Erlass des Herrn Ministerpräsidenten vom 23.01.1948 zurück.⁷³⁷ Der Entwurf ist mit Schreiben vom 11.08.1948 auch den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten

⁷³² Schreiben des Amtsrichters in Osterhofen vom 17.06.1948 an den LG Präsidenten in Passau in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷³³ Schreiben vom 24.06.1948 an den Vorstand der Abt. 4 bei dem AG München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷³⁴ Schreiben des OLG Präsidenten an das Staatsministerium der Justiz vom 05.07.1948 in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 7 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷³⁵ Stellungnahme BBV vom 06.06.1950 – I – 3059/505-10685 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷³⁶ vgl. Anlage 16

⁷³⁷ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 29.07.1948 an das Bayerische Staatsministerium des Innern aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, MInn79629, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. –Entwürfe, 1948-1949, Nr. 75b Band I, Hauptstaatsarchiv Abt. I

von München, Nürnberg und Bamberg mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15.09.1948 vorgelegt worden.⁷³⁸ Mit Schreiben vom 19.09.1949 versandte es einen weiteren Entwurf mit der Bitte um Stellungnahme.⁷³⁹

Gemäß der Präambel sollte das Gesetz in Ausführung des Art. 165 der Bayerischen Verfassung und zur Durchführung des KRG Nr. 45 von dem Bayerischen Landtag mit Ermächtigung des Zonenbefehlshabers beschlossen werden.

aa. Regelungsbereich

Im Gegensatz zur DVO Nr. 127 und dem KRG Nr. 45, welche zwingend für sämtliche land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder Betriebe galten, sollte der Anwendungsbereich des SLE 1948 eingeschränkt werden. Gemäß § 1 SLE 1948 waren lediglich land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfasst, die nach Art und Größe dem Eigentümer den Lebensunterhalt für sich und seine Familie ausschließlich oder zu einem erheblichen Teil bieten kann. Damit lehnte sich der SLE 1948 an die Regelungen des REG an, welches Grundstücke in der Größe einer Ackernahrung erfasste (ca. 7,5 ha), ging jedoch, um die Realteilung in den fränkischen Gebieten ebenfalls zu erfassen, deutlich unter diese Grenze.⁷⁴⁰ Der Anwendungsbereich war dennoch enger, als jener der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23.03.1937, welche keine Größenbeschränkung enthielt. Die Grundstücksbekanntmachung 1937 erfasste Grundstücke bereits ab einer Größe von 2 ha.

bb. Erbrechtliche Regelungen

Im Hinblick auf die Verfügungen von Todes wegen sah der Entwurf lediglich eine Steuerbegünstigung vor. So sollte gemäß § 10 Abs. 1 SLE 1948 der Übergang eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Wege der Erbfolge oder eines Übergabevertrages steuerfrei sein. Dies sollte gemäß § 10 Abs. 2 jedoch nicht für Betriebe mit einem Einheitswert über 150.000 DM gelten oder bei Betrieben, welche nicht zur Teilung in mehrere wirtschaftlich selbständige landwirtschaftliche Betriebe geeignet sind und auf mehrere Nachfolger übertragen werden. Gemäß der Gesetzesbegründung sollte hiermit die geschlossene Erhaltung lebensfähiger Betriebe gefördert und die unter agrarpolitischen Gesichtspunkten schädliche Realteilung verhindert werden.⁷⁴¹

Damit wurde an den Entwurf einer Verordnung über die Steuerfreiheit des Übergangs von landwirtschaftlichen Betrieben vom 09.09.1947 angeknüpft. Im Gegensatz zu dem damaligen Entwurf, welcher dem Bauerngericht gewisse rechtsgestaltende Maßnahmen übertrug und aus ebendiesem Grund kritisiert wurde, beschränkte sich der SLE 1948 in erbrechtlicher Hinsicht lediglich auf steuerliche Maßnahmen.

cc. Resonanz

Der Entwurf ist jedoch aufgrund der in diesem enthaltenen weiteren Regelungen abgelehnt worden.

[1]. Bei den Ministerien

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft wies darauf hin, dass auch für den Fall des Eintritts einer Agrarkrise keine weiteren Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Die nach der letzten deutschen Agrarkrise im Jahre 1929 erlassenen Vollstreckungsschutzmaßnahmen gelten nach der Gesetzesbegründung weiter. Neben diesen Vollstreckungsschutzmaßnahmen, die auf Grund der Erfahrungen in der Praxis wiederholt verbessert worden sind und die sich im Laufe der Zeit bewährt hatten und durch das Zweite Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27.12.1933⁷⁴² den besonderen Belangen der Landwirtschaft angepasst wurden, seien keine weiteren Regelungen notwendig.

Vielmehr bestünden allgemeinpolitische Bedenken gegen die Verstärkung des Vollstreckungsschutzes zu Gunsten der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft habe im Krieg nämlich nicht zu den notleidenden Teilen der Gesamtwirtschaft gehört. Dennoch sind durch das bereits verabschiedete Gesetz über die Errichtung einer Marktordnung für die Landwirtschaft voraussorgend Maßnahmen gegen eine mögliche künftige Krise der Landwirtschaft getroffen worden. Es ist darauf verwiesen worden, dass sich gegenwärtig beachtliche Teile der gewerblichen Wirtschaft in der Krise befinden. Für diese Teile der gewerblichen Wirtschaft seien bislang keine besonderen Vollstreckungsschutzmaßnahmen getroffen worden. Vor diesem Hintergrund empfahl man den Entwurf zurückzustellen und zunächst abzuwarten, ob überhaupt die Notwendigkeit für eine Verstärkung des Vollstreckungsschutzes eintreten werde.

Zudem ist die Regelung des § 6 als zu weitgehend kritisiert worden.⁷⁴³

⁷³⁸ AZ 8330 –I- 1638, Akte AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 8 8330-E/I

⁷³⁹ aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14/8330-E/I

⁷⁴⁰ Begründung zum SLE 1948, S. 4 zu § 1

⁷⁴¹ Begründung zum SLE 1948, S. 8 zu § 10

⁷⁴² RGBl. I S. 1115

⁷⁴³ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 29.07.1948 an das Bayerische Staatsministerium des Innern aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, MInn79629, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. –Entwürfe, 1948-1949, Nr. 75b Band

[2]. Bei den Gerichten

Der Oberlandesgerichtspräsident von München berichtete in seinem Antwortschreiben davon, dass fast sämtliche Landgerichtspräsidenten die Auffassung vertreten, dass kein Bedürfnis für eine Erschwerung des Vollstreckungsschutzes besteht. Diese Auffassung ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes von München geteilt worden. Das Ziel des Gesetzes, ordentliche Landwirte für die Dauer einer möglichen Krise vor der Zwangsvollstreckung zu schützen, werde bereits durch die Regelungen der §§ 5 ff. der VO vom 26.05.1933⁷⁴⁴ erreicht. Hiernach ist die Zwangsversteigerung, wenn der Schuldner durch eine Gesamtentwicklung unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist, einstweilen einzustellen.⁷⁴⁵

g. Einführung einer Freigrenze, 10.09.1949

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz bat im Schreiben vom 14.04.1949 an die Oberlandesgerichte in München, Nürnberg und Bamberg um Stellungnahme, welche Größe der als genehmigungsfrei zu geltenden Grundstücke empfohlen wird.⁷⁴⁶ Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies bereits zuvor in seinem Schreiben vom 06.04.1949 darauf hin, dass es eine Begrenzung der Genehmigungsfreiheit auf Rechtsgeschäfte über Grundstücke bis zu 0,5 ha Größe aufgrund des bestehenden Landmangels und dem praktischen Bedürfnis des Kleingrundstückverkehrs als angemessen ansieht.⁷⁴⁷ Die Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist von der überwiegenden Zahl der Richter in dem Oberlandesgerichtsbezirk München begrüßt worden. Eine Genehmigungsfreiheit für Grundstücke bis 0,5 ha Größe ist als angemessen angesehen worden.⁷⁴⁸

Mit Schreiben vom 12.07.1949 kündigte das Bayerische MELF an, dass die Einführung einer Freigrenze im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr in Vorbereitung ist. Es werde lediglich noch die Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz abgewartet.⁷⁴⁹

Mit Bekanntgabe des Bayerischen MELF vom 10.09.1949 und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz ist auf Grundlage der Ermächtigung in § 7 Abs. 2 DVO Nr. 127 die Größe der landwirtschaftlichen Grundstücke, bis zu der es einer Genehmigung nicht bedarf, auf 0,5 ha festgesetzt worden (Bayerische Bekanntmachung über genehmigungsfreie Rechtsgeschäfte vom 10.09.1949⁷⁵⁰). In der Folge war in Bayern für landwirtschaftliche Grundstücke, die eine Gesamtfläche von 0,5 ha nicht überschritten, keine Genehmigung nach dem KRG Nr. 45 und der DVO Nr. 127 erforderlich.⁷⁵¹

h. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der DVO Nr. 127, 12.09.1949

Das MELF legte den einen Entwurf vom 12.09.1949 eines Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45 (im Folgenden DFGE 1949) vor.⁷⁵² Nachdem die DVO Nr. 127 den Zonenbefehlshabern bereits vier Wochen nach dem Inkrafttreten des KRG Nr. 45 vorgelegt werden musste und damit unter ungewöhnlicher Eile erstellt worden ist, litt sie unter zahlreichen Mängeln. Dementsprechend ist sie von den Gerichten, den Verwaltungsstellen und der Wirtschaftspraxis als abänderungs- und ergänzungsbedürftig angesehen worden. Gemäß der Gesetzesbegründung zum DFGE 1949 sollten die Fehler der DVO Nr. 127 ausgebessert werden. In dem Gesetzesentwurf seien daher die Anregungen der Oberlandesgerichtspräsidenten und die Erfahrungen des Staatsministeriums und seiner Verwaltungsstellen aus den Beteiligungen an den bauerngerichtlichen Verfahren eingearbeitet worden. Zugleich sei in dem Entwurf dem Bestreben Rechnung getragen worden, die Genehmigungs- und Vertragsfreiheit in den agrarpolitisch vertretbaren Grenzen zu gewährleisten um jede ungerechtfertigte Bevormundung der Landwirtschaft auszuschließen.⁷⁵³

I, Hauptstaatsarchiv Abt. I

⁷⁴⁴ RGBl. I S. 302

⁷⁴⁵ Schreiben des OLG Präsidenten an das Staatsministerium der Justiz vom 22.09.1948, GRNR. 8330-5-8478 in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 8 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷⁴⁶ 8330 - I - 1148 in in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 12 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷⁴⁷ An das Bayerischen Staatsministerium der Justiz, 8330 - I - 1148 in in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 12 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷⁴⁸ Schreiben des OLG Präsidenten München vom 13.06.1949 an das Staatsministerium der Justiz, in in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 12 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷⁴⁹ Schreiben an die Regierung von Oberbayern aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 477

⁷⁵⁰ Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 34 S. 4

⁷⁵¹ Bekanntgabe des MELF an die Obersten Baubehörden vom 22.09.1950, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 477

⁷⁵² Entwurf an die Bayerische Staatskanzlei vom 12.09.1949, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454, vgl. Anlage 17

⁷⁵³ Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 1, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454 und 1412

aa. Regelungsbereich des DFGE 1949

In § 1 DFGE 1949 ist dem praktischen Bedürfnis entsprechend der Begriff der landwirtschaftlichen Grundstücke auf die Sonderkulturen, so den Weinbau, Korbweidenbau und die Fischerei ausgedehnt worden.⁷⁵⁴ Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches des Gesetzes wie in der HOBZ erfolgte nicht.

bb. Erbrechtliche Regelungen

Ebenso wie die DVO Nr. 127 enthielt auch der DFGE 1949 keine Regelungen über die Verfügungen von Todes wegen. Die Verfügungen von Todes betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sollte sich daher weiterhin nach den Bestimmungen des BGB richten.

i. Entwurf eines Gesetzes über die Hofzuweisung, 24.11.1949

Anlässlich der Pläne des Bundeslandwirtschaftsministeriums zum Erlass eines Grundstücksverkehrsgesetzes, hatte der Bayerische Bauernverband am 24.11.1949 in der Sitzung des Deutschen Bauernverbandes für Agrarreform und Bodenrecht in Bonn den folgenden Vorschlag eines Bundeshöfezuweisungsgesetzes unterbreitet. Nachdem das Höferecht in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fiel, ist ein Bundesgesetz oder eine bundesgesetzliche Ermächtigung an die Länder als erforderlich angesehen worden. Daher ist empfohlen worden, den Rahmen des bundesrechtlichen Grundstücksverkehrsgesetzes zur Einführung eines Höfezuweisungsgesetzes zu nutzen.

Der Bayerische Bauernverband wies zunächst darauf hin, dass er für Bayern keine obligatorische Höfeordnung mehr fordert. Denn gegen ein umfassendes Höferecht sind erhebliche Einwendungen, insbesondere in Franken erhoben worden. Gesetzliche Beschränkungen stießen in weiten Kreisen der Landwirte ohnehin auf Abneigung. Zudem ist selbst die Höfeordnung in der britischen Zone gelockert worden. Doch die bloße Einführung einer fakultativen Höfeordnung in Bayern ist im Hinblick auf die Erfahrungen mit dem bayerischen Höfegesetz aus dem Jahre 1855 und den Erfahrungen in Württemberg nach 1947 als nicht zielführend angesehen worden.

Von der Einführung eines Bundeshöferechts wurde ebenfalls abgeraten. Die Besitz- und Betriebsstrukturen und die Vererbungssitten in den Ländern des Bundesgebietes seien zu verschieden, um ein einheitliches Bundeshöferecht ähnlich dem REG einzuführen. Es ist jedoch darauf hingewiesen worden, dass die Regelungen des BGB bei der Auseinandersetzung von Gemeinschaften zur gesamten Hand (Miterben und fortgesetzte Gütergemeinschaft) nach allgemeiner Auffassung in der Landwirtschaft eine völlig ungeeignete Lösung darstellen.

Deshalb ist für die Fälle, in denen der Erblasser über seinen Hof weder durch Übergabe noch durch Testament verfügt hat und der Erbfall von einer landesrechtlichen Höfeordnung nicht erfasst war, die Regelung durch ein Bundeshöfezuweisungsgesetz gefordert worden. Gemäß diesem Höfezuweisungsgesetz sollte auf Antrag eines Miterben ein sachkundiges Gericht (ein Bauerngericht) durch rechtsgestaltende Entscheidung eine geschlossene Überführung eines lebensfähigen Bauernhofes auf einen einzigen Miterben vornehmen können. Hierbei sollte das Gericht die Rechte der übrigen Miterben angemessen nach den Maßstäben regeln, die für die übliche Hofübergabe (Ertragswert statt Verkehrswert) gelten. Weiterhin ist vorgeschlagen worden, diese Regelungen auch auf nicht auseinandergesetzte Gemeinschaften zur gesamten Hand anzuwenden.

Entsprechend der Vorschriften des REG sollten von dem Zuweisungsgesetz sämtliche Betriebe ab der Größe einer Ackernahrung erfasst werden.

Der Anerbe sollte nach einer Anerbenordnung ermittelt werden, von der nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden konnte. Zum Anerben waren berufen zunächst der von dem Erblasser zu Lebzeiten eingesetzte Bewirtschafter, dann der Sohn oder die Tochter, der überlebende Ehegatte, der Vater des Verstorbenen, wenn der Hof von ihm stammt, die Mutter des Verstorbenen, wenn der Hof von ihr stammt und zuletzt die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder. Die Anerbenordnung deckte sich somit weitgehend mit derjenigen der HOBZ, führte jedoch in Abweichung zu der HOBZ und dem REG den vom Erblasser eingesetzten Bewirtschafter zur Anerben erster Ordnung ein.

Die Rechte der übrigen Beteiligten sollten im Zuweisungsverfahren entsprechend der in der jeweiligen Gegend üblichen Form der Abfindung (Altenteil, Taschengeld und Hofabstandsgeld für den überlebenden Ehegatten, Geschwisterabfindungsgelder und Ausstattung für die weichenden Erben) bestimmt werden. Dabei sollte, um eine untragbare Verschuldung des Hofes auszuschließen, nicht auf den Verkehrswert, sondern auf den Ertragswert abgestellt werden. Weiterhin sollte auch die Teilung größerer Höfe in zwei oder mehrere selbständige Betriebe oder die Abfindung weichender Erben durch Grundstücksteile zugelassen werden, wenn hierdurch keine unwirtschaftliche Zerschlagung des Hofes erfolgte.

Weiterhin ist angeregt worden, die Übertragung im Wege der Höfezuweisung von der Steuer zu befreien.

Der Bayerische Bauernverband wies darauf hin, dass durch die vorstehend vorgeschlagene Höfezuweisung die Testierfreiheit des Erblasser nicht eingeschränkt werde. Dennoch könne hiermit das erstrebte Ziel der geschlossenen

⁷⁵⁴ Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 3, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454

Überführung des Hofes auf einen einzigen Miterben, den Anerben, erreicht werden. Mit der Höfezuweisung könnten die Nachteile eines starren Höferechts vermieden und jede Bevormundung des Bauernstandes ausgeschlossen werden.

Zudem ist angeregt worden, jeden geschlossenen Hofübergang unter Lebenden und von Todes wegen von der Erbschaftsteuer auszunehmen.⁷⁵⁵

Damit ist der Bayerische Bauernverband, welcher noch ein halbes Jahr zuvor die Einführung einer Höfeordnung gefordert hatte, von dem vorgenannten Vorhaben abgerückt. Während der Erblasser nach dem BayHöfOE 1948 durch letztwillige Verfügung keine Teilung vornehmen und lediglich einen bauernfähigen Anerben einsetzen konnte, forderte der Bauernverband nunmehr lediglich die Zuweisung an einen Anerben, falls der Erblasser selbst keine Regelung traf.

In seiner Stellungnahme vom 06.06.1950 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz bemängelte der Bayerische Bauernverband, dass der erbrechtliche Grundstücksverkehr von Kontroll- und Steuerungsvorschriften nicht erfasst wird. So seien in der DVO Nr. 127 und dem KRG Nr. 45 keine näheren Regelungen über Verfügungen von Todes wegen aufgenommen worden. Dies führe zu unerwünschten Ergebnissen. Dies zeige sich insbesondere, wenn ein Bauer, welcher keine letztwillige Verfügung getroffen hat, verstarb. Hinterließ er neben seiner Ehefrau noch minderjährige Kinder, entstünden Probleme bei der Auseinandersetzung, wenn die Frau erneut heiratete. Gleiches gelte, wenn die Ehefrau des Erblassers mangels gemeinsamer Kinder die Auseinandersetzung mit den Schwiegereltern durchführen musste. Nachdem zur Auseinandersetzung eine Einstimmigkeit erforderlich sei (vgl. §§ 2042, 749 f. BGB) und diese aufgrund der in aller Regel vorliegenden erheblichen Spannungen nicht zu erzielen war, seien die Beteiligten auf die Vermittlung durch das Nachlassgericht bzw. einen Notar nach den §§ 86 bis 99 FGG verwiesen. Doch auch diese Vermittlung könne auf den Widerstand einer Partei treffen, so dass eine Zwangsversteigerung nach §§ 753 BGB, 180 ZVG unausweichlich werde. Aufgrund der unklaren Verhältnissen verliere der als Übernehmer Interessierte den Ansporn zur tatkräftigen und intensiven Bewirtschaftung. Deshalb mehrten sich in Bayern in weiten Kreisen seit Jahren die Stimmen, entsprechende Regelungen für Bayern einzuführen.⁷⁵⁶

Das Höfezuweisungsgesetz fand im Gegensatz zur BayHöfOE 1948 einen größeren Zuspruch. So bat, auf eine entsprechende Anregung des Bayerischen Bauernverbandes, der Bayerische Staatsminister der Justiz am 21.07.1950 die Oberlandesgerichtspräsidenten von München, Nürnberg und Bamberg, geeignete Richter zu benennen, die dem Bayerischen Bauernverband bei der Ausarbeitung des Entwurfes eines Gesetzes über die Hofzuweisung behilflich sein könnten.⁷⁵⁷

Auch der Bayerische Staatsminister des MELF begrüßte im Schreiben vom 27.06.1952 die Einführung eines Höfezuweisungsgesetzes. Er wies darauf hin, dass für die Fälle, in denen ein landwirtschaftliches Anwesen im Wege gesetzlicher Erbfolge auf eine Personenmehrheit übergeht, eine gesetzgeberische Maßnahme erwünscht ist. Die zur Verfügung stehenden grundstücksverkehrsrechtlichen Bestimmungen seien nicht geeignet, um eine agrarpolitisch geeignete Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft durchzuführen. Auch seien die Vorschriften des BGB über die Auseinandersetzung einer derartigen Gemeinschaft unzureichend. Die infolgedessen notwendig werdende gemeinschaftliche Bewirtschaftung sei, jedenfalls im Falle von Streitigkeiten zwischen den Erben, kaum durchführbar. Aus diesen Gründen werde ein Hofzuweisungsgesetz, anders als das Höferecht, in den bäuerlichen Kreisen im allgemeinen begrüßt. Auch der Bayerische Bauernverband und das Bayerische Staatsministerium der Justiz sprachen sich für ein Höfezuweisungsgesetz aus. Eine bundeseinheitliche Regelung lehnte der Bayerische Staatsminister aus dem MELF jedoch aufgrund der in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gelagerten Verhältnisse ab.⁷⁵⁸

Zu der Einführung eines bayerischen Höfezuweisungsgesetzes ist es aufgrund der Einführung von Höfezuweisungsregelungen in dem nachfolgend dargelegten Bundesgrundstücksverkehrsgesetz aus dem Jahr 1962 nicht mehr gekommen.

4. Erlass des Grundstücksverkehrsgesetzes, 01.01.1962

Die Pläne zum Erlass eines Höfezuweisungsgesetzes sind sodann auf Bundesebene in dem am 01.01.1962 in Kraft getretenen Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz, in der Folge GrdstVG) umgesetzt worden. Dieses ist am 28.07.1961 erlas-

⁷⁵⁵ Stellungnahme vom 06.06.1950 – I – 3059/505-10685 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷⁵⁶ Stellungnahme vom 06.06.1950 – I – 3059/505-10685 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷⁵⁷ Anfrage vom 21.07.1949, 8330 – I – 3059/50, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 15 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁷⁵⁸ Schreiben des Staatsministers des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.06.1952 an den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, aus den Akten der Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 1 von 1945 1957, Az Archiv StK 1 14690

sen⁷⁵⁹ und am 01.01.1962 in Kraft getreten (vgl. § 39 Abs. 1 GrdstVG). Mit dem GrdstVG sind in Bayern erstmals seit Aufhebung des REG spezielle Regelungen, welche den Nachlass von landwirtschaftlichen Besitzungen betreffen, erlassen worden. In der Folge wird auf den Regelungsinhalt näher eingegangen und aufgezeigt, dass das GrdstVG lediglich ein Antragsrecht eines Miterben auf Zuweisung eines Hofes enthielt. Anerbenrechtliche Regelungen waren nicht Bestandteil des genannten Gesetzes.

a. Vorgeschichte

Ein solches Zuweisungsverfahren sah bereits der erste Entwurf der Alliierten Kontrollbehörde eines „Gesetzes über die Aufhebung des Reichserbhofgesetzes und anderer agrarrechtlicher Bestimmungen“ vom 25.02.1946 vor. Nachdem er am Widerstand des Kontrollrates gescheitert ist, sind vergleichbare Regelungen lediglich durch Art. VI Abs. 17 der VOBZ Nr. 84 eingeführt worden. Als Vorbild dienten die §§ 26 bis 28 des Preußischen Bäuerlichen Erbhofrechts vom 15.05.1933.⁷⁶⁰ Diese Bestimmungen wurden jedoch bereits nach kurzer Zeit durch das REG abgelöst.⁷⁶¹

Die Umsetzung eines bundeseinheitlichen Grundstücksverkehrsgesetz dauerte ein Jahrzehnt. Es mussten erhebliche Interessengegensätze überwunden werden.⁷⁶²

So schien es, dass die geplanten Beschränkungen der Verfügungen im Bereich der landwirtschaftlichen Besitzungen mit dem System der freien Marktwirtschaft nicht in Einklang zu bringen sind. In dem Memorandum vom 16.08.1950 nahm der Bundesminister für Ernährung Landwirtschaft und Forsten zu der Frage Stellung, warum die soziale Marktwirtschaft, welche auf dem industriellen Sektor die Grundlage der Wirtschaftspolitik bildet und sich dort bewährt hat nicht auch im Bereich der Landwirtschaft angewandt wird. Er erklärte, dass die Einschränkungen in dem Bereich der Landwirtschaft im Einklang mit der sozialen Marktwirtschaft stehen und diese ebenso wie die Regulierung im Bergbau, der Fischerei und dem Verkehrswesen den Unterschied zu dem reinen Kapitalismus ausmachen. Wie auch die Landwirtschaft sind die letztgenannten Bereiche aus sozialen Gründen dem freien Marktsystem entzogen worden. Er plädierte dafür, dass die marktordnenden Maßnahmen der Landwirtschaft den freien Wettbewerb nur insoweit einschränken sollen, als es für die Gesamtwirtschaft notwendig ist.⁷⁶³

Andererseits schien eine einheitliche Regelung des Kernstücks des Agrarrechts, nämlich des ländlichen Bodenrechts im engeren Sinne, dringend notwendig zu sein. Wie vorstehend dargelegt war das ländliche Bodenrecht von vielfachen Verfügungsbeschränkungen in unterschiedlichen Einzelgesetzen und Verordnungen geprägt. Der ländliche Grundbesitz unterlag so unterschiedlichen Bindungen nach dem KRG Nr. 45, den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, den Ausführungsgesetzen der einzelnen Länder zum BGB und vieler anderen Vorschriften. Diese weitergehenden Beschränkungen und nicht mehr überschaubaren Regelungen sind von den Betroffenen als ein Hemmnis für den Grundstücksverkehr angesehen worden. Der Deutsche Bundestag hat daher noch am 12.06.1951 die Bundesregierung ersucht, ein einheitliches Gesetz zu entwerfen.⁷⁶⁴ Gefordert wurde eine bundeseinheitliche Regelung des ländlichen Bodenrechts in dem die staatliche Kontrolle auf das unbedingt notwendige Maß zurückgeführt wird. Gleichzeitig sollte mit diesem Gesetz die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert und eine Zersplitterung verhindert werden.⁷⁶⁵ Nachdem der Grundstücksverkehr und das Bodenrecht zur konkurrierenden Gesetzgebung gehörte, war die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 74 Nr. 1, 17, 18 GG eröffnet.⁷⁶⁶

Der erste Referentenentwurf eines Grundstücksverkehrsgesetzes vom 15.07.1954 sah lediglich ein Beanstandungssystem und kein Genehmigungssystem vor. Hiergegen sind Bedenken erhoben worden, da die Beteiligten vollendete Tatsachen schaffen könnten. Ein Beanstandungssystem konnte sich daher nicht durchsetzen.⁷⁶⁷

Auf der Agrarministerkonferenz vom 30.09.1954 hob der Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hervor, dass mit dem GrdstVG eine bundeseinheitliche Regelung eingeführt werden soll, mit der zugleich auch die bisherigen starren und engen Regelungen der britischen Zone gelockert werden könnten.⁷⁶⁸

Das bayerische MELF forderte in seiner Stellungnahme vom 14.10.1954 zu dem vorgenannten Referentenentwurf an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Genehmigungsfreiheit von Belastungen eines Grundstücks mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld. Der Bayerische Staatsminister begrüßte die im

⁷⁵⁹ BGBl. I S. 1091, vgl. Anlage 18

⁷⁶⁰ GS. S. 165

⁷⁶¹ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 473

⁷⁶² Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 12

⁷⁶³ Memorandum vom 16.08.1950 an den Herrn Bundeskanzler, aus den Akten des Bayerischen MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1340

⁷⁶⁴ Begründung zum Referentenentwurf eines Grundstücksverkehrsgesetzes vom 15.07.1954, S. 2, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1606

⁷⁶⁵ Begründung zum Referentenentwurf eines Grundstücksverkehrsgesetzes vom 15.07.1954, S. 2, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1606

⁷⁶⁶ Begründung zum Referentenentwurf eines Grundstücksverkehrsgesetzes vom 15.07.1954, S. 2, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1606

⁷⁶⁷ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 12

⁷⁶⁸ Protokoll vom 30.09.1954, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1346

Referentenentwurf vorgesehenen Genehmigungspflichten. Er erachtete die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Landbewirtschaftung als unentbehrlich. Lediglich die vorgesehene Regelung zur Einsetzung von Treuhändern erachtete er als ungeeignet.⁷⁶⁹ Auch die Beschränkung der Angabe von Geboten im Rahmen von Zwangsversteigerungen sind von dem bayerischen Staatsminister als unentbehrlich angesehen worden, da ansonsten eine Umgehung von Veräußerungsverboten durch Kapitalanleger zu befürchten sei.⁷⁷⁰ Weiterhin bestand er auf einem selbständigen Versagungsgrund im Falle des Erwerbs landwirtschaftlicher Besitzungen durch einen Nichtlandwirt im Hauptberuf. Der in dem Referentenentwurf vorgesehene Versagungsgrund der ungesunden Verteilung des Grund und Bodens wurde als nicht ausreichend kritisiert.⁷⁷¹

Der Bayerische Landtag forderte in dem Beschluss vom 24.06.1959 die Bayerische Staatsregierung auf, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass im Zuge der Neuordnung des Grundstücksverkehrsrechts eine den aktuellen marktwirtschaftlichen Bedürfnissen angepasste freiheitliche Regelung getroffen wird. So sollte die Einflussnahme des Bauerngerichtes, insbesondere in den Fällen der Hofübergabe und in den Fällen der Verfügungen über landwirtschaftliche Nutzflächen eingeschränkt werden.⁷⁷²

b. Aufhebung der bisherigen Regelungen

Gemäß § 39 GrdstVG sind einige bis dahin in Kraft gewesene Bestimmungen zur Regelungen der Verfügungen über landwirtschaftliche Besitzungen unter Lebenden und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aufgehoben worden.

So sah § 39 Abs. 3 S. 1 GrdstVG vor, dass das KRG Nr. 45, mit Ausnahme der Übergangsvorschrift in Artikel XII Abs. 2, und soweit es noch bestand, seine Wirksamkeit verliert. Die Fortgeltung der Vorschriften, welche durch Art. II KRG Nr. 45 wieder in Kraft gesetzt wurden, blieb gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 GrdstVG davon unberührt.

Die bis dahin in der britischen Zone geltenden Regelungen über die Verfügungen von Todes wegen, insbesondere die HOBZ, sind nicht aufgehoben worden (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 GrdstVG).

Insgesamt wurden 53 Gesetze und Verordnungen abgelöst worden.

c. Regelungsinhalt

Das GrdstVG zielte im Gegensatz zu seinen Vorgängerregelungen nicht auf die Sicherung der Volksernährung, sondern auf die Verbesserung der Agrarstruktur ab.⁷⁷³

aa. Gegenstand des Gesetzes

Das GrdstVG erfasste gemäß § 1 Abs. 1, ebenso wie das KRG Nr. 45, sämtliche Grundstücke, welche zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geeignet waren. Entscheidend war somit, ob ein Grundstück nach seiner natürlichen Beschaffenheit und Lage objektiv zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden kann.⁷⁷⁴

Doch gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 GrdstVG sind die Länder ermächtigt worden, eine Grundstücksgröße zu bestimmen, bis zu welcher die Veräußerung von Grundstücken keiner Genehmigung bedarf. Diese Ermächtigung bezog sich auf alle nach § 2 GrdstVG genehmigungspflichtigen Geschäfte.⁷⁷⁵ Von dieser Ermächtigung hatte Bayern in dem Ausführungsgesetz zum GrdstVG vom 21.12.1962⁷⁷⁶ Gebrauch gemacht. Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Ausführungsgesetze sind danach Grundstücke bis zu 1 ha von der Genehmigungspflicht befreit worden. Dies galt jedoch nach Art. 2 Abs. 2 dann nicht, wenn aus einem landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Größe über 1 ha ein mit Gebäude und Hofstelle besetztes Grundstück veräußert wird oder innerhalb von 3 Jahren vor der Veräußerung aus dem selben Grundbesitz im Rahmen der Freigrenze land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke veräußert worden sind und bei Einrechnung dieser Fläche die Grenze von 1 ha überschritten wird.⁷⁷⁷

bb. Gerichtliche Zuweisung eines Betriebes

Nach den BGB-Vorschriften konnte die Erbengemeinschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes jederzeit die Auseinandersetzung verlangen. Um eine unwirtschaftliche Zerschlagung zu verhindern, eröffnete § 13 Abs. 1 GrdstVG den

⁷⁶⁹ Stellungnahme des Bayerischen MELF vom 14.10.1954 an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu dem Entwurf eines Grundstücksverkehrsgesetzes vom 15.07.1954, S.4, aus den Akten des Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1606

⁷⁷⁰ Stellungnahme des Bayerischen MELF vom 14.10.1954 an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu dem Entwurf eines Grundstücksverkehrsgesetzes vom 15.07.1954, S.5, aus den Akten des Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1606

⁷⁷¹ Stellungnahme des Bayerischen MELF vom 14.10.1954 an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu dem Entwurf eines Grundstücksverkehrsgesetzes vom 15.07.1954, S.6, aus den Akten des Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1606

⁷⁷² Antwort des Staatsministers an den Bayerischen Landtag vom 24.11.1959, aus den Akten des Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1380

⁷⁷³ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 15

⁷⁷⁴ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 6; Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 160

⁷⁷⁵ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 27

⁷⁷⁶ GVBl. 259, vgl. Anlage 18a

⁷⁷⁷ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 29

Miterben einer gesetzlichen Erbengemeinschaft über einen landwirtschaftlichen Betrieb die Möglichkeit, durch Antrag bei dem zuständigen Landwirtschaftsgericht die Zuweisung des Betriebes zu beantragen. Wenn der auf dem betreffenden Grundstück vorhandene Betrieb in mehrere Betriebe aufteilbar war, konnte er nach § 13 Abs. 1 S. 1 2.HS GrdstVG geteilt einzelnen Betrieben zugewiesen werden. Grundstücke, von denen nach der Lage und Beschaffenheit anzunehmen war, dass sie in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, sollten nach § 13 Abs. 1 S. 2 GrdstVG nicht zugewiesen werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 GrdstVG war die Zuweisung jedoch nur zulässig, wenn der Betrieb mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle versehen ist und seine Erträge im wesentlichen zum Unterhalt einer bäuerlichen Familie ausreichen. Nach § 14 Abs. 2 GrdstVG war die Zuweisung ferner nur dann zulässig, wenn sich die Miterben über die Auseinandersetzung nicht einigen konnten oder die von ihnen vereinbarte Auseinandersetzung nicht vollzogen werden konnte.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 GrdstVG war der Betrieb demjenigen Miterben zuzuweisen, dem er nach dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers zgedacht war. An einen Miterben, der weder Abkömmling noch Ehegatte des Erblassers war, war eine Zuweisung nach § 15 Abs. 1 S. 2 GrdstVG nur zulässig, wenn er den Betrieb bewohnte und bewirtschaftete oder zumindest mitbewirtschaftete. § 15 Abs. 1 S. 3 GrdstVG bestimmte weiterhin, dass eine Zuweisung an einen Miterben, der zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht in der Lage ist, nicht zulässig ist.

§ 16 Abs. 1 S. 1 GrdstVG sprach den weichenden Erben an Stelle ihres Erbteils einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages zu, der dem Wert ihres Anteils an dem zugewiesenen Betrieb entsprach. Gemäß S. 2 war dabei auf den Ertragswert des Betriebes und nicht auf den im Verkaufswege zu erzielenden, regelmäßig höheren Verkehrswert, abzustellen.⁷⁷⁸ Das Gericht konnte nach § 16 Abs. 4 S. 1 GrdstVG auf Antrag eines Miterben bestimmen, dass die Miterben statt mit einem Geldbetrag ganz oder teilweise durch Übereignung eines Grundstücks abgefunden werden. Dies war jedoch nach § 16 Abs. 4 S. 2 GrdstVG nur zulässig, wenn das Grundstück zur Deckung des Landbedarfs des abzufindenden Miterben benötigt wurde und von dem Betrieb abgetrennt werden konnte, ohne dass die Eignung des Hofes zum Unterhalt der bäuerlichen Familie wegfiel. Weiterhin konnte ein Miterbe auf Antrag, gemäß § 16 Abs. 5 GrdstVG, mit einem beschränkt dinglichen Recht an einem zugewiesenen Grundstück abgefunden werden, es sei denn der Erwerber würde hierdurch unangemessen benachteiligt werden.

Die Nachlassverbindlichkeiten waren gemäß § 16 Abs. 2 GrdstVG aus dem außerhalb des Betriebes vorhandenen Vermögen zu berichtigen, soweit dieses hierzu ausreichte. Soweit jedoch eine Nachlassverbindlichkeit an einem zum Betrieb gehörenden Grundstück dinglich gesichert war, konnte das Gericht diesbezüglich die Haftung des Hofübernehmers bestimmen (vgl. § 16 Abs. 2 GrdstVG).⁷⁷⁹

Gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 GrdstVG konnte das Gericht die Zahlung der Abfindung für die weichenden Erben stunden, soweit der Erwerber bei sofortiger Zahlung den Betrieb nicht ordnungsgemäß bewirtschaften konnte und den einzelnen Miterben, bei gerechter Abwägung der Lager, eine Stundung zuzumuten war.

Das GrdstVG stellte eine Besonderheit im deutschen Rechtssystem dar.⁷⁸⁰ Es übernahm weitgehend die Regelungen der HOBZ, jedoch beschränkt auf die Auseinandersetzung zwischen den Miterben. Weiterhin waren die Regelungen weniger streng bzw. enthielten zahlreiche Ausnahmen.

d. Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung und Rechtsanschauung

Das GrdstVG griff dennoch weitgehend in das Landwirtschaftseigentum ein. Die Freiheit des Eigentums und die Vertragsfreiheit waren im 20. Jahrhundert aber fester Bestandteil der Gesellschaftsordnung. Dementsprechend war Europa in den 60er Jahren des 20. Jahrhundert von einem weitgehend freien Bodenrecht geprägt.⁷⁸¹ Zudem wiesen die Länder mit einem freien Bodenrecht eine günstigere Agrarstruktur auf.⁷⁸² Hinzu kam, dass aufgrund der fortgeschrittenen Industrialisierung und dem damit einhergehenden Preisverfall der landwirtschaftlichen Produkte ein Betrieb erst ab einer Größe von 25 ha als langfristig lebensfähig angesehen wurde. Die Größe der als lebensfähig und schützenswert angesehenen Betriebe veränderte sich damit stark.⁷⁸³

Vor diesem Hintergrund erschien ein rechtfertigender Grund zum Eingriff durch das GrdstVG in den nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Privatverkehrsverkehr und in das Eigentum nicht gegeben.⁷⁸⁴

Das Bundesverfassungsgericht stellte jedoch in dem Beschluss vom 14.12.1994⁷⁸⁵ fest, dass die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe der §§ 3 ff. GrdstVG an einen Miterben und die Regelung der Abfindung der

⁷⁷⁸ Grimm, Agrarrecht, S. 105

⁷⁷⁹ Grimm, Agrarrecht, S. 105

⁷⁸⁰ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 14

⁷⁸¹ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 16

⁷⁸² Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 16

⁷⁸³ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 17

⁷⁸⁴ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 18

⁷⁸⁵ Az.: 1 BvR 720/90, NJW 1995, 2977 ff.

weichenden Erben weder gegen die Erbrechtsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG noch gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Die Erbrechtsgarantie sei in erster Linie an dem Interesse des Erblassers auszurichten. Wenn der Gesetzgeber hierbei im Rahmen seines Wertungs- und Gestaltungsspielraums davon ausgeht, dass eine an erbenrechtliche Regelung der gesetzlichen Erbfolge im landwirtschaftlichen Betrieb, dem Interesse des Erblassers am besten entspricht, ist dies, angesichts der in weiten Teilen Deutschlands, so auch in Bayern, herrschenden Anerbenseite, nicht zu beanstanden.⁷⁸⁶ Die Benachteiligung des weichenden Erben eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Vergleich zu einem sonstigen weichenden Erben sei dadurch gerechtfertigt, dass es sich um eine Regelung der gesetzlichen Erbfolge handle, bei der sich der Gesetzgeber an dem vorstehend genannten verständigen Interesse des Erblassers ausgerichtet hat. Die Ungleichbehandlung im Vergleich zu Erben von Gewerbebetrieben sei durch die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den gewerblichen Betrieben gerechtfertigt, da der landwirtschaftliche Betrieb nicht nur ein Standort sondern ein maßgeblicher Produktionsfaktor sei.⁷⁸⁷

5. Weitere Forderungen zur Neuregelung der Rechtslage

Nachdem die Entwicklung der Verfügungsbeschränkungen nach Aufhebung des REG kurz dargestellt worden ist, wird nachfolgend auf die Stimmungslage in Bayern eingegangen und die Gründe aufgezeigt, warum sich keine weitergehenden Regelungen durchsetzen konnten. Dies lag vornehmlich daran, dass sich mit dem Wandel der gesellschaftlichen Strukturen und der zunehmenden Industrialisierung auch die Funktion der Landwirtschaft geändert hatte. Die Versorgung des Bauern aus der eigenen Scholle wurde somit allgemein nicht mehr als ein gesetzgeberisches Ziel angesehen.

Zwar spielte die Landwirtschaft Anfang der 50er-jahre in Bayern noch eine wichtige Rolle. So waren im Jahr 1950 in Bayern noch 30,6 % der Bevölkerung in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.⁷⁸⁸ Doch entgegen den vormaligen Plänen ging die Tendenz zu einer Lockerung der Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

So teilte der Bundesminister für Justiz im Schreiben vom 05.01.1950 mit, dass von verschiedenen Seiten eine Prüfung der Beseitigung der zahlreichen gesetzlichen Beschränkungen des Grundstücksverkehrs angeregt worden ist. Er kündigte daraufhin eine umfassende Prüfung an.⁷⁸⁹

Zwar sind auch Stimmen laut geworden, die eine weitergehende Einschränkung des Landwirtschaftsverkehrs gefordert haben. So beklagte der Bürgermeister der Gemeinde Großwallstadt im Schreiben vom 03.02.1951 gegenüber dem Ernährungswirtschaftsamt München, dass der Bauernstand in völliger Auflösung begriffen sei. Durch die Aufteilung der Grundstücke seien die Bauernhöfe nicht mehr lebensfähig. Dies führe zu einer Abwanderung der Kinder in die Städte. Er wies darauf hin, dass von den 234 in der Gemeinde ansässigen Betrieben 107 Betriebe in der Größenordnung von 0-2 ha liegen. Er wies darauf hin, dass vergleichbare Verhältnisse auch in Untermain, Spessart und Kahlgrund vorherrschten. Dementsprechend forderte er die Zusammenlegung zu Flächen in der Größe von 80-150 ar und die gesetzliche Unterbindung einer weiteren Teilung der landwirtschaftlichen Grundstücke. Er regte die gesetzliche Anordnung der Übernahme des Hofes durch einen geeigneten Sohn an. Die Höhe der an die weichenden Erben zu zahlenden Abfindung sollte durch einen Sachverständigen bestimmt werden.⁷⁹⁰ Diese Auffassung ist von dem Flurbereinigungsamt im Schreiben vom 20.02.1951 geteilt worden. Es wies darauf hin, dass die Realteilung in den fränkischen Gebieten weit verbreitet ist und einer gesunden Entwicklung der bäuerlichen Betriebe abträglich ist. Es forderte daher eine gesetzliche Regelung der Hofübergabe und Abfindung der erbberechtigten Nachkommen.⁷⁹¹

Dagegen berichtete ein in rein bäuerlicher Gegend tätiger Rechtsanwalt im Schreiben vom 27.03.1951 an den Bayerischen Staatsminister der Justiz, dass die Aufhebung des REG allgemein begrüßt worden ist. Er kritisierte jedoch, dass gegenüber dem früheren Rechtszustand keine wesentliche Verbesserung eingetreten sei. Er verwies hierbei auf einen Bericht in den Mitteilungen des bayerischen Notarvereins, in dem die gleichen Bedenken geäußert werden. So wurde der in der DVO Nr. 127 geregelte dehnbare Versagungsgrund des entgegenstehenden öffentlichen Interesse kritisiert. Dieser führe dazu, dass der Rechtszustand, welcher unter dem REG galt, beibehalten werden könne. Gleiches gelte für den in der DVO Nr. 127 enthaltenden Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung.⁷⁹²

In der Mitteilung des Bayerischen Notarvereins und der Notarkasse München Nr. 3 ist gefordert worden, die Vertragsfreiheit der Bauern unverzüglich herzustellen. Die Lenkung müsse auf solche Fälle beschränkt werden, die ange-

⁷⁸⁶ BVerfG, NJW 1995, 2977, 2978

⁷⁸⁷ BVerfG, NJW 1995, 2977, 2979

⁷⁸⁸ Wirtschaftskarte für Bayern vom 13.09.1950 des Bayerischen Bauernverbandes aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF Nr. 1698

⁷⁸⁹ Schreiben an die Landesjustizminister aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 477

⁷⁹⁰ Schreiben vom 03.02.1951 an das Landwirtschafts- und Ernährungswirtschaftsamt München aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF Nr. 1489

⁷⁹¹ Schreiben vom 20.02.1951 der Unterabteilung Flurbereinigung an das Bayerische Ministersekretariat aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF Nr. 1489

⁷⁹² Schreiben eines Rechtsanwaltes aus Miesbach Obb. Vom 27.03.1951 aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

sichts der Nahrungsnot unvermeidbar ist. Der Bauer habe die Bevormundung satt und wisse am besten selbst, was für ihn, seine Familie und den Hof am besten ist. Weiterhin ist kritisiert worden, dass dem Landwirten der „Zucker des Vollstreckungsschutzes hingehalten wird, während er tatsächlich in die Zwangsjacke einer Anerbfolge hineingepresst werden soll, einer Anerbfolge, die den Bauern allein in den grundlegenden bürgerlichen Rechten des Eigentums, des Erbrechts und der Testierfreiheit beschränkt.“⁷⁹³

Mit Schreiben vom 02.08.1951 berichtete das Bundesministerium der Justiz dem Bundespräsidialamt, dass von alliierter Seite die weitgehende Aufhebung der Besatzungsgesetzgebung in Aussicht gestellt worden ist. Es legte eine Liste von Gesetzen vor, deren Aufhebung anzustreben ist. Hierunter befand sich auch das KRG Nr. 45.⁷⁹⁴

Das Bayerische MELF wies in der Stellungnahme vom 01.08.1951 an die Bayerische Staatskanzlei darauf hin, dass das KRG Nr. 45 Grundlage für die DVO Nr. 127 ist. Nachdem es sich bei dem Höferecht um die Materie der konkurrierenden Gesetzgebung handelt, sei die Aufhebung des KRG Nr. 45 zwar erwünscht, jedoch müsse es erst durch ein deutsches Gesetz ersetzt werden. Hierbei ist empfohlen worden, zunächst das sich in Vorbereitung befindende Bundespachtgesetz zu erledigen und dessen Ausgang abzuwarten.⁷⁹⁵ Der Erlass eines Bundespachtgesetzes zog sich jedoch lange hin. Mit Schreiben vom 11.04.1952 sind die Vertreter der Länder davon in Kenntnis gesetzt worden, dass der Deutsche Bundestag in der Sitzung vom 02.04.1952 den Entwurf eines Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen angenommen hat.⁷⁹⁶

In der Folge hat die Bayerische Regierung das Anliegen zur Einführung eines bayerischen Anerbengesetzes nicht weiter verfolgt. Die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes zur Regelung des Grundstücksverkehrs ist von dem Bayerischen MELF im Schreiben vom 24.04.1955 mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundes abgetan worden.⁷⁹⁷

Bis zum Ende der 50er-Jahre spielte die Landwirtschaft in Bayern zwar immer noch eine wichtige Rolle. So wies der Bayerische Ministerpräsident in der Regierungserklärung vom 15.01.1959 darauf hin, dass von dem gesamten Beitrag der westdeutschen Landwirtschaft zum Sozialprodukt der Bundesrepublik, Bayern allein ein Viertel erbringt. Der bayerischen Landwirtschaft käme vor diesem Hintergrund ein hohes Gewicht zu. Er wies jedoch auch darauf hin, dass sich Bayern ab dem Ende des zweiten Weltkriegs zu einem Industriestandort entwickelt hat. So war die bayerische Land- und Forstwirtschaft im Jahr 1957 nur noch mit 14,6 % an der Wertschöpfung der bayerischen Wirtschaft beteiligt. Der Ministerpräsident merkte an, dass sich die Gesellschaft als Ganzes unter Einschluss neuer Gedanken und Ideen und im Zuge des technischen Fortschritts dauernd wandelt. Mit ihr ändere sich auch die Funktion der Landwirtschaft in der Gesellschaft. Das Interesse der Versorgung aus eigener Scholle müsse daher dem Interesse des Verbrauchers nach hinnehmbaren Preisen weichen.⁷⁹⁸

In der Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 19.12.1962 wies dieser darauf hin, dass die Aufstockung kleinbäuerlicher Betriebe als wesentliches Mittel zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Struktur angesehen worden ist. Dies könne nach Ansicht des Ministerpräsidenten durch die finanzielle Förderung der kleinbäuerlichen Betriebe erreicht werden. Dementsprechend seien die Fördermittel für die Landwirtschaft ab dem Jahr 1957 von 97.477.000 DM auf 166.624.900 DM aufgestockt worden.⁷⁹⁹

Gemäß einer Untersuchung des Bayerischen Ministerpräsidenten hat sich in Bayern die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche ab der Aufhebung des REG wie folgt verändert:⁸⁰⁰

Jahr	Größenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche							
	Zusammen		0,1 – unter 7,5 ha		7,5 - unter 20 ha		20 und mehr ha	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1949	493.388	100	316.196	64,1	142.397	28,9	34.795	7,0
1960	450.019	100	265.035	58,9	150.696	33,5	34.288	7,6
+/- %		- 8,8		- 16,2		+ 5,8		- 1,4

⁷⁹³ Mitteilung aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁷⁹⁴ Stellungnahme des Staatsministers ELF vom 01.08.1951 an die Bayerische Staatskanzlei, aus den Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, MELF 18

⁷⁹⁵ Stellungnahme des Staatsministers ELF vom 01.08.1951 an die Bayerische Staatskanzlei, aus den Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, MELF 18

⁷⁹⁶ Schreiben des Bundesrat, BR-Drucksache 154/52 aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, MIInn79631, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. –Entwürfe, 1951-53, Nr. 75bb Band III, Hauptstaatsarchiv Abt. I

⁷⁹⁷ Stellungnahme des Landwirtschaftsministers zur Forderung des Bayerischen Bauernverbandes an die Bayerische Bauernregierung vom 24.03.1955 aus den Akten des Bayerischen MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1698

⁷⁹⁸ Regierungserklärung vom 15.01.1959, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF Nr. 1396

⁷⁹⁹ Regierungserklärung vom 19.12.1962, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF Nr. 1396

⁸⁰⁰ Untersuchung vom 09.01.1963; aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF Nr. 1396

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass zwischen 1949 und 1960 die Gesamtanzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern zwar um 8,8 % abgenommen hat. Die stärkste Abnahme war bei den Betrieben in einer Größenordnung bis zu 7,5 ha zu verzeichnen, welche unter dem REG als nicht schützenswert angesehen worden sind. Die Anzahl der Betriebe in einer Größenordnung von 7,5 ha bis zu 20 ha ist dagegen um 5,8 % gestiegen. Damit war in Bayern auch ohne Geltung eines Anerbengesetzes kein bedrohlicher Abfall der Familienbetriebe festzustellen.

II. IM HINBLICK AUF DIE VERFÜGUNGEN UNTER LEBENDEN

Nachdem vorstehend die weitere Entwicklung der Rechtslage im Hinblick auf die Verfügungen von Todes wegen ab der Aufhebung der Reichserbhofgesetzgebung dargestellt worden ist, wird in der Folge die Entwicklung im Hinblick auf die Verfügung unter Lebenden betrachtet.

Wie im Zusammenhang mit der Darstellung des KRG Nr. 45 ausgeführt, sind durch das KRG Nr. 45 das REG und die BRBek 1918 nebst den Nachfolgegesetzen aufgehoben worden. Das KRG Nr. 45 knüpfte jedoch an den mit der BRBek 1918 eingeführten Grundsatz der Genehmigungspflichtigkeit von sämtlichen rechtsgeschäftlichen Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken an und führte neue Beschränkungen für die Veräußerung, Belastung und Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ein.

Daneben sind in der Folge im Hinblick auf den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken aufgrund der Ermächtigung gemäß Art. XI Abs. 1 KRG Nr. 45 durch die Zonenbefehlshaber für den Bereich ihrer Zone weitergehende Verordnungen und durch die jeweilige Landesregierung landesrechtliche Durchführungsvorschriften, mit Zustimmung des Zonenbefehlshaber, erlassen worden.

So waren in der Höfeordnung von Rheinland-Pfalz (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b) und in dem Badischen Hofgütergesetz (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2) Einschränkungen zu dem Verschuldensgrad von landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. In den restlichen Höfeordnungen ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gefordert worden. Diese Regelungen wurden als Anknüpfungspunkt für den noch als zulässig erachteten Verschuldungsgrad gewählt.⁸⁰¹

1. Weitere Entwicklung in der ehemals britischen Besatzungszone

Vorab soll die Entwicklung der Rechtslage in der britischen Zone näher untersucht werden. Entsprechend der obigen Darstellung zu den Verfügungen von Todes wegen werden nachstehend zunächst die durch die VO Nr. 84 und die HOBZ in der ehemals britischen Zone eingeführten Beschränkungen der Verfügungen unter Lebenden dargelegt. Daraufhin werden die in Bayern eingeführten entsprechenden Beschränkungen erläutert und ein Vergleich zu der Rechtslage in der ehemals britischen Zone gezogen. Hierbei wird aufgezeigt, dass die Bauern in Bayern zwar keinen Sonderbeschränkungen im Hinblick auf die Verfügungen von Todes wegen unterlagen, die Verfügungen unter Lebenden unterstanden dagegen den nahezu gleichen Beschränkungen wie in der ehemals britischen Zone. Ab der Einführung des GrdstVG galten insoweit bundeseinheitlich gleiche Beschränkungen.

a. Erlass der Durchführungsbestimmungen

Die britische Militärregierung erließ auf Grundlage der Ermächtigung in Art. XI Abs. 1 S. 2 KRG Nr. 45 die Verordnung Nr. 84 Erbhofe.

Die VO Nr. 84 enthielt in Art. III und IV Regelungen über den Grundstücksverkehr sowie über die Einleitung von Zwangsmaßnahmen. Weiterhin war der Übergabevertrag in Art. 17 HOBZ festgelegt worden.

b. Regelungsinhalt der VO Nr. 84

Wie oben dargelegt enthielt die HOBZ, mit Ausnahme der Regelung in § 17 über den Übergabevertrag, keine sachenrechtlichen Bestimmungen. Die Vorschriften über die Veräußerung, Belastung, Zwangsvollstreckung und Verpachtung eines Hofes erfolgten in Art. IV – VII KRG Nr. 45 und der VO Nr. 84 sowie in der Landbewirtschaftungsverordnung.⁸⁰²

aa. Genehmigung von Veräußerungs- und Verpachtungsgeschäften

[1]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Art. III Abs. 4 VO NR. 84 bestimmte Rechtsgeschäfte, in denen die Genehmigung nach Art. IV und VI KRG Nr. 45 als erteilt gilt. Hiervon waren folgende Gruppen erfasst:

- Rechtsgeschäfte, bei denen einer der Vertragspartner ein Land war (lit.a)
- Rechtsgeschäfte zur Errichtung von Kleinsiedlungen, -wohnungen oder -gärten (lit.b)
- Rechtsgeschäfte die der Durchführung eines Siedlungsvorhabens dienen (lit.c)

⁸⁰¹ Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 78, 79

⁸⁰² Wöhrmann, Dr. Otto, Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, S.37

- Rechtsgeschäfte, zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung des Grundstücks handelt (lit. d)
- Rechtsgeschäfte, durch die landwirtschaftliche Grundstücke zur Nutzung als Haus- oder Kleingärten überlassen werden (lit. e)
- Rechtsgeschäfte, durch die bis zu 2 ha aus einem landwirtschaftlichen Betrieb zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden (lit.f)
- Rechtsgeschäfte, die mit Ermächtigung des zuständigen Gerichts vorgenommen oder von ihm genehmigt oder bestätigt sind (lit. h)

[2]. Erweiterung der Versagungsgründe durch Nennung von Regelbeispielen

Art. III Abs. 5 VO NR. 84 nannte Gründe, bei denen die Genehmigung aufgrund des Art. IV KRG Nr. 45 zu versagen war. So war die Genehmigung nicht zu erteilen, wenn

- der Erwerber oder Nutzungsberechtigte nicht wirtschaftsfähig war (lit.a)
- die Veräußerung oder Verpachtung zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung oder zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung führt (lit.b)
- die Vertragsbedingungen volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind (lit.c)

bb. Genehmigung von Belastungen

[1]. Erweiterung der Genehmigungspflicht auf jede dingliche Belastung

Art. IV Abs. 8 VO Nr. 84 erstreckte die Genehmigungspflicht des Art. V KRG Nr. 45 auf jede dingliche Belastung.

[2]. Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzung nach Art. V KRG Nr. 45

Art. IV Abs. 9 VO Nr. 84 bestimmte ferner, dass eine nach Art. V KRG Nr. 45 erforderliche Genehmigung nur erteilt werden sollte, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

[3]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigung nach Art. V KRG Nr. 45

Weiterhin bestimmte Art. IV Abs. 10 VO Nr. 84 Fälle, in denen die Genehmigung als erteilt gilt. So war eine Genehmigung nicht erforderlich,

- für Belastungen, die 7/10 des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswertes nicht übersteigt (lit.a)
- für eine Belastung mit öffentlichen Lasten und mit Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, welche die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigen (lit. b)
- für die von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastungen aus Anlass eines Siedlungsverfahrens (lit.c)
- für die Eintragung der in § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypotheken gegen den Erwerber (lit.d)

cc. Beschränkung von Zwangsversteigerungen

Art. IV Abs. 3 KRG Nr. 45 regelte die Genehmigungspflicht von Veräußerungen eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung.

[1]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Wie vorstehend im Zusammenhang mit den Veräußerungsgeschäften erwähnt, bestimmte Art. III Abs. 4 VO NR. 84 Rechtsgeschäfte, in denen die Genehmigung nach Art. IV und VI KRG Nr. 45 als erteilt galt.

[2]. Erweiterung der Versagungsgründe durch Nennung von Regelbeispielen

Des Weiteren nannte Art. III Abs. 5 VO Nr. 84 auch hier Gründe, bei deren Vorliegen die Genehmigung aufgrund des Art. IV KRG Nr. 45 zu versagen war.

c. Regelung in der HOBZ

Um eine Umgehung der Zielsetzung des in der HOBZ geregelten Anerbenrechts zu verhindern, erklärte § 17 Abs. 1 HOBZ den § 16 HOBZ für entsprechend anwendbar.⁸⁰³ Für Hofübergabeverträge, welche im Falle eines Erbfalls unter

⁸⁰³ Scheyhing, Höfeordnung, S. 176

den Geltungsbereich des HOBZ gefallen wären, galt somit das Verbot des Ausschlusses der Erbfolge nach der HOBZ entsprechend.⁸⁰⁴

Der Hof musste daher ungeteilt übertragen werden. Eine Änderung der Erbfolge ist lediglich dann angenommen worden, wenn durch eine Abtrennung die Lebensfähigkeit des Hofes wesentlich erschwert wurde. Ansonsten war eine Abtrennung einzelner Grundstücksteile aus dem Hofverband und eine Teilung des Hofes möglich.⁸⁰⁵

Von einem Übergabevertrag ist weiterhin auch dann ausgegangen worden, wenn der Hof nicht an einen gesetzlichen Anerben übergeben worden ist. Der Übernehmer musste auch in diesem Falle die Anforderungen, welche nach der HOBZ an den Anerben gestellt wurden, erfüllen. So musste er insbesondere wirtschaftsfähig sein (vgl. § 6 Abs. 5 HOBZ).⁸⁰⁶

Die weichenden Erben sind gemäß § 17 Abs. 2 HOBZ, wonach der Erbfall mit der Übertragung fingiert wurde, auf die beschränkten Rechte aus § 12 HOBZ verwiesen worden.⁸⁰⁷

2. Weitere Entwicklung in Bayern

Nachdem die Entwicklung in der britischen Zone dargestellt wurde, wird nachstehend der Blick auf Bayern gerichtet und dabei ein Vergleich zur britischen Zone gezogen. Hierbei wird aufgezeigt, dass die Landwirte in Bayern aufgrund der dort erlassenen Regelungen nahezu den gleichen Verfügungsbeschränkungen unter Lebenden unterlagen wie die Landwirte in der ehemals britischen Zone.

a. DVO Nr. 127

Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist in Bayern aufgrund der Ermächtigung in Art. XI Abs. 1 S. 2 KRG Nr. 45 KRG die Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des KRG Nr. 45 vom 20.02.1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke erlassen worden.

Neben den oben bereits erläuterten Übergangsregelungen betreffend die Verfügungen von Todes wegen, enthielt diese weiterhin folgende Regelungen über Verfügungen unter Lebenden.

aa. Genehmigung von Veräußerungs- und Verpachtungsgeschäften

[1]. Erweiterung der Genehmigungspflicht auf wirtschaftlich der Auflassung entsprechende Geschäfte

Art. IV Abs. 1 KRG Nr. 45 bestimmte, dass die Auflassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks oder die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Grundstück genehmigungspflichtig ist. § 5 DVO Nr. 127 erweiterte diese Genehmigungspflicht auf die Übertragung eines Anteils an einer Gesamthandgemeinschaft (Personengesellschaften, gütergemeinschaftliches Gesamtgut, Miterbengemeinschaft)⁸⁰⁸ oder eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu deren Vermögen land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gehören. Die Genehmigungspflicht ist bereits durch das Vorhandensein irgendeines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks im Nachlass ausgelöst worden.⁸⁰⁹

Diese Erweiterung findet sich in der VO Nr. 84 nicht. Wie bereits erläutert, galt im Falle der Übertragung des Hofes an einen Dritten unter Lebenden gemäß § 17 HOBZ das Verbot des Ausschlusses der Erbfolge nach der HOBZ entsprechend.

[2]. Erweiterung der Genehmigungspflicht auf jede Vereinbarung, die den Genuss von Erzeugnissen zum Gegenstand hatte

§ 6 Abs. 2 DVO Nr. 127 erweiterte die Genehmigungspflicht nach Art. VI KRG Nr. 45 für Verpachtungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf jede Vereinbarung aus, die den Genuss der Erzeugnisse eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks zum Gegenstand hatte.⁸¹⁰ Somit waren auch Abtretungsverträge⁸¹¹, Abholzungsverträge und die unentgeltliche Überlassung des Gebrauchs und der Erzeugnisse von der Genehmigungspflicht erfasst.⁸¹²

Diese Erweiterung findet sich in der VO NR. 84 nicht.

⁸⁰⁴ Scheyhing, Höfeordnung, S. 176

⁸⁰⁵ Scheyhing, Höfeordnung, S. 176

⁸⁰⁶ Scheyhing, Höfeordnung, S. 177

⁸⁰⁷ Scheyhing, Höfeordnung, S. 188

⁸⁰⁸ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 110

⁸⁰⁹ Herminghausen, Beiträge zum Grundstückverkehrsgesetz, S. 13

⁸¹⁰ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 68; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der Amerikanischen Zone, S. 20

⁸¹¹ Verträge, auf Grund deren der Berechtigte das Recht hat, das auf einen Grundstück oder einem realen Teil desselben stehende Getreide oder Kartoffeln, Rüben, Obst oder Gemüse abzuernteten

⁸¹² Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 68

[3]. Erweiterung der Genehmigungspflicht auf die Entfernung von Inventar

Grundsätzlich war die Veräußerung von Zubehör und beweglichen Bestandteilen des Grundstücks ohne Genehmigung zulässig. Gemäß § 12 Abs. 1 DVO Nr. 127 konnte das Bauerngericht jedoch die Veräußerung und die tatsächliche Entfernung von beweglichen Bestandteilen eines landwirtschaftlichen Grundstücks untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet war.⁸¹³

Diese Erweiterung findet sich in der VO NR. 84 nicht.

[4]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

In § 7 Abs. 1 DVO Nr. 127 ist für die dort aufgeführten Gruppen von Rechtsgeschäften die nach den Art. IV und VI KRG Nr. 45 geforderte Genehmigung generell erteilt worden.⁸¹⁴ Hiervon waren folgende Arten von Rechtsgeschäften erfasst:⁸¹⁵

- Rechtsgeschäfte, bei denen einer der Vertragspartner ein Land ist;⁸¹⁶
- Rechtsgeschäfte zwischen Verwandten im Sinne der §§ 1589, 1590 BGB⁸¹⁷, soweit es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelt (so etwa bei der Bestellung eines Nießbrauchs, bei Pachtverträgen und sonstigen Vereinbarungen, die den Genuss der Erzeugnisse eines Grundstücks zum Gegenstand haben).⁸¹⁸ Diese Regelungen findet sich auch in der VO Nr. 84 (vgl. Art. III Abs. 4 lit. d);
- Rechtsgeschäfte, die der Durchführung eines Siedlungsvorhabens auf Grund eines Gesetzes zur Schaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform dienen;
- Rechtsgeschäfte, die mit Zustimmung des MELF der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen;
- Rechtsgeschäfte, die mit Genehmigung der Fideikommissbehörde vorgenommen worden sind;
- Übereignungen zur Durchführung einer Flurbereinigung.

Das MELF ist nach § 7 Abs. 2 weiterhin ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Justiz eine Mindestgröße der Grundstücke festzusetzen, bis zu der es einer Genehmigung nicht bedurfte. Eine Ausnahmeregelung wie in Art. III Abs. 4 lit. f VO Nr. 84, wonach für Rechtsgeschäfte, mit denen bis zu 2 ha Fläche aus einem landwirtschaftlichen Betrieb zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden eine Genehmigungsfiktion eintrat, ist nicht erlassen worden.

[5]. Erweiterung der Versagungsgründe über die Definition des öffentlichen Interesses

Gemäß § 9 Abs. 1 DVO Nr. 127 sollte eine nach Art. IV und VI KRG Nr. 45 erforderliche Genehmigung weiterhin versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegenstand.⁸¹⁹ Auch die VO Nr. 84 führte in Art. III Abs. 5 lit. c. mit dem Versagungsgrund der volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Vertragsbedingungen einen unbestimmten Rechtsbegriff ein.

Ein sonstiges öffentliches Interesse stand einer Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 HS. 2 DVO Nr. 127 insbesondere dann entgegen, wenn

- das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück jemandem überlassen wurde, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist, unabhängig davon, ob durch die Überlassung des Grundstücks an einen Nichtlandwirt die Volksernährung gefährdet erschien (vgl. Nr. 1).⁸²⁰ Art. III Abs. 5 lit. a VO NR. 84 stellte dagegen auf die tatsächliche Wirtschaftsfähigkeit des Erwerbers oder Nutzungsberechtigten ab.
- das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgte (wobei hauptsächlich die Parzellierung, d.h. die Aufteilung durch den bisherigen Alleineigentümer vor dem Verkauf oder die Teilung eines Nachlassgrundstücks unter den Miterben erfasst war (vgl. Nr. 2)).⁸²¹ Das Bestreben, eine weitgehende Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes zu verhindern, war eines der zentralen Anliegen des Erbhofrechts. Aus diesem Grund ist die Auseinandersetzung unter den Miterben,

⁸¹³ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 126; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 18

⁸¹⁴ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 32, 113

⁸¹⁵ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 20

⁸¹⁶ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 113

⁸¹⁷ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 114

⁸¹⁸ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 114

⁸¹⁹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 16

⁸²⁰ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 119; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 16

⁸²¹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 120; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 16

auch wenn der Teilung keine sachlichen Bedenken entgegenstanden, über die Beschränkung des KRG Nr. 45 hinaus⁸²² von der Genehmigungspflicht nicht ausgenommen worden.⁸²³ Dieser Regelung findet sich auch in Art. III Abs. 5 lit. b VO NR. 84.

- durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Bereinigung mit einem anderen zu besorgen ist (vgl. Nr. 3). Hierdurch sollte das agrarpolitische Ziel verfolgt werden, die Zahl der selbständigen, mittleren und kleineren Bauernhöfe nicht zu verringern, so dass es insoweit auf die unmittelbare Gefährdung der Ernährung nicht ankam.⁸²⁴ Eine vergleichbare Regelung war in der VO NR. 84 nicht vorhanden.

Mit diesem Versagungsgrund sollten die Sicherung und Festigung der Ernährung des deutschen Volkes gewährleistet werden.⁸²⁵

Gemäß § 9 Abs. 2 DVO Nr. 127 ist der Genehmigungsbehörde die Ermächtigung erteilt worden, trotz Vorliegens des Versagungsgrundes in § 9 Abs. 1 Ziff. 1 DVO Nr. 127 die Genehmigung zu erteilen. Hierbei handelte es sich um eine Ausnahmebestimmung, die pflichtgemäß nur dann angewendet werden durfte wenn gewährleistet war, dass die Volksernährung durch den Erwerb eines Grundstücks von einem Nichtlandwirt oder die Verpachtung eines Grundstücks an einen Nichtlandwirt nicht beeinträchtigt wird.⁸²⁶

bb. Genehmigung von Belastungen

[1]. Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzung nach Art. V KRG Nr. 45

Soweit gemäß Art. V KRG Nr. 45 eine Genehmigung zur Belastung erforderlich war, sollte diese nach § 11 Abs. 1 DVO Nr. 127 nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine Gefahr besteht, dass durch die Belastung die Leistungsfähigkeit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird.⁸²⁷ Art. IV Abs. 9 VO Nr. 84 setzte demgegenüber lediglich einen wichtigen Grund voraus. Ein solcher wichtiger Grund war mit Rücksicht auf den Zweck des KRG Nr. 45 in der Regel nur anzunehmen, wenn der Betrieb Not leidet und zur Beseitigung dieser Not die Aufnahme von Bankkrediten dringend erforderlich war oder wenn grundlegende Beschaffungen getroffen werden mussten,⁸²⁸ oder die Belastung entweder zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes dringend erforderlich war oder wenn die Versagung der Genehmigung für denjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgen soll eine vermeidbare schwere Härte darstellen würde.⁸²⁹

Eine Erweiterung der Genehmigungspflicht auf jede dingliche Belastung entsprechend Art. IV Abs. 8 VO Nr. 8 ist nicht erfolgt.

[2]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigung nach Art. V KRG Nr. 45

§ 11 Abs. 2 DVG Nr. 127 machte in folgenden Fällen von dem Genehmigungserfordernis gemäß Art. V KRG Nr. 45 eine Ausnahme:

- für eine Belastung bis zu 7/10 des zuletzt festgelegten steuerlichen Einheitswerts, soweit die jährliche Zins- und Tilgungsleistung fünf von hundert von 7/10 des Einheitswerts nicht überstieg. Art. IV Abs. 10 lit. a VO Nr. 84 berücksichtigte dagegen die Zins- und Tilgungsleistung nicht.

Somit kamen für die Genehmigung nur solche Belastungen in Frage, die über die Beleihungsgrenze hinausgingen. Nachdem die für die Zustimmung relevanten Belastungsgrenzen hoch angesetzt worden waren und Belastungen außerhalb der genannten Grenze für die meisten Höfe in der Regel nicht tragbar waren, war eine Genehmigung nur selten notwendig.⁸³⁰

Über diese Beleihungsgrenze hinaus sollte eine Belastung nur unter den in § 11 Abs. 1 DVO Nr. 127 genannten Bedingungen erfolgen.⁸³¹ Mit Rücksicht auf die Zielsetzung des KRG Nr. 45 konnte ein wichtiger Grund zur Gestattung der Überschreitung der Beleihungsgrenze angenommen werden, wenn der Betrieb Not leidet und zur Beseitigung dieser Not die Aufnahme von Bankkrediten dringend erforderlich war oder wenn dringende Verbesserungen wie Instandsetzungen von Wirtschaftsgebäuden getroffen werden mussten.⁸³²

⁸²² Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 13

⁸²³ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 121

⁸²⁴ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 121

⁸²⁵ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 17

⁸²⁶ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 121

⁸²⁷ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 19

⁸²⁸ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 61

⁸²⁹ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 19

⁸³⁰ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 59

⁸³¹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 60

⁸³² Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 61

Gemäß § 11 Abs. 3 DVO Nr. 127 ist das MELF weiterhin ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, die Belastungsgrenze abweichend von § 11 Abs. 2 Ziff. 1 DVO Nr. 127 festzusetzen und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Gerichte bindende Richtlinien für den Vollzug des Art. V KRG Nr. 45 zu erlassen. Von diesen Ermächtigungen ist jedoch kein Gebrauch gemacht worden.⁸³³

- für die von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastungen aus Anlass eines Siedlungsverfahrens (dies entspricht der Regelung in Art. IV Abs. 10 lit. c VO Nr. 84).
- für die Eintragung der im § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypotheken gegen den Erwerber (dies entspricht der Regelung in Art. IV Abs. 10 lit. d VO Nr. 84).

Insoweit handelte es sich um die generelle Erteilung der Genehmigung für eine bestimmte Gruppe von Geschäften, bei denen der Zonenbefehlshaber mit Rücksicht auf die Verhältnisse seiner Zone, eine individuelle Prüfung des Sachverhalts für nicht erforderlich hielt.⁸³⁴

cc. Beschränkung von Zwangsversteigerungen

Art. IV Abs. 3 KRG Nr. 45 regelte die Genehmigungspflicht von Veräußerungen eines Grundstücks im Rahmen von Zwangsversteigerungen.

[1]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

In § 7 Abs. 1 DVO Nr. 127 ist für die dort aufgeführten Gruppen von Rechtsgeschäften die nach den Art. IV KRG Nr. 45 geforderte Genehmigung generell erteilt worden. Das MELF ist nach § 7 Abs. 2 DVO Nr. 127 weiterhin ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Justiz, eine Mindestgröße der Grundstücke festzusetzen, bis zu der es einer Genehmigung nicht bedarf. Gemäß § 7 Abs. 3 DVO Nr. 127 sind diese Regelungen für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren für entsprechend anwendbar erklärt worden.

[2]. Erweiterung der Versagungsgründe über die Definition des öffentlichen Interesses

§ 9 Abs. 3 DVO Nr. 127 bestimmte ferner, dass neben den Versagungsgründen des Art. IV KRG Nr. 45 die zusätzlichen Versagungsgründe des § 9 Abs. 1 DVO Nr. 127 im Vollstreckungsverfahren sinngemäß anzuwenden sind, jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Gebot auch die Belange eines dinglich Berechtigten angemessen zu berücksichtigen sind. Daher war u.U. eine Genehmigung zu erteilen, wenn ein dinglicher Gläubiger, auch wenn er nicht Landwirt im Hauptberuf war, andernfalls mit seiner Forderung ausfallen würde.⁸³⁵

[3]. Erweiterung der nicht pfändbaren Sachen

§ 31 Abs. 1 DVO Nr. 127 erweiterte den in § 811 ZPO bestimmten Katalog von unpfändbaren Sachen um das Inventar, die Vorräte und die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit diese erforderlich waren, um den Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Angestellten bis zur nächsten Ernte zu sichern.

§ 31 Abs. 2 DVO Nr. 127 bestimmte weiterhin, dass wegen einer Geldforderung, in Forderungen aus einem vom Erzeuger vorgenommenen Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur vollstreckt werden kann, soweit die Einkünfte nicht zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Angestellten bis zur nächsten Ernte oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung notwendig sind.

Eine vergleichbare Regelung findet sich in der VO Nr. 84 nicht.

dd. Möglichkeit der Genehmigung unter einer Auflage oder Bedingung

§ 6 Abs. 1 DVO Nr. 127 bestimmte weiterhin, dass eine nach Art. IV bis VI KRG Nr. 45 erforderliche Genehmigung unter einer Auflage oder Bedingung erteilt werden konnte. Bedingungen und Auflagen waren jedoch nur dann zulässig, wenn zu besorgen war, dass ohne ihre Erfüllung das Rechtsgeschäft sich nachteilig für die Volksernährung auswirken könnte. Die Genehmigung konnte lediglich zu dem Zweck unter eine Auflage oder Bedingung gestellt werden, um Hindernisse zu beseitigen, die der Erteilung der Genehmigung entgegenstanden.⁸³⁶

Eine Vergleichbare Regelung findet sich in der VO Nr. 84 nicht.

ee. Resonanz

Die DVO Nr. 127 ist in den Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins und der Notarkasse München Nr. 3 auf herbe Kritik gestoßen. Mit der Aufhebung des REG durch das KRG Nr. 45 erhoffte man sich einen Abschied von der na-

⁸³³ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 125

⁸³⁴ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 87, 86

⁸³⁵ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 122

⁸³⁶ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 150

tionalsozialistischen Blut- und Bodenideologie und der Bevormundung der Bauern. Dies sei durch die DVO Nr. 127 nicht geschehen. Vielmehr setze diese bereits für kleinste, alltägliche Bagatellgeschäfte, die keinen Einfluss auf die Bewirtschaftung des Hofes oder die Erzeugung von Nahrung haben, ein umständliches Genehmigungsverfahren in Gang.

Des Weiteren ist bemängelt worden, dass auch kleinste landwirtschaftliche Grundstücke von der Genehmigungspflicht nicht ausgenommen worden sind.

Kritisiert wurde ferner die Einführung des unbestimmten Begriffs des entgegenstehenden öffentlichen Interesses. Es ist befürchtet worden, dass durch Auslegung dieses Begriffs jegliche behördliche Entscheidung begründet werden kann.

Ferner ist darauf hingewiesen worden, dass die Einmischung in die Rechtsgeschäfte der Bauern durch die bayerische Landwirtschaftsbürokratie einen Umfang erreicht hat wie vor der Aufhebung des REG. So werde die Genehmigung nicht lediglich in seltenen und wichtigen Veräußerungsgeschäften, bei denen etwa ein Bauernhof zerschlagen oder an einen Nichtlandwirt verkauft wird, versagt. Vielmehr haben die Kreisregierungen von Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz, von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen, gegen alle Genehmigungsbeschlüsse der Bauerngerichte Beschwerde eingelegt. So seien Beschwerden eingelegt worden gegen den Verkauf von Bauplätzen, auf denen längst bewohnte Häuser stehen. In einem anderen Fall ging es um den Verkauf von 5 Tagewerken Acker, die sich mehrere Kilometer von dem 100 Tagewerke großen Grundstück des Eigentümers befinden und mitten in den Feldern des Käufers liegen. In einem weiteren Fall sei die Genehmigung versagt worden, weil der Hof statt an einen Sohn, der die Eltern misshandelt hatte, an deren Tochter übergeben wurde. Es ist unterstellt worden, dass die in den genannten Fällen erhobenen Beschwerden keinen Bestand haben werden. Kritisiert wurde jedoch, dass durch die Verfahren ein langandauernder und nicht hinnehmbarer Zustand der Ungewissheit entsteht.

Angesichts dessen ist gefordert worden, die Vertragsfreiheit der Bauern und die Rechtssicherheit im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr herzustellen. Die Einflussnahme der Regierung auf den Bauernhof sollte sich auf Fälle beschränken, die aufgrund der herrschenden Nahrungsmittelnot unvermeidbar sind. Es sei zu bedenken, dass der Bauer mündig genug ist, um das Beste für seinen Hof und seine Familie zu wählen.

Deshalb ist eine umgehende Reform der DVO Nr. 127 gefordert worden.⁸³⁷

b. Entwurf einer Verordnung über die Steuerfreiheit, 09.09.1947

Wie vorstehend bereits erläutert, versuchte man in der Folge über Steuervergünstigungen auf die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe unter Lebenden Einfluss zu nehmen.

So sollte gemäß § 1 Abs. 1 des Entwurfs einer Verordnung über die Steuerfreiheit des Übergangs von landwirtschaftlichen Betrieben vom 09.09.1947 der Übergang eines landwirtschaftlichen Betriebes auf einen gesetzlichen Erben infolge eines Überlassungsvertrages steuerfrei sein, wenn der Betrieb die Grundlage der Ernährung der Eigentümerfamilie ist, der Eigentümer den Betrieb selbst bewirtschaftet und in den Betrieb mitgearbeitet hat und der Erbe nicht bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb zu Eigentum besitzt. Gemäß § 1 Abs. 2 sollte die Steuerfreiheit jedoch nicht gewährt werden, wenn der Betrieb auf mehrere gesetzliche Erben übertragen wurde, es sei denn, dass der Betrieb zur Teilung in mehrere wirtschaftlich selbstständige landwirtschaftliche Betriebe mit eigener Hofstelle geeignet ist und die Teilung vom Bauerngericht genehmigt wurde. Für den Fall, dass ein steuerfrei übertragener Betrieb oder ein wesentlicher Teil eines solchen an Personen, die nicht zu den gesetzlichen Erben der 1. oder 2. Ordnung gehören, veräußert wird, sollte nach § 3 der Verordnung die nachträgliche Steuerpflicht eintreten.

Der Entwurf enthielt jedoch weitere Regelungen, die das Bauerngericht mit rechtsgestaltenden Maßnahmen gegenüber den Beteiligten einer Erbengemeinschaft ausgestattet hätte. Der Entwurf ist aus diesen Gründen nicht weiter verfolgt worden.

c. Entwurf einer Bayerischen Höfeordnung, 14.05.1948

Wie erwähnt, legte das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Bayerischen Staatsministerium des Innern am 14.05.1948 den Entwurf einer bayerischen Höfeordnung vor.

aa. Einführung von Belastungsbeschränkungen

Gemäß § 1 Abs. 3 BayHöfOE 1948 waren die Belastungen eines Bauernhofes nach den Bestimmungen der BayHöfOE 1948 beschränkt. Der BayHöfOE 1948 enthielt jedoch keine Bestimmungen zu den Belastungen eines Bauernhofes.

bb. Einführung von Vollstreckungsschutzvorschriften

Mit der BayHöfOE 1948 sollten weitergehende Vollstreckungsschutzvorschriften eingeführt werden. So sollte gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 BayHöfOE 1948 in den Bauernhof lediglich mit Genehmigung des Bauerngerichtes vollstreckt wer-

⁸³⁷ Mittelungen des Bayerischen Notarvereins und der Notarkasse München Nr. 3 zum Gesetz Nr. 45 des Kontrollrats und zur VO Nr. 127 eines Notars aus Rottenbrug a. Laaber, S. 4, aus den Akten des National Archives of the United States, RG 260 OMGUS Declassified E.O. 12065 Section 3-402/NNDC NO. 775037, Az Hauptstaatsarchiv München 17/173 – 1/6

den können. Nach § 17 Abs. 2 S. 2 BayHöfOE 1948 war eine Genehmigung zu erteilen, wenn der Hofeigentümer anhaltend schlecht wirtschaftet. Für den Fall, dass die Genehmigung versagt wird, sollte der Vollstreckungsantrag gemäß § 17 Abs. 2 S. 3 in einen Antrag auf Zwangsverwaltung umgedeutet werden, mit der Maßgabe, dass der Bauernhof als Ertragspfand haftet.

d. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 29.07.1948

Wie oben erwähnt, legte das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 29.07.1948 einen Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (in der Folge SLE 1948) vor.

aa. Einführung von Vollstreckungsschutzvorschriften

Auch in diesem waren weitergehende Vollstreckungseinschränkungen vorgesehen gewesen.

So sollte gemäß § 2 SLE 1948 die Zwangsvollstreckung in die vom Entwurf erfassten Grundstücke lediglich nach den besonderen Voraussetzungen der §§ 3 - 7 SLE 1948 zulässig sein.

Gemäß § 3 S. 1 SLE 1948 war dem Antrag auf Zwangsversteigerung zu entsprechen, wenn der Schuldner nach den Feststellungen des Vollstreckungsgerichts anhaltend schlecht wirtschaftete. Andernfalls war das Vollstreckungsverfahren gemäß § 3 S. 2 SLE 1948 für die Dauer von vier bis zwölf Monaten einstweilen einzustellen und dem Schuldner die Vollstreckung anzudrohen. Kam der Schuldner den ihm in der Versteigerungsandrohung auferlegten Verpflichtungen schuldhaft und in erheblichem Umfang nicht nach, hatte das Vollstreckungsgericht gemäß § 5 SLE 1948, auf Antrag des Gläubigers, die einstweilige Einstellung aufzuheben und die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

In der Gesetzesbegründung ist darauf hingewiesen worden, dass sich die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit der Überleitung zu einer freien Marktwirtschaft unter weltwirtschaftlichen Bedingungen ebenfalls nach den Spielregeln der freien Marktwirtschaft entwickeln werden. Unter Berücksichtigung der von vielen Bauern aufgenommenen Übergangs- und Aufbaukrediten sei deshalb ein vorübergehender Vollstreckungsschutz zwingend geboten.⁸³⁸

bb. Einführung von Steuerbegünstigungen

Im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden sah der Entwurf weiterhin eine Steuerbegünstigung vor. So sollte gemäß § 10 Abs. 1 SLE 1948 der Übergang eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Wege des Übergabevertrages steuerfrei sein. Dies sollte gemäß § 10 Abs. 2 SLE 1948 jedoch nicht gelten für Betriebe mit einem Einheitswert über 150.000 DM oder bei Betrieben, welche nicht zur Teilung in mehrere wirtschaftlich selbständige landwirtschaftliche Betriebe geeignet sind und auf mehrere Nachfolger übertragen werden. Gemäß der Gesetzesbegründung sollte hiermit die geschlossene Erhaltung lebensfähiger Betriebe gefördert und die unter agrarpolitischen Gesichtspunkten schädliche Realteilung verhindert werden.⁸³⁹

e. Einführung einer Freigrenze, 10.09.1949

Wie bereits dargestellt ist mit Bekanntgabe des Bayerischen Ministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Forsten vom 10.09.1949 auf Grundlage der Ermächtigung in § 7 Abs. 2 DVO Nr. 127 die Größe der landwirtschaftlichen Grundstücke, bis zu der es einer Genehmigung nicht bedarf, auf 0,5 ha festgesetzt worden. In der Folge war in Bayern für landwirtschaftliche Grundstücke, die eine Gesamtfläche von 0,5 ha nicht überschritten, keine Genehmigung nach dem KRG Nr. 45 und der DVO Nr. 127 erforderlich.⁸⁴⁰ Von der VO Nr. 84 waren dagegen lediglich Grundstücke erfasst, bei denen der Hof einen steuerlichen Ertragswert von mindestens 10.000 DM aufwies (vgl. § 1 Abs. 1 HOBZ).

f. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der DVO Nr. 127, 12.09.1949

Auch in dem vorstehend erwähnten, von dem MELF vorgelegten Entwurf vom 12.09.1949 eines Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, im Folgenden DFGE 1949, sind weitergehende Einschränkungen der Verfügungen unter Lebenden vorgesehen worden.

aa. Genehmigung von Veräußerungs- und Verpachtungsgeschäften

[1]. Genehmigungspflicht für wirtschaftlich der Auflassung entsprechende Geschäfte

§ 3 DFGE 1949 übernahm die Regelung des § 5 DVO Nr. 127, wobei aus klarstellenden Gründen auch die Übertragung des Miteigentumsanteils explizit als genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft aufgenommen worden ist.⁸⁴¹ Hier-

⁸³⁸ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 29.07.1948 an das Bayerische Staatsministerium des Innern aus den Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, MIInn79629, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. –Entwürfe, 1948-1949, Nr. 75b Band I, Hauptstaatsarchiv Abt. I

⁸³⁹ Begründung zum SLE 1948, S. 8 zu § 10

⁸⁴⁰ Bekanntgabe des MELF an die Obersten Baubehörden vom 22.09.1950, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 477

⁸⁴¹ Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 3, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454

nach sollte die Auflassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, die Übertragung von Miteigentum, des Anteils an einer Gesamthandsgemeinschaft oder des Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu deren Vermögen land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gehören, genehmigungspflichtig sein.

[2]. *Erweiterung der Genehmigungspflicht auf jede Vereinbarung, die den Genuss von Erzeugnissen zum Gegenstand hat*

Die Ausweitung des Begriffs der genehmigungspflichtigen Verpachtungsbeschränkungen in § 6 Abs. 2 DVO Nr. 127 ist in § 4 DFGE 1949 in einem eigenständigen Paragraphen übernommen worden.

[3]. *Einführung von Ausnahme von der Genehmigungspflicht*

Gemäß § 7 Abs. 1 DVO Nr. 127 ist für die dort aufgeführte Gruppe von Rechtsgeschäften die nach den Art. IV und VI KRG Nr. 45 geforderte Genehmigung generell erteilt worden. Diese Gruppe von Rechtsgeschäften ist in § 7 Abs. 1 DFGE 1949 wie folgt ergänzt worden:

- So wurden die Rechtsgeschäfte mit dem Bund ebenfalls für genehmigungsfrei erklärt (Nr. 1), da unterstellt wurde, dass die wesentlichen agrarpolitischen Zielsetzungen des KRG Nr. 45 auch vom Bund von Amts wegen beachtet werden. Bei den Gemeinden ist dies dagegen nicht unterstellt worden.⁸⁴²
- Des Weiteren ist klargestellt worden, dass auch die Bestellung des Nießbrauchs zwischen den Verwandten und die Rechtsgeschäfte mit an Kindes statt angenommenen Personen genehmigungsfrei sind (Nr. 2).⁸⁴³
- Die Genehmigungsfreiheit ist ferner auf Rechtsgeschäfte, die der Durchführung eines Siedlungsvorhabens nach dem Reichssiedlungsgesetz dienen, ausgedehnt worden (Nr. 3).
- Die Genehmigungsfreiheit für die Errichtung von Kleinwohnungen und Kleingärten sollte fortan aus verfahrenstechnischen Gründen nicht von der Zustimmung des MELF sondern von der Feststellung des Staatsministeriums des Inneren - Oberste Baubehörde -, abhängen (Nr. 4).
- Des Weiteren ist neben der Übereignung zur Durchführung einer Flurbereinigung auch die Übereignung zur Durchführung eines gesetzlichen Arrondierungsverfahrens als genehmigungsfrei erklärt worden (Nr. 6).
- Zur Förderung der wirtschaftlich bedeutsamen allgemeinen Güter- und Errungenschaftsgemeinschaft für das bäuerliche Leben sind diese Gemeinschaften ebenfalls von der Genehmigungspflicht ausgenommen worden (Nr. 7). Art. III Abs. 4 lit. d. VO Nr. 84 nahm dagegen lediglich Rechtsgeschäfte unter Ehegatten von der Genehmigungspflicht aus, soweit es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelte.
- Der Kleingrundstücksverkehr (bis zu einer Größe von 0,5 ha) ist von der Genehmigungspflicht nach Art. IV bis VI KRG 45 befreit worden, soweit nicht aus dem gleichen Grundbesitz innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren mehrere land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke veräußert oder verpachtet werden, deren Fläche zusammen mehr als 0.5 ha beträgt. Gemäß Art. III Abs. 4 lit. f VO Nr. 84 waren dagegen Rechtsgeschäfte, durch die bis zu 2 ha aus einem landwirtschaftlichen Betrieb zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen wurden, von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Die Einführung der vorgenannten Freigrenze für den Kleingrundstücksverkehr ist als zweckmäßig und mit der agrarpolitischen Zielsetzung des KRG Nr. 45 als vereinbar angesehen worden. Aufgrund des drückenden Landmangels und der praktischen Bedürfnisse des Kleingrundstücksverkehrs wurde ist die Begrenzung der Genehmigungsfreiheit als angemessen erachtet.⁸⁴⁴

[4]. *Erweiterung der Versagungsgründe über die Definition des öffentlichen Interesses*

Gemäß § 9 Abs. 1 DVO Nr. 127 sollte eine nach Art. IV und VI KRG Nr. 45 erforderliche Genehmigung weiterhin versagt bleiben, wenn der Ausführung des jeweiligen Rechtsgeschäfts ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegenstand. § 9 Abs. 1 HS. 2 DVO Nr. 127 nannte insoweit einige Regelbeispiele und § 9 Abs. 2 DVO Nr. 127 enthielt eine Ausnahmevorschrift hierzu.

Diese Regelungen sind in § 9 Abs. 1 und 2 DFGE 1949 übernommen worden.

bb. Genehmigung von Belastungen

[1]. *Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzung nach Art. V KRG Nr. 45*

Die in § 11 Abs. 1 DVO Nr. 127 enthaltene Konkretisierung der Voraussetzungen für die Genehmigung von Belastungen ist in § 11 Abs. 1 DFGE 1949 aufgenommen worden.

⁸⁴² Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 4, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454

⁸⁴³ Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 4, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454

⁸⁴⁴ Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 5, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454

[2]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigung nach Art. V KRG Nr. 45

Die durch § 11 Abs. 2 DVO Nr. 127 eingeführten Ausnahmen von dem Genehmigungserfordernis gemäß Art. V KRG Nr. 45 sind wie folgt erweitert worden:⁸⁴⁵

- Um Belastungsgeschäfte in jedem wirtschaftlich vertretbaren Umfang von der Genehmigungspflicht zu befreien, ist die ursprünglich in § 11 Abs. 2 Nr. 1 DVO Nr. 127 vorgesehene Begrenzung des Zinssatzes weggefallen (vgl. Nr. 1). Damit sollte eine Angleichung an Art. IV Abs. 10 lit. a VO Nr. 84 erfolgen.

Des Weiteren ist bestimmt worden, dass Belastungen in der Abt. II des Grundbuches mit Ausnahme eines Nießbrauchs für die Errechnung der 7/10 Grenze außer Ansatz bleiben soll (vgl. Nr. 1). Dem lag die Überlegung zugrunde, dass Belastungen dieser Art, so insbesondere das Leibgedinge, erfahrungsgemäß in Notzeiten vom Betriebsinhaber regelmäßig nicht oder mindestens nicht im vollen Umfang verlangt werden, so dass ohnehin nicht mit einer übermäßigen Belastung zu rechnen ist.

- Unter Ziffer 4 ist weiterhin eine Belastung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die zu einem gemischtwirtschaftlichen Betrieb gehörten, ebenfalls von der Genehmigungspflicht ausgenommen worden, wenn der nichtlandwirtschaftliche Teil überwog. Dem lag der Gedanke zugrunde, dass es nicht Sinn dieses Gesetzes ist, gewerblichen Betrieben mit ihren verschieden gearteten Kreditbedürfnissen einen Belastungsschutz zu gewähren.
- Weiterhin ist unter Ziffer 5 die Belastung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks bis zu einer Größe von 2 ha von der Genehmigungspflicht befreit worden. Hintergrund war, dass Schutzvorschriften für die Belastungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die wegen ihres geringen Umfangs keine betriebswirtschaftliche Selbständigkeit entwickeln können als entbehrlich angesehen worden sind.
- Ferner wurde gemäß § 11 Abs. 4 DFGE 1949 das MELF ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz eine andere Grundstücksgröße zu bestimmen.
- Im Gegenzug ist in § 11 Abs. 3 DFGE 1949 klargestellt worden, dass die Abtretung und Verpfändung einer Eigentümergrundschuld sowie deren Umwandlung in eine Fremgrundschuld oder Hypothek als genehmigungspflichtige Belastung nach Art. V KRG Nr. 45 anzusehen ist.
- Gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 DFGE 1949 ist das MELF schließlich ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Richtlinien für die Gerichte zum Vollzug des Art V KRG Nr. 45 zu erlassen.

*cc. Beschränkung von Zwangsversteigerungen**[1]. Einführung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht*

Wie schon § 7 Abs. 3 DVO Nr. 127 erklärte auch § 7 Abs. 4 DFGE 1949 die für die Rechtsgeschäfte nach § 7 Abs. 1 bis 3 DFGE 1949 getroffenen Genehmigungsausnahmen im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens für entsprechend anwendbar.

[2]. Erweiterung der Versagungsgründe über die Definition des öffentlichen Interesses

Analog zu der Regelung in § 9 Abs. 3 DVO Nr. 127 bestimmte § 9 Abs. 3 DFGE 1949 weiterhin, dass neben den Versagungsgründen des Art. IV KRG Nr. 45 die zusätzlichen Versagungsgründe des § 9 Abs. 1 und die Ausnahmeregelung nach § 9 Abs. 2 S. 1 DFGE 1949 sinngemäß anzuwenden seien, jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Versteigerungsgebot auch die Belange eines dinglich Berechtigten angemessen zu berücksichtigen sind. Zur Vermeidung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung ist in § 9 Abs. 3 S. 2 DFGE 1949 die Möglichkeit des Bauerngerichts bestimmt worden, dass die Genehmigung zur Abgabe von Geboten nur für ein Gesamtangebot erteilt wird. Auch diese Regelung war der VO Nr. 84 nicht bekannt.

[3]. Erweiterung der nicht pfändbaren Sachen

Der in § 31 Abs. 1 und 2 DVO Nr. 127 geregelte Vollstreckungsschutz ist in § 31 Abs. 1 und 2 DFGE 1949 übernommen worden.

§ 31 Abs. 4 DFGE 1949 bestimmte weiterhin aus Billigkeitsgründen, dass wegen Forderungen, für die wegen geringfügigkeit eine Zwangshypothek nicht eingetragen werden kann, die Zwangsversteigerung in landwirtschaftliche Grundstücke nicht erfolgen darf.⁸⁴⁶ Auch diese Regelung war der VO Nr. 84 nicht bekannt.

dd. Genehmigung unter einer Auflage

Während gemäß § 6 Abs. 1 DVO Nr. 127 die nach Art. IV bis VI KRG Nr. 45 erforderliche Genehmigung unter einer Auflage und Bedingung erteilt werden konnte, sah § 5 DFGE 1949 lediglich noch eine Genehmigung unter einer Auf-

⁸⁴⁵ Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 7, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454

⁸⁴⁶ Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 16, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454

lage vor. In der Rechtsprechung und in der Literatur wurden gegen die Genehmigung unter einer Bedingung Bedenken erhoben.⁸⁴⁷

ee. Resonanz

[1]. *Bei den Ministerien*

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft wies in seiner Stellungnahme vom 14.10.1949 darauf hin, dass das KRG Nr. 45 nicht unter die in Ziff. 2 des Besatzungsstatuts angeführten Vorbehaltsgebiete gelte. Vielmehr handle es sich hierbei um ein Gesetz, das nach Ziff. 7a des Statuts auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörde von den Besatzungsmächten aufzuheben ist. Bis zu dessen Aufhebung sei der Erlass eines deutschen Gesetzes nicht zweckmäßig, da es in seinem Bestand dann von der Weitergeltung des KRG Nr. 45 abhängen würde. Des Weiteren wäre eine neue Ermächtigung der Besatzungsmacht für den Landesgesetzgeber erforderlich, da in Art. XI Abs. 1 KRG Nr. 45 lediglich die Zonenbefehlshaber für befugt erklärt wurden, Verordnungen zur Durchführung ihrer Bestimmungen zu erlassen. Es wurde daher empfohlen, von einer Neuregelung abzusehen bis das KRG Nr. 45 nach Ziff. 7a des Besatzungsstatutes aufgehoben wird.⁸⁴⁸

Das Bayerische Staatsministerium des Innern äußerte in einem Schreiben vom 26.10.1949 an das Bayerische MELF seine Bedenken über die Zweckmäßigkeit dieses Entwurfes. Zwar bestünden in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, dass die DVO Nr. 127 durch ein Landesgesetz geändert oder ersetzt werden kann, da die DVO Nr. 127 kein Reichsgesetz aufgehoben habe. Doch das KRG Nr. 45 sei an die Stelle des früheren Reichsrechts getreten (vgl. Art. I KRG Nr. 45). Die geregelten Rechtsgebiete gehörten mit dem Erlass des GG zur konkurrierenden Zuständigkeit nach Art. 74 Nr. 17 und 18 GG. Nachdem es sich insoweit nicht um ein Vorbehaltsgebiet gemäß Ziff. 2 des Besatzungsstatutes handle, sei insoweit die Gesetzgebungszuständigkeit an die deutschen Stellen übergegangen. Weiterhin sei gemäß Ziff. 7 lit. a des Besatzungsstatutes mit der Aufhebung oder Abänderung des KRG 45 durch die Hohe Kommission zu rechnen. Der Bund werde in diesem Fall bestrebt sein, die seit langem reichsrechtlich geregelte Materie, welche nach Art. 74 Nr. 17 und 18 GG zur konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes gehöre, wieder bundeseinheitlich zu regeln. Vor diesem Hintergrund erschiene es fraglich, ob ein Ausführungsgesetz zum KRG Nr. 45 erforderlich sei.⁸⁴⁹

In sachlicher Hinsicht ist darauf hingewiesen worden, dass die Regelungen zur Landbewirtschaftung auf das planwirtschaftliche Denken der nationalsozialistischen Vorkriegs- und Kriegszeit und der nach dem Krieg von den Besatzungsmächten bewusst aufrechterhaltenen Planwirtschaft zurückzuführen waren. Es ist bezweifelt worden, ob diese Regelungen angesichts des auch in der Landwirtschaft eingesetzten Wettbewerbs noch nötig sind und ob sie mit dem sonstigen Wirtschafts- und Sozialrecht in Einklang stehen.⁸⁵⁰

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz schloss sich im Schreiben vom 10.11.1949 den Bedenken des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und dem Staatsministerium des Innern aufgrund der zu erwartenden Bundesgesetzgebung an.⁸⁵¹ In der Folge verwies es auf ein Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 16.02.1950. In diesem ist es davon in Kenntnis gesetzt worden, dass beabsichtigt wird, die Bestimmungen des KRG Nr. 45 demnächst durch bundesgesetzliche Vorschriften zu ersetzen. Hiernach war geplant, noch im gleichen Jahr ein Bundesgesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen und ein Bundesgesetz über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vorzulegen.⁸⁵² Das Bayerische Staatsministerium der Justiz ersuchte mit Schreiben vom 24.02.1950 das Bayerische MELF daher darum, die Pläne zur Abänderung der DVO Nr. 127 zurückzustellen.⁸⁵³

Auch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten informierte das Bayerischen Staatsministerium mit Schreiben vom 01.03.1950 davon, dass die Absicht bestehe, die im KRG Nr. 45 behandelte Materie im Wege der Bundesgesetzgebung zu regeln. Derzeit werde auf Bundesebene der Entwurf eines Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen vorbereitet. Im Anschluss darauf sei die Schaffung eines Grundstücksverkehrsgesetzes geplant. Ein Bundeshöfegesetz sei jedoch nicht vorgesehen. Es werde daher zu prüfen sein, ob die weiteren in dem KRG Nr. 45 geregelten Materien durch bundesgesetzliche Vorschriften ersetzt werden sollen oder in Zukunft entbehrt wer-

⁸⁴⁷ Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 4, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454

⁸⁴⁸ Stellungnahme des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft vom 14.10.1949 an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁴⁹ Schreiben vom 26.10.1949, G-350/31, S.1, aus den Akten des Staatsministeriums der Finanzen, Betreff, Erbhofgesetz, 1949-1953, Reg. IV, Band I, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MF 71267; Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 26.10.1949 an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁵⁰ Schreiben vom 26.10.1949, G-350/31, S.3, aus den Akten des Staatsministeriums der Finanzen, Betreff, Erbhofgesetz, 1949-1953, Reg. IV, Band I, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MF 71267

⁸⁵¹ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 10.11.1949 an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁵² Schreiben des Bundesjustizministers aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁵³ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz aus den aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

den können, so dass nach Erlass des vorgenannten Bundesgesetzes der Hohen Kommission die Aufhebung des KRG Nr. 45 vorgeschlagen werden kann.⁸⁵⁴

Mit Schreiben vom 24.04.1950 teilte das Bayerische MELF mit, es werde die Pläne zur Abänderung der DVO Nr. 127 zurückstellen. Maßgebend für diese Entscheidung sei das Ergebnis der wiederholten Besprechung mit der Bayerischen Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Justiz. Im Übrigen lege auch die Absicht der Bundesregierung, einen einschlägigen Gesetzesentwurf vorzubereiten der das KRG Nr. 45 ersetzen soll, die Zurückstellung nahe.⁸⁵⁵

[2]. Bei den Gerichten

Der vorgenannte Entwurf ist den bayerischen Oberlandesgerichten zur Stellungnahme vorgelegt worden.⁸⁵⁶

Der Oberlandesgerichtspräsident von München begrüßte in seinem Schreiben vom 07.12.1949 den Gesetzesentwurf. Den Einwand, dass der Entwurf im Widerspruch zur Verfassung stehe, teilte das Gericht nicht. Es vertrat die Auffassung, dass die dort enthaltenen Beschränkungen durch Art. XI KRG Nr. 45 gedeckt sind. Es sprach sich vielmehr gegen den Vorschlag aus, die Übergabe des ganzen Hofes an einen Abkömmling oder einen nahen Verwandten generell von der Genehmigung auszunehmen. Weiterhin kritisierte es die beabsichtigte Erhöhung der Freigrenze auf 2 ha. Dagegen teilte es nicht die Bedenken gegen die Beibehaltung der generalklauselartigen Ausgestaltung des Versagungsgrundes der öffentlichen Bedenken nach § 9 Abs. 1. Hiermit werde klargestellt, dass lediglich öffentliche und keine privaten Interessen oder Erwägungen bei der Entscheidung über die Genehmigung zu berücksichtigen sind. Eine willkürliche Handhabung des Genehmigungsverfahrens sei nicht zu befürchten. Weiterhin ist angeregt worden, in § 11 Abs. 2 Ziff. 5 DGE 1949 klarzustellen, dass eine Genehmigung lediglich für eine Belastung eines Grundstücks, das zu einem Betrieb von nicht mehr als 2 ha gehört, nicht erforderlich ist. Sonst könne die Vorschrift durch vorherige Zerstückelung des Grundstück umgangen werden. Dagegen wurden Bedenken gegen die Bestimmungen des § 31 DGE 1949 erhoben. Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 würden eine Änderung der Vorschriften der §§ 811 Nr. 4 und 850 ZPO erforderlich machen und seien von der Ermächtigung des Art. XI KRG 45 nicht gedeckt. Der Abs. 3 stehe im Widerspruch zu § 802 ZPO und wäre wie auch Art. 4 von der Ermächtigung des Art. XI KRG 45 ebenfalls nicht gedeckt. Deshalb wurde angeregt, diese Vorschrift zu streichen.⁸⁵⁷

Der Oberlandesgerichtspräsident von Bamberg hielt eine Bindung des Grundstücksverkehrs an behördliche Genehmigungen in dem vom Entwurf vorgesehen Ausmaß „für nicht erforderlich, überspannt, bürokratisch und daher als verfehlt.“ In den fränkischen Gebieten sei die Teilung des bäuerlichen Grundbesitzes althergebrachte Sitte. Deshalb ist bereits die Regelung des Erbhofgesetzes von den Landwirten missbilligt worden. Die Landwirte haben sich erhofft, dass das REG aufgehoben wird. Mit der DVO Nr. 127 seien den Landwirten „noch drückendere Fesseln angelegt worden“. Diese Einschränkungen könnten hingenommen werden, soweit die überwiegenden und dem Einzelinteresse vorgehenden Belangen des Volkes, insbesondere die Sicherung der allgemeinen Ernährung, es erfordern. Für volkswirtschaftlich nicht erhebliche Grundbesitze, die lediglich für den Landwirt und seine Familie Erträge abwerfen, sei es aber nicht gerechtfertigt, die Veräußerung oder Belastung oder Verpachtung in irgendeiner Weise zu beschränken. Er forderte daher, den Rechtsverkehr mit Grundbesitz unter 2 ha von jeglicher Genehmigung freizustellen. Im Hinblick auf Erträge abwerfende Grundstücke, die der Befriedigung der Bedürfnisse nicht nur des Einzelbetriebes dienen, seien die Absichten des Entwurfes dagegen anzuerkennen. Insoweit sei sogar eine Verschärfung der Tendenz des Entwurfes begrüßenswert. Die Unterwerfung auch gewerblicher Betriebe unter einen Genehmigungszwang, wie dies in § 1 vorgesehen wird, ist dagegen kritisiert worden. Diesbezüglich sei kein ernährungspolitisches oder volkswirtschaftliches Interesse zu erkennen. Denn die Erträge dieser Betriebe werden nicht vermindert, wenn sie von verschiedenen Personen genutzt werden. Zudem ist empfohlen worden, die Versagung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht starr an den Beruf sondern an die Eignung eines Bewerbers zu knüpfen. Weiterhin ist angeregt worden, die Genehmigung nach § 9 Abs. 3 lediglich dann zu versagen, wenn eine Minderung des wirtschaftlichen Ertrages infolge der Vereinigung zu besorgen ist. Die Regelung des § 31 Abs. 4 ist ebenfalls kritisiert worden. Hierdurch würden die wirtschaftlich Schwachen, die kleinere Sparbeträge verliehen haben, rechtlos gestellt.⁸⁵⁸

Der Oberlandesgerichtspräsident von Nürnberg begrüßte den Entwurf. Seiner Ansicht nach ist die Gewährung vollere Genehmigungs- und Vertragsfreiheit für den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr agrarpolitisch nicht vertret-

⁸⁵⁴ Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.03.1950 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁵⁵ Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.04.1950 aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁵⁶ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 19.09.1949 an die OLG Präsidenten in München, Nürnberg und Bamberg, AZ 8330 I 335, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁸⁵⁷ Stellungnahme des OLG Präsidenten von München vom 07.12.1949, G.R. 8330-5-10685 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁸⁵⁸ Stellungnahme des OLG Präsidenten in Bamberg vom 26.10.1949, 8330 II aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

bar. Einer weiteren Lockerung der Genehmigungspflicht, wie sie teilweise in den Stellungnahmen gefordert wurden, konnte er nicht beipflichten. Die Besorgnis einer zu starren und der Landwirtschaft abträglichen Handhabung erschien vor dem Hintergrund, dass die Bauerngerichte unter Mitwirkung von Bauern entscheiden, als unbegründet.⁸⁵⁹

Der Landgerichtspräsident von Würzburg kritisierte dagegen, dass der Entwurf nicht die Auflockerung und Erleichterung im Grundstücksverkehr herbeigeführt habe, wie ihn sich die bäuerliche Bevölkerung und die Mitglieder der Bauerngerichte dringend erhofft hatten. Er forderte, den landwirtschaftlichen Grundbesitz bis zu einer Größe von mindestens 2 ha von der Genehmigungspflicht vollständig freizustellen, sofern der Erwerber Landwirt im Hauptberuf ist. Einem solchen Grundbesitz komme keine betriebswirtschaftliche Selbständigkeit zu, so dass die Versagungsgründe in § 9 Abs. 1 Ziff 2, 3 nicht zum Tragen kämen. Weiterhin ist gefordert worden, dass die Auseinandersetzung von Gemeinschaften (Erbengemeinschaft, fortgesetzte Gütergemeinschaft u.s.w.) bis zu einer Grundstücksgröße von 5 ha von der Genehmigung ausgenommen wird. In der Rechtsprechung werden derartige Auseinandersetzungen ohnehin regelmäßig genehmigt. In den Fällen, in denen die Genehmigung versagt wurde, unterblieb die Auseinandersetzung. Infolgedessen litt darunter die Bewirtschaftung des Grundstücks. Weiterhin sollte die Auflassung an Abkömmlinge und die Übergabe und Ausstattung an Kinder des Betriebsinhabers ebenfalls von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Denn in Gebieten, in welchen die geschlossene Hoffolge Sitte war, mache die gesetzliche Reglementierung keinen Sinn. In Gebieten, in denen die Realteilung Brauch ist, lehnen die Bauern, eine Übertragung zu Lebzeiten nunmehr gänzlich ab um ihre Kinder nicht ungleich zu behandeln. Der Brauch der Realteilung sei so tief verwurzelt, dass die Ausstattung der Kinder mit Grundstücken als ein Rechtsanspruch angesehen werde. Die Bauern können eine Abweichung von diesem Brauch mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren. Die Kinder, welche die Voraussetzung der Landwirtschaft erfüllen, fühlen sich im Falle einer finanziellen Abfindung entrechtet. Demensprechend sehen die Inhaber von einer Übertragung unter Lebzeiten ab. Dies führe dazu, dass die Bewirtschaftung mit dem fortschreitenden Alter des Inhabers leidet und das Grundstück an die Erbengemeinschaft mit den erwähnten Problemen vererbt wird. Weiterhin mache es wenig Sinn, die Rechtsgeschäfte unter Lebenden von einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn das Ziel durch eine letztwillige Verfügung erreicht werden könne. Der Landgerichtspräsident sprach sich dafür aus, dass dem Bauernstand nach der mittlerweile erfolgten Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter dem Zeichen der freien Marktwirtschaft keine Fesseln angelegt werden sollten, soweit dies nicht unbedingt notwendig ist. Vielmehr solle die Genehmigungspflicht für den landwirtschaftlichen Grundbesitz weitgehend abgebaut werden.⁸⁶⁰

Dagegen stieß der Entwurf bei dem Amtsgericht Mümmerstadt im Wesentlichen auf volle Zustimmung. Insbesondere ist die Freigrenze von 0,5 ha in § 7 Abs. 2 begrüßt worden.⁸⁶¹

Das Bauerngericht in Kronach wies darauf hin, dass in einer Zeit, in der städtische und nichtlandwirtschaftliche Hausbesitzer über ihren Grundbesitz frei verfügen können und in der Zeit der Gewerbefreiheit, den Landwirten ebenfalls die gleichen Freiheiten gewährt werden soll. Die aus der Erbhofzeit übernommenen Beschränkungen müssen abgebaut werden. Das Interesse der Bevölkerung an einer gesicherten Ernährung sei bereits durch die in Abschnitt 3 des Entwurfes getroffenen Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung gewährleistet. Weitere Belastungsbeschränkungen seien nicht erforderlich. Denn ein vernünftig wirtschaftender Landwirt werde sich jede Schuldaufnahme reiflich überlegen. Das Gericht verwies darauf, dass die Praxis der Bauerngerichte dahin gehe, bei der Erteilung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Genehmigen äußerst großzügig zu verfahren. Dementsprechend ist angeregt worden, in § 7 eine Genehmigungsfreiheit für Grundstücke in einer Größe von 2 ha zu regeln. Weiterhin ist die Bestimmung des § 31 Abs. 1 als eine Entrechtung von Kleingläubigern kritisiert worden.⁸⁶²

Der Amtsgerichtsrat aus Bamberg begrüßte die Lockerung des Genehmigungssystems durch Schaffung von Freigrenzen.⁸⁶³

Der Vorsitzende des Bauerngerichts für den Amtsgerichtsbezirk Forchheim kritisierte, dass nach dem Entwurf auch sogenannte Zwergbetriebe der staatlichen Aufsicht unterstellt werden sollten. Er forderte daher, Auflassungen und andere Geschäfte, soweit sie Grundstücke bis zu einer Größe von 2 ha betreffen, generell von der Genehmigungspflicht auszunehmen.⁸⁶⁴ Weiterhin wurde die Versagung der Genehmigung von Überlassungsgeschäften an Nichtlandwirte als lebensfremd kritisiert, da Kleinbetriebe vielfach in der Hand von Dorfhandwerkern stünden. Die Beschränkung der Genehmigungsfreiheit in § 7 Abs. 2 auf die Dreijahresgrenze ist als undurchführbar und nicht erforderlich angesehen

⁸⁵⁹ Stellungnahme des OLG Präsidenten in Nürnberg vom 18.11.1949 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁶⁰ Stellungnahme des LG Präsidenten in Würzburg vom 17.10.1949, 8330 II aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁶¹ Stellungnahme des aufsichtsführenden Richters des AG Mümmerstadt vom 04.10.1949 aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁶² Stellungnahme des Bauernrichters aus Kronach vom 06.10.1949 aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁶³ Stellungnahme des Amtsgerichtsrats in Bamberg vom 06.10.1949 aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁶⁴ Stellungnahme des Vorsitzenden Bauernrichters für den Amtsgerichtsbezirk Forchheim vom 08.10.1949 aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

worden. Es sei zu erwarten, dass ein vernünftig wirtschaftender Bauer diese Vorschrift nicht umgehen werde. Sollte dagegen ein schlecht wirtschaftender Bauer kleinere Grundstücke wiederholt abstoßen, werden diese bei einem besser wirtschaftenden Landwirt übernommen.⁸⁶⁵

Das Amtsgericht in Naila wies darauf hin, dass das neue Gesetz in der Praxis allgemein Enttäuschung hervorrufen werde, da man eher mit der Aufhebung der als überholt geltenden Bestimmungen gerechnet habe. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs in den §§ 1 und 2 kritisiert worden. Des Weiteren ist dafür plädiert worden, Kleinbetriebe bis 2 ha von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Denn der Befreiungsgrund nach § 11 Abs. 1 Ziff 1 und 5, nämlich die geringe Bedeutung für die Volksernährung, gelte auch für die Kleinbetriebe. Das schematische Abstellen auf den Beruf des Landwirts in § 9 ist mit dem Hinweis, dass von Liebhabern vielfach bessere Erträge erzielt werden, ebenfalls kritisiert worden. Weiterhin ist darauf hingewiesen worden, dass in der Praxis die Belastungsgenehmigungen bislang regelmäßig nicht versagt wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Ausdehnung der Ausnahme von den obsolet gewordenen Genehmigungspflichten begrüßt worden. Weiterhin wurde bemängelt, dass mit der Regelung in § 31 Abs. 4 lediglich die Zahlungsunwilligen geschützt werden. Diese Bestimmung ist daher abgelehnt worden. Zuletzt merkte man an, dass die gegenwärtigen Verhältnisse in der Landwirtschaft keineswegs so ungünstig seien, dass eine weitere Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes geboten wäre.⁸⁶⁶

Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts Nabburg wies darauf hin, dass die bäuerliche Bevölkerung das KRG Nr. 45 einheitlich abgelehnt hat und den Entwurf als eine Fortsetzung des Erbhofgesetzes ansieht. Er wies darauf hin, dass der Bauer selbst wisse was für seinen Grund und Boden richtig ist. Er werde sich nur dann zu einer Belastung oder Veräußerung entschließen, wenn diese unbedingt notwendig ist. Ein Genehmigungsverfahren für Belastungen sei nicht erforderlich. Er wies darauf hin, dass bei einer Volksabstimmung über das Gesetz, dieses einhellig abgelehnt werden würde. Nachdem ohnehin eine bundeseinheitliche Regelung anstehe, mache eine Neuregelung zudem keinen Sinn. Weiterhin ist die in § 9 vorgesehene Generalklausel als eine Einengung der Vertragsfreiheit kritisiert worden, die dem Staat die Möglichkeit eröffne, alle möglichen Einwände vorzubringen.⁸⁶⁷

Von den Bauerngerichten und Notaren im Landgerichtsbezirk Nürnberg ist der Gesetzesentwurf begrüßt und im Ganzen auch gebilligt worden. Es ist jedoch angeregt worden, die Freigrenze in § 7 Abs. 2 auf 2 ha anzuheben.⁸⁶⁸

Auch in dem Landgerichtsbezirk Regensburg ist der Entwurf auf weitgehende Zustimmung gestoßen.⁸⁶⁹ Das Amtsgericht Regensburg war der Ansicht, dass die Bevormundung des Bauern durch den Entwurf in großem Umfang beseitigt worden ist. Nach dem Entwurf hatte das Bauerngericht lediglich noch den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr daraufhin zu überprüfen, dass keine erheblichen Verstöße gegen volkswirtschaftliche und agrarpolitische Interessen eintreten. Eine Bevormundung sei darin nicht zu sehen. Auch die Generalklausel in § 9 ist begrüßt worden. Das Gericht vertrat insoweit die Ansicht, dass die Bauerngerichte in den meisten Fällen die Gewähr dafür bieten, dass mit diesem Begriff kein Missbrauch getrieben wird.⁸⁷⁰

Dem Landgerichtspräsidenten von Deggendorf gingen die Einschränkung des Rechtsverkehrs unter Lebenden zu weit. So forderte er, die Zwergbetriebe unter 2 ha, die ohnehin nicht für die Versorgung der Allgemeinheit, sondern nur als Existenzgrundlage von Arbeitern und Handwerkern in Betracht kommen, von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Des Weiteren ist bemängelt worden, dass § 9 DGE 1949 nach wie vor den dehnbaren Begriff des öffentlichen Interesses als Grund für eine Versagung der Genehmigung beibehalten hat. Die Beschränkung des nach Art. III KRG Nr. 45 als frei bestimmten Grundeigentums durch Einführung von Genehmigungspflichten diene nach dem KRG Nr. 45 nur der Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes. Weitere Einschränkungen seien nicht zulässig. Die vorgenannte Generalklausel berge die Gefahr einer Bevormundung des Bauernstandes in sich, was zu einer Fortführung der in der bäuerlichen Bevölkerung verhassten Erbhofpolitik führen könnte. Auch die undefinierte Erweiterung der Befugnis in § 11 Abs. 4 S. 2 DGE 1949 ist mit der Begründung kritisiert worden, dass auch insoweit zu befürchten ist, dass von der beteiligten Verwaltung Umstände berücksichtigt werden, die mit der Sicherung der Ernährung des Volkes nicht zu tun haben. Auch die nach Art. VII KRG Nr. 45 vorgegebenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherung der Landbewirtschaftung wurden kritisiert. So konnte nicht eingesehen werden, warum einem schlecht wirtschaftenden Landwirt sein Anwesen durch staatliche Hilfe erhalten werden sollte und nicht dem allgemeinen Lauf der Wirtschaft sein Gang gelassen wird mitsamt der Möglichkeit einen besser wirtschaftenden Erwerber zum Zuge zu lassen. Die weitere Einschränkung

⁸⁶⁵ Stellungnahme des Vorsitzenden Bauernrichters für den Amtsgerichtsbezirk Forchheim vom 08.10.1949 aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁶⁶ Stellungnahme des Richters des AG Naila vom 10.10.1949 aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁶⁷ Stellungnahme des aufsichtsführenden Richters des Amtsgerichts Nabburg vom 05.10.1949 an den LG Präsidenten in Amberg aus den Akten des Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁶⁸ Stellungnahme des LG Präsidenten in Nürnberg vom 10.10.1949 an den OLG Präsidenten in Nürnberg aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁶⁹ Schreiben des LG Präsidenten in Regensburg vom 11.10.1949 an den OLG Präsidenten in Nürnberg aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁷⁰ Stellungnahme des Vorsitzenden Richters am Amtsgericht Regensburg vom 11.10.1949 an den Vorstand des Amtsgerichts Regensburg aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

der Zwangsversteigerung in landwirtschaftliche Grundstücke nach § 31 Abs. 4 DGE 1949 stieß ebenfalls auf Kritik. Es ist nicht einzusehen, warum eine Zwangsversteigerung nicht möglich sein soll, nur weil die Forderung gering sei. Damit werde erneut ein kleiner Gläubiger benachteiligt.⁸⁷¹

Der Landgerichtspräsident in Kempten äußerte in seiner Stellungnahme seine Bedenken gegen die fortschreitende Bürokratisierung des freien Bauernstandes.⁸⁷²

Das Amtsgericht Landshut pflichtete dem in der Gesetzesbegründung genannten Bestreben, die Genehmigungs- und Vertragsfreiheit in vertretbaren Grenzen zu gewähren, bei. Eine zu starke Beschneidung der Vertragsfreiheit werde in den Kreisen der Landbevölkerung als eine einseitige Bevormundung der Bauernschaft im Vergleich zur Industrie und Handel empfunden. Diesem Bestreben sei der Entwurf nach Ansicht des Gerichts gerecht geworden. Es ist jedoch bemängelt worden, dass die Einschränkungen nicht weit genug gehen. So sollten bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Belastung gemäß § 11 DGE 1949 die Leibgedinge Berücksichtigung finden.⁸⁷³

Der Landgerichtspräsident von Passau begrüßte einen weitgehenden Vollstreckungsschutz im Interesse der Erhaltung der Landwirtschaft, da die kommenden Jahre der Landwirtschaft einen Existenzkampf bringen würden. Dagegen ist der Schutz in § 31 als sehr weitgehend kritisiert worden.⁸⁷⁴

In dem Landgerichtsbezirk von München II ist der Entwurf in der Richterschaft ebenfalls weitgehend auf Zustimmung gestoßen. Es wurden sogar weitergehende Einschränkungen etwa dergestalt gefordert, dass die vorgesehene Freigrenze von 0,5 ha nicht auch für den Waldbesitz gilt, da die Waldflächen nicht zu Sachwerten verkommen sollten.⁸⁷⁵ Weiterhin ist gefordert worden, dass in § 3 DGE 1949 klargestellt wird, dass auch die Bestellung des Erbbaurechts der Genehmigungspflicht unterliegt.⁸⁷⁶ Der Vorsitzende des Bauerngerichts beim Amtsgericht München wies jedoch darauf hin, dass das Bauerngericht nach dem Sinn und Zweck des KRG Nr. 45 eine Genehmigung lediglich im Interesse der Produktions- und Ernährungssicherung verweigern kann. Damit sei die Befugnis in § 9 Abs. 1, die Genehmigung auch aus sonstigen erheblichen öffentlichen Interessen zu verweigern, mit dem KRG Nr. 45 nicht vereinbar. Des Weiteren ist kritisiert worden, dass gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 höhere Anforderungen gestellt werden als nach dem REG, welches auf die Bauernfähigkeit abstellte. Dies sei nicht zu rechtfertigen. Dagegen ist gefordert worden, in § 11 jede Grundstücksbelastung von einer Genehmigung abhängig zu machen.⁸⁷⁷

Der Amtsgerichtsrat in Friedberg begrüßte die Lockerungen welche der Entwurf mit sich bringen würde, so etwas die geplante Einführung der Genehmigungsfreiheit bei Grundstücken bis 0,5 ha und bei Belastungen bis zu 2 ha.⁸⁷⁸

Auch in dem Landgerichtsbezirk von Traunstein ist der Entwurf in der Richterschaft grundsätzlich auf Zustimmung gestoßen.⁸⁷⁹

[3]. Bei den Notaren

Die Notare in München vertraten den Standpunkt, dass der Entwurf zwar begrüßenswerte Verbesserungen mit sich bringe. Diese Verbesserungen seien jedoch lediglich nebensächlich und würden durch die Verschärfung der staatlichen Bevormundung gänzlich aufgewogen. Die erhoffte Abkehr vom System des erbhofrechtlichen „Genehmigungsunwesens“ und die Berücksichtigung der sich inzwischen anbahnenden Normalisierung der Gesamtwirtschaft sei ausgeblieben. In der Stellungnahme wird weiterhin wörtlich bemängelt:

⁸⁷¹ Schreiben des LG-Präsidenten von Deggendorf vom 10.10.1949 an den OLG Präsidenten in München in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München,

⁸⁷² Schreiben des LG-Präsidenten in Kempten vom 11.10.1949 an den OLG Präsidenten in München in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁸⁷³ Vorlage der Stellungnahme vom LG-Präsidenten in Landshut am 10.10.1949 an Herrn OLG Präsidenten in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München,

⁸⁷⁴ Stellungnahme des LG Präsidenten in Passau vom 10.10.1949 an den OLG Präsidenten in München aus den Akten aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁷⁵ Vorlage der Stellungnahme des Vorsitzenden des Bauerngerichts Fürstenfeldbruch durch den LG Präsidenten in München vom 15.10.49 an Herrn OLG Präsidenten in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München,

⁸⁷⁶ Vorlage der Stellungnahme des Richters am AG Garmisch-Partenkirchen durch den LG Präsidenten in München vom 15.10.49 an Herrn OLG Präsidenten in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München,

⁸⁷⁷ Vorlage der Stellungnahme des Vorsitzenden des Bauerngerichts beim AG München durch den LG Präsidenten in München vom 15.10.49 an Herrn OLG Präsidenten in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

⁸⁷⁸ Stellungnahme des Amtsgerichtsrats in Friedberg vom 06.10.1949 an den LG Präsidenten in Augsburg aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁷⁹ Vorlage der Stellungnahme des Amtsrichters in Bad Reichenhall, in Traunstein und Mühldorf durch den LG Präsidenten in Traunstein vom 14.10.49 an den Herrn OLG - Präsidenten von München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

„Der Entwurf verfolgt mit unveränderter Schärfe das Ziel, die wesentlichen Rechtsgeschäfte des Bauern einer Staatsaufsicht zu unterstellen, die keinem anderen Stand zugemutet werden könnte und die im schärfsten Widerspruch zu unserer Verfassung steht. Das unter Mitwirkung des kollektivistischen Sowjetrusslands entstandene Kontrollratsgesetz Nr. 45 stammt aus einer Zeit schärfster Nahrungsnot in Deutschland und bleibt doch hinter den Eingriffen in die Privatrechtssphäre zurück.“⁸⁸⁰

Ein Notar aus Sulzbach-Rosenberg forderte eine Erhöhung der Freigrenze in § 7 Abs. 2 auf 1 ha. Des Weiteren kritisierte er die Generalklausel in § 9, die einen unbegrenzten Sammeltatbestand schaffe. Weiterhin wies er darauf hin, dass der Versuch, durch die Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung aus einem schlechten Wirtschaftler vorübergehend einen guten zu machen, kaum möglich sein wird.⁸⁸¹

Ein Notar aus Heilbronn vermisste in seiner Stellungnahme den Schutz der individuellen Vertragsfreiheit für bäuerliche Kreise. Er wies darauf hin, dass nach Art. 163 BV der Grund und Boden frei ist. Das Gesetz enge jedoch die Vertragsfreiheit über die Forderung des KRG Nr. 45 hinaus ein. Insbesondere durch die Generalklausel des § 9 werden willkürliche Entscheidungen ermöglicht. Weiterhin forderte er, die Auseinandersetzung von Gesamtgutsvermögen als ein genehmigungsfreies Geschäft in § 7 aufzunehmen. Ebenso bestand er auf Anhebung der Freigrenze in § 7 auf 1 ha.⁸⁸²

Auch ein Notar aus Regensburg begrüßte die Lockerungen, welche in dem Entwurf aufgenommen worden waren. Er wies jedoch darauf hin, dass unbeschadet der gesetzlichen Regelungen nur der tüchtige Landwirt überstehen und der untaugliche ohnehin scheitern werde. Die von ihm befragten Landwirte hätten gefordert, dass sie aus der mittelalterlichen Bevormundung herausgelassen werden.⁸⁸³

Ein Notar aus Riedenburg und Mitglied des dortigen Notarausschusses kritisierte den Entwurf als nicht weitgehend genug. Er bat jedoch um die Beseitigung der Generalklausel des § 9.⁸⁸⁴

Auch ein Notar aus Schwabmünchen begrüßte die Lockerungen des Entwurfes in Form der Genehmigungsfreiheit von Grundstücken bis 0,5 ha und bei Belastungen bis zu 2 ha.⁸⁸⁵

Anders ist der Entwurf von den Notaren in Weilheim bewertet worden. Diese bemängelten die zu weitgehende Einschränkung der Vertragsfreiheit und die Hemmung der freien Wirtschaft durch die Einführung von undurchsichtigen Vorschriften und langwierigen Verfahren. Von daher ist die Abschaffung einer Genehmigungspflicht im Hinblick auf Übergaben von landwirtschaftlichen Grundstücken gefordert worden. Des Weiteren wurde die Streichung der geplanten Erleichterungen nach § 7 Abs. 2 begehrt. Da insoweit mit einem erheblichen Nachprüfungsaufwand zu rechnen war, könne durch diese Regelung keine Genehmigungsbefreiung erwartet werden. Ferner bat man darum, von der Einführung des unbestimmten Begriffs des erheblichen öffentlichen Interesses mit Blick auf die Erfahrungen in der Vergangenheit abzusehen.⁸⁸⁶

Die Notare in Traunstein kritisierten ebenfalls, dass der Entwurf zu weitgehend in die Rechte der Landbevölkerung eingreifen würde. So ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs in § 1 gerügt worden. Auch ist die Übernahme des auslegungsbedürftigen Begriffs des erheblichen öffentlichen Interesses bemängelt worden. Es sei nämlich zu befürchten, dass mit diesem Begriff weitgehende Eingriffe in die Privatsphäre des Bauern gerechtfertigt werden. Abschließend ist festgestellt worden, dass der Entwurf den berechtigten Interessen der Landbevölkerung auf eine möglichst geringe Einschränkung ihrer durch die Verfassung gewährten persönlichen Freiheiten nicht gerecht wird.⁸⁸⁷

⁸⁸⁰ Stellungnahme des Notarausschusses in München vom 10.11.1949 an den OLG Präsidenten in München aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁸¹ Stellungnahme eines Notars vom 04.10.1949 an den LG Präsidenten von Amberg aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁸² Stellungnahme des Notars aus Heilbronn vom 05.10.1949 an den LG Präsidenten in Ansbach aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁸³ Stellungnahme eines Notars aus Regensburg vom 05.10.1949 an den LG Präsidenten in Regensburg aus den Akten aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁸⁴ Stellungnahme des Notars aus Riedenburg vom 08.10.1949 an den LG Präsidenten in Regensburg aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁸⁵ Stellungnahme des Notars aus Schwabmünchen vom 08.10.1949 an den LG Präsidenten in Augsburg aus den Generalakten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45, Az, 8330 a, Heft 4

⁸⁸⁶ Vorlage der Stellungnahme zweier Notare aus Weilheim durch den LG Präsidenten in München vom 15.10.49 an Herrn OLG Präsidenten in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München,

⁸⁸⁷ Vorlage der Stellungnahme zweier Notare aus Mühldorf und Traunstein durch den LG Präsidenten in Traunstein vom 14.10.49 an Herrn OLG Präsidenten in München, in AZ 8330-E aus der Sammlung Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954, AZ 14 / 8330-E I, Staatsarchiv München

g. Richtlinien für die Mitwirkung der Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden im bauerngerichtlichen Verfahren vom 14.09.1949

Das MELF hatte bereits durch die Bekanntmachung Nr. 35 150 vom 09.08.1948⁸⁸⁸ seine Beteiligungsbefugnis im bauerngerichtlichen Verfahren erster Instanz gemäß § 20 DVO Nr. 127 auf die Regierung übertragen. Mit der Bekanntmachung Nr. 35a101 vom 08.07.1949⁸⁸⁹ ist diese Beteiligungsbefugnis im bauerngerichtlichen Verfahren in der zweiten Instanz auf die Regierung, die Befugnis zur Beteiligung im Verfahren in der ersten Instanz ist an die Kreisverwaltungsbehörden übertragen worden.⁸⁹⁰

Das MELF hat in diesem Zusammenhang eine Vorläufige Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Mitwirkung der Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden im bauerngerichtlichen Verfahren zur Genehmigung von Rechtsgeschäften des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs erlassen.⁸⁹¹

aa. Allgemeine Hinweise

Das MELF wies darauf hin, dass die Vertragsparteien nicht unnötig bevormundet werden sollen. Eine Beanstandung des Rechtsgeschäfts oder eine Beschwerde sollte daher lediglich dann erfolgen, wenn dem Rechtsgeschäft ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht (§ 9 Abs. 1 DVO Nr. 127). Eine Versagung sollte aber auch dann ausgesprochen werden, wenn ein sonstiges erhebliches Interesse der Ausführung des Rechtsgeschäfts entgegensteht, so etwa wegen dem in Art. 161 der Bayerischen Verfassung ausgesprochenem Interesse an der Verteilung von Grund und Boden.⁸⁹²

bb. Ausweitung des Anwendungsbereichs der Versagungsgründe

Nach Mitteilung des MELF sollten die Versagungsgründe des Art. IV KRG 45 und des § 9 DVO 127 auf alle genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte (Art. IV und VI KRG 45 sowie §§ 5 und 6 Abs. 2 DVO 127) anzuwenden sein.⁸⁹³

cc. Auslegung des Versagungsgrundes in Art. IV Abs. 4 lit. a KRG Nr. 45

Gemäß Art. IV Abs. 4 lit. a KRG Nr. 45 war die Genehmigung zu einer Veräußerung oder zu der Abgabe von Geboten im Rahmen einer Zwangsversteigerung zu versagen, wenn durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint.

Das MELF wies darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung bereits dann gefährdet sein kann, wenn der Kauf- oder Pachtinteressent als schlechter Wirtschaftler in landwirtschaftlich-technischer Hinsicht bekannt ist. Soweit der Bewerber dagegen lediglich in finanzieller Hinsicht schlecht wirtschaftet, soll darauf nur dann ein Ablehnungsgrund gestützt werden, wenn zu erwarten ist, dass eine unzureichende Geldwirtschaft auch zur Verminderung der Leistung des Betriebes führt.⁸⁹⁴

dd. Auslegung des Versagungsgrundes in Art. IV Abs. 4 lit. b KRG Nr. 45

Gemäß Art. IV Abs. 4 lit. b KRG Nr. 45 war die Genehmigung zu einer Veräußerung oder zu der Abgabe von Geboten im Rahmen einer Zwangsversteigerung zu versagen, wenn der Erlös in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstückes steht.

Das MELF merkte an, dass bei der Prüfung eines solchen Missverhältnisses zwischen Gegenwert und Wert des Grundstückes nicht der Verkehrswert zugrunde gelegt werden darf. Nachdem die Grundstückspreise in den letzten Jahren aufgrund der Bevölkerungszunahme, der Ausdehnung der Großstädte und aufgrund von Bodenspekulationen stark zugenommen hatten, ist bei der Prüfung des Missverhältnisses vielmehr der Ertragswert zugrunde zu legen. Dies sei der in 25 Jahre bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erzielbare Reinertrag. Das Ziel der Preisgestaltung sei es, dem hauptberuflichen Landwirt den Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden zu ermöglichen.⁸⁹⁵

ee. Konkretisierung des § 9 DVO Nr. 127

Gemäß § 9 Abs. 1 DVO Nr. 127 sollte eine nach Art. IV und VI KRG Nr. 45 erforderliche Genehmigung weiterhin versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegenstand.

⁸⁸⁸ StAnz. Nr. 36

⁸⁸⁹ StAnz Nr. 28

⁸⁹⁰ Schreiben des MELF vom 14.09.1949 an die Regierungen und Kreisbehörden aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 1412 aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 1412

⁸⁹¹ Richtlinie vom 14.09.1949, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 1412

⁸⁹² Richtlinie vom 14.09.1949, S. 2, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 1412

⁸⁹³ Richtlinie vom 14.09.1949, S. 2, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 1412

⁸⁹⁴ Richtlinie vom 14.09.1949, S. 3, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 1412

⁸⁹⁵ Richtlinie vom 14.09.1949, S. 5, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 1412

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 DVO Nr. 127 war hiervon auszugehen, wenn das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück jemandem überlassen wurde, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen war.

Das MELF wies darauf hin, dass hierbei eine in der Vergangenheit liegende, aber bereits beendete Tätigkeit in der Landwirtschaft nicht ohne weiteres genügt. Auch eine schulmäßig-theoretische Ausbildung, sowie eine aus landwirtschaftlicher Abstammung hergeleitete Kenntnis reiche nicht aus. Die Tätigkeit in der Landwirtschaft müsse als Hauptberuf ausgeübt worden sein. Ein Erwerb zur Kapitalanlage, der Spekulation, der Selbstversorgung und Liebhaberei sei ebenfalls zu unterbinden.

Weiterhin bestimmte das MELF, dass neben der in § 9 Abs. 2 DVO Nr. 127 vorgesehenen Ausnahmeregelung von den Versagungsgründen in § 9 Abs. 1 DVO Nr. 127 auch aus allgemeinen agrar- und sozialpolitischen Erwägungen abgewichen werden kann. So sollte eine Genehmigung auch dann erteilt werden, wenn hierdurch die Selbsthaftmachung von Land- und Industriearbeitern ermöglicht wird oder wenn hierdurch land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke nachweislich einem neuen wirtschaftlichen Zweck gewidmet werden und dieser Zweck im Einzelfall den Vorrang vor den agrarpolitischen Belangen hat (so etwa Land für die Anlage oder die Erweiterung von Bergwerken, Straßen oder Bauland), oder bei landwirtschaftlichen Grundstücken, bei denen trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung die Erzielung eines nachhaltigen und gemeinüblichen Ertrages, aus Gründen die in den natürlichen oder wirtschaftlichen Ertragsvoraussetzungen liegen, nicht zu erzielen ist.⁸⁹⁶

Zudem wies es darauf hin, dass dem Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch juristische Personen des Privatrechts grundsätzlich das öffentliche Interesse im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 DVO Nr. 127 entgegensteht. Etwas anderes solle nur gelten, wenn eine derartige Übernahme des landwirtschaftlichen Grundstücks durch juristische Personen des Privatrechts aus einem übergeordneten öffentlichen Interesse ausnahmsweise zu begrüßen sei, so etwa wenn einem Waisenhaus ein Versorgungsbetrieb angegliedert werden soll.⁸⁹⁷

Schließlich war gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 DVO Nr. 127 die Genehmigung zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft zum Zweck oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt. Das MELF bestimmte, dass bei der Prüfung der Genehmigung diesbezüglich zwischen den Anerben- und Realteilungsgebieten zu unterscheiden ist. In den Gebieten der geschlossenen Erbfolge, so in Altbayern, Schwaben und weiten Teilen Frankens, solle gegen die Realteilung geschlossener Betriebe, welche seit Kriegsende aus Misstrauen gegen die Währung wiederholt vorkämen, entschieden entgegengetreten werden. Doch auch in den Anerbengebieten sollte eine Teilung ausnahmsweise zugelassen werden, so etwa wenn wegen weiter Entfernung einer Parzelle von dem Betrieb eine Bewirtschaftung schwierig ist. In den Realteilungsgebieten müsse dagegen beachtet werden, dass die bereits vorhandene Grundstückszersplitterung durch das Genehmigungsverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Daher sei die Genehmigung nur ausnahmsweise zu versagen, so etwa wenn der aufzuteilende Betrieb wirtschaftlich selbständig ist und auf lange Sicht gesehen dem Eigentümer eine sichere Lebensgrundlage bieten könnte.⁸⁹⁸

3. Erlass des Grundstücksverkehrsgesetzes, 01.01.1962

Die Entwicklung der Rechtslage im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden seit Aufhebung der Reichserbhofgesetzgebung mündete in dem Erlass des vorstehend ausgeführten bundesrechtlichen Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz, in der Folge GrdstVG) vom 01.01.1962. Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden werden nachstehend näher beleuchtet. Hierbei wird aufgezeigt, dass die insoweit bis dahin geltenden landesrechtlichen Vorschriften durch das GrdstVG aufgehoben wurden. Es wird ein Vergleich zu den bis dahin in Bayern geltenden Vorschriften gezogen und festgestellt, dass das GrdstVG lediglich geringfügige Erleichterungen im Hinblick auf den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken mit sich brachte.

a. Aufhebung der bisherigen Regelungen

Gemäß § 39 GrdstVG sind die meisten der bis dahin in Kraft gewesenen Bestimmungen zur Regelung der Verfügungen über landwirtschaftliche Besitzungen unter Lebenden und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aufgehoben worden.

So bestimmt § 39 Abs. 3 S. 1 GrdstVG, dass das KRG Nr. 45, mit Ausnahme der Übergangsvorschrift in Artikel XII Abs. 2, und soweit es noch bestand, seine Wirksamkeit verliert. Damit sind die in Art. IV bis VI KRG Nr. 45 enthaltenen Vorschriften über Verfügungen unter Lebenden aufgehoben worden.

Des Weiteren wurden nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GrdstVG die Art. III bis VI der VO Nr. 84 und damit die Regelungen über die Verfügungen unter Lebenden und über die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung abgeschafft.

⁸⁹⁶ Richtlinie vom 14.09.1949, S. 7,8, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 1412

⁸⁹⁷ Richtlinie vom 14.09.1949, S. 9, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 1412

⁸⁹⁸ Richtlinie vom 14.09.1949, 12, 13, aus den Akten des MELF, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 1412

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 10 GrdstVG ist die DVO Nr. 127, mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen in den §§ 1 – 4 außer Kraft gesetzt. Die Bayerische Bekanntmachung über Genehmigungsfreie Rechtsgeschäfte vom 10.09.1949 ist gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 GrdstVG aufgehoben worden.

Insgesamt wurden 53 Gesetze und Verordnungen abgelöst.

b. Regelungsinhalt

aa. Genehmigungspflichtige Geschäfte

[1]. Genehmigungspflicht von Veräußerungsgeschäften

Gemäß § 2 Abs. 1 GrdstVG bedarf die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks und der diesbezügliche schuldrechtliche Vertrag einer Genehmigung. Hierfür kommt es lediglich darauf an, ob ein Grundstück in dieser Eigenschaft genutzt werden kann.⁸⁹⁹ Im Anwendungsbereich des GrdstVG kann somit ein Veräußerungsgeschäft verhindert werden, wenn es agrarpolitisch als ungünstig aufgefasst wird.⁹⁰⁰ Entsprechende Regelungen waren bereits in § 1 S. 1 BRBek 1918, § 37 Abs. 1 S. 1 REG, § 2 Abs. 1 GrdVBek. 1937 und Art. IV Abs. 1 KRG Nr. 45 aufgenommen.

Genehmigungsbedürftig ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 GrdstVG weiterhin die Einräumung und die Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück. Auch dies entspricht dem Rechtszustand nach aufgrund der BRBek 1918, dem REG, der GrdVBek. 1937 und dem KRG Nr. 45.⁹⁰¹

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrdstVG war auch die Veräußerung eines Erbanteils an einen anderen als an einen Miterben genehmigungspflichtig, wenn der Nachlass im Wesentlichen aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besteht. Eine solche Genehmigungspflicht sah die BRBek 1918, das REG, die GrdVBek. 1937 und das KRG Nr. 45 nicht vor. § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrdstVG führt somit zu einer Ausweitung der Genehmigungspflicht.⁹⁰² Gemäß dem KRG Nr. 45 war bei Nachlässen, in dem land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke vorhanden waren, die Veräußerung eines Erbteils von der Genehmigungspflicht nicht erfasst, soweit es sich nicht um ein Umgehungsgeschäft handelt.⁹⁰³ Nach § 5 DVO Nr. 127 war eine Genehmigung nur erforderlich, wenn zum Nachlass ein wirtschaftlicher Betrieb, d.h. eine Wirtschaftsstelle mit den dazugehörigen Gebäuden gehörte. Des Weiteren bestand die Genehmigungspflicht nur dann, wenn der landwirtschaftliche Betrieb den Hauptbestandteil des Nachlasses bildete. Die Genehmigungspflicht entfiel somit bereits dann, wenn der Wert der übrigen Nachlassgegenstände im Verhältnis zu dem des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nicht unwesentlich war. Dabei ist der Verkehrswert des Grundstücks berücksichtigt worden.⁹⁰⁴

Das GrdstVG bestimmt nachfolgend Fallgestaltungen, in denen eine Genehmigungspflicht nicht vorgesehen wird. So sind in § 4 GrdstVG Ausnahmen von der in § 2 GrdstVG bestimmten Genehmigungspflicht vorgesehen, so etwa wenn die Genehmigung bereits nach dem Bayerische Almgesetz⁹⁰⁵ erteilt worden ist (vgl. vgl. § 4 Nr. 5 GrdstVG).⁹⁰⁶

§ 8 GrdstVG sieht weitere Fälle vor, in denen die Genehmigung zu erteilen ist. So ist gemäß § 8 Nr. 2 GrdstVG die geschlossene Veräußerung eines landwirtschaftlichen Betriebes an nächste Angehörige im Wege der vorweggenommene Erbfolge zu genehmigen.⁹⁰⁷ Dies gilt nach § 31 Abs. 1 GrdstVG jedoch nicht für Höfe i.S.d. HOBZ. Für diese gelten weiterhin die Regelungen der §§ 16, 17 HOBZ.⁹⁰⁸ In Bayern sind die Hofübergabeverträge somit nicht mehr genehmigungsbedürftig. Während der Geltung des KRG Nr. 45 und der DVO Nr. 127 waren dagegen auch diese Verträge genehmigungsbedürftig.

Weiterhin ist gemäß § 8 Nr. 3 GrdstVG die einheitliche Veräußerung von Grundstücken, bei denen die landwirtschaftliche Fläche nicht als Grundlage für eine selbständige Existenz ausreicht, zwingend zu genehmigen.⁹⁰⁹ Auch dies stellt eine weitere Erleichterung im Vergleich zu der Rechtslage unter dem KRG Nr. 45 und der DVO Nr. 127 dar, wonach diese Rechtsgeschäfte noch genehmigungspflichtig waren.

Gemäß § 8 Nr. 4 GrdstVG sind zudem Rechtsgeschäfte, die der Grenzverbesserung des Veräußerers oder Erwerbers dienen, von der Genehmigungspflicht ausgenommen.⁹¹⁰ Auch dies stellt eine weitere Erleichterung im Vergleich zu der Rechtslage unter dem KRG Nr. 45 und der DVO Nr. 127 dar.

⁸⁹⁹ Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, Rn. 1585

⁹⁰⁰ Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 511; Pikalo, Grundstückverkehrsgesetz, S. 233

⁹⁰¹ Pikalo, Grundstückverkehrsgesetz, S. 236; OLG München, 31.05.1949, W XV 85/48, MDR 1949, 758

⁹⁰² Pikalo, Grundstückverkehrsgesetz, S. 236

⁹⁰³ Herminghausen, Beiträge zum Grundstückverkehrsgesetz, S. 13; BGH in MDR 1956, 476

⁹⁰⁴ Herminghausen, Beiträge zum Grundstückverkehrsgesetz, S. 13

⁹⁰⁵ v. 28.04.1932, BayBS IV, 359

⁹⁰⁶ Herminghausen, Beiträge zum Grundstückverkehrsgesetz, S. 36

⁹⁰⁷ Herminghausen, Beiträge zum Grundstückverkehrsgesetz, S. 37

⁹⁰⁸ Herminghausen, Beiträge zum Grundstückverkehrsgesetz, S. 41; Pikalo, Grundstückverkehrsgesetz, S. 22, 237

⁹⁰⁹ Herminghausen, Beiträge zum Grundstückverkehrsgesetz, S. 41

⁹¹⁰ Herminghausen, Beiträge zum Grundstückverkehrsgesetz, S. 42

Nach § 8 Nr. 5 GrdstVG ist ein Grundstückstausch zu genehmigen, wenn er zur Verbesserung der Landbewirtschaftung oder aus anderen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erfolgt und ein etwaiger Geldausgleich nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des Verkehrswertes des wertvolleren Grundstücks beträgt.⁹¹¹ Auch diese Ausnahme war im Geltungsbereich des KRG Nr. 45 und der DVO Nr. 127 nicht vorhanden.

Gleiches galt für die Ausnahmeregelung des § 8 Nr. 6 GrdstVG, wonach eine Veräußerung zur Vermeidung einer Enteignung an denjenigen, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgen könnte, zu genehmigen ist⁹¹² und für die Regelung des § 8 Nr. 7 GrdstVG, wonach eine Genehmigung nicht notwendig ist, soweit Ersatzland erworben wird und der Erwerber auf dieses Ersatzland zur Sicherung seiner Existenz oder zu Aufrechterhaltung seines persönlich bewirtschafteten Betriebes angewiesen ist.

Im Vergleich zu der Rechtslage unter dem KRG Nr. 45 und der DVO Nr. 127 existieren somit weiterreichende Ausnahmegesetze.

Ferner kann die Genehmigung, entsprechend der Regelung des KRG Nr. 45, lediglich aus bestimmten, nunmehr in § 9 GrdstVG normierten Gründen versagt werden. Der allgemeine Versagungsgrund des erheblichen öffentlichen Interesses und das Erfordernis des hauptberuflichen Landwirtes nach § 9 DVO Nr. 127 sind entfallen.⁹¹³ Weiterhin ist die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks nicht wie unter der Geltung des REG generell untersagt und nicht mehr lediglich ausnahmsweise aus einem wichtigen Grund zu genehmigen. Vielmehr sind lediglich bestimmte Rechtsgeschäfte genehmigungsbedürftig und können nur aus bestimmten Gründen versagt werden.

So kann nach § 9 GrdstVG die Genehmigung lediglich dann versagt oder unter einer Auflage oder Bedingung erteilt werden, wenn einer der dort genannten Versagungsgründe erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeuten würde. Davon ist gemäß § 9 Abs. 2 GrdstVG auszugehen, wenn die Veräußerung zu einer Verschlechterung der Agrarstruktur führt. Darunter fallen insbesondere die Seßhaftmachung von Flüchtlingen, der Schutz von Zweckentfremdungen und der gesunden Verteilung von landwirtschaftlichen Besitzgrößen.⁹¹⁴ In diesem Zusammenhang ist auch die Wirtschaftsfähigkeit des Erwerbers zu prüfen.⁹¹⁵ Trotz ungesunder Bodenverteilung ist nach § 9 Abs. 7 GrdstVG eine Genehmigung zu erteilen, wenn die Versagung eine unzumutbare Härte für den Veräußerer bedeuten würde, so etwa bei Sanierungsverkäufen.⁹¹⁶ Diese Regelung entsprach dem Versagungsgrund des Art. IV Abs. 4 KRG Nr. 45, welcher auf die nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung abstellte, wobei jedoch § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes nicht auf den Schutz der Volksernährung sondern auf die Verbesserung der Agrarstruktur abzielt.

Eine Genehmigung ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG weiterhin zu versagen, wenn durch die Veräußerung des Grundstücks oder einer Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und dem Veräußerer gehören, der Hof unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt wird. Nach § 9 Abs. 3 GrdstVG ist in der Regel von einer unwirtschaftlichen Teilung auszugehen, wenn ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb seine Lebensfähigkeit verliert, oder ein landwirtschaftlicher Betrieb kleiner als 1 ha wird. Auch dieser Versagungsgrund war bereits in der DVO Nr. 127 in § 9 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen worden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG ist die Genehmigung schließlich zu versagen, wenn der Gegenwert im Rahmen einer Veräußerung in einem groben Missverhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks (unter 50 % des Verkehrswertes) steht.⁹¹⁷ Dies gilt nach § 9 Abs. 4 GrdstVG jedoch nicht, wenn das Grundstück für andere als für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke veräußert wird. Damit ist der Versagungsgrund des Art. IV Abs. 4 lit. b KRG 45 übernommen worden. Der in dem ersten Referentenentwurf aus dem Jahre 1954 vorgesehene Versagungsgrund des unangemessenen Verhältnisses der Gegenleistung zum volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis ist nicht übernommen worden. Dieser hätte eine zu weitgehende Preiskontrolle bedeutet, was in einer Zeit der fortschreitenden Aufhebung der Preiskontrolle in der gesamten Wirtschaft als nicht zeitgemäß angesehen worden ist.⁹¹⁸

§ 9 Abs. 6 GrdstVG bestimmt weiterhin, dass bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag die allgemeinen volkswirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen sind, so der Umstand, dass das Grundstück zur unmittelbaren Gewinnung von Roh- oder Grundstoffen veräußert werden soll.

Auch sollte die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 7 aus den in Abs. 1 genannten Gründen nicht versagt werden, wenn dies eine unzumutbare Härte für den Veräußerer bedeuten würde.

⁹¹¹ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 42

⁹¹² Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 43

⁹¹³ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 48

⁹¹⁴ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 51

⁹¹⁵ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 48

⁹¹⁶ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 59

⁹¹⁷ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 66

⁹¹⁸ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 13

[2]. Genehmigungspflicht von Nutzungsübertragungsgeschäften

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 GrdstVG ist die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Grundstück genehmigungsbedürftig. Dies gilt jedoch lediglich für den dinglichen Nießbrauch.⁹¹⁹ Damit kann auch die Bestellung eines Nießbrauchs an einem landwirtschaftlichen Grundstück erneut verhindert werden, wenn sie agrarpolitisch als ungünstig angesehen wird.⁹²⁰

Vergleichbare Regelungen finden sich in § 1 S. 1 BRBek 1918 und § 2 Abs. 1, S. 1, 2 GrdVBek. 1937 sowie in Art. IV Abs. 1 S. 1, 2 KRG 45, sodass sich diesbezüglich keine Änderung ergeben hat. Nach dem GrdstVG ist jedoch auch die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Erbteil genehmigungsbedürftig. Das GrdstVG geht insoweit über das frühere Recht hinaus.⁹²¹ Die in § 6 Abs. 2 DVO Nr. 127 enthaltenen Regelungen über die Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken fanden ihren Niederschlag in dem Landpachtgesetz vom 25. Juni 1952.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des KRG Nr. 45 ist die Bestellung eines Nießbrauchs an landwirtschaftlichen Grundstücken zugunsten nächster Angehöriger gemäß § 8 Nr. 2 GrdstVG jedoch zwingend zu genehmigen.⁹²² Nach § 31 Abs. 1 GrdstVG gilt diese Ausnahme zwar nicht für Höfe i.S.d. HOBZ. Doch gemäß Art. III 4d DVO Nr. 84 gilt die Genehmigung der Bestellung eines Nießbrauchs an landwirtschaftlichen Grundstücken an nächste Angehörige als erteilt.⁹²³

[3]. Keine Genehmigungspflicht von Belastungen

Eine Einschränkung der Belastung von landwirtschaftlichen Grundstücken, wie sie noch in § 37 Abs. 1 S. 1 REG, Art. V KRG Nr. 45, und § 11 Abs. 1 DVO Nr. 127 geregelt wurde, sieht das GrdstVG nicht vor.

[4]. Keine Genehmigungspflicht bei Zwangsversteigerungen

Auch eine Genehmigungspflicht im Rahmen der Zwangsversteigerung, entsprechend den Regelungen in den §§ 38, 39 REG, Art. IV Abs. 3 KRG Nr. 45, § 7 und § 9 Abs. 3 DVO Nr. 127 sieht das GrdstVG nicht vor.⁹²⁴ Eine solche Bestimmung war in dem ersten Referentenentwurf aus dem Jahr 1954 noch enthalten, wurde jedoch wegen der befürchteten Entwertung des landwirtschaftlichen Grundvermögens als Kreditgrundlage und der daraus folgenden Hemmung der Modernisierung der Landwirtschaft kritisiert und daher abgelehnt.⁹²⁵

bb. Genehmigung unter einer Auflage oder Bedingung

Gemäß den §§ 10, 11 GrdstVG ist die Genehmigung unter einer Auflage oder einer Bedingung zu erteilen, wenn ein Versagungsgrund nach § 9 GrdstVG vorliegt und dieser durch eine Auflage oder Bedingung ausgeräumt werden kann.⁹²⁶ Dies deckt sich mit der Vorschrift des § 6 Abs. 1 DVO Nr. 127. Diese bestimmte, dass eine nach Art. IV bis VI KRG Nr. 45 erforderliche Genehmigung unter einer Auflage oder Bedingung erteilt werden konnte.

III. BETREFFEND DIE REGELUNGEN ZUR SICHERUNG DER LANDBEWIRTSCHAFTUNG

Abschließend wird noch ein kurzer Überblick über die weitere Entwicklung der Rechtslage im Hinblick auf die Sicherung der Landwirtschaft ab der Einführung des KRG Nr. 45 gewährt. Auch hierbei wird zunächst ein Blick auf die Rechtslage in der ehemals britischen Besatzungszone geworfen. Anschließend werden die in Bayern entsprechend eingeführten Beschränkungen erläutert und ein Vergleich zu der Rechtslage in der ehemals britischen Zone gezogen. Hierbei wird ersichtlich, dass die Bauern in der ehemals britischen Besatzungszone zum Zwecke der Sicherung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft mit weitergehenden Einschränkungen konfrontiert werden konnten als in Bayern. Des Weiteren wird dargelegt, dass erst ab der Einführung des GrdstVG die Regelungen zur Sicherung der Landwirtschaft weitgehend abgeschafft worden sind.

1. Entwicklung in der Britischen Zone

Zunächst soll der Blick auf die Rechtslage in der ehemals britischen Zone gerichtet werden. Die dortigen Landwirte waren, vergleichbar unter der Geltung der Reichserbhofgesetzgebung, umfangreichen Nutzungsbeschränkungen ausgesetzt.

⁹¹⁹ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 12

⁹²⁰ Baur Fritz, Studium Generale, 1958, S. 507, 511

⁹²¹ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 236

⁹²² Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 40

⁹²³ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 41

⁹²⁴ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 14

⁹²⁵ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 13

⁹²⁶ Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, S. 68

a. Regelungen in der VO NR. 84*aa. Nennung von Regelbeispielen*

Wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes anhaltend und in erheblichem Maße den zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes zu stellenden Anforderung nicht entsprach, war der Eigentümer gemäß Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45 hierzu aufzufordern, die Überwachung anzuordnen und falls keine Besserung eintrat, die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder oder die Verpachtung anzuordnen.

Art. V Abs. 1 VO Nr. 84 bestimmte Fälle, in denen eine den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechende Bewirtschaftung vorlag. Davon war auszugehen, wenn der Nutzungsberechtigte

- laufend nicht so wirtschaftete, wie es zur Sicherung der Volksernährung notwendig und nach Lage der allgemeinen wirtschaftlichen und besonderen betrieblichen Verhältnisse möglich war, so insbesondere wenn der Nutzungsberechtigte schuldhaft die ihm auferlegten Aufbau- oder Ablieferungspflichten nicht erfüllte (lit. a);
- wegen erheblichen Verstoßes gegen ernährungswirtschaftliche Vorschriften bestraft worden ist (lit.b).

bb. Ermächtigung zur Zwangsverpachtung

Art. V Abs. 13 VO NR. 84 sah weiterhin vor, dass die zuständige deutsche Behörde, anstelle der in Art. VII Abs. 1 lit. d KRG Nr. 45 vorgesehenen Möglichkeit der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Verpachtung seines Grundstücks, eine Zwangsverpachtung anordnen und die Pachtbedingungen festsetzen kann.

b. Regelungen in der Landbewirtschaftungsverordnung, Anlage C*aa. Regelungen zu den nach Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45 möglichen Maßnahmen*

In den §§ 1 - 10 LBVO sind nähere Ausführungen den nach Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45 möglichen Maßnahmen getroffen worden.

Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45 sah vor, dass im Falle einer den dort genannten Anforderungen nicht entsprechenden Bewirtschaftung, bestimmte Maßnahmen getroffen werden können. So bestand die Möglichkeit gemäß lit.a, dass der Nutzungsberechtigte zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aufgefordert wird. § 1 LBVO bestimmte, dass eine Aufforderung entsprechend der vorstehend genannten Regelung nur erfolgen soll, wenn die Gewähr besteht, dass die vorhandenen Mängel durch eine solche Maßnahme alsbald und nachhaltig behoben werden.

War dies nicht der Fall, so konnte gemäß § 3 Abs. 1 LBVO, entsprechend der Regelung in Art. VII Abs. 1 lit. b KRG Nr. 45, die Wirtschaftsüberwachung angeordnet werden, jedoch auch nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Mängel durch eine solche Maßnahme alsbald und nachhaltig behoben werden. In den § 3 - 5 LBVO ist die Wirtschaftsüberwachung näher dargestellt worden.

Gemäß § 6 Abs. 1 LBVO sollte, wenn die vorgenannten Maßnahmen nicht zweckmäßig waren oder nicht ausreichten, entsprechend der Regelung in Art. VII Abs. 1 lit. c KRG Nr. 45, die Verwaltung durch einen Treuhänder angeordnet werden. Doch auch dies stand unter dem Vorbehalt, dass die Mängel durch diese Anordnung alsbald und nachhaltig behoben werden. Auch insoweit sind in der Folge (§§ 6 - 10) die näheren Einzelheiten geregelt worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 LBVO konnte schließlich die in Art. VII Abs. 1 lit. d KRG Nr. 45 vorgesehene Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Verpachtung seines Grundstücks, ausgesprochen werden, wenn sich auch die letztgenannte Maßnahme als nicht ausreichend oder unzureichend darstellte. § 11 LBVO enthielt nähere Details zu dieser Zwangsmaßnahme.

bb. Regelungen zu der nach Art. V Abs. 13 VO Nr. 84 anzuordnenden Zwangsverpachtung

Kam der Nutzungsberechtigte der gemäß § 11 Abs. 1 LBVO ausgesprochenen Anordnung zur Verpachtung seines Grundstücks binnen einer Frist von einem Monat ab Rechtskraft der Anordnung nicht nach, konnte das Gericht gemäß § 12 Abs. 1 LBVO i.V.m. Art. V Abs. 13 VO Nr. 84 die Landbewirtschaftungsbehörde unter Festsetzung der Pachtbedingungen ermächtigen, den Betrieb oder das Grundstück für den Nutzungsberechtigten selbst zu verpachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 LBVO ist die Landwirtschaftsbehörde weiterhin ermächtigt worden, an Stelle der Verpflichtung zur Verpachtung unmittelbar die Zwangsverpachtung anzuordnen. § 14 LBVO sah weiterhin die Anordnung der Zwangsverpachtung gegenüber einem Pächter vor. Die §§ 11 - 16 enthielten nähere Regelungen zu der Zwangsmaßnahme Zwangsverpachtung.

2. Entwicklung in Bayern

Nachdem die Entwicklung der Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung in der britischen Zone kurz erläutert worden ist, wird nachstehend auf die Rechtslage in Bayern näher eingegangen. Hierbei wird aufgezeigt, dass die entsprechenden Eingriffsbefugnisse in Bayern hinter denjenigen in der ehemals britischen Zone lagen und vergleichbare Regelungen auch in einem vorgelegten Gesetzesentwurf nicht angestrebt wurden.

a. Regelung durch die DVO Nr. 127

Die Vorschriften zur Sicherung der Landwirtschaft sind in Bayern in § 14 DVO Nr. 127 näher geregelt worden.⁹²⁷

aa. Nennung von Regelbeispielen

Wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes anhaltend und in erheblichem Maße den zur Sicherung der des deutschen Volkes zu stellenden Anforderung nicht entsprach, war der Eigentümer gemäß Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45 hierzu aufzufordern, die Überwachung anzuordnen und falls keine Besserung eintrat, die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder oder die Verpachtung anzuordnen.

§ 14 Abs. 1 DVO Nr. 127 nannte drei Regelbeispiele, in denen davon auszugehen war, dass die Bewirtschaftung gemäß Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45 nicht den im Interesse der Sicherung der Volksernährung zu stellenden Anforderungen entsprach.⁹²⁸ Dies war demnach anzunehmen, wenn der Nutzungsberechtigte

- nicht so wirtschaftet, wie es zur Sicherung der Volksernährung notwendig und nach den allgemeinen wirtschaftlichen und den besonderen betrieblichen Verhältnissen möglich ist. Dies entsprach dem Regelbeispiel in Art. V Abs. 1 lit. a VO Nr. 84. Hierdurch sollte die Regelung des Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45 nicht verschärft, sondern lediglich klargestellt werden, dass die Landwirtschaft das zwar Notwendige schaffen soll, die Leistungspflicht jedoch an dem Möglichen zu messen ist.⁹²⁹
- schuldhaft seinen Anbau- oder Ablieferungspflichten nicht nachkommt. Dies entsprach dem Regelbeispiel in Art. V Abs. 1 lit. a VO Nr. 84. Es setzte ein Verschulden jedoch nicht voraus. Lag kein Verschulden vor, konnte nach der DVO Nr. 127 dennoch von einer nicht ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgegangen werden, sofern objektive Umstände, insbesondere die Art und der Grad der Pflichtverletzung, eine Gefährdung der Volksernährung begründeten.⁹³⁰
- wegen groben Verstoßes gegen ernährungswirtschaftliche Vorschriften bestraft worden ist. Dies entsprach dem Regelbeispiel in Art. V Abs. 1 lit. b VO Nr. 84. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die fehlende Bestrafung nicht zwangsläufig zur Genehmigung führte.⁹³¹

Die in Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45 genannte weiteren Voraussetzung des erheblichen und anhaltenden Verhaltens wurde im Falle des Vorliegens der vorgenannten Regelbeispiele nicht automatisch unterstellt.⁹³²

Die Möglichkeit der Anordnung einer Zwangsverpachtung durch die deutsche Behörde anstelle der in Art. VII Abs. 1 lit. d KRG Nr. 45 vorgesehenen Möglichkeit der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Verpachtung seines Grundstückes, wie dies in Art. V Abs. 13 VO Nr. 84 bestimmt war, sah die DVO Nr. 84 nicht vor. Ferner erfolgte keine nähere Ausgestaltung der in Art. VII Abs. 1 KRG Nr. 45 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen, wie dies in der LBVO geschehen ist.

bb. Übergangsregelungen

§ 2 Abs. 1 DVO Nr. 127 regelte, dass ein Verwalter, der einen bisherigen Erbhof aufgrund des Rechts zur Verwaltung und Nutznießung gemäß § 26 REG, § 11 EHRVO, §§ 4, 7, 9 und 13 Erbhoffortbildungsverordnung oder nach § 11 Erbhoffortbildungsverordnung bewirtschaftete, seine bisherige Rechtstellung für die nach den Vorschriften des Erbhofrechts vorgesehene Dauer beibehält.⁹³³ Auf Antrag des Eigentümers konnte das Bauerngericht jedoch gemäß § 2 Abs. 2 DVO Nr. 127 aus wichtigem Grund die vorzeitige Aufhebung oder Einschränkung des Verwaltungs- und Nutzungsrechts anordnen.

Weiterhin sollte gemäß § 14 Abs. 3 DVO Nr. 127 eine Treuhandverwaltung, die aufgrund der VOLB 1937 am 20.02.1947, dem Zeitpunkt des Erlasses des KRG Nr. 45 bestanden hat, bis zum 31.12.1947 weitergeführt werden, soweit sie nicht vom Bauerngericht zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben wird.

b. Regelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 29.07.1948

Wie vorstehend bereits dargestellt, legte das Bayerische MELF mit Schreiben vom 29.07.1948 einen Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vor.

⁹²⁷ Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 20

⁹²⁸ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 78

⁹²⁹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 78

⁹³⁰ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 79

⁹³¹ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 79

⁹³² Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 78

⁹³³ Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 107

aa. Erweiterung der Bestimmungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung

In dem Entwurf ist gegenüber der DVO Nr. 127 eine Erweiterung der Bestimmungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung vorgesehen worden. Von einer ausführlichen Landbewirtschaftungsordnung, wie sie in der britischen Zone und den übrigen Ländern der US-Zone galten, wurde in der Erwartung, dass die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen für die Praxis ausreichen, jedoch abgesehen.⁹³⁴

So bestimmte nunmehr § 14 Abs. 3 SLE 1948, dass bei einem Pachtbetrieb oder einem Pachtgrundstück im Falle des Vorliegens der Versagungsgründe des Art. VII Abs. 1 oder 2 KRG Nr. 45 anstelle der dort vorgesehenen Maßnahmen die Änderung oder die Aufhebung des Pachtvertrages angeordnet und die Pachtauseinandersetzung geregelt werden kann.

§ 14 Abs. 6 SLE 1948 bestimmte, dass eine Treuhandschaft nur dann angeordnet werden soll, wenn eine andere Maßnahme nicht geeigneter erschien.

§ 14a SLE 1948 regelte die Rechte und Pflichten der nach Art. VII Nr. 45 KRG 45 bestellten Aufsichtspersonen und Treuhänder näher.

Weiterhin bestimmte § 14b SLE 1948, dass das Bauerngericht die Zwangsverpachtung nunmehr selbst anordnen kann, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist einer Verpflichtung nach Art. VII Abs. 1 d oder Abs. 2 b KRG Nr. 45 nicht nachkam.

bb. Einführung von Härteklauseln im Zusammenhang mit der Übergangsregelung

Nachdem das KRG Nr. 45 gemäß Art. XII KRG Nr. 45 nur beschränkt rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, sind in den §§ 15 Abs. 4, 32 Abs. 2 und 34 SLE 1948 einzelne Härteklauseln eingeführt worden. Eine allgemeine Härteklause, welche die rechtskräftigen Entscheidungen und gesetzlichen Rechtsfolgen nach dem Erbhofrecht einer Überprüfung und Abänderung unterwirft, ist wegen der Befürchtung der Unvereinbarkeit mit Art. XII Abs. 2 KRG Nr. 45 dagegen nicht eingeführt worden.⁹³⁵

3. Erlass des GrdstVG

Auch die Entwicklung der Rechtslage über die Sicherung der Landbewirtschaftung ab dem Erlass des KRG Nr. 45 endete vorerst mit dem oben dargestellten GrdstVG. Hierdurch sind die Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung, bis auf ein paar nicht weitreichende Eingriffskompetenzen weitgehend, bundeseinheitlich abgeschafft worden.

a. Aufhebung der bisherigen Regelungen

§ 39 Abs. 3 S. 1 GrdstVG bestimmte, dass das KRG Nr. 45, mit Ausnahme der Übergangsvorschrift in Artikel XII Abs. 2, und soweit es noch bestand, seine Wirksamkeit verliert. Damit sind die in Art. VII KRG Nr. 45 enthaltenen Normen zur Sicherung der Landbewirtschaftung aufgehoben worden.

Des Weiteren sind nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GrdstVG die Art. III bis VI der VO Nr. 84 und damit die Regelungen über die Verfügungen unter Lebenden und über die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung aufgehoben worden. Auch die Anlage C der VO Nr. 84 wurde außer Kraft gesetzt.

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 10 GrdstVG ist die DVO Nr. 127, mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen in den §§ 1 – 4 aufgehoben worden.

b. Regelungsinhalt*aa. Versagungsgrund der Gefährdung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung*

Der in dem Art. 4 Abs. 4 KRG Nr. 45 kodifizierte Versagungsgrund der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist in das GrdstVG nicht übernommen worden. Dieser Versagungsgrund galt als probates Mittel zur Sicherung der Volksernährung. Er hatte jedoch aufgrund der zunehmenden Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse seine Berechtigung verloren und galt wegen der sich abzeichnenden Verschmelzung der europäischen Märkte als überholt.⁹³⁶

bb. Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung

Die in Art. VII KRG Nr. 45 zur Sicherung der Landbewirtschaftung vorgesehene Möglichkeit der Zwangsverpachtung und die Bestellung eines Treuhänders wurde als nicht zeitgemäß und mit der Verfassung unvereinbar angesehen und daher nicht übernommen.⁹³⁷

⁹³⁴ Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 2, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454

⁹³⁵ Begründung des Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45, S. 3, Bayerisches Hauptstaatsarchiv MELF 454

⁹³⁶ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 13

⁹³⁷ Pikalo, Grundstücksverkehrsgesetz, S. 14

cc. Neue Auflagen oder Bedingungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 GrdstVG konnte dem Erwerber die Auflage gemacht werden, das erworbene Grundstück an einen Landwirt zu verpachten oder zu verkaufen, oder zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung einen Bewirtschaftungsvertrag mit einem forstlichen Sachverständigen abzuschließen.

Gemäß § 11 Abs. 1 GrdstVG konnte die Genehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass der Erwerber das landwirtschaftliche Grundstück an einen Landwirt verpachtet.

6. TEIL : SCHLUSSBEMERKUNG

I. ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG

Abschließend kann festgestellt werden, dass in dem Bundesland Bayern im Reichsvergleich keine besonderen tatsächlichen Verhältnisse im Bezug auf die Betriebsgrößen herrschten. Ferner existierte bei den bayerischen Bauern auch keine besondere kulturell und historisch bedingte Rechtsauffassung. Die Ursache dafür, dass das Bundesland Bayern als einziges Flächenland der BRD nach Aufhebung des REG über kein Anerbenrecht verfügte, war somit nicht auf diese Umstände zurückzuführen.

Denn auch in Bayern war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts der freigene Bauer, der über das von ihm bewirtschaftete Land frei verfügen konnte, eine Randerscheinung. Soweit die Höfe dagegen im Eigentum freigener Bauern stand, sind diese auch in Bayern bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts geschlossen vererbt worden. Der Bauer war jedoch in aller Regel bloßer Nutzigentümer des vom ihm bewirtschafteten Landes und konnte über dieses weder von Todes wegen noch unter Lebenden frei verfügen. Soweit dem Bauern in Bayern ausnahmsweise das Volleigentum zustand, ist dieses bereits seit dem 17. Jahrhundert dahingehend eingeschränkt worden, als eine Teilung des Hofes per Gesetz verboten worden ist. Ab dem 17. Jahrhundert versuchte der Gesetzgeber in Bayern, unter weitgehender Aufrechterhaltung des Grundsatzes des gleichen Erbrechts aller Kinder, eine Teilung der Höfe im Erbwege zu verhindern. Dementsprechend kam auch in Bayern eine Realteilung kaum vor. Die weichenden Erben wurden in Bayern jedoch, soweit dies möglich war, entsprechend abgefunden. Damit sind bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in den meisten Gebieten des Deutschen Reichs die Höfe geschlossen vererbt worden. Dies ist entweder von den Grundherren, im Interesse einer einfachen und bestmöglichen Bewirtschaftung ihrer Güter, durchgesetzt oder von den Bauern freiwillig praktiziert worden, allerdings nur insoweit, als dies unter wirtschaftlichen Aspekten zwingend notwendig war.

Die Freiheit, über das bewirtschaftete Land frei verfügen zu können, erlangte der Bauer in Bayern, ebenso wie seine Kollegen in der späteren britischen Besatzungszone erst mit der zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzenden Bauernbefreiung, wenngleich die Bauern in Bayern dabei geringere Ablösezahlungen zu leisten hatten und damit eine günstigere Ausgangsposition wie ihre Kollegen in der späteren britischen Besatzungszone besaßen. Für beide galt jedoch, dass sie erst im Zuge der Bauernbefreiung die Möglichkeit erlangten, Volleigentümer des von ihnen bewirtschafteten Hofes zu werden und damit über dieses frei zu verfügen.

Ebenso wie in der späteren britischen Besatzungszone hatte auch der bayerische Gesetzgeber unmittelbar nach der Erlangung dieser Freiheiten Versuche unternommen, ebendiese Freiheiten der Landwirte, nämlich das in ihrem Eigentum stehende Land nach Belieben teilen und belasten zu können, per Gesetz einzuschränken. So erließ Bayern, neben zahlreichen weiteren Gesetzen, als eines der ersten Länder im Deutschen Reich ein Anerbengesetz. Auch die reichsweit eingeführten Regelungen über die Nutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken und über die Verfügung unter Lebenden in der BRBek 1915 und der BRBek 1918 fanden in Bayern Anwendung. Doch ebenso wie in den anderen Ländern im Deutschen Reich waren in Bayern bis zur Einführung des REG die Verfügungen über landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch zwingende Vorschriften eingeschränkt gewesen. Ebenso wie in der späteren britischen Besatzungszone stand es den Landwirten in Bayern frei, durch eine gegebenenfalls notwendige Umgehung der bestehenden Gesetze, über das von ihnen bewirtschaftete Land frei zu verfügen.

Weiterhin herrschte auch in Bayern, von der Bauernbefreiung an bis zur Einführung des REG, fast ausnahmslos die Sitte der geschlossenen Übertragung des Hofes an einen Nachfahren. Eine Realteilung kam in Bayern nur selten vor. Die Anerbensitte war in Bayern damit nicht unbekannt und nicht von oben aufgezwungen.

Die Bauern pflegten jedoch regelmäßig ihre weichenden Kinder abzufinden, soweit dies wirtschaftlich machbar war. Sie lehnten es ab, dass ihnen per Gesetz vorgeschrieben wird, an wen der Hof zu übertragen ist und wie hoch die Abfindung für ihre Kinder ausfallen soll. Sie lehnten damit nicht die Anerbenfolge an sich ab. Vielmehr störten sie sich an dem Umstand, dass sie durch die Reichserbhofgesetzgebung ihres Eigentumsrechtes faktisch beraubt worden sind. Doch auch insoweit deckte sich die Auffassung der bayerischen Bauern mit der ihrer Kollegen in der späteren britischen Besatzungszone.

Im Gegensatz zu den deutschen Stellen in der ehemals britischen Besatzungszone unternahmen die deutschen Stellen in Bayern im Zuge der Aufhebung des REG jedoch keine übermäßigen Anstrengungen zur Durchsetzung eines Höferechts. Sie legten im Gegensatz zu ihren Kollegen in der ehemals britischen Besatzungszone keinen Entwurf einer neuen Höfeordnung vor. Nachdem die Einführung einer reichseinheitlichen Höfeordnung scheiterte und die Bay-HöfO 1855 noch vor dem 01.01.1933 aufgehoben worden war, trat in Bayern im Gegensatz zu der ehemals britischen Zone mit der Aufhebung des REG daher kein neues Höferecht in Kraft. Die Landwirte in Bayern unterlagen jedoch aufgrund der Regelungen im KRG Nr. 45 und in der DVO Nr. 127 im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden den nahezu gleichen Beschränkungen wie die Bauern in der ehemals britischen Besatzungszone. Die Einführung weitergehender Vollstreckungsschutzvorschriften in dem Entwurf einer bayerischen Höfeordnung vom 14.05.1948 scheiterte an dem Widerstand gegen die in der Höfeordnung vorgesehene starre Anerbenregelung. Als in dem Entwurf eines

Gesetzes zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 29.07.1948 neuerlich der Versuch unternommen worden ist weitergehende Vollstreckungsschutzvorschriften einzuführen, hatte sich bereits die Einsicht durchgesetzt, dass in Bayern weitergehende Vollstreckungsschutzvorschriften nicht notwendig sind. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der DVO Nr. 127 vom 12.09.1949 ist ein letzter Versuch unternommen worden, die Verfügungen über landwirtschaftliche Grundstücke unter Lebenden, insbesondere durch die Einführung eines Versagungsgrundes aufgrund öffentlichen Interesses, weitergehend einzuschränken. Doch nachdem die Einführung eines entsprechenden Bundesgesetzes erwartet worden ist, sahen die betreffenden Stellen von der Einführung eines bayerischen Gesetzes ab. Mit der Einführung des Grundstücksverkehrsgesetzes am 01.01.1962 sind die landwirtschaftliche Flächen betreffende Verfügungen unter Lebenden bundesweit einheitlich geregelt worden. Der Bundesgesetzgeber machte damit von seiner konkurrierende Zuständigkeit nach § 74 Nr. 17, 18 GG Gebrauch, so dass für ein bayerisches Gesetz vorerst kein Raum mehr war.

Dagegen unterstanden die Verfügungen von Todes wegen in Bayern keinen besonderen Regelungen. In Bayern sind zwar auch Versuche unternommen worden, Regelungen im Hinblick auf die Verfügungen von Todes wegen einzuführen. Doch bereits der Entwurf einer Verordnung über die Steuerfreiheit vom 09.09.1947 scheiterte an dem Widerstand gegen die in diesem Entwurf vorgesehene Befugnis des Bauernrichters, auf Antrag eines Miterben der Erbengemeinschaft über die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für die weichenden Erben zu entscheiden. Es verging sodann über ein Jahr seit der Aufhebung des REG, bis in Bayern der Entwurf einer bayerischen Höfeordnung vom 14.05.1948 fertiggestellt war. Gegen die Einführung einer starren Anerbenregelung sind sodann verfassungsmäßige Bedenken angemeldet und die Einführung einer Höfezuweisung als ein besserer Weg angesehen worden. Zudem sind Berichte über die Widerstände gegen das Höferecht der britischen Zone im rheinischen Realteilungsgebiet bekannt geworden. In dem Bestreben, weitere Erfahrungen bei der Abwicklung des Erbhofrechts zu sammeln, wurde der Entwurf sodann zurückgestellt. Der kurz danach vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 29.07.1948 sah lediglich eine steuerliche Privilegierung der geschlossenen Vererbung landwirtschaftlicher Besitzungen vor. Eine Einschränkung der Verfügung von Todes wegen stand in diesem Entwurf nicht zur Debatte. Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der DVO Nr. 127 vom 12.09.1949 sah, ebenso wie die DVO Nr. 127, keine Einschränkungen der Verfügungen von Todes wegen vor. Zwischenzeitlich formierte sich ein Konsens in Bayern, wonach lediglich in Fällen, in denen der Erblasser über seinen Hof weder durch Übergabe noch durch Testament verfügt hat, ein hoheitlicher Eingriff in die Rechte der Betroffenen notwendig ist. Daher sollte gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über die Hofezuweisung vom 24.11.1949 ein sachkundiges Gericht, auf Antrag eines Miterben, eine Hofezuweisung an einen einzigen Miterben durchführen können. Doch nachdem das Hofezuweisungsverfahren im Jahr 1962 in das Grundstücksverkehrsgesetz integriert und das Höferecht mit dem Erlass des Grundgesetzes in die konkurrierende Gesetzgebung gefallen war, sind diesbezüglich keine weiteren bayerischen Gesetze erlassen worden. Vielmehr wartete man die weitere Entwicklung auf Bundesebene ab.

Zwischenzeitlich hatte sich die Gesellschaft in der BRD und in Bayern grundlegend verändert. Mit der zunehmenden Industrialisierung der bayerischen Wirtschaft verlor die Landwirtschaft, welche im Jahr 1957 lediglich noch mit 14,6 % an der Wertschöpfung der bayerischen Gesamtwirtschaft beteiligt war, an ihrer bisherigen Bedeutung. Das Interesse an der Versorgung des Bauern aus eigener Scholle wich dem Ziel der Versorgung der Industriebevölkerung mit günstigen Landwirtschaftsprodukten. Zudem zeigte sich, dass auch ohne die Einführung eines Anerbengesetzes in Bayern kein bedrohlicher Abfall der Familienbetriebe zu verzeichnen war. Angesichts des bundesweit herrschenden Trends zur Deregulierung des Landwirtschaftsrechts sind in Bayern in der Folge keine weitergehenden Regelungen erlassen worden.

Der Sonderweg Bayerns ist damit weder auf besondere tatsächliche Verhältnisse noch auf eine besondere kulturell und historisch bedingte Rechtsauffassung der bayerischen Landwirte zurückzuführen. Maßgeblich war vielmehr das besonnene Ausloten und Prüfen der Notwendigkeit einer Höfeordnung durch die bayerischen Stellen gewesen.

II. ZUSAMMENFASSENDER VERGLEICH DES LANDWIRTSCHAFTSRECHT IN BAYERN UND IN DER EHEMALS BRITISCHEN ZONE NACH AUFHEBUNG DES REG

Unbeschadet dessen unterlagen die Landwirte in Bayern zahlreichen Sondereinschränkungen, welche für das sonstige Eigentum nicht galten.

Zwar existierte in Bayern seit der Aufhebung des REG keine Höfeordnung. Nachdem weder das KRG Nr. 45 noch die DVO Nr. 127 Regelungen im Hinblick auf die Verfügungen von Todes wegen enthielten, unterstanden die Landwirte in Bayern bis zur Einführung des bundesweiten Hofezuweisungsverfahrens mit dem GrdstVG im Jahr 1962 keinen Sondereinschränkungen. Währenddessen sind in der ehemals britischen Besatzungszone sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen mit einem Ertragswert von mindestens 10.000,00 DM zwingend einem Höferecht unterstellt worden, welches neben einer ungeteilten Übertragung des Hofes an einen bestimmten Nachfahren eine Deckelung der Abfindung der weichenden Erben vorsah. Diese Regelungen sind auch durch das GrdstVG im Jahr 1962 nicht aufgehoben worden. Die Landwirte in Bayern genossen somit im Hinblick auf die Verfügungen von Todes wegen größere Freiheiten als ihre Kollegen in der ehemals britischen Besatzungszone.

Im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden unterstanden die bayerischen Bauern seit der Aufhebung des REG jedoch vergleichbaren Beschränkungen wie ihre Kollegen in der britischen Besatzungszone. So war für Veräußerungs- und Verpachtungsgeschäfte, die Belastungen und die Versteigerung von landwirtschaftlichen Grundstücken gemäß der DVO Nr. 127 i.V.m dem KRG Nr. 45 zum Inhalt hatten, weiterreichende Genehmigungspflichten wie in der ehemals britischen Zone vorgesehen. Diese Geschäfte konnten aus einem im öffentlichen Interesse stehenden Grund, so etwa einer unwirtschaftlichen Zerschlagung versagt werden. Mit der Einführung des GrdstVG im Jahr 1962 sind insoweit bundeseinheitliche Regelungen geschaffen worden. Das GrdstVG sah zwar weiterhin eine Genehmigungspflicht von Veräußerungsgeschäften vor, führte jedoch einige Erleichterungen ein. Zudem waren die Belastungen und Versteigerungen von landwirtschaftlichen Besitzungen von der Genehmigungspflicht ausgenommen worden. Damit bestand im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden kein wesentlicher Unterschied zwischen der Rechtslage in Bayern und in der ehemals britischen Zone.

Auch das Nutzungsrecht an den landwirtschaftlichen Besitzungen in Bayern unterlag seit der Aufhebung der Reichserbhofgesetzgebung vielfachen Einschränkungen. So konnte gemäß den Regelungen in der DVO Nr. 127 i.V.m. dem KRG Nr. 45 dem Eigentümer im Falle einer schlechten Wirtschaftsführung die Verpachtung des Hofes aufgetragen werden. Die Eingriffsbefugnisse zur Sicherung der Landbewirtschaftung reichten jedoch nicht so weit wie in der ehemals britischen Zone. Dort war auch die Möglichkeit einer Zwangsverpachtung vorgesehen gewesen. Doch auch diese landesgesetzlichen Regelungen sind durch das GrdstVG im Jahr 1962 aufgehoben worden. Hierdurch wurden die Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung weitgehend bundeseinheitlich abgeschafft.

III. GRUNDRISS DER DERZEITIGEN RECHTSLAGE

Erst in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts ist in der ehemals britischen Besatzungszone das zwingende Höferecht beseitigt und damit ein zwingendes Höferecht bundesweit abgeschafft worden. Gleichzeitig ist mit der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG, im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006, das Höferecht aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes herausgenommen worden, so dass mit der Einführung eines Bundeshöfegesetzes in naher Zukunft nicht mehr zu rechnen ist.

Abschließend wird ein kurzer Grundriss der derzeitigen Rechtslage gewährt.

1. Im Hinblick auf die Verfügungen von Todes wegen

Wie vorstehend im Zusammenhang mit der Erläuterung des GrdstVG dargelegt worden ist, sind gemäß § 39 GrdstVG die meisten der bis dahin in Kraft gewesenen Bestimmungen zur Regelungen der Verfügungen über landwirtschaftliche Besitzungen aufgehoben worden.

Die bis dahin in der britischen Zone geltenden Regelungen über die Verfügungen von Todes wegen, insbesondere die HOBZ, sind jedoch nicht aufgehoben worden (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 GrdstVG).

Die Erhaltung von im Erbwege übergebenen Höfen als lebens- und wirtschaftsfähige Einheiten ist bis zum heutigen Tage ein gesellschaftspolitisch und volkswirtschaftlich anerkanntes Ziel.⁹³⁸ Dementsprechend sind auch heute noch in einigen Bundesländern erbrechtliche Sonderregelungen für landwirtschaftliche Güter in Kraft. Es wird vertreten, dass die Agrarwirtschaft im Gegensatz zur Industriegewirtschaft eine stetige Produktionssteigerung durch Ausnutzung des technischen Fortschrittes nicht erzielen kann. Des Weiteren soll es zur Aufgabe des Staates gehören, eine bestmögliche Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen. Dementsprechend werden regulatorische Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft für notwendig angesehen.⁹³⁹

Dieses Ziel setzte sich die Bundesregierung in dem Landwirtschaftsgesetz aus dem Jahr 1955.

In der BRD gelten heute im Hinblick auf die Vererbung landwirtschaftlicher Güter folgende Gesetze:⁹⁴⁰

landesgesetzliche Anerbengesetze	Norddeutsche Höfeordnung ¹⁶⁴	nur BGB - Vorschriften
Bremen, ¹⁶⁵ Hessen, ¹⁶⁶ Rheinland - Pfalz, ¹⁶⁷ Teil Baden - Württemberg ¹⁶⁸	Schleswig - Holstein, Hamburg Niedersachsen Nordrhein - Westfalen	Bayern Berlin Saarland der größte Bereich Baden - Württembergs ¹⁶⁹ die neuen Bundesländer

a. Norddeutsche Höfeordnung

In Norddeutschland gilt derzeit die Höfeordnung vom 24.04.1947 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1976, zuletzt geändert durch Art. 98 des Gesetzes vom 17.12.2008 (in der Folge HöfO).⁹⁴¹ Gemäß § 1 Abs. 1 HöfO gilt diese in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als partielles Bundesrecht.

⁹³⁸ Grimm, Agrarrecht, S. 89

⁹³⁹ Klunzinger Eugen, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 53

⁹⁴⁰ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 59

⁹⁴¹ BGBL. I S. 2586

Die HöfeO ist auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung der HöfeO vom 29.03.1976⁹⁴² fakultativ ausgestaltet worden. Es sollten verfassungsrechtliche Bedenken ausgeräumt und den Bedürfnissen der Praxis nachgekommen werden.⁹⁴³

Weiterhin ist der sachliche Anwendungsbereich eingeschränkt worden. So ist bestimmt, dass die bis zum 29.03.1976 kraft Gesetzes von der Höfeordnung erfassten landwirtschaftlichen Besitzungen (Wirtschaftswert von mindestens 20.000,00 DM) von der HöfeO erfasst bleiben, solange eine Löschung des Hofvermerks von dem Eigentümer nicht beantragt wird. Höfe welche nach dem 01.07.1976 einen Wert von 20.000,00 DM (ab dem 01.07.2000: 10.000,00 €) erreichen, unterfallen nach § 1 Abs. 1 S. 1 HöfeO dem Gesetz, es sei denn der Eigentümer verlangt die Löschung des Hofvermerks (vgl. § 1 Abs. 4 S. 1 HöfeO). Die Hofeigenschaft geht unter bestimmten Voraussetzungen unabhängig vom Willen des Eigentümers verloren, so etwa wenn eine zur Bewirtschaftung geeignete Hofstelle wegfällt (vgl. § 1 Abs. 4 HöfeO).⁹⁴⁴

Auch die gesetzliche Hoferbenordnung ist angepasst worden. So ist bereits durch das 1. Änderungsgesetz⁹⁴⁵ die Mutter des Erblassers in den Rang des Vaters des Erblassers gerutscht (vgl. § 5 Nr. 3 HöfeO)⁹⁴⁶ und der Vorrang des Erbrechts des Sohnes ist gestrichen worden (vgl. § 6 Abs. 2 bis 31.10.1964 HöfeO).⁹⁴⁷ In der zweiten Gesetzesänderung ist das bloße Vorerbenrecht des Ehegatten (vgl. § 6 Abs. 2 HöfeO bis 30.06.1976, bzw. § 6 Abs. 3 HöfeO bis 31.10.1964) durch ein Vollerbenrecht ersetzt worden, allerdings mit der Möglichkeit des Wegfalls des Vollerbenrechts bei grober Unbilligkeit des Ausschlusses bestimmter Verwandten (vgl. § 6 Abs. 2 HöfeO).⁹⁴⁸ Des Weiteren gilt fortan derjenige Miterbe als Hoferbe, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes im Zeitpunkt des Erbfalls auf Dauer übertragen wurde (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HöfeO) bzw. in der zweiten Ordnung, bei dem der Erblasser durch die Ausbildung oder durch die Art und den Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, dass er den Hof übernehmen soll (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HöfeO).⁹⁴⁹ An dem Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit des Erben im Sinne des Erfordernisses einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im Interesse der allgemeinen Ernährungslage⁹⁵⁰ ist im Ergebnis⁹⁵¹ festgehalten worden.⁹⁵²

Die Testierfreiheit des Hofeigentümers ist gestärkt worden. Der Eigentümer ist nunmehr gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 HöfeO in der Auswahl des Hoferben frei. Das Zustimmungserfordernis im Falle der Übergehung sämtlicher Abkömmlinge⁹⁵³ ist durch das Zweite Änderungsgesetz aufgehoben worden.⁹⁵⁴ Das Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit des testamentarischen Erben ist ausdrücklich festgeschrieben worden,⁹⁵⁵ wobei dieses nunmehr mit Ausnahmen versehen wurden.⁹⁵⁶ Entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Hoferbenordnung wurde mit der zweiten Gesetzesänderung eine Bindung des Erblassers an die von ihm erfolgte formlose Hoferbenbestimmung⁹⁵⁷ eingeführt.⁹⁵⁸

Im Hinblick auf den Ehegattenhof ist der Ehegatte bereits mit der zweiten Gesetzesänderung zum Vollerben bestimmt worden.⁹⁵⁹

Weiterer Bestandteil war, dass die Höhe der Abfindung weiterhin durch den Erblasser bestimmt werden kann, wobei die Pflichtteilsansprüche als untere Grenze angesetzt wurden.⁹⁶⁰ Die für den Fall des Fehlens einer besonderen Regelung des Erblassers geltende gesetzliche Regelung sieht nunmehr eine höhere Abfindung vor. So ist die Bemessungsgröße des Hofwertes (ursprünglich der Einheitswert⁹⁶¹) um die Hälfte (1 ½ -faches des Einheitswertes) angehoben worden.⁹⁶² Die von dem Hofwert, nach Abzug der den Hof betreffenden Nachlassverbindlichkeiten, an die Miterben zu verteilen-

⁹⁴² BGBl. I S. 881

⁹⁴³ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 61, Rn. 87

⁹⁴⁴ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 67, 70

mit Wirkung zum 01.11.1964

⁹⁴⁵ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 115

⁹⁴⁶ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 126

⁹⁴⁷ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 138

⁹⁴⁸ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 128

⁹⁴⁹ vgl. § 6 Abs. 5 HöfeO bis 31.10.1964 und § 6 Abs. 6 HöfeO bis 30.06.1976

⁹⁵⁰ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 147

⁹⁵¹ vgl. § 6 Abs. 6, 7 HöfeO

⁹⁵² vgl. § 7 Abs. 2 HöfeO bis 30.06.1976

⁹⁵³ Grimm, Agrarrecht, S. 95; Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 165

⁹⁵⁴ vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 HöfeO

⁹⁵⁵ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 165

⁹⁵⁶ vgl. § 7 Abs. 2 HöfeO

⁹⁵⁷ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 165

⁹⁵⁸ vgl. § 8 Abs. 1 HöfeO

⁹⁵⁹ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 246

⁹⁶⁰ vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 HöfeO bis 30.06.1976

⁹⁶¹ vgl. § 12 Abs. 2 S. 2 HöfeO

de Abfindung ist von höchstens 7/10⁹⁶³ auf mindestens 1/3⁹⁶⁴ erhöht worden. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs bemisst sich jedoch weiterhin nach der Höhe des gemäß den höferechtlichen Vorschriften zu bestimmenden Erbteils.⁹⁶⁵

b. Landesrechtliche Anerbengesetze

In den meisten restlichen Bundesländern gelten derzeit landesrechtliche Anerbengesetze.

Zwischen diesen einzelnen landesrechtlichen Anerbenregelungen besteht eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung.

Nach diesen Bestimmungen fällt der Hof an einen Hoferben. Dieser muss wirtschaftsfähig sein und kann vom Erblasser von Todes wegen oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge bestimmt werden. Ist von dem Erblasser diesbezüglich keine Regelung getroffen worden, fällt der Hof an die Kinder bzw. deren Abkömmlinge (1. Ordnung), hilfsweise an den Ehegatten des Erblassers (2. Ordnung), die Eltern des Erblassers (3. Ordnung) und die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge (4. Ordnung).⁹⁶⁶

Steht der Hof im gemeinsamen Eigentum der Eheleute, fällt der Anteil des Verstorbenen in Norddeutschland dem überlebenden Ehegatten zu. In Südbaden gilt dies nur dann, wenn der Besitz von dem überlebenden Ehegatten stammt. In Hessen und Rheinland-Pfalz steht dem überlebenden Ehegatten lediglich ein Verwaltungsrecht zu.⁹⁶⁷

Die weichenden Erben erhalten einen Abfindungsanspruch, welcher sich nach dem Ertragswert oder dem ein-
halbfachen steuerlichen Hofeinheitswerts richtet. Der Verkehrswert wird nicht angesetzt.⁹⁶⁸

Die Bedeutung dieser verbleibenden Anerbenregelungen ist verschwindend gering. So kommen diese in weniger als 5 % der Betriebsvererbungsfälle zur Anwendung.⁹⁶⁹ Vor diesem Hintergrund wird von der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht eine Abschaffung dieser Regelungen diskutiert.⁹⁷⁰

c. Besondere Regelungen des BGB und das Zuweisungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

In den Ländern Bayern, Berlin, dem Saarland und den neuen Bundesländern (jedoch nur für Erbfälle ab dem 03.10.1990) geltend die Regelungen des BGB.⁹⁷¹ Hier bestehen vereinzelt besondere Regelungen für die Vererbung von Landgütern (vgl. § 98 Nr. 2, § 330, § 1515 Abs. 2, 3, § 2049, 2312 BGB).

Daneben gilt in der BRD, mit Ausnahme des Landes Baden Württemberg, das GrdstVG. Nach der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG im Zuge der Föderalismusreform zählt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG lediglich noch der städtebauliche Grundstücksverkehr zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das Grundstücksverkehrsrecht ist damit nicht mehr von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes erfasst. Es gilt jedoch bis zur Ersetzung durch ein neues Landesrecht fort (vgl. Art. 125 a GG), was bislang lediglich in dem Land Baden Württemberg geschehen ist.⁹⁷²

Wie vorstehend bereits erläutert, sind in den §§ 13 ff. GrdstVG Regelungen über die Zuweisung eines Hofes an einen Miterben erlassen worden. Diese gelten in den restlichen Bundesländern unverändert fort.⁹⁷³

Doch angesichts einer Genehmigungsvorsatzquote nach dem GrdstVG von unter 1 % erscheint das Gesetz auch kaum relevant zu sein. Die Agrarförderung stellt sich insoweit als ein wirkungsvolleres Instrument dar. Die Rechtfertigung des Gesetzes wird daher in seiner generalpräventiven Wirkung gesucht.⁹⁷⁴

2. Im Hinblick auf die Verfügungen unter Lebenden

Mit dem Inkrafttreten des Landespachtgesetzes der BRD, ist Art. VI KRG Nr. 45 durch Art. I des Gesetzes Nr. A-23 (Beseitigung der Wirksamkeit von Bestimmungen des KRG Nr. 45) der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland⁹⁷⁵ außer Kraft gesetzt worden.⁹⁷⁶

⁹⁶³ vgl. § 12 Abs. 3 HöfO bis 30.06.1976

⁹⁶⁴ vgl. § 12 Abs. 3 HöfO

⁹⁶⁵ vgl. § 12 Abs. 10 HöfO, § 16 Abs. 2 HöfO bis 30.06.1976

⁹⁶⁶ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 61

⁹⁶⁷ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 61

⁹⁶⁸ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 61

⁹⁶⁹ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 63

⁹⁷⁰ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 63

⁹⁷¹ Schober, Gerhard, Die Anwendung des REG im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, S. 61, 62

⁹⁷² Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, Rn. 1585

⁹⁷³ Grundstücksverkehrsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S 2586

⁹⁷⁴ Grimm, Agrarrecht, S. 49

⁹⁷⁵ Hemken, Sammlung der von der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland und des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland erlassenen Gesetze und Direktiven, AHK Gesetz Nr. A-23

⁹⁷⁶ Anfrage des Staatsministerium für Ernährung-, Landwirtschaft und Forsten München vom 09.04.1954 an Herrn Oberregierungsrat über das weitere Vorgehen, aus den Akten des MELF Nr. 455, Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Weiterhin bestimmte § 39 Abs. 3 S. 1 GrdstVG, dass das KRG Nr. 45, mit Ausnahme der Übergangsvorschrift in Artikel XII Abs. 2, und soweit es noch bestand, seine Wirksamkeit verliert. Die Fortgeltung der Vorschriften, welche durch Art. II KRG Nr. 45 wieder in Kraft gesetzt wurden, sind gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 GrdstVG davon unberührt geblieben.

a. Regelungen der ehemals britischen Zone

Ferner sind nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GrdstVG die Art. III bis VI der VO Nr. 84 und damit die Regelungen in der ehemals britischen Zone über die Verfügungen unter Lebenden und über die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung aufgehoben worden.

Doch die Regelungen zum Übergabevertrag in § 17 HOBZ sind, bis auf die nunmehr in Abs. 3 erfolgte Verweisung auf das GrdstVG statt auf das KRG NR. 45, unverändert in Geltung. Aufgrund der vorstehend dargestellten Einführung eines fakultativen Anerbenrechts hat die Regelung des § 17 HOBZ jedoch an Schärfe verloren.⁹⁷⁷

b. Bayerische Regelungen

Die DVO Nr. 124 ist gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 10 GrdstVG, mit Ausnahme der Übergangsregelungen in den §§ 1 - 4 aufgehoben worden. Derzeit sind keine bayerischen Regelungen welche die Verfügungen unter Lebenden unmittelbar regeln, in Kraft.⁹⁷⁸

c. Grundstücksverkehrsgesetz

Wie oben ausgeführt stellt das Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (GrdstVG) derzeit geltendes Recht dar.

Nach der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 zählt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG lediglich noch der städtebauliche Grundstücksverkehr zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das Grundstücksverkehrsrecht gilt jedoch bis zur Ersetzung durch ein neues Landesrecht fort (vgl. Art. 125 a GG).⁹⁷⁹ Dies ist bislang lediglich in Baden Württemberg erfolgt.⁹⁸⁰

Das GrdstVG gilt daher in den übrigen Bundesländern derzeit unverändert fort.

So ist insbesondere die in § 2 Abs. 1 und 2 GrdstVG postulierte Genehmigungspflicht nicht geändert worden und gilt daher fort. Auch erfolgte bislang keine Änderung der Ausnahmeregelungen in § 4 GrdstVG. Ebenso gilt die Regelung des § 8 GrdstVG, welche einzelne Fälle bestimmt, in denen eine Genehmigung zu erteilen ist, unverändert weiter. Gleiches gilt für die in § 9 GrdstVG geregelten Versagungsgründe. Auch die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung unter einer Auflage oder einer Bedingung erteilt werden kann, haben sich bislang nicht geändert.

3. Im Hinblick auf die Regelungen zur Sicherung der Landbewirtschaftung

Schließlich sind mit Einführung des GrdstVG am 28.07.1962 auch die bis dahin geltenden Regelungen im Hinblick auf die Sicherung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch neue Regelungen ersetzt worden. Diese neu erlassenen Regelungen in § 10 und 11 GrdstVG gelten heute in den meisten Bundesländern unverändert fort.

⁹⁷⁷ Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, S. 411

⁹⁷⁸ zum Leibgedingsvertrag, vgl. Art. 7 ff. EGBGB

⁹⁷⁹ Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, Rn. 1585

⁹⁸⁰ Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, Rn. 1585

	gesetzliche Erbfolge	Übergabevertrag	Verfügung von Todes wegen oder durch Vereinbarung der Miterben	an einen gesetzlichen Erben	Ausgleich der anderen Erben	Wertansatz	Bevorzugung erschwert durch Pflichtteilsrecht	Teilung	Änderung seit Einführung des BGB
LG München I ²⁴	nein	meistens	weniger häufig	gewöhnlich	nein, Bevorzugung üblich	Ertragswert wird nicht berücksichtigt	nein	kommt nur selten vor	nein
	Erbfolge Ende des 19.Jh. ²⁵ es galt das Münchener Stadtrecht, eine bayerische Erbfolgeverordnung war nicht präsent								
LG München II ²⁶	Erbfolge Ende des 19. Jh. im südlichen Oberbayern, südlich von Augsburg Moosburg ²⁷ ungeteilter Übergang bildet die Regel; in 9/10 der Fälle durch Übergabevertrag; Übernahme erfolgt an den geeignetsten Nachfolger, in der Regel den ältesten Sohn; der Übernahmepreis wird auf Grundlage eines entgegenkommenden, geschätzten kindlichen Abschlags festgelegt; der nach Abzug der Verbindlichkeiten und der vom Übernehmer zu erbringenden Leistungen verbleibende Restbetrag zum Wert des Grundstücks wird dem Übernehmer als Voraus zugebilligt; eine übermäßige Belastung des Übernehmers kommt selten vor; bei überschuldeten Grundstücken sind Pflichtteilsregelungen nicht selten; bei schuldenfreien Grundstücken wird darauf geachtet, dass ein gesundes Wirtschaften noch möglich ist; der Übernahmepreis liegt häufig unter dem Ertragswert; im Falle der Auseinandersetzung unter den Erben sind diese zunehmend nicht bereit auf ihren Anteil zu verzichten; im Falle der Teilung unter den Erben erfolgt diese dergestalt, dass eine Wirtschaftlichkeit noch gegeben ist; bei stark verschuldeten Höfen erfolgt der Verkauf des Hofes; eine gesetzliche Regelung des Anerbenrechts ist als verfehlt angesehen worden ²⁸								
AG Dachau	nein	üblich, Abstandsanzahlung an Übergeber	-	Regel	Bestreben, keine Schulden entstehen zu lassen	Ertragswert wird nicht berücksichtigt	nein	ausgeschlossen	nein
AG Miesbach	immer seltener	meistens	weniger häufig	Regel	Bevorzugung ist die Regel	Zahlung eines hinter dem Verkaufswert bedeutend zurückstehenden Gutwertes, Ertragswert nicht berücksichtigt	nein	nur ganz ausnahmsweise, wenn Gut ohne Schaden geteilt werden kann	seltens

	Erbfolge Ende des 19. Jh. ²⁹	Keine Naturalteilung; Übergabevertrag mit dem ältesten oder zweitältesten Sohn ist die Regel ³⁰ nur in 1/7 der Fälle erfolgt Erbteilungsvertrag zwischen den Geschwistern; Abgeltung in der Regel in Höhe von ca. 1/3 des Verkaufspreises; Übernahmepreis bestimmt sich durch die an die Geschwister und den Übergeber zu erbringenden Beträge und Leistungen; der Übernehmer wird bevorzugt, um ihm die Abgeltung des Übergebers und der Geschwister zu ermöglichen; die Geschwister gewähren dem Übernehmer selten einen großen Übernahmeanteil; haben alle Geschwister nicht die Mittel zur Abfindung, wird das Anwesen veräußert; die weichenden Erben wenden sich weitgehend der Industrie oder dem Dienstleistungssektor in den Städten zu; ³¹ auf Grund der in dieser Gegend zu großen Parzellen ist eine intensive Landwirtschaft nicht möglich. ³²							
AG Dorfen	-	sonst Vereinbarung mit Miterben	Regel	Sitte	Bevorzugung üblich	mäßiger Wertabschlag auf Ertragswert	nein	kommt nicht vor	nein
AG Ebersberg	-	sonst Vereinbarung mit Miterben	Regel	Sitte	Bevorzugung üblich	Mäßiger Wertabschlag auf Ertragswert	nein	-	nein
AG Erding	-	sonst Vereinbarung mit Miterben	Regel	üblich	Bevorzugung üblich	Mäßiger Wertabschlag auf Ertragswert	Vorschriften werden verletzt	kommt nicht vor	nein
AG Freising	-	Vereinbarung mit Mieterben nur vereinzeit	Regel	Sitte	Bevorzugung üblich	Mäßiger Wertabschlag auf Ertragswert	nein	kommt nicht vor	nein
AG Starnberg	-	Sonst Vereinbarung mit Miterben	Regel	Sitte	Bevorzugung üblich	Mäßiger Wertabschlag auf Ertragswert	nein	so gut wie nie	nein
AG Tegernsee	-	Sonst Vereinbarung mit Miterben	normaler Weg	Sitte	Bevorzugung üblich	Mäßiger Wertabschlag auf dauernden Grundstückswert	nein		nein
	Erbfolge Ende des 19. Jh. ³³	keine Naturalteilung; Übergabevertrag mit dem ältesten oder zweitältesten Sohn ist die Regel, ³⁴ nur in 1/7 der Fälle erfolgt Erbteilungsvertrag zwischen den Geschwistern; Abgeltung in der Regel in Höhe von ca. 1/3 des Verkaufspreises; Übernahmepreis bestimmt sich durch die an die Geschwister und den Übergeber zu erbringenden Beträge und Leistungen; der Übernehmer wird bevorzugt, um ihm die Abgeltung des Übergebers und der Geschwister zu ermöglichen; die Geschwister gewähren dem Übernehmer selten einen großen Übernahmeanteil; haben alle Geschwister nicht die Mittel zur Abfindung, wird das Anwesen veräußert; die weichenden Erben wenden sich weitgehend der Industrie oder dem Dienstleistungssektor in den Städten zu; ³⁵ auf Grund der in dieser Gegend zu großen Parzellen ist eine intensive Landwirtschaft nicht möglich. ³⁶							

AG Garmisch	-	vorwiegend	selten Vereinbarung mit Miterben	Sitte, Ausnahme Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald, wo es keine namhafte Bauerngüter gibt	Bevorzugung üblich	zwischen Übernahmepreis und dem gegenwärtigem Verkehrswert, Ertragswert spielt keine Rolle	wird nicht in Anspruch genommen	nur Garmisch, ³⁷ Partenkirchen und Mittenwald	nein
	Erbfolge Ende des 19. Jh. ³⁸ keine Naturalteilung. Naturalteilung als Regel in Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald, vereinzelt in Oberammergau, da die Bauern dort ihr Einkommen über gewerbliche Arbeit sichern und damit auf Ernährung aus dem Gut nicht angewiesen sind, z.T. wegen des Unvermögens, die weichenden Erben auszuzahlen, Ursache dürfte auch der gestiegene Bodenwert aufgrund der Kaufkraft der angesiedelten Gewerbetreibenden sein.								
AG Haag	-	Regel	selten aufgrund Verfügung von Todes wegen	Sitte	Bevorzugung üblich, es sei denn der Bauer ist sehr wohlhabend	Abschlag vom Ertragswert unter Berücksichtigung des Schuldenstandes	nein	-	nein
AG Weilheim	-	Regel	selten	Sitte	Bevorzugung üblich	Abschlag vom Verkehrswert unter Berücksichtigung der Übernahmeverpflichtung	nur bei Aufhebung der Erbengemeinschaft, da keine Überschulden zu berücksichtigen	-	nein
AG Tölz	-	Regel	sonst durch Vereinbarung der Miterben	Sitte	Bevorzugung üblich	mäßiger Abschlag zum Ertragswert	nein	kommt nie vor	nein
	Erbfolge Ende des 19. Jh. ³⁹ keine Naturalteilung; Übergabevertrag mit dem ältesten oder zweitältesten Sohn ist die Regel ⁴⁰ nur in 1/7 der Fälle erfolgt Erbteilungsvertrag zwischen den Geschwistern; Abgeltung in der Regel in Höhe von ca. 1/3 des Verkaufswertes; Übernahmepreis bestimmt sich durch die an die Geschwister und den Übergeber zu erbringenden Beträge und Leistungen; der Übernehmer wird bevorzugt um ihm die Abgeltung des Übergebers und der Geschwister zu ermöglichen; die Geschwister gewähren dem Übernehmer selten einen großen Übernahmevorteil; haben alle Geschwister nicht die Mittel zu Abfindung wird das Anwesen veräußert; die weichenden Erben wenden sich weitgehend der Industrie oder dem Dienstleistungssektor in den Städten zu; ⁴¹ auf Grund der in dieser Gegend zu großen Parzellen ist eine intensive Landwirtschaft nicht möglich. ⁴²								
LG Traunstein									

AG Reichenhall ⁴³	-	Sitte	sonst Verfügung von Todes wegen	Sitte	Bevorzugung üblich	Übernehmer muss die Möglichkeit einer gesicherten Existenz geben werden, Ertragswert wurde daher berücksichtigt	nein	kommt nicht vor	nein	
AG Trostberg	Ausnahme	Regel	nur wenn unvorhergesehen verstorbt	Sitte	Bevorzugung üblich	Bevorzugung durch mäßigen Wertanschlag des Gutes	Pflichtteil wird nicht berücksichtigt, da Sitte Bevorzugung billigt	selten	nein	
AG Wasserburg	-	Regel	-	Sitte	Bevorzugung üblich	-	-	-	nein	
AG Traunstein	-	üblich	-	immer	Geschwister werden nach billiger Schätzung hinaus bezahlt	Ertragswert kein Maßstab, es wird darauf geachtet, dass Erbe weiterer wirtschaften kann	Pflichtteil wird in der Regel einbehalten	nie	nein	
AG Tittmoning	Ausnahme	Regel	-	Sitte	Bevorzugung üblich	mäßiger Wertanschlag des Ertragswertes berücksichtigt	nein	-	nein	
AG Altötting	Ausnahme	Regel	-	Sitte	Bevorzugung üblich	Gut wird mit einem mäßigen Wertanschlag vom Ertragswert berücksichtigt	nein	-	nein	
	<p>Erbfolge Ende des 19. Jh.⁴⁴ keine Naturalteilung; Übergabevertrag mit dem ältesten oder zweitältesten Sohn ist die Regel;⁴⁵ nur in 1/7 der Fälle erfolgt Erbteilungsvertrag zwischen den Geschwistern; Abgeltung in der Regel in Höhe von ca. 1/3 des Verkaufswertes; Übernahmepreis bestimmt sich durch die an die Geschwister und den Übergeber zu erbringenden Beträge und Leistungen; der Übernehmer wird bevorzugt, um ihm die Abgeltung des Übergebers und der Geschwister zu ermöglichen; die Geschwister gewähren dem Übernehmer selten einen großen Übernahmeanteil; haben alle Geschwister nicht die Mittel zu Abfindung, wird das Anwesen veräußert; die weichen Erben wenden sich weitgehend der Industrie oder dem Dienstleistungssektor in den Städten zu;⁴⁶ auf Grund der in dieser Gegend zu großen Parzellen ist eine intensive Landwirtschaft nicht möglich.⁴⁷</p> <p>Erbfolge Ende des 19. Jh.⁴⁸ keine Naturalteilung; Übergabevertrag mit dem ältesten oder zweitältesten Sohn ist die Regel;⁴⁹ nur in 1/7 der Fälle erfolgt Erbteilungsvertrag zwischen den Geschwistern; Abgeltung in der Regel in Höhe von ca. 1/3 des Verkaufswertes; der Übernahmepreis bestimmt sich durch die an die Geschwister und den Übergeber zu erbringenden Beträge und Leistungen; der Übernehmer wird bevorzugt, um ihm die Abgeltung des Übergebers und der Geschwister zu ermöglichen; die Geschwister gewähren dem Übernehmer selten einen großen Übernahmeanteil; haben alle Geschwister nicht die Mittel zu Abfindung wird das Anwesen veräußert; die weichen Erben wenden sich weitgehend der Industrie oder dem Dienstleistungssektor in den Städten zu;⁵⁰ auf Grund der in dieser Gegend zu großen Parzellen ist eine intensive Landwirtschaft nicht möglich.⁵¹</p>									

AG Berchtesgaden	-	Regel	häufig durch Vereinbarung unter Erben	Sitte	Bevorzugung üblich	Ertragswert durch mäßigen Wertanschlag berücksichtigt	Pflichtteil wird ohnehin eingehalten	kommt nicht vor	nein
	Erbfolge Ende des 19./Jh. ⁵²		keine Naturalteilung; Übergabevertrag mit dem ältesten oder zweitältesten Sohn ist die Regel; ⁵³ nur in 1/7 der Fälle erfolgt Erbteilungsvertrag zwischen den Geschwistern; Abgeltung in der Regel in Höhe von ca. 1/3 des Verkaufswertes; Übernahmepreis bestimmt sich durch die an die Geschwister und den Übergeber zu erbringenden Beträge und Leistungen; der Übernehmer wird bevorzugt, um ihm die Abgeltung des Übergebers und der Geschwister zu ermöglichen; die Geschwister gewähren dem Übernehmer selten einen großen Übernahmevorteil; haben alle Geschwister nicht die Mittel zur Abfindung wird das Anwesen veräußert; die weichen Erben wenden sich weitgehend der Industrie oder dem Dienstleistungssektor in den Städten zu; ⁵⁴ auf Grund der in dieser Gegend zu großen Parzellen ist eine intensive Landwirtschaft nicht möglich. ⁵⁵						
AG Burghausen	-	Regel	auch durch Verfügung von Todes wegen oder gültliche Einigung der Erben	Sitte	Bevorzugung üblich	Annahme eines mäßigen Wertanschlages vom Ertragswert	nein	kommt nicht vor	nein
AG Laufen	-	Regel	auch durch gültliche Einigung der Erben	Sitte	Bevorzugung üblich	-	nein, da Bevorzugung Sitte	kommt nicht vor	nein
AG Mühldorf	-	Regel	Ausnahme	Regel	Bevorzugung üblich	Hälfte der Differenz vom Verkehrswert und Ertragswert	wird eingehalten	kommt nicht vor	nein
AG Prien	-	Regel	Ausnahme	Regel	Bevorzugung üblich	mäßiger Abschlag vom Ertragswert	nein	-	nein
AG Aibling	-	überwiegend	sonst Verfügung von Todes wegen	Regel	nur geringfügige Bevorzugung üblich	mäßiger Wertanschlag vom Ertragswert wird berücksichtigt	nein, wird eingehalten	-	nein

	Erbfolge Ende des 19. Jh. ⁵⁶	keine Naturalteilung; Übergabevertrag mit dem ältesten oder zweitältesten Sohn ist die Regel; ⁵⁷ nur in 1/7 der Fälle erfolgt Erbteilungsvertrag zwischen den Geschwistern; Abgeltung in der Regel in Höhe von ca. 1/3 des Verkaufswertes; Übernahmepreis bestimmt sich durch die an die Geschwister und den Übergeber zu erbringenden Beträge und Leistungen; der Übernehmer wird bevorzugt, um ihm die Abgeltung des Übergebers und der Geschwister zu ermöglichen; die Geschwister gewähren dem Übernehmer selten einen großen Übernahmevorteil; haben alle Geschwister nicht die Mittel zur Abfindung wird das Anwesen veräußert; die weichen Erben wenden sich weitgehend der Industrie oder dem Dienstleistungssektor in den Städten zu; ⁵⁸ auf Grund der in dieser Gegend zu großen Parzellen ist eine intensive Landwirtschaft nicht möglich. ⁵⁹					
AG Rosenheim	Erbfolge Ende des 19. Jh. ⁶⁰	keine Naturalteilung; Übergabevertrag mit dem ältesten oder zweitältesten Sohn ist die Regel; ⁶¹ nur in 1/7 der Fälle erfolgt Erbteilungsvertrag zwischen den Geschwistern; Abgeltung in der Regel in Höhe von ca. 1/3 des Verkaufswertes; Übernahmepreis bestimmt sich durch die an die Geschwister und den Übergeber zu erbringenden Beträge und Leistungen; der Übernehmer wird bevorzugt, um ihm die Abgeltung des Übergebers und der Geschwister zu ermöglichen; die Geschwister gewähren dem Übernehmer selten einen großen Übernahmevorteil; haben alle Geschwister nicht die Mittel zur Abfindung wird das Anwesen veräußert; die weichen Erben wenden sich weitgehend der Industrie oder dem Dienstleistungssektor in den Städten zu; ⁶² auf Grund der in dieser Gegend zu großen Parzellen ist eine intensive Landwirtschaft nicht möglich. ⁶³					
LG Deggendorf ⁶⁴	Regel -						
		Sitte	Bevorzugung ist üblich	Ertragswert mittelbar berücksichtigt durch mäßigen Wertanschlag	nein, wird eingehalten	seltene Ausnahme wenn ungewöhnliche Verhältnisse, z.B. wenn Erblasser mehrere selbständige Betriebe besessen hat	nein
LG Landshut ⁶⁵	Erbrecht Ende 19. Jh. in Niederbayern südlich der Donau ⁶⁶ (Eggenfelden, Passau Riedenburg, Roththalmünster, Vilshofen, Landshut, Straubing, Pfarrkirchen, Griefßbach, Roththalmünster, Kehlheim, Mainburg, Rottenburg, Dingolfing)	Naturalteilung kommt äußerst selten vor; in Straubing kommt Naturalteilung vor, wenn der Hof sehr groß ist und der Bauer zwei Kinder hat; Übergabeverträge bilden die Regel; das System der Minorate ist vorherrschend, da die älteren Kinder sich bis zum hohen Alter der Eltern bereits zurecht gefunden haben; der Übernahmepreis ist in aller Regel niedriger als der Verkehrswert; der in Natur zu erbringende Austrag wird berücksichtigt; die Übernehmer wurden zunehmend begünstigt, da bei einem zu hohen Übernahmepreis eine Zahlung der Austracht nicht mehr möglich ist; das Anerbenrecht wurde strikt abgelehnt, da der Bauer unbeschränkter Herr auf dem Hofe sein möchte.					

AG Dingolfing	-	Regel		sonst Verfügung von Todes wegen	Sitte		Bevorzugung allgemein üblich	Ertragswert mittelbar berücksichtigt durch mäßigen Wertanschlag	nein, wird eingehalten	ganz seltsame Ausnahme	nein
AG Eggenfelden	-	Regel		-	Sitte		Bevorzugung ist üblich	mäßiger Wertanschlag	nein	-	-
AG Landshut	-	am häufigsten		sonst Verfügung von Todes wegen	Sitte		Bevorzugung nicht nur üblich sondern geboten	Ertragswert mittelbar berücksichtigt durch mäßigen Wertanschlag	ja, wird erschwert	kommt niemals vor	-
AG Maimburg	-	Regel		sonst Verfügung von Todes wegen	Sitte		Bevorzugung ist üblich	niedrige Ansetzung des Anwesenwertes oder entsprechender Wertanschlag vom Kaufwert	nein, da Benachteiligung hingenommen wird	-	nein
AG Mossburg	-	am häufigsten		alle drei Arten üblich	Sitte		Bevorzugung ist Regel	Ertragswert mittelbar berücksichtigt durch mäßigen Wertanschlag	nein	-	nein
AG Neumarkt am Ritt	selten	Regel		selten	Gepflogenheit		Bevorzugung erfolgt in allen Fällen	geringer Wertanschlag des Gutes wird zugrunde gelegt, damit der Übernehmer das Gut fortbewirtschaften kann	nein	erfolgt nicht	nein
AG Rottenburg	-	üblich		selten	Regel		Bevorzugung ist üblich	Wert des Bauerngutes wird niedriger angeschlagen	nein, da Benachteiligung hingenommen wird	nicht üblich	nein
AG Vilsbiburg	-	in den meisten Fällen		weniger häufig	Regel		Bevorzugung ja	angeschlagener Wert liegt unter dem Durchschnitt	nein	nicht üblich	nein
LG Passau ⁶⁷											
-	-	Regel		letztwillige Verfügung immer häufiger	Regel		-	-	nein, Pflichtteilsrecht lässt genügend Spielraum	-	nein
AG Griesbach	-	Regel		-	Sitte		in der Regel bevorzugt	Ertragswert wird nicht berücksichtigt, Schätzung wird vorgenommen	nein, Benachteiligung wird hingenommen	-	nein

AG Passau	-	Regel	sonst Vereinbarung der Miterben	Übung, Sitte, Brauch ⁶⁸	Bevorzugung als notwendig und unvermeidbar angesehen	Gutwert wird nur geschätzt erheblich unter Verkaufswert	ja, stehen einer billigen Bevorzugung aber nicht im Wege	-	nein
	<p>Erbrecht Ende 19. Jh, in Niederbayern südlich der Donau⁶⁹ (Eggenfelden, Passau Riedenburg, Roththalmünster, Vilshofen, Landshut, Straubing, Pfarrkirchen, Griefsbach, Roththalmünster, Kehlheim, Mainburg, Rottenburg, Dingolfing)</p> <p>Naturalteilung kommt äußerst selten vor; in Straubing kommt Naturalteilung vor, wenn der Hof sehr groß ist und der Bauer zwei Kinder hat; Übergabeverträge bilden die Regel; das System der Minorate ist vorherrschend, da die älteren Kinder sich bis zum hohen Alter der Eltern bereits zurecht gefunden haben; der Übernahmepreis ist in aller Regel niedriger als der Verkehrswert; der in Natur zu erbringende Austrag wird berücksichtigt; die Übernehmer wurden zunehmend begünstigt, da bei einem zu hohen Übernahmepreis eine Zahlung der Austracht nicht mehr möglich ist; das Anerbenrecht wurde strikt abgelehnt, da der Bauer unbeschränkter Herr auf dem Hofe sein möchte.</p>								
Notariat Pfarrkirchen	-	Regel	-	Sitte	Bevorzugung ist üblich	mäßiger Wertabschlag auf Ertragswert	in der Regel nein	-	nein
	<p>Notariat Roththalmünster</p> <p>AG Vilshofen</p> <p>AG Waldkirchen</p> <p>AG Wegscheid</p>								
Notariat Roththalmünster	-	-	-	Sitte	Bevorzugung üblich	auf den Ertragswert wird mittelbar durch einen mäßigen Wertanschlag Rücksicht genommen	nein	-	nein
AG Vilshofen	-	selten	halten sich die Wage	Regel	Ausnahmslos erfolgt Bevorzugung des Übernehmers	auf den Ertragswert wird durch mäßigen Wertanschlag Rücksicht genommen	nein	findet nie statt	nein
AG Waldkirchen	-	meistens	sonst Vereinbarung unter Miterben	Regel	Bevorzugung üblich	durch verhältnismäßig geringen Wertanschlag des Anwesens	nein	-	nein
AG Wegscheid	-	Regel	oder Verfügung von Todes wegen	Regel	Bevorzugung gegeben	Wert des Gutes wird niedriger eingeschlagen, Ertragswert nicht berücksichtigt	kann erschwert werden, da ggf. Schätzung erforderlich	-	nein
<p>LG Straubing⁷⁰</p>									
	-	-	-	Regel	in der Regel Bevorzugung des Übernehmers	Wert des Anwesens etwas unter dem wahren Verkaufswert	nein, Bevorzugung geht nicht so weit	niemals geteilt	nein

Notariat Pir- masens II	-	-	-	Kommt nicht vor	-	-	-	-	-	-	Regel in Natur	nein
AG Zwei- brücken	-	-	-	selten	mäßige Bevorzugung	indem das Gut durch einen niedrigen An- schlagspreis überlassen wird, billiger Abschlag vom Verkaufswert	Pflichtteil wird ein- gehalten	fast aus- nahmslos die Regel	nein			nein
Notariat Blieskastel	-	-	-	selten	dann Bevorzugung nicht üblich	Ertragswert wird nicht berücksichtigt	nein	Regel	nein			nein
LG Augsburg ⁷⁸												
<p>Erbrecht im 19. Jh.: Schwaben mit Neuburg, Fugger-Kirscheimschen, Dirlwanger, Mindelheimer und Wertinger Staturrecht,⁷⁹ Illertissen, Mindelheim, Turkheim, Lauingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg, Wertingen und Rain und Monheim, Neustift, Herrengunst, Hohenreichen</p>												
AG Aichach ⁸¹	-	Regel	Ausnahms- weise Ver- fügung von Todes we- gen	ausnahmslose Sitte	Bevorzugung üblich	mittelbar wird auf Er- tragswert Rücksicht genommen durch mä- ßigen Wertanschlag auf Ertragswert	nein, da weichende Erben zuvor durch Barzahlungen abge- funden werden	-	nein			nein
Notariat Augsburg	-	-	Regel ist die Auseinan- dersetzung zwischen den Erben	fast ausnahmslos	Begünstigung ist üblich	Gut wird Überneh- mer zu einem billigen Ansatz unter norma- len Verkaufswert über- lassen	nein, da Ausschei- dende viel mehr er- halten	-	nein			nein
AG Friedberg	-	Regel	sonst Ver- einbarung unter Mit- erben	fast ausnahmslos	Übernahmervorteil üb- lich	mäßiger, ungefähr dem Ertragswert isd §2049 II BGB entspre- chender Wertanschlag	nein	-	nein			nein
AG Lands- berg am Lech	-	Regel	-	Sitte	regelmäßig bevorzugt	übernommenes Anwe- sen wird niedriger ge- schätzt, billigen Ab- schlag	nein	kommt nicht vor	nein			nein
AG Zusmar- shausen	-	Regel	sonst Ver- fügung von Todes we- gen	Sitte	regelmäßig bevorzugt	mäßiger Wertanschlag, auf Übernehmer wird Rücksicht genommen	Pflichtteil wurde im- mer gewahrt	grundsätz- lich ausge- schlossen	nein			nein

LG Eichstätt ⁸²											
					Regel		Bevorzugung üblich				
		in den meisten Fällen	sonst durch Auseinandersetzung	Regel		sonst durch Auseinandersetzung	Regel		Gut wird zu einem Wertanschlag unter dem Verkaufswert übergeben	nein, da auf Pflichtteil nicht Rücksicht genommen wird	
AG Beilngries	-								auf Ertragswert wird mittelbar durch einen mäßigen Wertanschlag Rücksicht genommen, der wesentlich beeinflusst wird von dem Vermögen des Erblassers und der Zahl der Kinder	-	nein
Notariat Eichstätt	-	Regel	sonst durch Auseinandersetzung	Sitte			Bevorzugung üblich		auf Ertragswert wird mittelbar durch einen mäßigen Wertanschlag Rücksicht genommen	nicht in dem Maße, dass Erhaltung des Gutes erschwert wird	nein
AG Ellingen	-	Regel	-	Sitte			Bevorzugung üblich		auf Ertragswert wird mittelbar durch einen mäßigen Wertanschlag Rücksicht genommen	nein	nein
LG Ingolstadt											
AG Ingolstadt	-	Regel	sonst durch Verfügung von Todes wegen	Sitte			üblich		ca. ein Viertel bis ein Drittel nach Billigkeitsgefühl und der Lage des Hofes	nein, da Wert des Gutes entsprechend geringer geschätzt wird	-
AG Kipfenberg	-	Regel	sonst durch Verfügung von Todes wegen	Sitte			üblich		auf Ertragswert wird mittelbar durch einen mäßigen Wertanschlag Rücksicht genommen	nein	nein
AG Pappenheim	-	Regel	-	Sitte			nicht üblich		-	-	nein
AG Weißenburg	-	Regel	-	Sitte			Bevorzugung fast immer		bei der Schätzung des Gutes wird auf die Möglichkeit der Betriebsführung geachtet	nein	-
LG Kempten ⁸³											
AG Füssen	-	Sitte	-	Sitte			Bevorzugung gewöhnlich		in der Regel unter wirklichem Wert	nein	nein

AG Immenstadt	-	-	-	Sitte		Bevorzugung gewöhnlich	Gut wird mit Rücksicht auf den Ertragswert mit einem billigen Wertanschlag angesetzt	nein	-	nein
AG Kempten	-	Regel	-	Sitte		Bevorzugung ist üblich	Gut wird mit Rücksicht auf den Ertragswert um einen billigen Wertanschlag angesetzt	-	-	nein
AG Lindau	-	-	-	Regel		Bevorzugung erfolgt	das Gut wird billiger, unter Verkaufswert übergeben, auf Ertragswert wird keine Rücksicht genommen	nein, Pflichtteil wird eingehalten	selten	-
AG Obergünzburg	-	-	-	Sitte		keine Bevorzugung üblich	-	nein	nicht die Regel	nein
AG Schongau	-	-	-	Regel		Übernehmer bevorzugt	durch einen mäßigen Wertanschlag sog. Übernahmenvorteil	nein, Pflichtteil wird eingehalten	-	nein
Notariat Sonthofen	-	-	-	Sitte		Bevorzugung üblich	Gut wird mit Rücksicht auf den Ertragswert mit einem billigen Wertanschlag angesetzt	nein, Bevorzugung hält sich in Grenzen	äußerst selten, so wenn in der Hand des Erblassers mehrere Gütere komplexe vereinigt waren oder wenn es sich um ein Spekulationsobjekt handelt	nein
LG Memmingen ⁸⁴										
AG Babenhhausen	-	Regel	-	Sitte		Bevorzugung üblich	Gut wird mit Rücksicht auf den Ertragswert mit einem billigen Wertanschlag angesetzt, der bedeutend unter dem Verkaufswert liegt	nein, da auf Pflichtteil nicht geachtet wird	nein, da Bauerngüter zu klein sind	nein

AG Günz- burg	-	meistens	-	Regel		Bevorzugung ist üblich	auf Ertragswert wird Rücksicht genommen	Bevorzugung er- reicht nicht das Aus- maß	-	nein
AG Illerti- schen	-	Regel	-	Sitte		Bevorzugung üblich	mäßiger Verkaufswert wird berücksichtigt	Pflichtteil wird durch Ausstattung genügt	-	nein
AG Krum- bach	-	-	-	Sitte		Bevorzugung üblich	Übergabepreis wird niedrig bemessen	nein, da Bevorzu- gung unterstützt wird	kommt überhaupt nicht vor	nein
AG Mem- mingen	-	-	-	Sitte		Bevorzugung üblich	bekommt Gut zu ei- nem billigen Anschlag als Gutvorteil, bemes- sen an dem Verkaufswert	nein	nur sehr vereinzelt	nein
AG Mindels- heim	-	Regel	-	Sitte		Bevorzugung üblich	Gut wird mit Rück- sicht auf den Ertrags- wert mit einem bil- ligen Wertanschlag angesetzt	-	-	nein
AG Türkheim	-	Regel	sonst Ver- fügung von Todes we- gen	Sitte		Bevorzugung üblich, Ausnahme Auseinan- dersetzung unter Mit- erben	billiger Wertanschlag des Gutes	nein	nicht be- kannt	nein
AG Weis- senhorn	-	Regel	-	Sitte		Bevorzugung üblich	i.d.R. recht mäßiger Anschlagswert und nicht der Ertragswert	nein	-	nein
LG Neuburg a.D: ⁸⁵										
Erbrecht im 19. Jh. im nördlichen Teil Ober- bayerns, nördlich von Augsburg Mosburg ⁸⁶ (Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Geisenfeld)										
Ungeteilter Hofübergang bildet fast ausnahmslos die Regel; Übergang erfolgt in aller Regel durch Übergabevertrag; in der Regel steht der Hof dem ältesten Sohn zu; der Übernahmepreis wird nicht nach dem Verkaufswert, sondern je nach den vorhandenen Schulden, niedriger angesetzt; bis auf wenige Ausnahmen werden die Übernahmepreise unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse, insbesondere der Leistungsfähigkeit der Höfe festge- legt; der Ertragswert wird nie berücksichtigt; eine gesetzliche Regelung des Anerbenrechts ist als keine geeignete Lösung angesehen worden. ⁸⁷										
AG Dilltin- gen	-	-	Verfügung von Todes wegen bildet die Regel	Sitte		Bevorzugung üblich	-	-	Ausnahme	nein
Notariat Gei- senfeld	-	Regel	-	Sitte		geringe Bevorzugung üblich	mäßiger Wertanschlag vom Ertragswert	nur bei großer Be- vorzugung	-	nein

AG Höchststadt a/D.	-	Regel	-	Sitte		geringe Bevorzugung üblich	billiger Anschlag des Anwesens	-	-	nein
AG Lauingen a/D.	-	Regel	sonst Verfügung von Todes wegen	Regel		geringe Bevorzugung	-	nein	nur vereinzelt	nein
AG Neuburg a.D.	-	Regel	-	Sitte		Bevorzugung üblich	tatsächlicher Wert wird berücksichtigt, dem Übernehmer wird bis zu einem Drittel des Wertes als Übernahmervorteil gewährt	nein	nie vorgekommen	-
AG Nördlingen	-	Regel	-	Sitte		Bevorzugung üblich	mäßiger Anschlag der ein Viertel vom Verkaufswert ausmacht	nein	-	nein
AG Pfaffenhofen	-	-	-	Regel		Bevorzugung üblich	mäßiger Wertanschlag	nein, wird nicht berücksichtigt	selten	nein
AG Rain	-	Regel	-	Regel		Bevorzugung üblich	Ertragswert durch mäßigen Wertanschlag als Übernahmervorteil berücksichtigt	nein	kommt fast nie vor	nein
LG Amberg ⁸⁸										
	-	-	-	Regel		Bevorzugung üblich	mäßiger Wertaufschlag auf den Ertragswert	-	-	-
	<p>ungeteilte Gutübernahme durch einen Erben bildet die Regel; wahre Naturalteilung gibt es etwa in der alten Gewerbe- und Ökonomiestadt Weiden, in der die Grundstückszersplitterung sehr ausgeprägt ist;</p> <p>die Übergabe erfolgte je nach Gegend entweder an das älteste oder jüngste Kind; bei der Berechnung des Übernahmepreises ist berücksichtigt worden, dass es sich um einen Kindskauf handelt, wobei eine Tendenz zur Gleichbehandlung der Kinder zu erkennen ist; dennoch beträgt der Übernahmepreis bei wenig belasteten, großen Grundstücken in der Regel die Hälfte bis ein Drittel des Verkaufspreises und liegt unter dem Ertragswert;</p> <p>bei stark belasteten Grundstücken nähert sich der Übernahmepreis dem Verkaufspreis und übersteigt ihn gelegentlich; die Funktionsfähigkeit des Systems wird dadurch belegt, dass über zahlreiche Grundstücke noch keine Eintragung im Hypothekenbuch existiert.⁹⁰</p>									
LG Aschaffenburg										
AG Amorbach ⁹¹	-	Regel	nein	Sitte		Bevorzugung üblich	mäßiger Wertanschlag des Anwesens	-	-	-
AG Aschaffenburg ⁹²	-	selten	selten durch letztwillige Verfügung, meistens durch Vereinbarung unter den Miterben	nein		Teilung ist die Regel	-	-	fast ausnahmslos die Regel	-

AG Klingenberg ⁹³	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Regel	keine Änderung
AG Lohr ⁹⁴	-	wenn auf einen Erben, dann durch Übergabevertrag	in der Minderzahl der Fälle	ja, Bevorzugung ist nicht üblich	niedrigerer Wert wird angesetzt, aufgewogen durch Übernahme der Schulden, Wohnrecht der Eltern und Erben.	-	-	in der Mehrzahl der Fälle, im Gebiet des mainzer Rechts ausnahmslos die Regel	-	-	-	-
LG Bamberg ⁹⁵												
	-	Regel	-	Regel	Auszahlung mit Miteinhalten der Ausstattung der Ehefrau	-	Hälfte des Verkaufswertes, Bevorzugung ist üblich	-	-	-	-	-
Langericht Hof												
AG Hof ⁹⁶	-	Regel	-	Regel	-	-	Ertragswert	-	-	-	-	-
AG Kirchenlamik ⁹⁷	-	Regel	-	Regel	-	-	Ertragswert	-	-	-	-	-
AG Münchenberg ⁹⁸	-	Regel	-	Regel	-	-	erheblich geringerer Wert als der Verkaufswert	-	-	-	-	-
AG Rehau ⁹⁹	-	Regel	-	Regel	-	-	erheblich geringerer Wert als der Verkaufswert	-	-	-	-	-
AG Natla ¹⁰⁰												
	-	Regel	-	Regel	der Übernehmer übernimmt Lasten wie Wohnungsrecht der Eltern und minderjähriger Kinder	-	Ertragswert oder Abschlag vom Verkaufswert	-	-	-	-	-
AG Selb ¹⁰¹	-	Regel	-	Regel	der Übernehmer übernimmt Lasten wie Wohnungsrecht der Eltern und minderjähriger Kinder	-	Ertragswert oder Abschlag vom Verkaufswert	-	-	-	-	-
Langericht Bayreuth												
AG Bayreuth ¹⁰²	-	Regel	-	Regel	Bevorzugung des Übernehmers	-	erheblich geringerer Wert als der Verkaufswert	-	-	-	-	-
AG Berneck ¹⁰³	-	Regel	-	Regel	Bevorzugung des Übernehmers	-	erheblich geringerer Wert als der Verkaufswert	-	-	-	-	-

AG Kulmbach ¹⁰⁴	-	Regel	-	Regel	Bevorzugung des Übernehmers	erheblich geringerer Wert als der Verkaufswert	-	-	-
AG Pegnitz ¹⁰⁵	-	Regel	-	Regel	Bevorzugung des Übernehmers	erheblich geringerer Wert als der Verkaufswert	-	-	-
AG Pottenstein ¹⁰⁶	-	Regel	-	Regel	Bevorzugung des Übernehmers	erheblich geringerer Wert als der Verkaufswert	-	-	-
AG Thurnau ¹⁰⁷	-	Regel	-	Regel	Bevorzugung des Übernehmers	erheblich geringerer Wert als der Verkaufswert	-	-	-
AG Weidenberg ¹⁰⁸	-	Regel	-	Regel	Bevorzugung des Übernehmers	erheblich geringerer Wert als der Verkaufswert	-	-	-
AG Weismain ¹⁰⁹	-	Regel	-	Regel	Bevorzugung des Übernehmers	Ertragswert	-	-	-
LG Ansbach ¹¹⁰									
	-	Regel	-	Regel	Nachfolger übernimmt lebenslängliches Ausgedinge	Halfte des üblichen Verkaufswertes	-	-	-
LG Fürth ¹¹¹									
-	-	Regel	-	Regel	-	mäßiger Wertanschlag des Ertragswertes	-	-	-
LG Regensburg ¹¹²									
	-	Regel	-	Regel	-	mäßiger Wertanschlag des Ertragswertes	-	-	-
LG Nürnberg ¹¹³									
	-	Regel	-	Regel	Nachfolger übernimmt Leibgedinge der Eltern	mäßiger Wertanschlag des Ertragswertes	-	-	-

LG Weiden ¹⁴									
-	Regel	-	-	-	-	-	Wert, der dem Ertragswerte weit näher liegt als dem Verkehrswert	-	-
LG Schweinfurt ¹⁵									
-	-	-	-	-	-	-	-	üblich in der Mehrzahl der Bezirke, soweit eine Übergabe erfolgte	-
LG Würzburg									
AG Arnstein ¹⁶	-	-	-	-	-	-	-	üblich, jedoch nicht Regel	-
AG Karlstadt ¹⁷	-	-	-	-	-	-	-	üblich, jedoch nicht Regel	-
AG Ochsenfurt ¹⁸	-	-	-	-	-	-	-	üblich, jedoch nicht Regel	-
AG Dechbetten ¹⁹	-	-	-	-	-	-	-	üblich, jedoch nicht Regel	-
AG Würzburg ²⁰	-	-	-	-	-	-	-	üblich	-
AG Aub ²¹	-	-	-	-	-	-	-	üblich	-
AG Gemünden ²²	-	-	-	-	-	-	-	üblich	-
AG Marktbreit ²³	-	-	-	-	-	-	-	üblich	-

TABELLENFUSSNOTEN

- 1 Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 12
- 2 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 38
- 3 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 63
- 4 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14, 63; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 39
- 5 Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 39
- 6 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14
- 7 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 63; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 39
- 8 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14, 63; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 39
- 9 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16, 63; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 39
- 10 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14, 63; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 39
- 11 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 63
- 12 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 63
- 13 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 16
- 14 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 63
- 15 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14; Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 17, 63; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 38
- 16 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 26; Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 38
- 17 Grundmann Friedrich, Agrarpolitik im Dritten Reich, S. 17
- 18 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 63
- 19 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14
- 20 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 63
- 21 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 14
- 22 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 63

- 23 Lier Marianne, Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, S. 63
- 24 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 25 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 51
- 26 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 27 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 51
- 28 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 52 ff.
- 29 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 42
- 30 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 47
- 31 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 48, 49
- 32 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 50
- 33 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 42
- 34 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 47
- 35 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 48, 49
- 36 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 50
- 37 In Garmisch und Partenkirchen wird Teilung bevorzugt wegen der großen Wertsteigerung, welche die Grundstücke als Bauplätze in den letzten Jahren erfahren haben, in Mittenwals ist die Teilung notwendig weil neben dem Arbeitsverdienst die Nutzung aus einem oder zwei Grundstücken dem einzelnen Erbberechtigten die Existenz fristen muss.
- 38 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 43, 44
- 39 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 42
- 40 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 47
- 41 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 48, 49
- 42 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 50
- 43 Gemäß den Schilderungen des Vorstandes des AG Reihenhall vom 10.10.1911 ist der Bezirk geprägt durch das in unmittelbarer Umgebung liegende Weltbades, was zur Folge hat, dass ein großer Teil des bäuerlichen Grundbesitzes zu Sommerresidenzen angekauft worden sind. Der Bauer betrachtet in zunehmendem Maße seinen Besitz als Spekulationsobjekt, das er verkauft, wenn sich eine besonders günstige Gelegenheit bietet. Die Anhänglichkeit an den angestammten Grund und Boden ist hierdurch gelockert. Die Geschwister sind nicht mehr im gleichen Masse wie früher geneigt, für das Gedeihen der Heimatscholle Opfer zu bringen.
- 44 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 42
- 45 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 47
- 46 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 48, 49
- 47 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 50
- 48 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 42
- 49 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 47
- 50 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 48, 49
- 51 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 50
- 52 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 42
- 53 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 47
- 54 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 48, 49
- 55 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 50
- 56 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 42

- 57 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 47
- 58 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 48, 49
- 59 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 50
- 60 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 42
- 61 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 47
- 62 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 48, 49
- 63 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 50
- 64 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 65 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 66 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 59
- 67 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 68 Gemäß den Ausführungen des Vorstandes des Amtsgerichts Passau bestehen jedoch Anzeichen, dass diese Übung an Geltung verliert. Die Ursache sein nicht in dem neuen Erbrecht sondern in der Entwicklung wirtschaftlicher und sozialer Natur , so etwa in der wachsenden Rentabilität kleinerer und mittlerer Güter insbesondere durch die Steigerung des Bodenertrages durch technische Fortschritte
- 69 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 59
- 70 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 71 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 67
- 72 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 59
- 73 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 70
- 74 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 75 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 76 Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 253
- 77 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 78 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 79 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 79
- 80 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 81
- 81 Präsident des Königl. AG Aichach vom 12.09.1911 an den Präsidenten des LG Augsburg , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15821, Allgemeines Staatsarchiv München
- 82 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 83 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 84 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 85 Präsident des Königl. AG München vom 03.10.1911 an den Präsidenten des LG München I , aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15820, Allgemeines Staatsarchiv München
- 86 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 56

- 87 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 56 ff.
- 88 Schreiben des kgl. AG Amberg an den Präsidenten des Kgl. LG Amberg vom 19.07.1911, Schreiben des kgl. AG Furth i.W. an den Präsidenten des Kgl. LG Amberg vom 28.09.1911, Schreiben des kgl. AG Neumarkt an den Präsidenten des Kgl. LG Amberg vom 20.08.1911, Schreiben des kgl. AG Parsberg an den Präsidenten des Kgl. LG Amberg vom 29.09.1911 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 89 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 75
- 90 Fick, Ludwig, Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, S. 75, 76, 77, 78, 79
- 91 Schreiben an den Präsidenten des kgl. LG Aschaffenburg auf eine Anfrage vom 30.03.1911 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 92 Schreiben an den Präsidenten des kgl. LG Aschaffenburg auf eine Anfrage vom 30.03.1911 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 93 Schreiben an den Präsidenten des kgl. LG Aschaffenburg auf eine Anfrage vom 30.03.1911 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 94 Schreiben des AG Lohr vom 20.09.1911 an das kgl. Staatsministerium der Justiz auf eine Anfrage vom 25.03.1911 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 95 Schreiben des Präsidenten des kgl. LG Bamberg vom 21.10.1911 an das kgl. Staatsministerium der Justiz auf eine Anfrage vom 25.03.1911 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 96 Schreiben des kgl. AG Hof an den Präsidenten des Kgl. LG Hof vom 09.10.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 97 Schreiben des kgl. AG Kirchenlamik an den Präsidenten des Kgl. LG Hof vom 07.10.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 98 Schreiben des kgl. AG Münchberg an den Präsidenten des Kgl. LG Hof vom 08.10.1911, Schreiben des kgl. AG Rehau an den Präsidenten des Kgl. LG Hof vom 29.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 99 Schreiben des kgl. AG Münchberg an den Präsidenten des Kgl. LG Hof vom 08.10.1911, Schreiben des kgl. AG Rehau an den Präsidenten des Kgl. LG Hof vom 29.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 100 Schreiben des kgl. AG Naila an den Präsidenten des Kgl. LG Hof vom 01.10.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 101 Schreiben des kgl. AG Selb an den Präsidenten des Kgl. LG Hof vom 06.10.1911 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 102 Schreiben des kgl. AG Bayreuth an den Präsidenten des Kgl. LG Bayreuth vom 13.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 103 Schreiben des kgl. AG Berneck an den Präsidenten des Kgl. LG Bayreuth vom 22.04.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 104 Schreiben des kgl. AG Kulmbach an den Präsidenten des Kgl. LG Bayreuth vom 03.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 105 Schreiben des kgl. AG Pegnitz an den Präsidenten des Kgl. LG Bayreuth vom 15.07.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 106 Schreiben des kgl. AG Pottenstein an den Präsidenten des Kgl. LG Bayreuth vom 30.08.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 107 Schreiben des kgl. AG Thurnau an den Präsidenten des Kgl. LG Bayreuth vom 13.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 108 Schreiben des kgl. AG Weidenberg an den Präsidenten des Kgl. LG Bayreuth vom 26.06.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 109 Schreiben des kgl. AG Weismain an den Präsidenten des Kgl. LG Bayreuth vom 08.07.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München

- 110 Schreiben des kgl. AG Dinkelsbühl an den Präsidenten des Kgl. LG Ansbach vom 20.09.1911, Schreiben des kgl. AG Feuchtwangen an den Präsidenten des Kgl. LG Ansbach vom 22.07.1911, Schreiben des kgl. AG Gunzenhausen an den Präsidenten des Kgl. LG Ansbach vom 30.09.1911, Schreiben des kgl. AG Heidenheim an den Präsidenten des Kgl. LG Ansbach vom 15.08.1911, Schreiben des kgl. AG DRothenburg an den Präsidenten des Kgl. LG Ansbach vom 26.09.1911, Schreiben des kgl. AG Schillingsfürst an den Präsidenten des Kgl. LG Ansbach vom 26.09.1911, Schreiben des kgl. AG Uffenheim an den Präsidenten des Kgl. LG Ansbach vom 29.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 111 Schreiben des kgl. AG Cadolzburg an den Präsidenten des Kgl. LG Fürth vom 25.09.1911, Schreiben des kgl. AG Erlangen an den Präsidenten des Kgl. LG Fürth vom 30.09.1911; Schreiben des kgl. AG Neustadt a.d.Ausch an den Präsidenten des Kgl. LG Fürth vom 19.08.1911, Schreiben des kgl. AG Windsheim an den Präsidenten des Kgl. LG Fürth vom 25.09.1911 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 112 Schreiben des kgl. AG Kelheim an den Präsidenten des Kgl. LG Regensburg vom 23.06.1911, Schreiben des kgl. AG Nittenau an den Präsidenten des Kgl. LG Regensburg vom 24.09.1911, Schreiben des kgl. AG Regensburg an den Präsidenten des Kgl. LG Regensburg vom 26.09.1911, Schreiben des kgl. AG Regenstauf an den Präsidenten des Kgl. LG Regensburg vom 28.09.1911, Schreiben des kgl. AG Riedenburg an den Präsidenten des Kgl. LG Regensburg vom 26.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 113 Stellungnahme des Präsidenten des kgl. LG Nürnberg vom 26.10.1911 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 114 Schreiben vom 18.10.1911 des Präsidenten an die Staats min der Justiz aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 115 Schreiben des Präsidenten des kgl. LG Schweinfurth an das kgl. Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 10.10.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 116 Schreiben des kgl. AG Arnstein an den Präsidenten des Kgl. LG Würzburg vom 20.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 117 Schreiben des kgl. AG Karlstadt an den Präsidenten des Kgl. LG Würzburg vom 25.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 118 Schreiben des kgl. AG Ochsenfurt an den Präsidenten des Kgl. LG Würzburg vom 17.07.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 119 Schreiben des kgl. AG Dettelbach an den Präsidenten des Kgl. LG Würzburg vom 29.09.1911 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 120 Schreiben des kgl. AG Würzburg an den Präsidenten des Kgl. LG Würzburg vom 25.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 121 Schreiben des kgl. AG Aub an den Präsidenten des Kgl. LG Würzburg vom 12.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 122 Schreiben des kgl. AG Gemünden an den Präsidenten des Kgl. LG Würzburg vom 25.09.1911, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 123 Schreiben des kgl. AG Marktbreit an den Präsidenten des Kgl. LG Würzburg vom 25.09.1911 aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911, MJu 15822, Allgemeines Staatsarchiv München
- 124 Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 101
- 125 Statistisches Landesamt vom 24.10.1934 an das Staatsministerium der Justiz in München, Übersicht über die Zahl und Fläche der im 3. Berichtsvierteljahr des Jahres 1934 in die Erbhöferollen eingetragenen Erbhöfe für das Land und die einzelnen Regierungsbezirke, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Statistische Angaben zum REG, 1934, Allgemeines Staatsarchiv München, MJu, 12599
- 126 Statistisches Landesamt vom 25.01.1935 an das Staatsministerium der Justiz in München, Übersicht über die Zahl und Fläche der im 4. Berichtsvierteljahr des Jahres 1934 in die Erbhöferollen eingetragenen Erbhöfe für das Land und die einzelnen Regierungsbezirke, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Statistische Angaben zum REG, 1934, Allgemeines Staatsarchiv München, MJu, 12599
- 127 Berichte der OLG Präsidenten an das Staatsministerium der Justiz aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, Statistische Angaben zum REG, 1934, Allgemeines Staatsarchiv München, MJu, 12599

- 128 Schreiben des AG Präsidenten München, aus den Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Vollzug, 1934, MJu 15943, Allgemeines Staatsarchiv München
- 129 Klässel Oskar, Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, S. 78, 79
- 130 BGBl. I S. 693
- 131 ABIMReg. Deutschland, brit. Kontrollgebiet, S. 500
- 132 Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 58
- 133 Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Anlage 1
- 134 Schliepkorte, Jörg, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, S.201; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 26, 28
- 135 Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10; Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 13; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 26
- 136 BremGesBl. 124
- 137 Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Anlage 1
- 138 Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 106; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 26
- 139 Der Regierungsbezirk Cassel (später Kassel) war Teil der preußischen Provinz Hessen-Nassau, ging am 01.04.1944 in der preußischen Provinz Kurhessen auf und gehört seit 1945 zum Bundesland Hessen
- 140 PrGS, S. 315
- 141 GVBl., S. 44
- 142 Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 21; Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10
- 143 Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Anlage 1; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74
- 144 Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 106; detaillierter Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 12; ; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 27
- 145 RegBl., S.5
- 146 RegBl. 1948, S. 165
- 147 RegBl., S. 3
- 148 Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 21; Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107; Haegele, Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, S. 10; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 75
- 149 Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Anlage 1
- 150 Friese, Hans, Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, S. 21; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 73
- 151 Brand/Kleeff, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 1961, S. 107; Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 27

- 152 GVBl. 101
- 153 GVBl. 1967, S. 9
- 154 Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74
- 155 Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Anlage 1; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74
- 156 RegBl., S. 5
- 157 RegBl., S. 249
- 158 Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 58
- 159 Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Anlage 1; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74
- 160 GVBl 288
- 161 Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 58; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74
- 162 Kühlwetter Hans-Jürgen, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Anlage 1; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 74, 75
- 163 Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 73
- 164 als ehemaliges Besatzungsrecht partielles Bundesrecht und somit keine landesrechtliche Norm
- 165 Bremisches Höfegesetz vom 18.07.1899 in der Neufassung vom 19-07.1949 (Brem. Gbl. 1948, S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.1971
- 166 Hessische Landgüterordnung (GVBl. 1970, S. 548)
- 167 Landesgesetz über Höfeordnung (GVBl. 1967, S. 138)
- 168 im Gebiet des ehemaligen Süd – Baden: Hofgütergesetz vom 20.08.1898, wieder eingeführt durch Gesetz vom 12.07.1949 (GVBl. 1949, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1991
- 169 Mit Ablauf des 31.12.2000 ist das württembergische Anerbengesetz ersatzlos gestrichen worden,

ANLAGEVERZEICHNIS

Abgedruckt sind nur die Anlagen 15 - 17, da alle anderen Anlagen in frei zugänglich Quellen veröffentlicht sind.

1. Anlage: REG, Reichserbhofgesetz vom 29.09.1933
2. Anlage:EGBGB, Einführungsgesetz zum BGB, 18.08.1896
3. Anlage:BayGZG, Königlich Bayerisches Gesetz über die Güterzertrümmerung, 13.08.1910
- 4a. Anlage:BRBek 1915, Bundesratsbekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31.03.1915
- 4b. Anlage:Bekanntmachung vom 09.09.1915
- 4c. Anlage:Bekanntmachung vom 27.07.1916
- 4d. Anlage:Bekanntmachung vom 09.03.1917
- 4e. Anlage:Verordnung vom 22.02.1918
- 4 f. Anlage:Verordnung vom 04.02.1919
- 4g. Anlage:Verordnung vom 13.03.1929
5. Anlage:BRBek 1918, Bundesratsbekanntmachung, 15.03.1918
6. Anlage:WRV, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919
7. Anlage:BayHöfO 1855, Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend vom 22.02.1855
- 8a. Anlage Durchführungsverordnungen zum REG vom 19.10.1933
- 8b. Anlage Durchführungsverordnungen zum REG vom 19.12.1933
- 8c. Anlage Durchführungsverordnungen zum REG vom 26.06.1934
- 8d. Anlage Durchführungsverordnungen zum REG vom 27.04.1934
- 8e. Anlage EHRVO, Erbhofrechtsverordnung vom 21.12.1936
- 8 f. Anlage:EHVerfO, Erbhofverfahrensordnung vom 21.12.1936
- 8g. Anlage EHFV, Erbhoffortbildungsverordnung vom 30.09.1943
- 8h. Anlage Erbhoffortbildungsverordnung auf dem Gebiet der Kosten und des Steuerrechts vom 24.01.1944
- 8i. Anlage Verordnung über die außerordentlichen Maßnahmen im Erbhofrecht und Erbhofverfahren aus Anlass des totalen Krieges vom 27.09.1944
9. Anlage GrdVBek. 1937, Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 26.01.1937, sog. Grundstücksverkehrsbekanntmachung
- 9a. Anlage Ausführungsbestimmung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 26.01.1937
- 9b. Anlage Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 22.04.1937
10. Anlage VOLB 1937, Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23.03.1937
- 10a. Anlage Durchführungsverordnung vom 22.04.1937 zur Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23.03.1937
11. Anlage:Kontrollratsgesetz Nr. 45 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 20.02.1947
12. Anlage VO Nr. 84, Verordnung Nr. 84 der britischen Militärregierung, 24.04.1947
13. Auflage Antrag des Bayerische Landtages vom 30.01.1947
14. Anlage DVO Nr. 127, Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des KRG Nr. 45 vom 20.02.1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
15. Anlage BayHöfOE 1948, Entwurf der Bayerischen Höfeordnung vom 14.05.1948

16. Anlage SLE 1948, Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 29.07.1948
17. Anlage DFG 1949, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45 vom 12.09.1949
18. Anlage GrdstVG, Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 01.01.1962 (Grundstücksverkehrsgesetz)
- 18a. Anlage Bayerisches Ausführungsgesetz zum GrdstVG vom 21.12.1962

ZA 358

8521/48

Gesetz Nr.
 über die Vererbung von Bauernhöfen
 von
 (Bayrische Hofverordnung)

§ 1 Begriff

- (1) Ein Hof nach diesem Gesetz trägt die Bezeichnung Bauernhof.
- (2) Der Bauernhof geht durch Übergabevertrag oder im Erbsache ungeteilt auf einen Hofnachfolger oder Hoferten über.
- (3) Seine Belastung ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert von mindestens 10 000.-- M und mit grundsätzlich nicht unter 7 ha lands. Nutzfläche ist Bauernhof, wenn er von einer einzigen Hofstelle aus bewirtschaftet wird und nicht ständig verpachtet ist und wenn er im Alleineigentum einer Einzelperson oder im Ehegatteneigentum steht oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört.
- (2) Ein Betrieb, der die Voraussetzungen des Abs.(1) erfüllt, ist im Grundbuch als Bauernhof von Amtswegen einzutragen. Diese Eintragung hat rechtsklärende Bedeutung.

§ 3 Bestandteile

Zum Bauernhof gehören:

1. alle im Allein- oder Miteigentum des Hofeigentümers stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden;
2. dingliche und persönliche Forst-, Wald-, Feld- und Wasserrechts- und ähnliche Rechte auf öffentlichenrechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage,
3. Wege-, Friebe- und ähnliche Rechte,
4. Anteile an landwirtschaftlichen Erbschafts- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie dem Hofe dienen.

BayHStA

§ 4 Zubehör

Zum Bauernhof gehören auch:

1. das lebende und tote Inventar,
2. die der Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte und die vorhandenen hofeigenen und zugekauften Düngemittel,
3. die für die Bewirtschaftung des Hofes erforderlichen baren und unbaren Betriebsmittel,
4. das Wirtschafts- und Hausgerät.

§ 5 Erbfolge

- (1) Den Hofnachfolger oder Hoferbe bestimmt der Hofeigentümer.
- (2) Zur Übergang aller seiner Abkömmlinge ist die Zustimmung des Bauerngerichts erforderlich.

§ 6 Erbordnung

Hat der Hofeigentümer nicht durch letztwillige Verfügung den Hoferbe bestimmt, so sind zu Hoferbe in nachstehender Ordnung berufen

1. die Person aus der Ordnung 2 und, wenn Erben der Ordnungen 2 bis 5 nicht vorhanden sind, die Person aus der Ordnung 6, der der Hofeigentümer bei Lebzeiten die Wirtschaftsführung eindeutig und mit der ausdrücklichen, nicht widerrufenen Erklärung übertragen hat, dass er Hoferbe werden soll (Wirtschaftsüberlassung); wird die Wirtschaftsverlassung von einem Beteiligten bestritten, so entscheidet auf dessen Antrag das Oberlandesgericht;
2. die Kinder und deren Abkömmlinge,
3. der Ehegatte,
4. der Vater, wenn der Bauernhof von ihm oder aus seiner Familie stammt,
5. die Mutter, wenn der Bauernhof von ihr oder aus ihrer Familie stammt,
6. die Geschwister und deren Abkömmlinge.

§ 7 Ergänzung der Erbordnung

- (1) Innerhalb der gleichen Ordnung und der gleichen Gradesnähe hat das männliche Geschlecht den Vorrang und das gilt Altistenrecht.
- (2) In den Ordnungen des § 6 Ziff. 2 und 6 gehen Kinder und Geschwister deren Abkömmlingen vor.
- (3) Unter Kindern aus mehreren Ehen gehen die Kinder vor, von deren Eltern der Bauernhof stammt. Trifft diese Voraussetzung auf alle Kinder zu, so gehen die männlichen Abkömmlinge vor.

Den ehelichen Kindern stehen ab durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder (§ 1719 BGB) gleich.

Ein für ehelich erklärtes Kind des Vaters (§ 1723 BGB), ein uneheliches Kind (§ 1705 BGB) und eine an Kindesstatt angenommene Person (§ 1741 BGB) stehen den ehelichen Kindern nach.

- (4) Vollbürtige Geschwister gehen den halbbürtigen Geschwistern vor. Halbbürtige Geschwister sind nur dann hoferbenberechtigt, wenn sie mit dem Erblasser den Elternteil gemeinsam haben, von dem oder aus dessen Familie der Bauernhof stammt.
- (5) Von der Berufung zum Hoferben scheidet aus, wer nicht wirtschaftsfähig ist. Die Wirtschaftsfähigkeit setzt die Kenntnisse und den Willen zur Selbstbewirtschaftung voraus. Die Wirtschaftsfähigkeit ist nicht erforderlich bei jugendlichen Abkömmlingen, beim Ehegatten in der Vererbung eines Ehegattenhofes und wenn unter allen Abkömmlingen des Erblassers keine wirtschaftsfähige Person vorhanden ist.
- (6) Scheidet der zunächst berufene Hoferbe aus, so fällt der Bauernhof demjenigen an, der berufen wäre, wenn der ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

§ 8 Vererbung des Ehegattenhofes

- (1) Ein Bauernhof, der in Eigentum von Ehegatten steht (Ehegattenhof), fällt beim Tode des einen Ehegatten dem Überlebenden Ehegatten zu.
- (2) Sind Erben der 2. Ordnung nach § 5 vorhanden, so hat der Überlebende Ehegatte die Nachtestellung eines Vorerben. Er wird anghältiger Hoferbe, wenn die Erben der 2. Ordnung durch Tod oder Ausschlagung der Erbschaft wegfallen.

- (3) Erben der 1. Ordnung gehen auch beim Ehegattenhof dem Überlebenden Ehegatten vor.
- (4) Eine Bestimmung des Hoferberben nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Ziff. 1 kann von den Ehegatten nur gemeinschaftlich getroffen und aufgehoben werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Ehegatte, von dem der Bauernhof stammt, die Bestimmung allein treffen. Sie bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Bauerngerichts. Dieses ist zu erteilen, wenn die Bestimmung landwirtschaftlichen Verhältnissen entspricht und keine unbillige Härte gegen den anderen Ehegatten darstellt.
- (5) Gehört der Bauernhof zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, so erstreckt sich, von dem Fall des Abs. 3 abgesehen, die fortgesetzte Gütergemeinschaft auch auf den Bauernhof. Bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Vererbung mehrerer Bauernhöfe.

- (1) Hinterläßt der Erblasser mehrere Bauernhöfe, so können die als Hoferberben berufenen Abkömmlinge in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Bauernhof wählen. Sind mehrere Bauernhöfe vorhanden als berechnigte Abkömmlinge, so wird die Wahl nach denselben Grundätzen wiederholt. Hinterläßt der Eigentümer keine Abkömmlinge, so können die als Hoferberben in derselben Ordnung berufenen in der gleichen Weise wählen.
- (2) Ein Hoferbe nach § 6 Ziff. 1 hat in jedem Fall das erste Wahlrecht, im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Wahl ist gegenüber dem Bauerngericht in öffentlich beglaubigter Form oder zu seiner Niederschrift zu erklären.
Das Bauerngericht kann dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.
- (4) Jeder Hoferberbenberechnigte erwirbt das Eigentum an dem ihm zugefallenen Bauernhof rückwirkend vom Tode des Erblassers an.

§ 10 Verwaister Bauernhof

Ist kein Hoferbe vorhanden, so vererbt sich der Bauernhof nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

§ 11 Ausschlagung

Der Hoferbe kann den Anfall des Bauernhofes durch Erklärung gegenüber dem Bauerngericht ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

§ 12 Ansprüche der weichen Erben

- (1) Die Ansprüche der Erben, die nicht Hoferken geworden sind (weiche Erben), bemessen sich nach dem Übergabevertrag oder der Verfügung von Todeswegen. Fehlt eine solche Regelung, so gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.
- (2) Der Anspruch bemisst sich nach dem Einheitswert des Bauernhofes.
- (3) Von dem Einheitswert sind zunächst die Nachlassverbindlichkeiten, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und die der Hoferbe allein zu tragen hat, abzuziehen. Von dem übrigbleibenden Betrag gebühren drei Zehntel dem Hoferten als Voraus. Die restlichen sieben Zehntel gebühren dem Erben des Erblassers einschliesslich des Hoferten, wenn er auch zu ihnen gehört, zu demjenigen Anteil, der ihren gesetzlichen Erbteil nach dem allgemeinen Recht entspricht. Bei der Auseinandersetzung nach Beendigung der Gütergemeinschaft erhält der Ehegatte, wenn er als Hoferbe eintritt, keinen Voraus.
- (4) Auf die Abfindung nach Abs. 3 muss sich der weiche Erbe denjenige anrechnen lassen, was er oder sein vor dem Erbfall weggefallener Eltern- oder Grosselternanteil vom Erblasser als Abfindung aus dem Bauernhof erhalten hat.
- (5) Ist der weiche Erbe noch minderjährig, so kann er die Zahlung erst nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit beanspruchen und der Hoferbe ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen die Zahlung nicht vor diesem Zeitpunkt bewirken. Die Forderung ist bis dahin unverjährlich und auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters gegebenenfalls nach Genehmigung durch das Gericht durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch sicherzustellen.
- (6) Der Hoferbe ist verpflichtet, dem weichen Erben bis zur Höhe seiner Forderung und in Anrechnung auf sie die Kosten der Vorbildung für einen Beruf und der Erlangung einer Brotstelle zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der weiche Erbe selbst ausreichendes

Vermögen besitzt. In gleicher Weise hat der Hoferbe einer weichenen Erbin in Falle ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren.

- (7) Gehört der weichen Erbe zu den Kindern des Erblassers oder zu den Geschwistern des Hoferberben und ist er noch minderjährig, so kann er, solange er seine Forderung nicht vollständig erhalten hat, über den ihm nach Abs. 3 zustehenden Anspruch hinaus gegen Leistung angemessener und seines Alter und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe angemessenen Unterhalt einschliesslich Unterkunft auf dem Bauernhof verlangen.
- (8) Hat der Hoferbe durch eine Zuwendung, die er nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr als siebenzehntel des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbleibenden Wertes (Abs.3) erhalten, so ist er entgegen der Vorschrift des § 2056 zur Herauszahlung des Mehrbetrages verpflichtet.

§ 13 Rechte des Überlebenden Ehegatten

- (1) Die Rechte des Überlebenden Ehegatten am Bauernhof und die Ansprüche gegen den Hoferberben bemessen sich nach dem Erbvertrag oder nach der Verfügung von Todeswegen.
- (2) Liegt eine Regelung nach Abs. 1 nicht vor, so stehen dem Überlebenden Ehegatten, wenn der Hoferbe ein Abkömmling des Erblassers ist, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Hoferberben die Verwaltung und Nutzung am Bauernhof zu. Das Bauerngericht hat dieses Recht auf Antrag eines Beteiligten zu verlängern, zu beschränken oder aufzuheben, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt.
- (3) Steht dem Überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutzung nicht zu oder endet sie, so kann er, wenn er Miterbe oder pflichtteilberechtigt ist und auf die ihm nach § 12 zustehenden Ansprüche sowie auf alle Ansprüche aus der Verwendung eigenen Vermögens für den Bauernhof verzichtet, von Hoferberben auf Lebenszeit den in solchen Verhältnissen üblichen Anteil verlangen. Der Anteilanspruch erlischt, wenn der Überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht. Er kann in diesem Fall von Hoferberben die Zahlung eines Kapitals verlangen, das dem Wert des Anteils entspricht, jedoch nicht mehr als den Betrag, der ihm ohne Verzicht bei der Erbaueinanderetzung zugekommen sein würde.
- (4) Der Überlebende Ehegatte kann, wenn ihm der Eigentümer durch Verfügung von Todeswegen eine Sachgehende Befugnis erteilt hat, unter den Abkömmlingen des Eigentümers den Hoferberben bestimmen. Seine Befugnis erlischt, wenn er sich wieder verheiratet oder wenn der gesetzliche Hoferbe das 25. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung erfolgt durch mündliche Erklärung zur Niederschrift des Bauerngerichts oder durch Einreichung einer öffentlich beglaubigten schriftlichen Erklärung. Mit Abgabe der Erklärung tritt der neu bestimmte Hoferbe hinsichtlich des Bauernhofes in die Rechtstellung des bisherigen gesetzlichen Hoferberben ein. Auf Antrag eines Beteiligten regelt das Bauerngericht, und zwar auch mit Wirkung gegenüber dritten, die mit dem Übergang des Bauernhofes zusammenhängenden Fragen.

§ 14 Nachlassverbindlichkeiten

- (1) Die Regelung der Nachlassverbindlichkeiten bezieht sich, wenn der Erblasser Abweichendes nicht bestimmt hat, nach den Absätzen 2 bis 6.
- (2) Der Hoferbe haftet, auch wenn er an dem übrigen Nachlass nicht als Miterbe beteiligt ist, für die Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.
- (3) Die Nachlassverbindlichkeiten einschliesslich der auf dem Bauernhof ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Bauernhof ruhenden sonstigen Lasten (Alten- teil, Kießbrauch und ähnliche Rechte) sind, soweit das ausser dem Bauernhof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.
- (4) Soweit die Nachlassverbindlichkeiten nicht nach Abs. 2 be- richtetigt werden können, ist der Hoferbe des weichenden Erben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die weichenden Erben von ihnen zu befreien.
- (5) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten ein Überschuss, so ist dieser auf die weichenden Erben und den Hof- erben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen.
- (6) Gehören zum Nachlass mehrere Bauernhöfe, so können die Abfin- dungsberechtigten wählen, auf welchem Bauernhof sie den Unter- halt beziehen wollen. Die Pflicht zur Abfindung der weichenden Erben einschliesslich der Leistungen für ihre Berufsausbildung, Ausstattung und Aussteuer wird ebenso wie die Nachlassverbind- lichen von allen Hoferbem gemeinschaftlich und zwar im Ver- hältnis zueinander entsprechend den Einheitswerten ihrer Höfe getragen.

§ 15 Absicherung von letztwilligen Verfügungen

Auf Antrag des Hoferbem kann das Oberlandesgericht von einer letztwilligen Verfügung abweichende Bestimmungen treffen ohne die Verfügung selbst aufzuheben, wenn sie ohne wichtigen Grund erheblich den Grundsätzen der §§ 12 bis 14 widerspricht.

§ 16 Rechte der weichenden Erben bei Veräußerung des Bauern- hofes

- (1) Veräußert der Hoferbe den Bauernhof, so steht den weichenden Erben das Vorkaufrecht zu, in der Reihenfolge der Erbordnung (§§ 6 und 7).
- (2) Bei der Veräußerung innerhalb von 15 Jahren nach dem Erwerb können die weichenden Erben verlangen, von Hoferbem so gestellt zu werden, wie sie gestanden hätten, wenn beim Erbfall eine Auseinandersetzung über den gesamten Nachlass nach den Vor- schriften des allgemeinen Rechts stattgefunden hätte.

Ein Ausgleichsanspruch besteht jedoch nur insoweit, als der Veräußerungserlös unter billiger Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers dies gebietet.

- (3) Die Vorschrift des Abs. 2 gilt sinngemäß, soweit Grundstücke, deren Wert mehr als ein Zehntel des Einheitswertes ausmacht, einzeln oder nacheinander veräußert werden, es sei denn, daß die Veräußerung zur Erhaltung des Bauernhofes erforderlich war oder daß der Eigentümer bereits für den Bauernhof gleichwertige Grundstücke hinzuerworben hat oder im Laufe des auf die Veräußerung folgenden Jahres hinzuerwirbt.
- (4) Die Vorschriften in den Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn die Veräußerung an einen hoferbenerberechtigten Verwandten erfolgt. Die finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser den Bauernhof oder Hofgrundstücke innerhalb des Zeitraumes von 15 Jahren (Abs. 2) an eine ihm gegenüber nicht hoferbenerberechtigte Person weiter veräußert.
- (5) Die Ansprüche nach den Abs. 2 bis 4 verjähren in drei Jahren von der rechtskräftigen Genehmigung des Verkaufes ab.
- (6) Der Veräußerung stehen die Zwangsversteigerung und die Enteignung gleich.

§ 17 Wirtschaftsschutz des Bauernhofes

Hof-

- (1) Der Hofeigentümer kann die ^{Hof-}erbfolge (§ 5) durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen.
- (2) In den Bauernhof kann nur mit Genehmigung des Bauerngerichts vollstreckt werden. Das Bauerngericht hat die Genehmigung zu erteilen, wenn der Hofeigentümer anhaltend schlecht gewirtschaftet hat.

Antrag

Wird die Vollstreckung in den Bauernhof nicht zugelassen, so gilt der Antrag des Gläubigers auf Zwangsverwaltung mit der Maßgabe, daß der Bauernhof als Ertragspfand nach noch zu erlassenden Bestimmungen haftet.

- (3) Der Übergang des Bauernhofes auf den Hoferberben im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrages ist steuerfrei.

§ 18 Ausschließliche Zuständigkeit der Bauerngerichte

Zur Entscheidung aller aus dem Vollzug dieses Gesetzes sich ergebenden Streitigkeiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bauerngerichte ausschließlich zuständig.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Bei nicht geregelten Nachlässen nach RG Nr. 45 Art. XII kann ein Erbe nach § 5 Hff. I Antrag an das Bezugsgericht auf Regelung im Sinne dieser Hfordnung stellen.
- (2) Die Hfordnung tritt am 1.7.1948 in Kraft.
- (3) Der Bayerische Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung der Hfordnung erforderlichen Bestimmungen.

Bayrisches Staatsministerium
Ernährung, und Landwirtschaft u. Forsten

München 2, den 29.7.1948
Prinz-Ludwig-Straße 1
Fernsprecher 31721-360 821

R 1 - 35 a 122

Staatsministerium
des Innern
empf 20 JUL 1948
Nr. 350/4
Beil.

- 1. B. Staatskanzlei,
- 2. B. Staatsministerium des Innern,
- 3. B. Staatsministerium der Justiz,
- 4. B. Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- 5. B. Staatsministerium der Finanzen,
- 6. B. Staatsministerium für Wirtschaft,
- 7. B. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge,
- 8. B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten,
- 9. B. Staatsministerium für Sonderaufgaben.

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Anl.: - 2 -

Entsprechend der in Ziff. 1 des Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten vom 23.1.1947 gegebenen Anordnung wird anliegend ein Abdruck des Referentenentwurfes zu einem Gesetz zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (mit eingehender Begründung) zur gefälligen Kenntnis und etwaigen Stellungnahme überreicht.

*Über Registratur
Herrn Staatsrat
Dr. Kollmann*

A. Schlögl
(Dr. Alois Schlögl)
Staatsminister

BayHStA
MInn 79629

*entsprechend dem
vorgelegt*

Nr. 351/4, 8, 14.

7.6.49

*24.5.49: Auf fernmündlicher Rückfrage
mit dem Tagelöhner des forstwirtschaftl.
Ministeriums wird der Zustand
in der vorliegenden Form nicht
erfolgreich gelöst. In der
Ministerium eine Anweisung an die
Landes-Appell. nach dem die
Landes-Appell. nach dem die*

350/4/48

Vorläufiger Referentenentwurf.

Gesetz Nr.
zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

In Ausführung des Artikels 165 der Bayer. Verfassung und zur Durchführung des KG. Nr. 45 hat der Bayer. Landtag mit Ermächtigung des Zonenbeherrschers folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nach Art und Grösse dem Eigentümer den Lebensunterhalt für sich und seine Familie ausschliesslich oder zu einem erheblichen Teil bieten.

Zur Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören auch der Erwerbsgartenbau, der Obstbau, der Weinbau, der Korbweidenbau und die Fischerei.

Ein gemischtwirtschaftlicher Betrieb unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes nur dann, wenn

1. der land- oder forstwirtschaftliche Betriebsteil (Abs. I) nicht erheblich hinter dem gewerblichen Betriebsteil in der wirtschaftlichen Bedeutung für den Gesamtbetrieb zurückbleibt und
2. der wirtschaftliche Umfang des Gesamtbetriebs den eines Grossbetriebs nicht erreicht.

Den landwirtschaftlichen Betrieben (Abs. I) stehen Landarbeiter-eigenheime gleich.

§ 2

Für die Zwangsvollstreckung in Grundstücke der unter § 1 fallenden Betriebe wegen einer Geldforderung sind die §§ 3 - 7 massgebend.

BayHStA
MInn 79629

§ 3

Dem Antrag auf Zwangsversteigerung ist ohne weiteres zu entsprechen, wenn der Schuldner nach Feststellung des Vollstreckungsgerichts anhaltend schlecht gewirtschaftet hat.

Trifft dies nicht zu, so hat das Vollstreckungsgericht das Zwangsversteigerungsverfahren auf die Dauer von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten unter Erlassung einer Zahlungsanordnung einstweilen einzustellen.

In der Zahlungsanordnung sind dem Schuldner für seinen Betrieb tragbare zeitlich bestimmte Leistungen aufzuerlegen, wobei neben der Forderung des betreibenden Gläubigers die sonstigen fälligen Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind.

Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der betreibende Gläubiger zu hören. Es genügt für die Einstellung, wenn die Voraussetzungen glaubhaft gemacht sind.

Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 4

Die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung ist mehrmals zulässig.

§ 5

Kommt der Schuldner den ihm in der Zahlungsanordnung auferlegten Verpflichtungen schuldhaft und in erheblichem Umfange nicht nach, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die einstweilige Einstellung aufzuheben und die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 gelten nicht, wenn die Zwangsversteigerung wegen nachstehender Ansprüche beantragt wird:

- 1.) Ansprüche auf Entrichtung öffentlicher Lasten,
- 2.) Ansprüche aus Rechten an zum Betrieb gehörigen Grundstücken, soweit die Rechte vor dem 24.4.1947 entstanden sind,

3

Eine
schu
punk
schu
Höhe

Die
stre
über
(RGB
ten
des

Voll
geri
als

Die
habe
bes

Der
(\$ 1
erwe

3.) Ansprüche aus einer Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld, soweit das Recht nach dem 23.4.1947 entstanden ist und entweder innerhalb der 7/10-Grenze des Einheitswertes liegt oder nach § 11 der Verordnung Nr.127 v.22.5.1947 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr.45 (GVBl. S.180) genehmigt wurde.

~~(Handwerker- und Lieferantenforderungen)~~

Eine Hypothek, die durch Umwandlung einer Eigentümergrundschuld entstanden ist (§ 1163 BGB) gilt erst mit dem Zeitpunkt ihrer Umwandlung, eine sicherungshalber bestellte Grundschuld erst mit dem Zeitpunkt ihrer Valutierung und in deren Höhe als entstanden.

§ 7

Die Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26.5.1933 (RGBl. I S.302) und das zweite Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v.27.12.1933 (RGBl. I S.1115) bleiben für die in § 1 dieses Gesetzes genannten Betriebe unberührt, soweit nicht in den §§ 3 - 6 abweichendes bestimmt ist.

§ 8

Vollstreckungsgericht im Sinne dieses Gesetzes ist das Bauerngericht. Über Beschwerden entscheidet das Oberlandesgericht als Bauerngericht zweiter Instanz.

§ 9

Die Zwangsvollstreckung aus Wechselverbindlichkeiten des Inhabers eines Betriebes nach § 1 in Grundstücke dieses Betriebes ist unzulässig.

§ 10

Der Übergang eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 1) im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrages ist grund-erwerbs- und erbschaftssteuerfrei.

BayHStA
MInn 79629

t-
ek-

rieb
ne-
n

e
e

tt.

ehr-

1
s

ngs-
:

stük-
sind,

Die Steuerfreiheit tritt nicht ein,

- 1.) wenn der Einheitswert mehr als 150 000.-- DM beträgt,
- 2.) wenn der Hof seit dem 1.2.1933 von einer Person erworben wurde, die Nichtlandwirt im Hauptberuf ist und innerhalb von 20 Jahren seit dem Zeitpunkt des Erwerbs vom Erwerber auf den Nachfolger übergeht,
- 3.) wenn der Betrieb auf mehrere Rechtsnachfolger übergeht, es sei denn, dass der Betrieb zur Teilung in mehrere wirtschaftlich selbständige landwirtschaftliche Betriebe mit eigener Hofstelle geeignet und vorgesehen ist.

§ 11

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

zu

A)

Die
vor
Aus
be
übe
Mit
bur
der
auc
ge
Löh
unt
sch
der
Die
err
mar
ihr
Kre
die
zwi
der
ist
Hil
gef
in
Wer
die

358/4/48

B e g r ü n d u n g

zu dem Entwurf für ein
Gesetz Nr.

zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

A) Anlass zur Vorlage des Gesetzentwurfes.

Die bayerische Landwirtschaft steht in mehrfacher Hinsicht vor grundlegend neuen wirtschaftlichen Verhältnissen, deren Auswirkungen auf die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Einzelheiten zu übersehen ist.

Mit der vorgenommenen Währungsregelung ist das Bestreben verbunden, zu einer allmählichen und fortschreitenden Ablösung der staatlichen Zwangswirtschaft zu kommen. Das bedeutet u.a. auch eine allmähliche Lockerung des Festpreissystems. Die Folge wird sein, dass die Bedarfsgüter der Landwirtschaft und die Löhne in der Landwirtschaft den konjunkturellen Bedingungen unterworfen werden, und dass sich die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls weit mehr als bisher nach den Spielregeln der freieren Marktwirtschaft entwickeln werden. Die sich daraus ergebende Rentabilitätsveränderung muss um so ernster beurteilt werden, als nicht nur Einflüsse des Binnenmarkts und der Binnenwirtschaft in den einzelnen Preisgefügen ihre Auswirkung haben werden, sondern auch die Markt- und Kreditbedingungen der amerikanischen Wirtschaft. Die Einflüsse, die hieraus resultieren, können um so kräftiger sein, als zwischen beiden Wirtschaftsgebieten ein Zollschutz zugunsten der westdeutschen Landwirtschaft nicht besteht. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass das nunmehr anlaufende Europäische Hilfsprogramm (E.R.P.) ebenfalls Auswirkungen auf das Preisgefüge der bayerischen Landwirtschaft und ihre Rentabilität in zunehmendem Umfang haben kann.

Wenngleich auf keiner Seite das Bestreben zu unterstellen ist, die Rentabilität und darüber hinaus die Existenz der bayeri-

BayHStA
MInn 79629

schen Landwirtschaft zu gefährden, so lässt sich bei einem Übergang zu einer freieren Marktwirtschaft unter weltwirtschaftlichem Aspekt nicht unbedingt vermeiden, dass für eine, wenn auch begrenzte Übergangszeit, eine Gefährdung besonders solcher landwirtschaftlicher Betriebe eintreten kann, die trotz guter Wirtschaftsführung und zureichender Erzeugungsleistung vorübergehend ihren Schuldverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Das gilt um so mehr, wenn neben der Altverschuldung und den in vielen Fällen heute erforderlichen Übergangs- und Aufbaukrediten noch ein Lastenausgleich zu höheren laufenden Leistungen verpflichtet.

Um angesichts einer solchen möglichen Bedrohung eines erheblichen Teiles landwirtschaftlicher Betriebe nicht in den Fehler der letzten deutschen Agrarkrise der Jahre nach 1929 zu verfallen und erst angesichts einer ins Unermessliche gehenden Zahl von Zwangsversteigerungen zu Vollstreckungsschutzmassnahmen zu kommen, erscheint es vorbeugend als dringend angebracht, frei vom unmittelbaren Druck einer Wirtschaftskrise ein ausgewogenes System eines Vollstreckungsschutzes unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger zu schaffen.

B) Ziel des Gesetzentwurfes.

Die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Entwurfs ist in kurzen Zügen im vorhergehenden Abschnitt aufgezeigt. In der Art der gesetzgeberischen Behandlung der Materie wurde das Augenmerk hauptsächlich auf die schon erwähnte Abwägung der beiderseitigen Interessen gelegt, nämlich für die Dauer einer möglichen Krise die Betriebe ordentlich wirtschaftender Landwirte zu schützen, andererseits aber den Interessen insbesondere des organisierten Kredits so weitgehend Rechnung zu tragen, dass durch den Erlass eines Vollstreckungsschutzgesetzes die Versorgung der Landwirtschaft mit dem wirtschaftlich gerechtfertigten Betriebskredit in keiner Weise beeinträchtigt und der gewährte Kredit nicht notleidend wird.

Zur Gesetzestechnik ist zu sagen, dass der im Benehmen mit dem Bayerischen Bauernverband entwickelte und den beteilig-

ten
§ 1
ent
ken
wur
nen
zei
übe
mäs
Höf
Ges
Geb
lan
sti
ein
gef
ter
pur
res
Kre
des
hüt
Kre
Bei
vor
sei
sei
zun
Der
gel
sei
nac
ver
Ein
nen

ten Ministerien zugeleitete Entwurf einer bayer. Höfeordnung in § 17 Bestimmungen über den Wirtschaftsschutz des Bauernhofes enthielt. Da die Besprechung des Entwurfs der Höfeordnung erkennen liess, dass mit einer alsbaldigen Einbringung des Entwurfs über das Kabinett an den Bayer. Landtag noch nicht zu rechnen ist und andererseits die unter A) dieser Begründung aufgezeigte Gefährdung der bayerischen Landwirtschaft möglicherweise überraschend eintreten kann, erscheint es notwendig und zweckmässig, die Bestimmungen über den Wirtschaftsschutz aus der Höfeordnung herauszunehmen und vorweg in einem selbständigen Gesetz zu regeln. Das führt dazu, dass nicht nur das wichtige Gebiet der Regelung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sondern auch die Bestimmungen über den steuerfreien Übergang von Höfen auf einen einzigen Rechtsnachfolger in dem vorgelegten Entwurf zusammengefasst wurden. Eine innere Verwandtschaft beider Rechtsmaterien ist wirtschaftspolitisch unter dem höheren Gesichtspunkt insofern wohl anzuerkennen, als eine massvolle Kreditrestriktion insbesondere hinsichtlich des nicht organisierten Kredits und der Ausschluss der Betriebsverschuldung aus Anlass des Generationenwechsels als Folge der Steuerbefreiung der Verhütung der Überschuldung und der Sicherung des vertretbaren Kredits dienen.

Bei den vorgeschlagenen Vollstreckungsschutzbestimmungen wurde von der gegenwärtigen Gesetzgebung ausgegangen, die in dem seit Jahrzehnten bestehenden Zwangsversteigerungsgesetz einerseits und dem im Anschluss an die letzte Agrarkrise allmählich zum Dauerrecht ausgebildeten Vollstreckungsnotrecht besteht. Der vorliegende Entwurf geht, ohne die Grundzüge dieses fortgebildeten Vollstreckungsrechts zu verlassen, in den Voraussetzungen und Fristen teils weiter, teils weniger weit, je nach dem Grad der Schutzwürdigkeit des im Rahmen eines Kreditverhältnisses nach beiden Seiten bestehenden Interesses. Die Einzelheiten hierzu werden bei der Besprechung der verschiedenen Paragraphen näher behandelt werden.

C) Einzelheiten zu den Bestimmungen des Entwurfes.

Die Ermächtigung zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzes wird grundsätzlich in Art.165 der Bayer.Verfassung gesehen, der die Verhütung der Überschuldung der Landwirtschaft zur gesetzgeberischen Pflicht macht; daneben gründet es sich auf das KG.Nr.45, das als Grundgesetz des landwirtschaftlichen Bodenrechts anzusehen ist. Inwieweit das KG.Nr.45 eine Ermächtigung des Zonenbefehlshabers erforderlich macht, lässt sich erst nach Abschluss der gegenwärtigen Verhandlungen über ein westdeutsches Verfassungsstatut abschliessend beurteilen. Schliesslich ist hier noch dem Einwand zu begegnen, dass die Rechtsmaterie für Westdeutschland einheitlich zu regeln sei und die Zuständigkeit des Wirtschaftsrats gegeben wäre. Ein Einwand dieser Art geht fehl, weil die hier vorgeschlagenen Bestimmungen in einzelnen Zonen ihre gesetzliche Regelung bereits gefunden haben.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes ist über die vorstehend skizzierten allgemeinen Grundsätze hinaus noch folgendes zu bemerken:

zu § 1

Entsprechend dem Zwecke des Gesetzes durfte der Kreis der von den Schutzvorschriften zu erfassenden Betriebe nicht zu eng gezogen werden. Daher konnte bei der Grenzziehung nach unten nicht etwa bei jener Betriebsgrösse halt gemacht werden, die dem Eigentümer und seiner Familie noch den auskömmlichen Unterhalt gewährleistet (früherer Ackernahrungsbegriff), sondern es musste, um insbesondere auch noch den Bedürfnissen der fränkischen Realteilungsgebiete zu genügen, erheblich unter diese Grösse heruntergegangen werden. Aus dem gleichen Grund durfte beim gemischtwirtschaftlichen Betrieb die Grenze nicht - wie in den anderen Agrargesetzen - dort gezogen werden, wo der landwirtschaftliche Betriebsteil den gewerblichen Betriebsteil überwiegt, sondern es musste der gemischte Betrieb auch dann noch erfasst werden, wenn der gewerbliche Teil überwiegt, sofern nur der land- und

for
gew
rec
bei
ges
Abs
Geb

§ 2
vol
sch
zur

Im
von
dem
geb
Sys
des
kei
fre
Als
§ 6
gru
Wäh
Fri
sur
zug
zei
nur
§ 2
mal
sch

forstwirtschaftliche Betriebsteil nicht erheblich hinter dem gewerblichen zurückbleibt. Um andererseits aber den agrarrechtlichen Charakter des Entwurfes zu wahren, war wenigstens bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben, die in § 1 Abs.3 vorgesehene obere Grenze zu ziehen.

Abs.4 (Gleichstellung der Landarbeitereigenheime) wurde als Gebot sozialer Notwendigkeit mitaufgenommen.

zu § 2

§ 2 stellt klar, dass der Entwurf sich nur mit der Immobilienvollstreckung befasst, und dass die Mobilienvollstreckungsschutzbestimmungen in § 31 der Verordnung Nr.127 v.22.5.1947 zur Durchführung des KG.Nr.45 (GVBl.S.180) unberührt bleiben.

zu § 3

Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzgebung geht der Entwurf von dem obersten Grundsatz aus, dass ein Vollstreckungsschutz dem anhaltend schlecht wirtschaftenden Betriebsinhaber nicht gebührt, zumal die geltende Agrargesetzgebung sich von dem System des sog. "standesaufsichtlichen Verfahrens" (Begriff des ehemaligen Reichserbhofgesetzes) und der Besserungsfähigkeit schlechter Wirtschaftler befreit hat zugunsten der einer freien Wirtschaft entsprechenden Leistungsauslese.

Als zweites Ziel versucht § 3 des Entwurfes in Verbindung mit § 6 eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Forderungsgruppen nach dem Grade ihrer Schutzwürdigkeit vorzunehmen. Während nämlich § 3 gegenüber der geltenden Gesetzgebung die Fristen für die Einstellung der Zwangsversteigerung in Anpassung an die ländlichen Bedürfnisse verlängert, belässt es § 6 zugunsten einer Gruppe privilegierter Forderungen bei den derzeit geltenden Fristen (§§ 5 und 6 der Vollstreckungsverordnung vom 26.5.1933 RVBl.S.302). Die Fristverlängerung des § 3 ist von dem Bestreben getragen, bereits bei der erstmaligen Einstellung ein Moratorium für einen Zeitraum zu schaffen, in den in jedem Fall der Erlös einer Ernte fällt.

Als Konsequenz der Moratoriumsverlängerung ergibt sich die Notwendigkeit, den Erlass einer Zahlungsanordnung zwingend vorzuschreiben.

Den Durchführungsbestimmungen kann es vorbehalten bleiben, die Anhörung der Berufsvertretung durch das Vollstreckungsgericht dann vorzuschreiben, wenn über die Beurteilung der Wirtschaftsweise des Schuldners Zweifel bestehen.

zu § 4

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht und dient der Klarstellung, dass durch die Regelung des § 3 eine Abweichung nicht beabsichtigt ist. Wirtschaftspolitisch liegt ihr Sinn darin, im Einzelfall eine zweite oder eine weitere Ernteverwertung zur Schuldendeckung unter dem Schutz des Vollstreckungsmoratoriums einzuschliessen.

zu § 5

Hier wird der bereits in § 3 als Voraussetzung eines Vollstreckungsschutzes vorgesehene Tatbestand der ordnungsmässigen Wirtschaftsführung auf die Durchführung des Vollstreckungsmoratoriums übertragen. Die Aufhebung des Vollstreckungsschutzes hat von amtswegen zu geschehen, wenn der Schuldner die bei Erlass der Anordnung von ihm erwarteten Leistungen nicht erfüllt. In diesem Fall soll die agrarpolitisch gerechtfertigte Wanderung des Bodens zum besseren Wirt nicht nur nicht verhindert, sondern nicht einmal verzögert werden.

zu § 6

Diese Vorschrift schafft einen Kreis privilegierter Forderungen, und zwar handelt es sich um solche, die entweder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen oder im Rahmen des KG Nr.45 und seiner Durchführungsverordnung als agrarpolitisch gerechtfertigter Kredit angesehen werden (vgl. Artikel V des KG.Nr.45 und § 11 der Verordnung Nr.127). Wirtschaftspolitisch dürfte die Bevorrechtigung der letztgenannten Gruppe

vor
ent
7/3
ma
gur
Eir
Lie
gur
Mol
eir
des
der
Dun
vol
tig
§
Hy
nu
Ab
un
Gr
da
ja

Da
ge
ha
vo
so
Be

Di
er
S.

von Krediten auch deshalb vertretbar sein, weil ihre Aufnahme entweder zusammen mit einer etwa vorhandenen Belastung die 7/10 Grenze nicht übersteigt und eine Prüfung entbehrlich macht, oder weil der Neukredit im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens auf seine Tragbarkeit geprüft worden ist.

Eine an sich naheliegende Privilegierung der Handwerker-, Lieferanten- und Unterhaltsforderungen wurde aus der Erwägung nicht vorgesehen, dass sie vorwiegend im Rahmen der Mobiliarvollstreckung auftreten und andererseits im Rahmen einer Immobilienvollstreckung bei einstweiliger Einstellung des Verfahrens in die Zahlungsanordnung mitaufgenommen werden können und grundsätzlich auch sollen.

Durch Abs.2 wird den Rechtsverhältnissen bei einer noch nicht vollausgenützten Hypothek bzw. Grundschild unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Genehmigungspflicht nach § 11 der Verordnung Nr.127 Rechnung getragen. Im Fall der Hypothek bedeutet die ausdrückliche Festlegung allerdings nur die Herausstellung einer auf Grund des BGB schon nach Abs.1 gegebenen Rechtslage; diese Wiederholung ist jedoch unschädlich und zur Klarstellung zweckmässig. Im Falle der Grundschild ist die Bestimmung Abs.2 aber unbedingt geboten, da die Grundschild von einer zu Grunde liegenden Forderung ja völlig unabhängig als Fremdgrundschild entsteht.

zu § 7

Da es sich, wie schon unter Abschnitt B) der Begründung ausgeführt, nur um eine Fortentwicklung des geltenden Rechts handelt, war der Fortbestand der Vollstreckungsverordnung vom 26.5.1933 und des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzgesetzes vom 27.12.33 mit dem in den vorausgegangenen Bestimmungen gegebenen Einschränkungen klarzustellen.

zu § 8

Die hier vorgesehene Regelung entspricht der zum KG.Nr.45 ergangenen Durchführungsverordnung vom 22.5.1947 (GVBl. S.180). Dort ist das Bauerngericht für alle Verfahren nach

dem KG.Nr.45 und damit auch für die Mobilienvollstreckung als ausschliesslich zuständiges Gericht bestimmt.

zu § 9

Der für die Landwirtschaft als Kreditinstrument in normalen Zeiten grundsätzlich ungeeignete Wechsel wurde nur insoweit in seiner Durchsetzbarkeit eingeschränkt, als dies zur Erhaltung der Kreditfähigkeit des Betriebes einerseits und zur Sicherung des Betriebes in seiner Substanz andererseits unumgänglich notwendig ist.

zu § 10

Die Steuerfreiheit des geschlossenen Hofübergangs, die für die gesamte britische Zone bereits geltendes Recht ist, dient in besonderer Weise dem Ziele des Artikel 165 der Bayer. Verfassung und fördert mittelbar die geschlossene Erhaltung lebensfähiger Betriebe und ist daher geeignet, sie vor der agrarpolitisch, ernährungs- und betriebswirtschaftlich schädlichen Realteilung zu bewahren.

Der Vorzug der Steuerfreiheit kann andererseits nicht unbegrenzt hinsichtlich der Grösse des Betriebes gewährt werden; er erscheint auch nicht gerechtfertigt denjenigen Erwerbem gegenüber, die ohne Landwirte zu sein, trotz der ausserordentlichen Strenge der Vorschriften des damaligen Grundstücksverkehrsrechts lediglich auf Grund einer wirtschaftlichen oder politischen Vorzugsstellung einen landwirtschaftlichen Betrieb zu erwerben vermochten. Dem Einwand, dass diese Regelung weniger den Erwerber unmittelbar, als dessen - agrarpolitisch vielleicht durchaus einwandfreien - Rechtsnachfolger trifft, ist mit dem Hinweis darauf zu begegnen, dass der anfechtbare Erwerbsvorgang eine Art Nachbesteuerung rechtfertigt.

Bayer.
Ernähr

2 23 -

An die
Herren

Betref

gierun

der Ge

der Kr

surweis

sierte

legten

aller

starke

Gebiet

lamer

gegen

Kreis

ste Ar

den Se

das zu

halte

Organe

beab

dem

ontap

auch

sche,

betst

gleich

Kontin

Janow

1/15

8380-I-3335

Bayer. Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

München, den 12. September 1949

Nr. 6003 a 1

An

die Bayer. Staatskanzlei,
das B. Staatsministerium der Justiz,
das B. Staatsministerium des Innern,
das B. Staatsministerium für Unterricht u. Kultus,
das B. Staatsministerium der Finanzen
das B. Staatsministerium für Wirtschaft,
das B. Staatsministerium für Arbeit u. soziale Fürsorge,
das B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten,
das B. Staatsministerium für Sonderaufgaben.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 (GVBl. S. 105) über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.

Anlagen: Entwurf samt Begründung in zweifacher Fertigung.

Anliegend wird der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 (GVBl. S. 105) über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke samt Begründung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Das Staatsministerium bittet um baldige Mitteilung des Einverständnisses oder etwa gewünschter Änderungen oder Ergänzungen.

Beglaubigt:

Gabler

gez. Dr. A. Schlögl
Staatsminister

G e s e t z

zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 (GVBl. S. 105) über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
vom

Der Landtag des Freistaates Bayern hat zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 (GVBl. S. 105) - im folgenden als KRG 45 bezeichnet - das nachfolgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt Begriffsbestimmungen.

§ 1

Landwirtschaftliche Grundstücke:

Zu den landwirtschaftlichen Grundstücken im Sinne des KRG 45 und dieses Gesetzes gehören auch Grundstücke, die dem Erwerbsgartenbau, dem Erwerbsobstbau, dem Weinbau, dem Korbweidenbau und der Fischerei dienen.

§ 2

Pachtverträge:

Pachtverträge im Sinne des Art. VI KRG 45 sind Verträge nach § 1 Abs. 2, 4 und 5 der Pachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. S. 1065). Hierzu gehören auch Schafweidepachtverträge.

II. Abschnitt Überlassung, Verpachtung und Belastung.

§ 3

Übertragung eines Anteils:

Der Auflassung nach Art. IV KRG 45 steht gleich die Übertragung des Miteigentums, eines Anteils an einer Gesamthandsgemeinschaft oder eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu deren Vermögen land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gehören.

./.

§ 4

Pachtähnliche Verträge:

Der Genehmigung nach Art. VI KRG 45 bedarf jeder schuldrechtliche Vertrag, der den Genuß der Erzeugnisse eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks zum Gegenstand hat.

§ 5

Genehmigung unter einer Auflage:

Die Genehmigung nach Art. IV bis VI KRG 45 kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Umfang der Genehmigung:

(1) Eine nach Art. IV und VI KRG 45 und §§ 3 und 4 dieses Gesetzes erteilte Genehmigung ist gleichzeitig als Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 1 der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942 (RGBl. S. 451) anzusehen.

(2) Die Genehmigung des Bauerngerichts ersetzt die Genehmigung nach dem Gesetz über den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft vom 28. April 1932 (GVBl. S. 237), soweit sich die gesetzlichen Genehmigungstatbestände decken.

§ 7

Genehmigungsfreie Rechtsgeschäfte:

(1) Die Genehmigung nach Art. IV und VI KRG 45 ist nicht erforderlich:

1. bei Rechtsgeschäften des Bundes und der Länder,
2. bei Rechtsgeschäften - mit Ausnahme der Übereignung eines Grundstücks - zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind; Entsprechendes gilt für an Kindes Statt angenommene Personen,
3. bei Rechtsgeschäften, die der Durchführung eines Siedlungsvorhabens auf Grund des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 18. September 1946 (GVBl. S. 326) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Ausführung des GSB vom 26. Februar 1947 (GVBl. S. 92) oder auf Grund des

Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) nebst Änderungs- und Ergänzungsgesetzen dienen,

4. bei Rechtsgeschäften, die nach Feststellung des Staatsministeriums des Innern - Oberste Baubehörde - der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,
5. bei Rechtsgeschäften, die mit Genehmigung der Fideikommißbehörde vorgenommen werden,
6. bei Übereignung zur Durchführung eines gesetzlichen Flurbereinigungs- oder Arrondierungsverfahrens,
7. bei Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft.

(2) Die Genehmigung nach Art. IV und VI KRG 45 ist ferner nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften über ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück bis zur Größe von 0,5 ha. Der Genehmigung bedarf es jedoch dann, wenn aus dem gleichen Grundbesitz innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren mehrere land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke veräußert oder verpachtet werden, deren Fläche zusammen mehr als 0,5 ha beträgt.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz eine andere Grundstücksgröße festsetzen, bis zu der es einer Genehmigung nicht bedarf.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren.

§ 8

Nachweis der Genehmigungsfreiheit:

(1) Ob die Genehmigung erforderlich ist, entscheidet im Zweifel das Bauerngericht. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Der Nachweis dafür, daß die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Ziff. 3, 4 oder 6 gegeben sind, sowie der Nachweis dafür, daß es sich nicht um ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, wird, soweit dies beim Grundbuchamt nicht offenkundig ist, durch ein Zeugnis der nach § 20 bestimmten Behörde geführt.

§ 9

Versagung der Genehmigung:

(1) Die Genehmigung nach Art. IV und VI KRG 45 soll versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück jemandem überlassen wird, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist,
2. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt, oder
3. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist.

(2) Im Fall des Abs. 1 Ziff. 1 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Personen abgeschlossen ist, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind.

(3) Bei der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung sind die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Gebot auch die Belange eines dinglich Berechtigten angemessen zu berücksichtigen sind. Zur Vermeidung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung kann das Bauerngericht bestimmen, daß die Genehmigung zur Abgabe von Geboten nur für ein Gesamtausgebot erteilt wird.

§ 10

Widerspruch:

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines genehmigungspflichtigen, aber nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen des Vorsitzenden des Bauerngerichts einen Widerspruch im Grundbuch einzutragen. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn der Vorsitzende des Bauerngerichts darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt wird, § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 - RGBL. S. 1073 - bleibt unberührt.

./.

Genehmigung von Belastungen:

(1) Die Genehmigung nach Art.V KRG 45 soll nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine Gefahr besteht, daß durch die Belastung die Leistungsfähigkeit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs des Schuldners gefährdet wird.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für eine Belastung bis zu 7/10 des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswertes. Belastungen in Abt.II des Grundbuchs bleiben mit Ausnahme eines Nießbrauchs für die Errechnung der 7/10 -Grenze außer Ansatz. Bei Belastung mit einer Rentenschuld ist die Höhe der Ablösungssumme (§ 1199 Abs. II BGB.) maßgebend,
2. für die von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastungen aus Anlaß eines Siedlungsverfahrens, (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3)
3. für die Eintragung der in § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypothek gegen den Erwerber,
4. für eine Belastung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die zu einem gemischtwirtschaftlichen Betrieb gehören, wenn der nichtlandwirtschaftliche Teil erheblich überwiegt,
5. für eine Belastung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks bis zu einer Größe von 2 ha.

(3) Die Abtretung und Verpfändung einer Eigentümergrundschild sowie deren Umwandlung in eine Fremdgrundschild oder Hypothek gelten als genehmigungspflichtige Belastung nach Art. V KRG 45.

(4) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Belastungsgrenze abweichend von Abs.2 Ziff.1 festsetzen und abweichend von Abs. 2 Ziff. 5 eine andere Grundstücksgröße bestimmen, bis zu der es einer Genehmigung nicht bedarf, sowie die Bestimmung des Abs. 2 Ziff. 4 zeitweilig außer Kraft setzen. Es kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Gerichte Richtlinien für den Vollzug des Art. V KRG 45 erlassen.

./.

§ 12

Untersagung der Entfernung des Inventars:

(1) Das Bauerngericht kann auf Antrag der nach § 20 bestimmten Behörde dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet würde. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Vorräte.

(2) Die Vorschrift findet keine Anwendung bei Maßnahmen im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Falle der Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts durch den Verkäufer an Gegenständen, die zum Inventar gehören.

§ 13

Strafandrohungen:

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer

a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder,

b) ohne binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben,

den Besitz eines Grundstücks erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt;

2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;

3. wer Inventar oder Vorräte veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 12 vorliegt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

III. A b s c h n i t t

Landbewirtschaftung.

§ 14

Voraussetzungen und Zuständigkeit:

(1) Die Bewirtschaftung entspricht nicht den Erfordernissen des Art. VII Abs. 1 KRG 45, wenn der Nutzungsberechtigte

1. nicht so wirtschaftet, wie es zur Sicherung der Volksernährung notwendig und nach den allgemeinen wirtschaftlichen und den besonderen betrieblichen Verhältnissen möglich ist, oder
2. schuldhaft seinen Anbau- oder Ablieferungspflichten nicht nachkommt oder
3. wegen groben Verstoßes gegen ernährungswirtschaftliche Vorschriften bestraft worden ist.

(2) Bei der Beurteilung der Wirtschaftsweise nach Abs. 1 ist ein Betrieb als Wirtschaftseinheit zu betrachten; insbesondere ist seine Gesamtleistung in der Erzeugung und Ablieferung, sowie in der Erfüllung der Anbaupflichten zu berücksichtigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Art. VII Abs. 1 oder 2 KRG 45 bei einem Pachtbetrieb oder einem Pachtgrundstück vor, so kann an Stelle der dort vorgesehenen Maßnahmen die Änderung oder die Aufhebung des Pachtvertrags angeordnet und soweit veranlaßt, die Pachtauseinandersetzung geregelt werden. Der Inhalt der Anordnung gilt als zwischen den Vertragsteilen vereinbart.

(4) Zu den Maßnahmen nach Abs. 3 und nach Art. VII Abs. 1 und 2 KRG 45 ist die nach § 20 bestimmte Behörde zuständig. Ihre Anordnung kann auf ihren Antrag durch das Bauerngericht für vollstreckbar erklärt werden. Gegen ihre Anordnung kann eine Partei innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung die Entscheidung des Bauerngerichts anrufen (Art. VIII Abs. 1 KRG 45).

(5) Die nach § 20 dieses Gesetzes bestimmte Behörde kann, wenn sie selbst eine Maßnahme nach Abs. 4 nicht trifft, deren Anordnung durch das Bauerngericht beantragen.

(6) Eine Treuhandschaft soll nur dann angeordnet werden, wenn eine andere Maßnahme nicht geeigneter erscheint.

./.

§ 14a

Aufsichtsperson und Treuhänder:

(1) Die Aufsichtsperson ist befugt, den Betrieb und die Grundstücke des Nutzungsberechtigten zu betreten und von diesen und allen bei ihm beschäftigten Personen über alle mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu verlangen.

(2) Der Treuhänder verwaltet an Stelle des Nutzungsberechtigten für dessen Rechnung den Betrieb oder die Grundstücke. Er kann zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung innerhalb der dem Nutzungsberechtigten bisher zustehenden Verfügungsmacht über einzelne zum Betrieb oder zum Grundstück gehörende Gegenstände verfügen, jedoch nicht den Betrieb oder Grundstücke im ganzen oder einzeln veräußern. Er darf nur dann verpachten, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen des Betriebes und zur Erreichung des mit der Bewirtschaftungsmaßnahme erstrebten Zieles erforderlich erscheint und wenn das Bauerngericht hierzu die besondere Genehmigung erteilt hat. Diese ersetzt dann die nach Art.VI KRG 45 erforderliche Genehmigung. Der Treuhänder ist verpflichtet, zum Schluß jeden Wirtschaftsjahres sowie bei Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen.

(3) Die Einsetzung einer Aufsichtsperson oder eines Treuhänders soll höchstens für die Dauer von vier Jahren vorgenommen werden.

(4) Die Aufsichtsperson und der Treuhänder können aus wichtigem Grunde entlassen oder ersetzt werden.

(5) Die Aufsichtsperson, der Treuhänder und die von ihm bei der Verwaltung zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle auf Grund ihrer Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommenden persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Nutzungsberechtigten verpflichtet.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat der Aufsichtsperson oder dem Treuhänder bare Auslagen zu erstatten und eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit zu gewähren. Das Bauerngericht setzt die zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fest.

§ 14b

Zwangsverpachtung:

(1) Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist einer Verpflichtung nach Art.VII Abs. 1 d oder Abs.2 b

KRG

./.

KRG 45 nicht nach, so kann das Bauerngericht die Zwangsverpachtung anordnen oder die nach § 20 bestimmte Behörde zur Verpachtung ermächtigen.

(2) Eine Zwangsverpachtung soll höchstens für die Dauer von 9 Jahren vorgenommen werden.

§ 15

Übergangsbestimmungen:

(1) Treuhandverwaltungen, die auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung oder der Erbhofgesetzgebung am 24. April 1947 bestanden haben, sind mit Wirkung vom 31. Dez. 1947 erloschen, sofern sie nicht vom Bauerngericht zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben worden sind oder aus einem sonstigen Grund beendet waren.

(2) Der Treuhänder ist verpflichtet, mit Beendigung seiner Tätigkeit den Betrieb oder das Grundstück sowie die seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände dem Nutzungsberechtigten zu übergeben. Über die Rückgabe hat er eine Niederschrift mit einem Verzeichnis der übergebenen beweglichen Sachen aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen und vom Treuhänder dem Bauerngericht zu übergeben ist. Das Bauerngericht kann auf Antrag der nach § 20 bestimmten Behörde oder des Nutzungsberechtigten die Rechnungslegung in entsprechender Anwendung des § 888 ZPO erzwingen.

(3) Maßnahmen, die das Ernährungsamt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27.8.1939 (RGBl. S. 1521) erlassen hat, gehen, falls die nach § 20 bestimmte Behörde auf Grund dieses Gesetzes eine gleiche Maßnahme treffen könnte, mit Wirkung vom 24. April 1947 in eine entsprechende Maßnahme dieses Gesetzes über.

(4) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Bauerngericht die in Abs. 3 genannten Maßnahmen, ferner gerichtlich angeordnete Wirtschaftsüberwachungen und Zwangsverpachtungen, sowie Verpachtungen durch Treuhänder nach der Landbewirtschaftungsverordnung, der Erbhofgesetzgebung oder nach § 3 der in Abs. 3 genannten Verordnung aus wichtigem Grunde aufheben oder abändern und dabei die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten auch mit Wirkung gegen Dritte regeln.

IV. A b s c h n i t t

Zuständigkeit und Verfahren.

§ 16

Zuständigkeit:

- (1) Das Bauerngericht ist ausschließlich zuständig
 1. für Genehmigungsverfahren nach Art. IV, V und VI KRG 45
 2. zur Nachprüfung von Maßnahmen nach Art. VII Abs. 1 und 2 KRG 45 und zur Verbescheidung der Anträge auf solche Maßnahmen (vergl. § 14 Abs. 4 und 5, § 14 b),
 3. für die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen,
 4. für Angelegenheiten der Pachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. S. 1065),
 5. für Vertragshilfe bei Ansprüchen aus Altenteilsverträgen, aus Land- und Fischereipachtverträgen und für Vertragshilfe nach §§ 3 und 4 der Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 (RGBl. S. 1046),
 6. für die Festsetzung des Ablösungsbetrages bei Aufhebung dinglicher Verpflichtungen zur Haltung männlicher Zucht-tiere.

(2) Das Bauerngericht ist ferner ausschließlich zuständig in allen anderen in diesem Gesetz bestimmten Fällen.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Bauerngericht weitere Aufgaben übertragen.

§ 17

Besetzung des Bauerngerichts:

(1) Bauerngericht I. Instanz ist das Amtsgericht. Es entscheidet als Bauerngericht in der Besetzung von einem Richter und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern.

(2) In Angelegenheiten, die rechtlich und tatsächlich klarliegen, kann der Vorsitzende des Bauerngerichts allein entscheiden. Das gleiche gilt bei Einverständnis aller Beteiligten oder wenn die Entscheidung besonderer Beschleunigung bedarf.

(3) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern.

(4) Das Bayerische Oberste Landesgericht als Bauerngericht III. Instanz entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, drei weiteren Richtern und drei landwirtschaftlichen Beisitzern.

(5) In Jagdpachtsachen (§ 16 Abs. 1 Ziff. 4) ist vor der Entscheidung der Landrat als untere Jagdbehörde, in Fischereianglegenheiten (§ 16 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4) der Regierungsfischereirat und in Schafweideangelegenheiten (§ 16 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4) das Tierzuchtamt zu hören.

§ 17a .

Rechtsmittel:

(1) Gegen die Entscheidung des Bauerngerichts I. Instanz findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht als Bauerngericht II. Instanz.

(2) Hat der Vorsitzende des Bauerngerichts I. Instanz allein entschieden, so entscheidet das Bauerngericht in voller Besetzung, ob es der Beschwerde abhelfen will. Eine Entscheidung über die Abhilfe ist nicht erforderlich, wenn die Beschwerde nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist.

(3) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Bauerngericht II. Instanz findet das Rechtsmittel der sofortigen Rechtsbeschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Über die sofortige Rechtsbeschwerde entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht als Bauerngericht III. Instanz.

(4) Die sofortige Rechtsbeschwerde findet nur statt, wenn sie in der Entscheidung des Oberlandesgerichts wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes sechstausend Deutsche Mark übersteigt.

(5) Im Verfahren vor dem Bauerngericht III. Instanz müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Zur Einlegung der Rechtsbeschwerde bedarf es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht, wenn die Rechtsbeschwerde von der nach § 20 bestimmten Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der nach § 18a antragsberechtigt ist.

/.

§ 18

Verfahren:

(1) Für das Verfahren gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) In allen Rechtszügen kann der Vorsitzende des Bauerngerichts in dringenden Fällen einstweilige Anordnungen erlassen.

(3) Gegen Beteiligte, die einer das Verfahren betreffenden Anordnung nicht nachkommen, kann das Bauerngericht Ordnungsstrafen festsetzen. In dringenden Fällen ist hierzu auch der Vorsitzende befugt.

§ 18a

Antragsrecht der Notare:

Ist eine nach dem KRG 45 oder nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftige Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Genehmigung zu beantragen und die Beschwerde einzulegen.

§ 19

Inhalt der Entscheidung:

(1) Das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß. Dies gilt auch für Entscheidungen nach § 17 Abs. 2.

(2) Der Beschluß enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Sache, die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung. Die Formel des Beschlusses ist von allen Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(3) Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie durch Verlesung der Beschlußformel zu verkünden, wenn ein Beteiligter anwesend ist. Hierbei können auch die wesentlichen Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.

(4) In dem Beschluß ist auch darüber zu entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat. Hierbei kann das Gericht nach billigem Ermessen bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind. Auf die Festsetzung und Beitreibung der zu erstattenden Kosten finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung.

./.

(5) Die Entscheidung ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Dabei sind die Beteiligten über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren. Mit der Zustellung beginnt die Beschwerdefrist.

§ 20

Beteiligung öffentlicher Behörden:

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm bestimmte Behörde gilt als am Verfahren beteiligt.

§ 21

Örtliche Zuständigkeit:

(1) Örtlich zuständig ist das Bauerngericht, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück gelegen ist. Kommen bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Bezirke in Betracht, so ist der Bezirk maßgebend, in dem sich die Hofstelle befindet, von der aus der Betrieb geführt wird.

(2) Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Bauerngerichten örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche Oberlandesgericht als Bauerngericht II. Instanz oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch das Oberlandesgericht - Bauerngericht II. Instanz - bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört. Die Entscheidung kann ohne Beiziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer erfolgen.

§ 22

Beisitzer:

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer werden auf Grund einer Vorschlagsliste des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist auf den Vorschlag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zulässig.

(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen werden die Beisitzer durch den Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Ernennung berufen.

§ 23

Rechte und Pflichten der Beisitzer:

(1) Während der Sitzung üben die Beisitzer das Richteramt in vollem Umfange und mit demselben Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

(2) Die Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung auf die Dauer ihres Richteramts zu vereidigen. Der Vorsitzende des Bauerngerichts richtet an die zu Vereidigenden die Worte:

"Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht:

"Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Ist der Schwörende Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(4) Will ein Beisitzer den Eid ohne religiöse Beteuerungsformel leisten, so bleiben die Worte "bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden" und "so wahr mir Gott helfe" weg.

(5) Über die Beidigung wird von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen.

§ 24

Ausschließung und Ablehnung:

(1) Die Vorschriften der §§ 41 - 48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten für die landwirtschaftlichen Beisitzer entsprechend.

(2) Über die Ausschließung und Ablehnung entscheiden beim Bauerngericht I. Instanz der Vorsitzende, bei den übrigen Gerichten der Vorsitzende und die beamteten Mitglieder endgültig.

(3) Gesetzliche Vertreter eines am Verfahren Beteiligten oder Personen, die zu ihm in einem Dienstverhältnis stehen, sind von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen.

./.

§ 25

Mündliche Verhandlung:

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts. Über die Verhandlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende soll vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird.

§ 26

Vergleich:

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist er in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist, soweit sie den Vergleich betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen ist und daß die Beteiligten die Niederschrift genehmigt haben.

§ 27

Beauftragter Richter:

Das Gericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor dem beauftragten Richter gelten sinngemäß. Zur Abnahme von Eiden sind die landwirtschaftlichen Besitzer auch dann nicht befugt, wenn sie mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragt sind.

§ 28

Amtshilfe:

Das Bauerngericht kann andere Gerichte und Behörden um Amtshilfe ersuchen.

§ 29

Gebühren und Auslagen:

Die Gebühren und der Ersatz der Auslagen für das Verfahren vor dem Bauerngericht werden durch Verordnung des Staatsministeriums der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

§ 30

Zwangsvollstreckung:

Aus den Beschlüssen der Bauerngerichte und, soweit die vor ihnen geschlossenen Vergleiche einer bauerngerichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, auch aus diesen, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

V. A b s c h n i t t

Vollstreckungsschutz

§ 31

(1) Außer den nach § 811 der Zivilprozeßordnung unpfändbaren Sachen sind bei Personen, welche die Landwirtschaft betreiben, die folgenden Sachen der Pfändung nicht unterworfen:

Totes und lebendes Inventar, Vorräte, Dünger und landwirtschaftliche Erzeugnisse, gleichgültig, ob sie vom Boden getrennt sind, soweit diese Gegenstände erforderlich sind, um den Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Angestellten bis zur nächsten Ernte zu sichern.

(2) Wegen einer Geldforderung kann in Forderungen aus einem vom Erzeuger vorgenommenen Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur vollstreckt werden, soweit die Einkünfte nicht zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Angestellten bis zur nächsten Ernte oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung notwendig sind.

(3) Über Streitigkeiten nach Abs. 1 und 2 entscheidet das Bauerngericht als Vollstreckungsgericht.

(4) Wegen Forderungen, für die wegen Geringfügigkeit eine Zwangshypothek nicht eingetragen werden kann, darf die Zwangsversteigerung landwirtschaftlicher Grundstücke nicht betrieben werden.

VI. A b s c h n i t t

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Ansprüche der Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern auf Grund früheren Rechts:

(1) Die Rechte der Abkömmlinge und Eltern eines früheren

Erbhofbauern auf Versorgung und Heimatzuflucht (§ 30 des Reichserbhofgesetzes), die Ansprüche des überlebenden Ehegatten eines früheren Erbhofbauern auf Altenteil (§ 31 des Erbhofgesetzes) und die Ansprüche von Ehegatten und Kindern (§§ 10, 14, 26 der Erbhoffortbildungsverordnung) bleiben bestehen. Auf Verlangen des Berechtigten hat der Verpflichtete die Erklärungen abzugeben, die zur Sicherstellung der Ansprüche durch Eintragung im Grundbuch erforderlich sind.

(2) Wird der Grundstückseigentümer durch die Ansprüche in unbilliger Weise belastet, so kann er die Ablösung verlangen. Das gleiche Recht hat der Verpflichtete, wenn wichtige Gründe für die Ablösung vorliegen. Über das Recht, die Art und Höhe der Ablösung entscheidet auf Antrag das Bauerngericht.

(3) Abhängige Verfahren nach §§ 54 und 54a der Erbhofrechtsverordnung in der Fassung der Erbhoffortbildungsverordnung vom 30. September 1943 (RGBl.S. 549) in Verbindung mit §§ 9 und 14 der Zweiten Kriegsvereinfachungsverordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944 (RGBl.S.238) werden durch das Bauerngericht II. Instanz nach den genannten Vorschriften entschieden.

§ 33

Verwaltung und Nutznießung:

(1) Wird ein bisheriger Erbhof auf Grund des Rechts zur Verwaltung und Nutznießung (§ 26 des Reichserbhofgesetzes und § 11 der Erbhofrechtsverordnung) oder von einem bauerlichen Nutzverwalter (§§ 4, 7, 9, 13 der Erbhoffortbildungsverordnung) oder auf Grund eines Zwischenwirtschaftsvertrages (§ 11 der Erbhoffortbildungsverordnung) bewirtschaftet, so behält der Verwalter seine bisherige Rechtsstellung für die nach den Vorschriften des Erbhofrechts vorgesehene Dauer bei.

(2) Auf Antrag des Eigentümers kann das Bauerngericht aus wichtigem Grunde die vorzeitige Aufhebung oder Einschränkung des Verwaltungs- und Nutzungsrechts anordnen.

§ 34

Beendigung von Eigentumsbeschränkungen:

(1) Bei Entziehung der Verwaltung und Nutznießung auf Grund des § 15 Abs. 2 des Erbhofgesetzes und der §§ 85 - 94 der Erbhofverfahrensordnung kann das Bauerngericht auf Antrag des Eigen-

./.

tümers, wenn diese für ihn eine unbillige, schwere Härte bedeutet, die vorzeitige Aufhebung oder Einschränkung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts anordnen.

(2) Maßnahmen nach § 15 Abs. 3 des Erbhofgesetzes und der §§ 95 - 98 der Erbhofverfahrensordnung können auf Antrag des ehemaligen Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers aus wichtigen Gründe aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Das Bauerngericht kann dabei die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten auch mit Wirkung gegen Dritte regeln. Anträge nach Abs. 2 können nur bis zum 30. Juni 1950 gestellt werden.

§ 35

Vorerbschaft:

Ist der jetzige Eigentümer eines bisherigen Erbhofs mit der Bestimmung Anerbe geworden, daß zur weiteren Anerbenfolge der Anerbe des früheren Bauern berufen ist (§§ 12, 24 der Erbhöf fortbildungsverordnung), so hat er vom Inkrafttreten des Gesetzes an die rechtliche Stellung eines Vorerben im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 36

Fideikommisse:

Familienfideikommisse und sonstiger bisher der Fideikommissgesetzgebung unterliegender Grundbesitz sind beschleunigt abzuwickeln. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium der Justiz. Dabei kann von den Bestimmungen des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 - RGBl.S. 825 - und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden.

§ 37

Überleitung:

(1) Die in I. Instanz anhängigen, nach § 16 dieses Gesetzes zur Zuständigkeit des Bauerngerichts gehörenden Sachen gehen auf das Bauerngericht I. Instanz über.

(2) Die in II. Instanz anhängigen Sachen gehen auf die Oberlandesgerichte als Bauerngerichte II. Instanz über.

(3) Ist auf eine sofortige Beschwerde gegen einen Beschluß der II. Instanz binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes keine Entscheidung des Reichserbhofgerichts als frühere III. Instanz feststellbar, so ist der Beschluß mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden. Dies gilt nicht für die nach § 11 der Zweiten Kriegsvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 238) vor dem früheren Reichserbhofgericht anhängig gewordenen Sachen. Diese gehen auf die Oberlandesgerichte als Bauerngerichte II. Instanz über.

(4) Bei den nach Abs. 1 übergeleiteten Sachen endet die Rechtsmittelfrist mit Ablauf eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes.

§ 38

Durchführungsvorschriften:

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 39

Inkrafttreten:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom an die Stelle der Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des KRG 45 vom 20. Februar 1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (GVBl. S. 180). Bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bleiben unberührt; anhängige Verfahren werden nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt.

München, den 1949.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMBl. B	Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet (Military Government Gazette. Germany. British Zone of Control)
BayHöfO 1855	Gesetz, die landwirtschaftliche Erbgüter betreffend vom 22.02.1855
BayHöfO 1948	Entwurf der Bayerischen Höfeordnung vom 14.05.1948
BayGZG	Königlich Bayerische Gesetz über die Güterzertrümmerung vom 13.08.1910
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRBek 1915	Bundesratsbekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31.03.1915
BRBek 1918	Verordnung des Bundesrats vom 15.03.1918 sog. Bundesratsbekanntmachung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BMReg	Military Government for Germany/British Zone of Control
CCG/BE	Control Commission for Germany/British Element
CCFA	Commandant en Chef Francais en Allemagne
DOG	Deutsches Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
DFGE 1949	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des KRG Nr. 45 vom 12.09.1949
DVO Nr. 127	Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des KRG Nr. 45 vom 20.02.1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
EAC	European Advisory Commission
EHRVO	Erbhofrechtsverordnung vom 21.12.1936
EHVerfO	Erbhofverfahrensordnung
GrdVBek 1937	Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, sog. Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26.01.1937
GrdstVG	Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz)
HOBZ	Höfeordnung in der Britischen Zone vom 24.04.1947
HöfO	Höfeordnung vom 24.04.1947
KRG Nr. 45	Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20.02.1947
LBVO	Landbewirtschaftungsverordnung, Anlage C
MRG Nr. 1	Militärregierungsgesetz Nr. 1
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OLG	Oberlandesgericht
OMGUS	Office of Military Government for Germany
PrEHG	Einheitliches bürgerliches Erbhofrecht für ganz Preußen vom 15.05.1933
REG	Reichserbhofgesetz
RUA	Zentraler Rechtsunterausschuss
SHAEF	Oberstes Hauptquartier der Alliierten Expeditionsstreitkräfte in Europa
SLE 1948	Referentenentwurf vom 29.07.1948 zu einem Gesetz zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919
ZJA	Zentral – Justizamt für die britische Zone
ZRA	Zentraler Rechtsausschuss

VERZEICHNIS DER UNGEDRUCKTEN QUELLEN

Archiv	Archivsignatur	Inhaltsbeschreibung der Bestände oder Bezeichnungen
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Schönfeldstr. 5-11, 80539 München	MJu, 15813	Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Landwirtschaft, 1925 - 1933
	MJu 15820	Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911
	MJu 15821	Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911
	MJu 15822	Akten des Staatsministeriums der Justiz, Bäuerliche Erbfolge, 1911
	MJu 15856	Entwurf eines bayerischen Anerbengesetzes, 1921-1933
	MJu 15857	Akten des Staatsministeriums der Justiz, 1920-1924,
	MJu 12599	Akten des Staatsministeriums der Justiz, Statistische Angaben zum REG, 1934
	MJu 15943	Akten des Staatsministeriums der Justiz, REG, Vollzug, 1934
	MJu 15945	Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, REG Vollzug, 1933-34
	StK 1 14690	Akten der Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 1 von 1945 1957
	StK 1 14691	Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Betreff Grundstücksverkehr aus Ld1, Az, 721, Band 2 von 1947 1950
	MELF 18	Akten des Bayerischen MELF
	MELF 454	Akten des Bayerischen MELF
	MELF 477	Akten des Bayerischen MELF
	MELF 1340	Akten des Bayerischen MELF
	MELF 1346	Akten des Bayerischen MELF
	MELF 1380	Akten des Bayerischen MELF
	MELF 1390	Akten des Bayerischen MELF
	MELF 1412	Akten des Bayerischen MELF
	MELF 1489	Akten des Bayerischen MELF
	MELF 1606	Akten des Bayerischen MELF
	MELF 1698	Akten des Bayerischen MELF
	MInn79629	Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO. –Entwürfe, 1948-1949, Nr. 75bb Band I
	MInn79631	Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Betreff: Landwirtschaftsministerium Gesetz- und VO – Entwürfe, 1951-53, Nr. 75bb Band III
	MF 71267	Betreff, Erbhofgesetz, 1949-1953, Reg. IV, Band I,

	17/173 – 1/6	Akten des National Archives of the United States, RG 260 OMGUS Declassified E.O. 12065 Section 3-402/NNDC NO. 775037
Staatsarchiv München, Schönfeldstr. 3, 80539 München	MJu 15939	Akte des Staatsministerium der Justiz, REG Vollzug, Allgemeines, 1933 – 1934
	Stk, 11801	Akten der Bayerischen Staatskanzlei, Allgemeine Erlasse, 1945 – 1949
	8330-E / 1	Sammelakten des OLG-Präsidenten München: Höfe- und Landgüterrecht (Erbhofrecht) im allgemeinen 01.01.1946 -31.12.1954
Bayerisches Staatsministerium der Justiz	8330, H2 II	Akten des Bayerisches Staatsministeriums der Justiz, 8330 I 477, 482, 1125, Aufhebung der Erbhofgesetzgebung und Neuregelung des Agrarrechts
	8330 – I - 28436	Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45 und der VO Nr. 127
	8330 a, Heft 4	Generalakten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Auslegung des KRG Nr. 45

LITERATURVERZEICHNIS

Baur, Prof. Dr. Fritz	Der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, 1949, Neckar-Verlag Herbert Holthauer GmbH, Schenningen a.N.
Baur, Prof. Dr. Fritz	Freiheit und Bindung im geltenden deutschen Landwirtschaftsrecht, Studium Generale, Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften im Zusammenhang ihrer Begriffsbildungen und Forschungsmethoden, Jahrgang 11, Heft 8, 1958, S. 507 ff.
Benz Wolfgang	Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, 1986, Deutsche Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, München
Brand/Kleeff	Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis, 2. Auflage, 1961, Neubearbeitet von Dr. Joseph Kleeff und Dr. Frank-Josef Finke, Springer-Verlag
Dölle Hans	Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1. Auflage, 1935, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Dölle Hans	Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 2. Auflage, 1939, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Dölle Hans	Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz, Berlin 1935, stabi J.germ. 269 h
Etzel, Matthias	Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat, 1992, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)
Fehrenbach, Elisabeth	Vom Ancien Regime zum Wiener Kongress, 4. Auflage, München 2001, R. Oldenbourg Verlag
Feichtner, Edgar	Die Bauernbefreiung in Bayern, 1983, Verlag der Wltenburger Akademie
Friese, Hans	Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, 1949, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Fick, Ludwig	Die Bäuerliche Erbfolge im Gebiet des Bayerischen Landrechts, Inaugural-Dissertation, 1885, Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart
Grimm, Christian	Agrarrecht, 2. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2004
Grundmann Friedrich	Agrarpolitik im Dritten Reich, Hamburg 1979, Hoffmann und Campe Verlag, , Historische Perspektiven 14
Gülland, Paul	Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1935, Karl Hermanns Verlag, Medienraum
Haegele, K.	Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, 1949, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München
Haushofen Heinz	Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1963
Heile, Paul	Über Anerbenrecht und Grundverschuldung, Inaugural-Dissertation, 1911, Anton Gerhard, Emden
Hemken, Dr. R.	Sammlung der von der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland und des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland erlassenen Gesetze und Direktiven, 33 Nachtrag, September 1951, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart
Herminghausen, Dr. Paul	Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz, C.H. Beck, München, Berlin, 1963
Hopp, Dr. Karl	Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Berlin 1939, Verlag Franz Vahlen
Hütte, Rüdiger	Der Gemeinschaftsgedanke in der Erbrechtsreformen des Dritten Reichs, Rechtshistorische Reihe, Band 61, Diss. 1987, Frankfurt am Main 1988, Verlag Peter Lang, ISSN 0344-290X, ISBN 3-8204-14-14-2, Herausgegeben von H.J. Becker, W. Bruneder, P. Caroni, B. Diestelkamp, G. Dilcher, F. Ebel, H. Hattenhauer, R. Hoke, M. Kobler, G. Köbler, G. landwehr, H. Nehlsen, W. Orgis, G. Otte, K. O. Scherner, H. Schlosser, D. Schwab, h.-W. Strätz, W. Wadle, D. Willoweit,
Isensee, Josef / Kirchhof, Paul	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Historische Grundlagen, 3. Auflage, 2003, C.F. Müller Verlag, Heidelberg
Kannewurf Tim	Die Höfeordnung vom 24.April 1947, Berlin 2004, Peter Lang Verlag, Rechtshistorische Reihe, Band 296
Klein, Prof. Dr. Friedrich	Neues Deutsches Verfassungsrecht, 1949, Hirschgrabenverlag, Frankfurt am Main
Klunzinger Eugen	Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, Inaugural-Dissertation, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, 1966, Repro-Anstalt W. Betz Tübingen
Klässel Oskar	Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform, 1947, Verlag M. & M. Schaper, Hannover (Uni BIB Medienraum, J45)
Krauß, Dr. Hans-Frieder	Immobilienkaufverträge in der Praxis, 6. Auflage, 2012, München, Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Kroeschell Karl	Landwirtschaftsrecht, 2. Auflage, 1966 Böln, Carl Heymanns Verlag
Kühlwetter Hans-Jürgen	Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Stellung zur Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Inaugural-Dissertation, Spezialdruckerei für Dissertationen: Gouder und Hansen, Köln, 1967
Lange, Dr. Rodolf, Wulff, Hans	Höfeordnung, 6. Auflage, 1965, V.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin
Lier Marianne	Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935, Verlag Carl Nieft, Bleicherode
Merkel, Dr. H. / Wöhrmann, Dr. D.	Deutsches Bauernrecht, 4. Auflage, Verlag Kohlhamammer, Leipzig 1942
Münel Daniela	Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, Frankfurt/Main, Campus Verlag, 1996, Campus Forschung, Bd. 735, ISBN 3-593-35602-3
Münel Daniela	Bäuerliche Interessen versus NS-Ideologie. Das Reichserbhofgesetz in der Praxis, in: VjhZG 44,1996, S. 549 ff (http://emedial.bsb-muenchen.de/han/128626/www.jstor.org/stable/30195912?seq=1)

Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, Becksche Kurz-Kommentare Band 7, 14. Auflage, 1955, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Pikalo, Dr. Alfred / Bendel, Dr. Bernold	Grundstücksverkehrsgesetz – Kommentar, J. Schweitzer Verlag, Berlin, 1963
Pritsch, Dr. Erich / Mitschke, Dr. Gustav	Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23.03.1937, 1937, Verlag Franz Vahlen, Berlin
Rapp, Christian	Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des militärischen Bereichs und der deutschen Einheit, 1992, Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main
Richter Lutz	Deutsches Bauernrecht, Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin, 1942
Scheyhing, Prof. Dr. Robert	Höfeordnung, Carl Heymanns Verlag KG, Köln 1968
Schliepkorte, Jörg	Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, Diss. 1989, Bochum 1989, Bochumer juristische Studien Nr. 76, Studienverlag Dr. N. Brockmeyer
Schober, Gerhard	Die Anwendung des Reichserbhofgesetzes im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm, Dissertation, 2007, Martin Meidelbauer Verlag, München
Saure, Wilhelm	Deutsches Agrarrecht. Das Recht des Bauern und der Landwirtschaft, Berlin 1944
Schröder, Prof. Dr. Dieter	Das geltende Besatzungsrecht, 1990, Nomos Verlag, Baden-Baden
Stengele, Dr. Alfons	Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, 1884, Verlag von B. Rohlhammer
Stoll Heinrich, Lange Heinrich	Deutsches Bauernrecht, 4. Auflage, Paul Siebeck Verlag, Tübingen, 1943
Vogels, Werner	Reichserbhofgesetz, 4. Auflage, Berlin 1937
Warnener Otto	Bohnenberg Otto, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Band II, 12. Auflage, München/Berlin 1951
Weisz, Christoph	OMGUS Handbuch, Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949, 2. Auflage, 1995, R. Oldenbourg Verlag München
Wöhrmann, Dr. Otto	Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone, Otto Weißners Verlag, Schloß Bledebe a.d. Elbe, 1951
Wöhrmann, Heinz	Das Landwirtschaftserbrecht, 10. Auflage, Luchterhand, Köln 2012
Wulf Hans, Dr. Lange Rudolf	Bayerisches Landwirtschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, der Bayerischen Durchführungsverordnung vom 23.08.1948, sowie den Verordnungen vom 06.08.1947 und 29.09.1947 für den bayerischen Kreis Lindau nach dem Stande der Gesetzgebung vom 01.04.1949, 1949, Verlagsbuchhandlung Joseph Giesel, Celle

Bereits erschienen

Rechtskultur Wissenschaft

Band 1; Martin Löhnig, Die Justiz als Gesetzgeber: Zur Anwendung nationalsozialistischen Rechts in der Nachkriegszeit; 2010; ISBN 978-3-86646-401-8; 29,90 Euro

Band 2; Martin Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit: Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre; 2011; ISBN 978-3-86646-403-2; 39,00 Euro

Band 3; Lena Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung; 2011; ISBN 978-3-86646-404-9; 39,00 Euro

Band 4; Ricardo Gómez Rivero, Die Königliche Sanktion der Gesetze in der Verfassung von Cádiz; 2011; ISBN 978-3-86646-405-6; 39,00 Euro

Band 5; Czeguhn/Sánchez Aranda (Hrsg.), Vom Diener des Fürsten zum Diener des Rechts: Zur Stellung des Richters im 19. Jahrhundert; Del servicio al Rey al servicio de la Justicia: el cargo de juez en el siglo decimonónico ; 2011; ISBN 978-3-86646-406-3; 39,00 Euro

Band 6; Geisenhanslüke/Löhnig (Hrsg.), Infamie - Ehre und Ehrverlust in literarischen und juristischen Diskursen ; 2012; ISBN 978-3-86646-407-0; 30,00 Euro

Band 7; Heiß, Dr. Karl Friedrich Ritter von Heintz - Königlich Bayerischer Staatsminister der Justiz 1848/49 Leben und Wirken, 1. Auflage 2012 ISBN: 978-3-86646-408-7, Preis: 49,00 Euro

Band 8; Hans-Georg Hermann/Hans-Joachim Hecker (Hrsg.), Rechtsgeschichte des ländlichen Raums in Bayern, 1. Auflage 2012 ISBN: 978-3-86646-410-0, Preis: 39,00 Euro

Band 9; Antonio Sánchez Aranda/Martin Löhnig (Hrsg.), Justizreform im Bürgerlichen Zeitalter - Rechtsentwicklungen in Spanien und Deutschland, 1. Auflage 2013 ISBN: 978-3-86646-412-4, Preis: 35,00 Euro

Band 10; Alexandra Maier, Geschiedenenunterhalt in Deutschland im 19. Jahrhundert, 1. Auflage 2013 ISBN: 978-3-86646411-7, Preis: 49,00 Euro

Band 11; Franz Birndorfer, Der erstinstanzliche Prozessalltag 1938 bis 1949 anhand der Ehescheidungsakten des Landgerichts Amberg, 1. Auflage 2013 ISBN: 978-3-86646415-5, Preis: 59,00 Euro

Band 12; Nikolas Smirra, Die Entwicklung der Strafzwecklehre in Frankreich - Vom Vorabend der Revolution bis zum Ende des 1. Weltkrieges, 1. Auflage 2014 ISBN: 978-3-86646-418-6, Preis: 49,00 Euro

Rechtskultur Dogmatik

Band 1; Florian Weichselgärtner, Das AGG im Sport: Diskriminierungen im Sport, 1. Auflage 2011 ISBN 978-3-86646-402-5; 39,90 Euro

Band 2; Marina Schäuble, Erwerbsobliegenheit im Betreuungsunterhalt, 1. Auflage 2013 ISBN 978-3-86646-413-1; 39,90 Euro

Band 3; Rebecca Zeller, Haftungsbeschränkungen des BGB - Funktion und Wirkungsweise, 1. Auflage 2013 ISBN: 978-3-86646-416-2; 49,00 Euro

Edition Rechtskultur

Harald Derschka, Rainer Hausmann, Martin Löhnig (Hrsg.); Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz zum 70. Geburtstag; 2009; ISBN: 978-3-86646-400-1; 198,00 Euro

Leserservice & Bestellungen

www.Edition-Rechtskultur.de
eine Reihe der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regenstein
E-Mail: info@Edition-Rechtskultur.de
Fax. 09402/9337 - 24 • Tel. 09402/9337 - 0